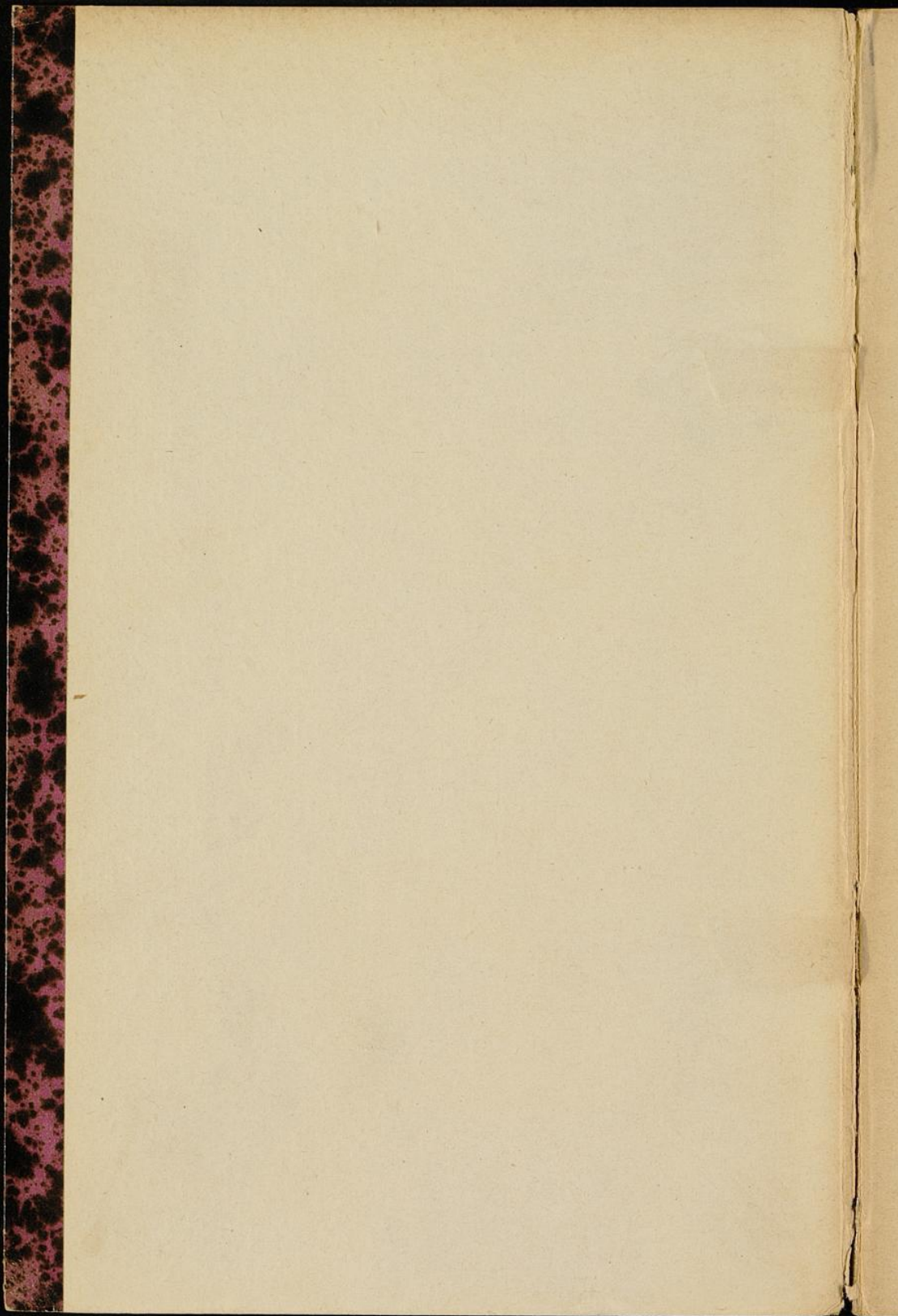


his z

j 590





Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten.

14. Jahrgang 1899—1900.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

F. W. Aug. Pott und J. H. Born.

—*—

Witten a. d. Ruhr, im Juni 1901.

Für die Originalbeiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

Märkische Druckerei und Verlagsanstalt (G. m. b. H.)
Witten a. d. Ruhr.

02
 Rio z
 j 590

D. Sp. J. 2427
 22



Inhaltsverzeichnis

des XIV. Jahrganges (1899—1900).

	Seite
I. Vereins-Vorstand und Verwaltungsrat des Märkischen Museums in Witten	3
II. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des „Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark“	4— 16
III. Bericht des Vereins-Vorstandes über das Geschäftsjahr 1899/1900 von dem 1. Schriftführer des Vereins Fr. Wilh. Aug. Pott	17— 21
IV. Jahres-Bericht über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums zu Witten von J. H. Born	22— 27
V. Jahresbericht der „naturkundlichen Abteilung“ des Vereins	28
VI. Jahresbericht des „Musikvereins zu Witten“ über das Konzertjahr 1900/1901, erstattet vom Vorstande	29— 30
VII. Festrede zur 200jährigen Jubelfeier des Königreichs Preußen in der „gewerblichen Fortbildungsschule zu Witten“ am 17. Januar 1901, von J. H. Born	31— 42
VIII. „Preussisches Manifest beim Ausbruche des Krieges 1806“	43— 57
IX. Beiträge zur Topographie des Amtes Herbede von J. H. Born	58—149
1. Die vorgeschichtliche Zeit und die Lehren der Geologie	58— 64
2. Das heutige Amt Herbede	64— 74
3. Vom Gericht Herbede	74— 83
4. Alte Rittersitze im Amte Herbede	83
5. Hofes-Verträge und sonstige Urkunden	84—135
Copia des Vertrages vom Jahre 1568	84— 87
Hofes-Vertrag vom 5. Juni 1581	87— 91
Anweisung wegen „geschaffenheit“ des Hofes Herbede und des Schultheißen-Amtes	91— 97
Copia des Kirchen- und Kirchspiels-Vertrages von 1585	97— 99
Copia des Hofes-Vertrages vom Jahre 1597	99—102
Copia des Vertrages zwischen den Hofesleuten und dem Drossen zu Blankenstein v. J. 1662	102—104
Copia des Vergleichs, der am 1. Juni 1667 auf dem Hause Herbede, als die Reiter in Heven „einlogiret“ waren, aufgerichtet wurde	104—107
Copia des Reverses wegen „Baurfrohn“	107—108
Dieser Revers vom 29. Septbr. 1668	108—118
Eid der Hofesleute zu Herbede	118—119
Hofesleute die „zu einem abhingen Mühlenschatz contribuiren“ mußten	119—120
Eid der „Zwölfer“ der Herbeder Mark	120
Eid des Holzrichters Johann zu Mittelste Berghausen	120
Unvollständige Notizen aus einem „Extract einiger Nachrichten aus dem Herbeder Markenbuch“	120—123
„Copia mensurationis“	123—133
Kaufschein vom 4. Febr. und 25. März 1768	133—134

020/33.9.282

	Seite
„Doerctum“ vom 6. März 1770	134—135
Urkunden verschiedenen Inhalts	135—149
1. Pergam.-Urk. v. J. 1555 (Inhalt)	135
2. Pergam.-Urk. v. J. 1562	135—136
3. und 4. Urkunden aus den Jahren 1614 u. 1622	136—138
5. Pergam.-Urkunde v. J. 1635	138—139
6. Pergam.-Urkunde v. J. 1644	139
7. dto. vom 7. März 1644	139—140
8. Pergam.-Urkunde vom Jahre 1654	140
9. Original-Urkunde vom Jahre 1657	140—141
10. Anstellungs-Patent des Chr. Phil. v. Lobe vom 31. Jan. 1657	141—143
11. Pergam.-Urk. vom 20. Juni 1666	143
12. Obligation vom 3. März 1670 u. deren Execution	143—144
13. Nachbrief vom 5. August 1675	144
14. Erwähnung des im 1. Jahrg. dieses Buches abge- druckten Lehnbriefes vom 26. Juli 1695	144
15. Original-Urkund: v. J. 1713	144—145
16. Original-Urkunde v. 20. Jan. 1720	145
17. Cautionsschein und Verpfändung des Hauses Hardenstein an Bürgen Lütge-Westermann vom 24. Juli 1739 nebst Confirmation vom 1. August 1739 und Löschung vom 12. Aug. 1782	145—146
18. Original-Urkunde v. J. 1749 (Inhalt)	147
19. Original-Urkunde v. J. 1765 (Inhalt)	147
20. Resolution vom 5. Juni 1769 (Inhalt)	147
21. „Sententia des „Hartneger“ Gerichts v. J. 1785 (Inhalt)	147—148
22. Gewinnbrief v. J. 1787	148—149
23. Urkunde v. J. 1788 (Inhalt)	149
X. Beiträge zur Geschichte des Kirchenwesens der Stadt Witten v. G. Haren	150—208
A. Vor der Reformation	150—153
B. Das Kirchenwesen Wittens seit der Reformation	153—270
1. Die ev.-lutherische Kirche	153—196
a. Die Einführung der Reformation	153
b. Stellung der Geistlichen zum Gutsherrn	153—154
c. Die Ausübung des Patronatsrechtes bringt Streitig- keiten zwischen den Edelleuten hervor	154—157
d. Mit der Einführung der Reformation wurden die Bikarstellen mit dem Hauptamte vereinigt	158—159
e. Die Prediger an der Kirche von der Einführung der Reformation bis zur Aufhebung des Patronats	159—163
f. Das Patronat geht während der Amtszeit Königs vom Hause Witten auf die Gemeinde über	163—167
g. Die Prediger nach der Zeit der Aufhebung des Patronats	167—168
h. Kirchliches Leben innerhalb der ev. Kirche in früheren Jahrhunderten	168—169
i. Kirchliche Feste	169—171
k. Die kirchlichen Gebäude	171—176
l. Kirchhöfe	176—177
m. Pastoratsgebäude und Einkünfte der Pfarrer in früheren Zeiten	177—185
n. Küsterei und Lehrerstelle	185—189

o. Das Armenwesen	189—194
p. Gründung eines ev. Krankenhauses	194—195
q. Das ev. Vereinshaus	195—196
2. Die altlutherische Gemeinde	196—201
3. Die römisch-katholische Gemeinde	201—205
4. Die altkatholische Gemeinde	205—207
5. Die jüdische Gemeinde	207
Anlage A.	207—208



I. Den Vereins-Vorstand

bildeten im Jahre 1900/1901 folgende Herren:

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer, Vorsitzender	} in Witten.
Prof. Emil Brandstätter, Oberlehrer, stellv. Vorsitzender	
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent, Schriftführer	
R. Fügner, Hauptlehrer, stellvertretender Schriftführer	
F. H. Born, Hauptlehrer, Verwalter des Museums	
Lh. Kettler, Sparkassen-Kendant, Kassensführer	
Dr. G. Haarmann, Bürgermeister	
Fr. Lohmann, Fabrikbesitzer	
Dr. med. Gordes, G., Sanitätsrat	
Dr. Hof, Oberlehrer, Prof.	
W. Dönhoff, Bierbrauereibesitzer	
H. Schwabe, Rechnungsführer	
Gust. Brinkmann jun., Fabrikleiter	
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.	
Karl Spude, Königl. Landrat	} in Bochum.
Wilh. Seippel, Kaufmann	
Dr. med. C. Faber, Arzt	} in Herbede.
W. Golte, Bommern.	
Meesmann, Ehrenamtmann	
Fr. Brinkmann sen., Bierbrauereibesitzer	} in Herbede.
Sanitätsrat Dr. Meis mann in Haspe.	

II. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums

bestand aus den Herren:

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten.
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent in Witten.
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.



III. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Almersfeld bei Alme.

1. Dönhoff, Paul.

Altendorf.

2. Ged, H.
3. Dr. Möllenev, W., Arzt.

Altendorf (Rheinland).

4. Siepmann, Joh., Wirt.

Alten.

5. Abé, Mich., Direktor.
6. Balthes, C., Gruberverwalter.
7. Blumenfaat, Lehrer.
8. Brinkhoff, Lehrer.
9. Craemer, H., Rechnungsführer.
10. Eckardt, L., Kaufmann.
11. Krieg, Fr., Amtmann.
12. Gunnedler, Prokurist.
13. Heier, Hch., Bauunternehmer.
14. Dr. Hügemeier, Arzt.
15. van Kempen, Rentant.
16. Knapmann, Herm., Fabrikant.
17. Koenig, Rud., Ortsvorsteher.
18. Kainweg, W., Bauunternehmer.
19. Mainking, Lehrer.
20. Manitius, Rektor.
21. Dr. med. Reschop.
22. Dr. med. Richter.
23. Kubfus, Prokurist.
24. Schaefer, Gruben-Inspektor.
25. Schulte-Wullen zu Wullen.
26. Weber, Herm., Apotheker.
27. Würkert, Sparkassen-Rendant.

Aplerbeck.

28. Grügeljeppe, Fr.

Arsberg.

29. Spude, Geh.-Reg.-Rat.

Auf dem Schnee.

30. Schulte-Munkenbeck, C.

Barop.

31. Sattelmacher, Th.

Barmen.

32. Luhn, Aug., Seifenfabrikant.

Berlin.

33. Klutmann, Geh. Baurat.

Blankenstein.

34. Blumbach, Amtmann.
35. Gethmann, C.
36. Petring, H., Hotelbesitzer.
37. Puth jun., H.
38. Engels, Direktor auf Zeche Blankenburg.

Bodum.

39. Althüser, Pfarrer.
40. Dr. Baare, Wilh.
41. Bellwinkel, Stadtkämmerer.
42. Berve, Kaufmann.
43. Vorbet.
44. Dr. Broicher, Gymnasial-Direktor.
45. Burgdorf, H., Restaurateur.
46. Clement, Rud., Kaufmann.
47. Cramer, F. D.
48. Diekamp, Rechtsanwalt.
49. Dittmar, Hilfsprediger.
50. Döhmman, H., Rentier.
51. Duesberg, Justizrat.
52. Eichhoff, Gebr.
53. Dr. med. Faber.
54. Fäuser, Amtsrichter.
55. Fühmann, Adolf.
56. Gellhorn, Werner.
57. Gerstein, Knappschafts-Direktor.

58. Grüner, D.
 59. Gymnasium.
 60. Heimer, Kaufmann.
 61. Dr. Hengstenberg.
 62. Herbst, Stadt-Rendant.
 63. Hennig, Zahnarzt.
 64. Hünnebed, Rechtsanwält.
 65. Jehn, Stations-Vorsteher I. Klasse.
 66. Kerper, Fr., Hauptlehrer.
 67. Kleppel, Pfarrer.
 68. Köllermann, L.
 69. Lange, C.
 70. Dr. Löbker, Professor.
 71. Maas, Ingenieur.
 72. Niemeier, F.
 73. Oldenburg, Ingenieur.
 74. Ostermann, Chr., Kaufmann.
 75. Ostermann, Amtsgerichtsrat.
 76. Quandel, Redakteur.
 77. Reinschagen, Aug.
 78. Roemer, Rechtsanwält.
 79. Robert, Architekt.
 80. Rummeld, Lehrer.
 81. Scharpenjeel, M., Wittwe.
 82. Schlegel, J., Bierbrauereibesitzer.
 83. Schlüter, C., Rektor in A.-Bochum.
 84. Schmalhorst, Aug.
 85. Schulte, Stadtchemiker.
 86. Schulte-Destrich, H.
 87. Dr. Schulz, Berggrat.
 88. Schürmann, Wilh.
 89. Seippel, Max, Kaufmann.
 90. Seippel, Wilh., Kaufmann.
 91. von Sobbe, Königl. Ober-Berggrat.
 92. Stegmann, Carl.
 93. Thems, Wilh.
 94. Vaupel, Aug.
 95. Velten, F., Restaurateur.

Bodelschwingh.

96. von Bodelschwingh, Graf.

Bommern.

97. Barry, Leonh.
 98. Brinkhoff, Fr.
 99. Golte, W., Deconom.
 100. Dr. med. Kolbe.
 101. Koslowski, B., Fabrikbesitzer.
 102. Lohmann, W.
 103. Ruhrmann, Hch.
 104. Schulte, A.
 105. Schulze, Wilh., Wirt.
 106. Schweißfurth, Rektor.
 107. Spengler, W., Buchhalter.

Burgsteinfurt.

108. Hollinde, Oberlehrer.

Brechten.

109. Schlett, Pfarrer und Kreis Schul-Inspektor.

Breckerfeld.

110. Steinbach jun., C.

Brünnighausen.

111. Freiherr von Romberg.

Bulmtke.

112. Seegner, Fr.

Cabel.

113. Klages, W., Fabrikant.

Camen.

114. Funke, Berggrat.
 115. Dr. Schüsler.
 116. Wortmann, C., Apotheker.

Charlottenburg.

117. Hüping, Max.

Coblenz.

118. Rump, W., Apotheker.

Cöln a. Rh.

119. Jägersberg, Gust., Archivbeamter.
 120. Dr. jur. Mallinkrodt.

Crengeldanz.

121. Flottmann, D., Kaufmann.

Crone.

122. Wahmann, Hch., Bäckermeister.

Dahlhausen.

123. Hellermann, Carl, Steiger.
 124. Hilgenstock, G.
 125. Falke, Amtmann.

Dorffeld.

126. Werner, Direktor.

Dortmund.

127. Alfermann & Schweigmann.
 128. Baedeker, P., Landrichter.
 129. Brand, Aug.
 130. Brüggmann.
 131. Crüwell, W.
 132. Funke, Fr., Apotheker.
 133. Gärtner, Jul.
 134. Dr. Gottschalk, Rechtsanwält.
 135. Haarmann, I. Staatsanwält.
 136. Hilck, Bergwerks-Direktor.
 137. Hilgenstock, D.
 138. Kleine, Stadtrat.
 139. Kollmann, F., Ingenieur.
 140. Brein, Hh.
 141. Rose & Cie.
 142. Freiherr von Rynsch, Landrat.
 143. Schmieding, Oberbürgermeister.
 144. Möllenkamp, W., Kaufmann.
 145. Stade, Carl.
 146. Stade, Hh.
 147. Springorum, Direktor.
 148. Taeglichsbeck, Berghauptmann.
 149. Weischede & Scherrer.
 150. Wenker, Alfr. Joh.
 151. Wenker, Hh.
 152. Wichhaus, Landgerichts-Direktor.
 153. Wisfott, W.

Deuben b. Dresden.

154. Schuchart, Adolf.

Düren.

155. Düren, Hh., zu Düren.
 156. Schulte-Steinberg, Hugo.

Düsseldorf.

157. Grevel, Wilh., Rentner.
 158. Dr. med. Hamel, Arzt.

Eidel.

159. Daniels, Pfarrer und Superintendent.
 160. Engeling, Pfarrer.
 161. Hülsmann, H.
 162. Thiemann, H.

Elberfeld.

163. Schulte, Ober-Inspektor.

Eudensch b. Bonn.

164. von Hymmen, Geh. Reg.-Rat.

Engers.

165. Baumann, Alfr., Bahnhofsr Restaurateur.

Essen.

166. Duesberg, Berg-Assessor.
 167. Hüfener, Fabrik-Direktor.
 168. Mohr, Direktor, Bredeley b. Essen.

Frielinghausen.

169. Oberste-Frielinghaus, F. W.

Gelsenkirchen.

170. Althoff, Wilh.
 171. Dr. Flebinghaus, Amtsrichter.
 172. Dr. Hamerschmidt, Landrat.
 173. Heß, Rechtsanwält.
 174. Keller, W., Apotheker.
 175. Kirdorf, General-Direktor der Zeche Rheinelbe.
 176. Dr. med. Limper, Kreisphysikus.
 177. Dr. Reuter, Chemiker.
 178. Dr. med. Schürmeyer, Augenarzt.
 179. Stutz, Ernst, Berg-Assessor.
 180. Bogelsang, Wilh.
 181. Dr. Wallerstein, Augenarzt.
 182. Dr. med. Wissemann.

Gevelsberg.

183. Bröcking, Carl.
 184. Bröcking, F. G.
 185. Dörken, C.
 186. Drevermann, Herm., Wittve.
 187. Gravemann, Fr., Pfarrer.
 188. Huth, Herm., Fabrikbesitzer.
 189. Knippschild, Fr. Bürgermeister.
 190. Reich, Gust.

Grundschöttel.

191. Feldhaus, Fr.
 192. Müller, Jul.
 193. Duast, Wilh., Wittve.
 194. Rüping, G.
 195. Schüttler, Wittve.

Sagen i. W.

196. Altenloh, Fabrikbesitzer.
 197. Bechem, Ernst, Fabrikbesitzer.
 198. Birk, C. L., Kaufmann.
 199. Buchwald, Egon.
 200. Eicken, Ewald, Kommerzienrat.
 201. Elbers, Ed., Fabrikbesitzer.
 202. Ewald, Rudolf, Kaufmann.
 203. Funcke jun., Wilh., Kaufmann.
 204. Halbach & Möller.
 205. Hartmann, Landrat.
 206. Hermann, H., Kaufmann.
 207. Dr. Hiltrop, Arzt.
 208. Huth, Herm., Kaufmann.
 209. Kerkhoff, Gust., Kaufmann.
 210. Killing, Fr., Fabrikbesitzer.
 211. Dr. Lohmann, Rechtsanwalt.
 212. Sanitätsrat Dr. Maimweg, Augen-
 Arzt.
 213. Meier, Wilh., Direktor.
 214. Moeller & Cie.
 215. Perker, Wilh.
 216. Peters, Louis, Kaufmann.
 217. Post, Joh. Fr., Fabrikbesitzer.
 218. Post, Alex., Fabrikbesitzer.
 219. Proll, C., Fabrikbesitzer.
 220. Putsch, Herm., Fabrikbesitzer.
 221. Schemmann, Emil, Apotheker.
 222. Soeding, Ernst, Fabrikant.
 223. Stapelmann, C., Kaufmann.
 224. Stern, Lessmann, Bankier.
 225. Voormann, C., Fabrikbesitzer.
 226. Zur Nedden, Gerichtsrat auf Haus
 Callenberg.

Samborn b. Ruhrt.

227. Sest, Adolf, Apotheker.

Samm i. W.

228. Servaes, Hugo, Direktor.

Samme.

229. Dr. med. Schmitz.

Seehe Sannibal.

230. Kuppel, Fr.

Saspe.

231. Andreas, Carl.
 232. Lange, Gust.
 233. Dr. med. Reismann, Sanitätsrat.

Sattingen.

234. Florshütz, Landrat.
 235. Gundt, C., sel. Wittwe.
 236. Meierpeter, Pfarrer und Superin-
 tendent.
 237. Hemke, Aug., Fabrikbesitzer.

Haus Husen b. Westhofen.

238. Freifrau v. d. Leithen.

Haus Ruhr b. Schwerte.

239. Frhr. v. Rheinbaben, Major a. D.

Haus Schede b. Wetter.

240. Frau Wittwe P. Harfort.

Haus Stründede.

241. Freifrau von Forell.

Serbe.

242. Brinkmann, Fr., Bierbrauerei-
 besitzer.
 243. Hengstenberg, Fr.
 244. Koenigs, Adolf, Apotheker.
 245. Lohmann, Aug.
 246. Lohmann, Ernst.
 247. Meesmann, C., Ehren-Amtmann.
 248. Plafmann, Lehrer.
 249. Stratmann-Boeste, Fr.
 250. Wolzenburg, Postverwalter.

Serdeke.

251. Dr. Dunder, Seminar-Direktor.
 252. Eckardt, Emil, Fabrikant.
 253. Escher, W.
 254. Grave, Ferd.
 255. Grave, Gustav.
 256. Knapmann, Eugen, Fabrikant.
 257. Schütte, Pfarrer.

Serne.

258. Becker, K., Lehrer.
 259. Behrens, Berggrat.
 260. Didmann, Rechtsanwalt.
 261. Dickerhoff, W., Direktor.
 262. Grothaus, Ludwig, Wirt.
 263. Halbach, Fr., Buchdruckereibesitzer.
 264. Koefer, F., Auktionator.
 265. Schäfer, Bürgermeister.
 266. Schlenhoff, L.
 267. Dr. Schulte vom Esch.

Seven.

268. Lapp, Hauptlehrer.
269. Schulte-Ostermann, A.
270. Dr. Straube, A., Arzt.

Siddinghausen.

271. Siby, Hch.

Soerde.

272. Soebing jun., Fr.

Sohlenburg.

273. Voeker jun., Phil.
274. Foller, Peter, Sparkassen-Rendant.
275. Pieper, G.

Solthausen.

276. Ribbert, Hch., Fabrikbesitzer.

Solzen b. Schwerte.

277. Post, Louis.

Sombruch.

278. Berger, Louis.
279. Dr. Volte.

Sorshheim.

280. Schmidt, C. Fr.

Sordel b. Bochum.

281. Dr. Haarmann gut. Spickmann.
282. Hiddemann, Landwirt.
283. Windmüller, Bergassessor.

Sorst a. d. R.

284. Dammer, Hch.

Süllen b. Gelsenkirchen.

285. Behmer, Gemeinde-Vorsteher.

Sferlohn.

286. Breuer sen., Aug.
287. Dr. Breuer.
288. Kirchhoff, Friedr.
289. Kreisaußchuß.
290. Küsch jun., W.

291. Schmöle, Aug.
292. Vormann, Adolf.
293. Weidkamp, Carl.
294. von Werne, Fr.

Kaltenhardt.

295. Bergmann, Lehrer.
296. Bockholt, Diedr., Dekonom.
297. Uehlendahl, A., Obersteiger.

Kastrop.

298. Fritsch, Amtsrichter.

Kirchen a. d. Sieg.

299. Stein, Otto.

Kirchhoerde.

300. Frieg, H., Ehren-Amtmann.

Königsborn.

301. Koester, W., Rentier.

Kötischenbroda b. Dresden.

302. Weiß, W., Apotheker.

Küchelhausen b. Gasppe.

303. Peters, Wilh., Fabrikant.

Laer.

304. Bonnermann, W.

Lage i. L.

305. Spennemann, Carl.

Langendreer.

306. Becker, Jol., Prokurist.
307. Beckhaus, Betriebsführer.
308. Grügelsiepe, Pfarrer.
309. Haarmann, Georg, Metzgermeister.
310. Dr. med. Klostermann.
311. Kriebber, Hauptlehrer.
312. Landgrebe, Pfarrer.
313. Maiweg, Fr. W.
314. Dr. med. Maiweg.
315. Müser, Arthur.
316. Prietsch, Pfarrer.

317. Duad, Postmeister.
318. Kösch, Lehrer.
319. Schulte-Frenking.
320. Wiesebrock, Direktor.
321. Woltner, Bahnmeister.

Langerfeld.

322. Bastian, Carl.
323. Goebel, Herm.
324. Henkels, Alb., Fabrikant.
325. Henkels, Ernst, Kaufmann.
326. Wülfing, Otto, Kaufmann.

Letmathe.

327. Hassel, Karl, Fabrikant.

Linden.

328. Ernst, H., Apotheker.
329. Dr. Krüger.
330. Dr. Möller.
331. Moll, Hermann.
332. Spennemann, E.

Ludwigsburg.

333. Freiherr Etzel von Holstein.

Lünen a. d. L.

334. Haarmann, Fr., Sparkassen-
Rendant.
335. Potthoff, Fabrikbesitzer.

Lütgendortmund.

336. Holtmeyer, J., Bauunternehmer.
337. Schulte-Noelle.
338. Westermann, Ehren-Amtmann.

Marten.

339. Haarmann, Bierbrauereibesitzer.

Meiderich.

340. Seifarth, Franz, Fabrikant.

Milspe.

341. Hefendehl, Fr.
342. Wellershaus, Alb.

Madras.

343. Gerdes, Alb., Konsul.

Moers.

344. Kühler, H., Lehrer.

Münster.

345. Kreft, E., Fabrikbesitzer.

Niederwenigern.

346. Schulte, Carl.

Querenburg.

347. Schulte-Dorberg.

Reading (Pensylvanien).

348. Kraemer, L.

Ratingen.

349. Sidworth, Direktor.

Remscheid.

350. Spennemann, Emil.

Rennebaum b. Haslinghausen.

351. Boffelmann, Peter, Wirt.

Rientke.

352. Schulz, G.

Rübeland a. Harz.

353. Dr. med. Schulte-Dorbeck.

Ruhrort.

354. Huffmann, Amtsrichter.

Saarbrücken.

355. Oberschulte, Berg-Inspektor.

Schalke.

356. Boniver, General-Direktor.
357. Franken, Herm., Fabrikbesitzer und
Reichstagsabgeordneter.

Schwelm.

358. Sternenberg, Aug.
359. Sternenberg, W.

Schwerte.

- 360. Dr. Munkenberg.
- 361. Reubaus, Tierarzt.
- 362. Rohrmann, Bürgermeister.

Somborn.

- 363. Schmann, W.
- 364. Strunk, D.

Sprockhövel.

- 365. Kuhlmann, H., Apotheker.

Steinhausen.

- 366. Dünkelberg, W., Ritterguts-Besitzer.

Stoikum.

- 367. Bedhoff, Wilh., Landwirt.
- 368. Gröppler, W.
- 369. Grünwald, Hauptlehrer.
- 370. Mentler, Hauptlehrer.
- 371. Ostermann, H.
- 372. Schulze-Bellinghausen, Fr.

Uedendorf.

- 373. Wirth, Dr.

Uuna i. W.

- 374. Hegler, Joh., Lehrer.

Volmarstein.

- 375. Schroeder, Aug., Fabrikant.
- 376. Wehberg, C. Gastwirt.

Vorhalle.

- 377. Bröding, Carl.
- 378. Düllmann, A.
- 379. Hülsberg, H.
- 380. Schmidt, Aug., Frau, Apotheker.
- 381. de Wijn, August.
- 382. Siepmann, J., Rentant.

Vornholz.

- 383. Schilling, C., Lehrer.

Wanne Bickern.

- 384. Hellweg, Pfarrer.
- 385. Faust, Hch., Markscheider, Beche „Pluto“ b. Wanne.

Wannen.

- 386. Winkelmann, A., Dekonom.

Wattenscheid.

- 387. Dr. Bonnin, L., Arzt.

Weitmar.

- 388. von Bersword-Wallrabe, Freiherr und Königl. Kammerherr.
- 389. Goecker.
- 390. Holtgreven, Pfarrer.
- 391. Menniger, B., Bauunternehmer.
- 392. Dr. Fickert.
- 393. Schleff, W.
- 394. Dr. med. Wefelscheidt.

Wengern.

- 395. Hölcher, C., Apotheker.
- 396. Lind, Otto.
- 397. Steffen, H.

Westhofen.

- 398. Falkenberg, Pfarrer.
- 399. Dr. med. Klug, W., Arzt.

Werne.

- 400. Kumpmann, C.
- 401. Luther, Pastor.
- 402. Reinhardt, Beche Bollmond.
- 403. Dr. Reinberg, Arzt.
- 404. Rüfing, Gust.
- 405. Wortmann.

Wetter.

- 406. Albert, Gust.
- 407. Blank, Jul., Wwe.
- 308. Blank, H.
- 409. Bünhoff, Emil.
- 410. Brenschede, C.
- 411. Buschmann, Rud.
- 412. Geldmacher, Wilh.
- 413. Goecker, Pfarrer.
- 414. Gravemann.
- 415. Hengstenberg, Pfarrer.
- 416. List, Apotheker.
- 417. Müller, Ernst, Amtmann.
- 418. Ortman, Vikar.
- 419. Schemmann, Gust.
- 420. Schulte, H.
- 421. Schulze, Friedr., Kaufmann.
- 422. Vorsteher, G., Kommerzienrat.

Wickede Affeln.

423. Dr. Middelschulte.

Wiemelhausen.

424. Hoering, Direktor der Zeche
„Julius Philipp“.

Winz.

425. Engelhardt, Bauinspektor.
426. Ratorp, Steuereinnnehmer.

Witten.

427. Achenbach, H., Konditor.
428. Albert, Aug., Kaufmann.
429. Albert, F. W.
430. Albert, W., Wittwe.
431. Alberts, Fr., Kaufmann.
432. Allendorff, H., Rechtsanwalt.
433. Alvermann, Gust., Fabrikant.
434. Alstaede, Wilh.
435. Armbrust, Otto.
436. Bach, A., Apotheker.
437. Balz, C., Lehrer.
438. Bausberg, B., Juwelier.
439. Barth, Hb.
440. Baukloh, Gust., Metzgermeister.
441. Becker jun., G., Kaufmann.
442. Becker, F.
443. Berger jun., Carl, Kaufmann.
444. Berlemann, Rud., Kaufmann.
445. Beyer, Rud., Kaufmann.
446. Boeder, F., Eisenbahn-Direktor.
447. Boesken, C., Handelslehrer.
448. Bolderink, H., Wirt.
449. Bremme, Oberlehrer.
450. Bitter, Betriebsführer.
451. Blank, G., Kaufmann.
452. Blennemann, G., Uhrmacher.
453. Blumberg, Fr.
454. Boedmann, Lehrer.
455. Boeder, Jos., Metzgermeister.
456. Dr. med. Böheimer.
457. Bohde, L.
458. Borgmann, Fr., Gastwirt.
459. Bormann, Herm., Buchhändler.
460. Born, J. H., Hauptlehrer.
461. Dr. med. Bosshamer.
462. Bottermann, Otto.
463. Brabänder sen., Fr., Rentier.
464. Brabänder jun., Fr., Konditor.
465. Brackmann, W., Bahnhof-
Restaurateur.

466. Brand, Gust., Fabrikant.
467. Professor Brandstaeter, Ober-
lehrer.
468. Bredt, Victor, Fabrikbesitzer.
469. Dr. med. Bridenstein.
470. Brinkmann, A., Rentier.
471. Brinkmann jun., G., Fabrik-
besitzer.
472. Brochhufen, Apotheker.
473. Brodt, Carl, Kaufmann.
474. Brodt, Fr.
475. Brodt, Wilh., Wirt.
476. Buchholz, Gust., Kaufmann.
477. Buchholz, Wilh., Kaufmann.
478. Buchthal, S., Kaufmann.
479. Bucksfeld, Jul., Apotheker.
480. Bullmann, Schlachthof-Inspektor.
481. Burckhardt, W., Wagenbauer.
482. Bürhaus, G., Kaufmann.
483. Buse, Wilh., Betriebsführer a. D.
484. Callenberg, H., Bandagist.
485. Conze, Lehrer.
486. Cron, F., Drogist.
487. Le Claire, August.
488. Le Claire, Fr.
489. Cordes, Adolf, Kaufmann.
490. Christ, Gust., Obersteiger.
491. Däcke, Architekt.
492. Dahlhaus, Fr., Kaufmann.
493. Dahlmann, Adolfine, Fr.
494. Dahms, Otto, Gärtner.
495. Deppe, Pfarrer.
496. Dietz, Wilh., Lademeister.
497. Discher, Magistrats-Sekretär.
498. Dönhoff, Herm., Brauereibesitzer.
499. Dönhoff, Wilh., Brauereibesitzer
und Stadtrat.
500. Dreyer, Louis, Kaufmann.
501. Dünnebacke, Wittwe.
502. Dunkmann, G., Kaufmann.
503. Eckardt, Carl, Kaufmann.
504. Eichengrün, S., Kaufmann.
505. Eicke, Adolf, Gärtner.
506. Engels, Hb., Wirt.
507. Erner, Bernh., Gerichtskassen-
Rendant.
508. Fahrwinkel, Aug., Kaufmann.
509. Fahrwinkel, Otto, Metzgermeister.
510. Falkenroth, Fr., Lademeister.
511. Fautsch, Rechtsanwalt.
512. Fischer, Aug., Kaufmann.
513. Foerit, Max, Gerichts-Assessor.
514. Frank, Job., Zuschneider.
515. Franke, Ernst, Director.
516. Franzen, Carl, Architekt.

517. Franzmann, Hch., Gerichtsvollzieher.
 518. Freijewinkel, Lehrer.
 519. Freese, Friedr.
 520. Frielinghaus, Amtmann.
 521. Funke, Walter.
 522. Funke, C.
 523. Fügner, Carl, Hauptlehrer.
 524. Galladé, W., Kaufmann.
 525. Gelbke, Aug., Schreinermeister.
 526. Gerling, Th., Dekonom.
 527. Goebel, Fr., Hofphotograph.
 528. Gerhardt's, Louis, Studateurmeister.
 529. Gimmerthal, F. A., Geschäftsführer.
 530. Goecker, Carl, Kaufmann.
 531. Gohert, Hch., Lehrer.
 532. Dr. med. Gordes, Sanitätsrat.
 533. Graeber, M., Pfarrer.
 534. Graefe, Carl, Kaufmann.
 535. Graefe, H. L., Weinhändler.
 536. Graefe, Rud., Buchhändler.
 537. Groß, Wilh., Möbelhändler.
 538. Grünewald, Paul, Architekt.
 539. Gutsmann, D., Professor.
 540. Haarhaus jun., J. P.
 541. Dr. Haarman, Gust., Bürgermeister.
 542. Haarman, Georg, Rentier.
 543. Haarman, Gust., Fabrikant.
 544. Hackländer, Wilh., Kaufmann.
 545. Hager, Herm., Lederhändler.
 546. Hahne, Fr., Pfandleiher.
 547. Hanf, Moritz, Bankier.
 548. Haren, G., Lehrer.
 549. Harkewinkel, Rechtsanwalt.
 550. Hasse, Lehrer.
 551. Hassel, Gust., Stadtssekretär.
 552. Hettkamp, Hch.
 553. Hethy, F. W., Lademeister.
 554. Heise, Louis, Kaufmann.
 555. von der Heide, Emil, Bankier.
 556. Heppner, Reg., Baumeister.
 557. Hemmer, Carl, Kaufmann.
 558. Hemsoth, Wilh., Wittwe.
 559. Hengsbach, H., Kaufmann.
 560. Hengstenberg, C., Kaufmann.
 561. Henke, Carl, Civil-Ingenieur.
 562. Hoffmann, Aug., Unternehmer.
 563. Herzstein, Isidor, Kaufmann.
 564. Hirsch, Carl, Kaufmann.
 565. Hirse, Hch., Anstreichermeister.
 566. Hochkappel, W., Kaufmann.
 567. Hönberg, Gebr.
 568. Höner, Ernst, Konditor.
 569. Professor Dr. Hof, Oberlehrer.
 570. Höper, Carl, Barbier u. Friseur.
 571. Höper, Fritz, Heilgehülfe.
 572. Höper, Hch., Zahntechniker.
 573. Hollenberg, Geschäftsführer.
 574. Hummrich, Wilh., Kaufmann.
 575. Hutt, Albert, Buchbinder.
 576. Janson, Gust., Schreinermeister.
 577. Joester, Fr., Landwirt.
 578. Kaphengst, Th.
 579. Karl, Friedr., Lehrer.
 580. Kathagen, Fr., Rentier.
 581. Kellermann, Pfarrer.
 582. Dr. med. Kempermann.
 583. Kettler, Th., Sparkassen-Rendant.
 584. Kleine, Berg-Assessor.
 585. Kliner, Fr., Kaufmann.
 586. Klocke, Frl., Lehrerin.
 587. Koester, Wilh., Kaufmann.
 588. Kutmann, Ed., Fabrikbesitzer.
 589. Knapmann, Ed., Kaufmann.
 590. Knapmann, L., Kaufmann.
 591. Konecky, Eugen, Buchhändler.
 592. Korfmann jun., Hch.
 593. Koenig, Fr., Superintendent.
 594. Dr. med. Koenig, Arzt.
 595. Koenig, Hch., Bauunternehmer.
 596. Koester, Wilh. Hch., Kaufmann.
 597. Koehold, B., Buchhändler.
 598. Keller, Hch., Kaufmann.
 599. Kellerhoff, Aug., Brennereibesitzer.
 600. Kraushaar, C., Wirt.
 601. Krentler, C., Buchdruckereibesitzer.
 602. Kreuzhage, C., Musikdirektor.
 603. Krühöffer, Wilh., Wirt.
 604. Krumme, Aug., Ziegeleibesitzer.
 605. Krüger, Herm., Buchhändler.
 606. Kufowsky, Ed., Lehrer.
 607. Kupper, L., Rechnungsführer.
 608. Kuppermann, D., Zimmermeister.
 609. Kürschner, Fr.
 610. Langelittig, G., Kaufmann.
 611. Lankhorst, G., Stadtrat.
 612. Leeßemann, B., Pfarrer.
 613. Lesarth, F., Pfarrer.
 614. Leye, Hch., Kaufmann.
 615. Leye, Otto, Konditor.
 616. Lischeid, Adam, Kaufmann.
 617. Lindenbaum, M., Kaufmann.
 618. Lindenbaum, C., Kaufmann.
 619. Loesewitz, J.
 620. Lohde, Aug., Kaufmann.
 621. Lohmann, Carl., Brennereibesitzer.
 622. Lohmann, Frdr., Fabrikbesitzer.

623. Lohmann, Gust., Kaufmann.
 624. Lohmann, Max, Fabrikbesitzer.
 625. Loewenstein, A., Kaufmann.
 626. Lüling, R. G., Maler.
 627. Lünenbürger, Fr., Bauunter-
 nehmer.
 628. Luhn, Wilh., Buchhändler.
 629. Marks, Ed., Kaufmann.
 630. Dr. med. Marx.
 631. Masling, Wilh., Fabrikunter-
 nehmer.
 632. Dr. Matthes, Real-Gymnasial-
 Direktor.
 633. May, Ernst, Metzgermeister.
 634. Mayberg, Carl, Direktor.
 635. Maiweg, Stadtbaumeister.
 636. Mellingshaus, Ernst, Bierbrauerei-
 leiter.
 637. Menzel, Beigeordneter.
 638. Mengel, Carl, Senffabrik.
 639. Mertens, Rob., Direktor.
 640. Mertens, Aug., Kaufmann.
 641. Meyer, Carl, Wirt.
 642. Müller, Hch., Marktscheider.
 643. Moll jun., F. W.
 644. Moll, Waldemar.
 645. Müllensiefen, Herm., Bwe.
 646. Müllensiefen jun., Herm.
 647. Müllensiefen, Theod. Stadtrat.
 648. Müllensiefen, jun., Theod.
 649. Münsher, Hch., Kaufmann.
 650. Munte, Carl, Glödengießer.
 651. Nachrodt, Gust., Kaufmann.
 652. Näsher, Ingenieur.
 653. Nitsch, A., Verwaltungs-Sekretär.
 654. Ostwald, Lehrer.
 655. Overhoff, Ewald, Marktscheider.
 656. Dr. med. Overbeck.
 657. Peicher, Bahnhof-Inspektor.
 658. Pfannschilling, L., Cigarren-
 Geschäft.
 659. Pipo, L., Kaufmann.
 660. Plugge, Lehrer.
 661. Pott, August, Rechtskonsulent.
 662. Rademacher, F., Architekt.
 663. Reckweg, Lehrer.
 664. Redger, Bildhauer.
 665. Rehr, Amtsgerichtsrat.
 666. Renjinhoff, Carl, Stadthaupt-
 kassen-Assistent.
 667. Renjinhoff, Friedr., Sparkassen-
 Kontroller.
 668. Reunert, Carl, Brennereibesitzer.
 669. Reunert, Gust., Stadtrat.
 670. Reunert, Wilh., Direktor.
 671. Rocholl, F., Amtsgerichtsrat.
 672. Richter, Carl, Wirt.
 673. Rodenberg, E., Zimmermeister.
 674. Roemer, Oskar, Zimmermeister.
 675. Rosenberg, Moriz, Kaufmann.
 676. Rosenberg, S., Kaufmann.
 677. Rosenkranz, Rud., Metzgermeister.
 678. Rott, Herm., Riemenfabrikant.
 679. Ruhmann, Hch., Mühlendirektor.
 680. Rüping, Otto, Kaufmann.
 681. Sandkühler, L., Metzgermeister.
 682. Saenger, Rob., Kaufmann.
 683. Sauerbruch, Rich., Architekt.
 684. Schade, Stadtreutmeister.
 685. Dr. med. Schaefer, Arzt.
 686. Dr. med. Schanz, Arzt.
 687. Schaefer, F. W., Rentier.
 688. Schartenberg, L., Kaufmann.
 689. Schlichtherke, Herm., Kaufmann.
 690. Schluck, Gust., Metzgermeister.
 691. Schluck, Carl, Bäckermeister.
 692. Schluck, Friedr., Bäckermeister.
 693. Schluckebier, Lehrer.
 694. Schneider, Alb., Kaufmann.
 695. Schnieber, A., Pfarrer.
 696. Schoeneberg, Aug., Wirt.
 697. Schoeneberg, Fritz, Konditor.
 698. Schoeneberg, Rudolf, Klempner-
 meister.
 699. Schroeder, Carl, Werkmeister.
 700. Schubert, Aug., Faktor.
 701. Schulte, Jos. Carl, Kaplan.
 702. Schütte, Georg, Kaufmann.
 703. Schumanu, Gust., General-
 Direktor.
 704. Schwabe, Hch., Rechnungsführer.
 705. Schwarz, Louis, Kaufmann.
 706. Schwarz, Lehrer.
 707. Schweser, Fr., Kaufmann u. Wirt.
 708. Schwiermann, Wilh., Wirt.
 709. Seidel, Carl, Rentier.
 710. Seidel, G., Schichtmeister.
 711. Seidel, Oswald.
 712. Sethe, Adolf, Metzgermeister.
 713. Sicking, Hch., Fabrikunternehmer
 und Wirt.
 714. Soeding, Friedr., Fabrikbesitzer.
 715. Sommerfeld, Gust., Pfarrer.
 716. Spennemann, Otto, Kaufmann.
 717. Stein, Schichtmeister.
 718. Stein, Fr., Uhrmacher.
 719. Steinhoff, Profurist.
 720. Stichternath, J., Unternehmer.
 721. Stinschhoff, G., Schuhfabrik und
 Lohgerberei.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 722. Stölting, Oberlehrer. | 738. Wächter, Oberlehrer. |
| 723. Stratmann, Ludwig, Kaufmann. | 739. Waszkowsky, Carl, Kaufmann. |
| 724. Stratmann, Carl, Kaufmann. | 740. Dr. Wasserzieher, Oberlehrer. |
| 725. Tellerling, Carl, Ingenieur. | 741. Weizenfels, Const., ver. Land- |
| 726. Ter Nedden, Oberlehrer. | messer. |
| 727. Trottmann, Hch., Kaufmann. | 742. Weber, B., Wittwe. |
| 728. Ulrich, Direktor. | 743. Weber, Hch., Werkst-Vorsteher. |
| 729. Umlauff, Leop., Lehrer. | 744. Wiehage, Carl, Fabrikant. |
| 730. Unterberg, H., Kaufmann. | 745. Wiel, Gust., Kaufmann. |
| 731. Veltjens, C., Maler. | 746. Winkelmann, Fr., Lehrer. |
| 732. Vettebrodt, Hch., Schreiner- | 747. Winter, Diedr., Möbelhändler. |
| meister. | 748. Wylich, Hch., Kaufmann. |
| 733. Venhoff, L., Möbelhändler. | 749. Wolff, Gottfr., Geschäftsführer. |
| 734. Vilter, Jul., Kaufmann. | 750. Wolstein, Sam., Kaufmann. |
| 735. Völker, C., Zahnkünstler. | 751. Zeller, Bahnmeister. |
| 736. Vogt, Alb., Kaufmann. | 752. Dr. Zöllner, Töchterschuldirektor. |
| 737. Voß, Peter, Hotelier. | 753. Zündorf, Aug., Reisender. |

IV. Für 1901/2 angemeldete Mitglieder.

1. Buchholz jun., Wilh., Architekt.
2. Buschmann, Otto, Gutsbesitzer, Kleinherbede.

V. Korrespondierende Mitglieder.

1. Mummenthey, Oberlehrer, Wesel.



Bericht

des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark über das Geschäftsjahr 1899/1900.

Erstattet in der Jahresversammlung am 13. Januar 1901

von

Fr. Wilh. Aug. Pott, Schriftführer.

1. In unserem vorjährigen Geschäftsberichte haben wir eingehend dargelegt, wie das erworbene Grundstück, soweit es für die Zwecke des Märkischen Museums bestimmungsgemäß nicht erforderlich, durch Verkauf zu Baupläzen verwertet worden ist. Es ist heute nur nachzutragen, daß die an Herrn Fr. Lohmann und Herrn Otto Schulze-Bellinghausen verkauften Parzellen im Berichtsjahre an die Käufer aufgelassen und daß die Kaufpreise dafür gezahlt sind.

Die im vorjährigen Berichte verzeichneten Kaufgeschäfte sind nunmehr sämtlich und vollständig abgewickelt. Der Eckplatz an der verlängerten Schul- und Blücherstraße ist öffentlich ausgebaut, bis jetzt aber noch nicht verkauft. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Mitglieder für den Verkauf dieses Platzes mit interessieren wollten, damit die Grund-erwerbs-Angelegenheit baldigt ihre vollständige Erledigung fände.

Der hiesige Magistrat hatte zur Verhandlung über die Abtretung und Freilegung der zur Offenlegung der verlängerten Schulstraße erforderlichen Terrainflächen einen Termin im Dezember 1900 anberaumt. Der vorerwähnte Eckplatz kam dabei in Betracht. Herr Vorsitzender Soeding hat als grundmäßiger Eigentümer desselben in dem Termine die Erklärung abgegeben, daß er vorbehaltlich der Genehmigung des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark von dem Grundstück an der verlängerten Schulstraße das Terrain freiliegen lassen wollte, welches zur Anlage des Bürgersteiges erforderlich sei. Es ist zu

beachten, daß es sich nicht um eine Eigentums-Abtretung, sondern nur eine Freilegung der Bürgersteigfläche handelt, daß letztere nach wie vor ein Teil des Grundstücks bleibt und mit diesem später verkauft wird, wie auch sämtliche übrige Ankäufer die Bürgersteigflächen miterworben und bezahlt haben. Der Vereinsvorstand hat die von Herrn Soeding abgegebene Erklärung genehmigt und es wird gebeten, daß die heutige Generalversammlung ein Gleiches thue.

2. Auf Veranlassung Sr. Excellenz des früheren Oberpräsidenten Herrn Dr. Studt, des jetzigen Herrn Ministers für Unterrichts-pp Angelegenheiten, ist der Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark dem Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst in Münster im Jahre 1889 als Sektion beigetreten. Eine der wesentlichsten Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgte, ist die: „Gegenseitige Unterstützung ihrer Bestrebungen wird von beiden Vereinen einander zugesagt.“

Der jeweilige Vorsitzende unseres Vereins ist als Sektionsdirektor Mitglied des Gesamtvorstandes.

Nachdem der Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark vierzehn Jahre seinen Bestrebungen nachgegangen, in seinen Sammlungen im Märkischen Museum ein großes Material auf die Orts- und Heimatskunde bezüglicher Gegenstände zusammengebracht und ein aus reichendes schuldenfreies Grundstück zum Bau eines Museumsgebäudes erworben hat, drängen die Verhältnisse mehr und mehr dahin, daß für den Bau eines Museumsgebäudes die Bedingungen geschaffen werden müssen. In seinen darauf gerichteten bisherigen Bemühungen hat der Vorstand eine arge Enttäuschung erfahren insofern, als demselben aus Provinzialmitteln eine Beihilfe von 30 000 Mark, zahlbar in drei Jahresraten, in sichere Aussicht gestellt war, sobald der Verein Grundbesitz und darauf gestützt die Korporationsrechte erworben haben würde, dieses Gesuch dann aber vom Provinzial-Ausschuß abgelehnt wurde aus Gründen, die der Vorstand als zutreffend nicht anerkennen kann, worauf wir aber nicht näher wieder eingehen wollen. Der Vorstand hat sich im Berichtsjahre wieder eingehend mit der Sache beschäftigt, er hat das oben angedeutete Verhältnis des diesseitigen Vereins zum Westfälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst näher geprüft und ist zu der Ansicht gelangt, daß die Lösung einer so wichtigen und schwierigen Frage, wie die Beschaffung der Mittel zur Erbauung eines Gebäudes für das Märkische Museum ist, in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst erfolgen muß. Die beiden Vereine haben sich gegenseitige Unterstützung in ihren Bestrebungen vertraglich zugesagt, und so darf erwartet werden, daß uns der Provinzialverein in dieser Angelegenheit hilfreich zur Seite stehen wird. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1900 beschlossen, bevor weitere Schritte in dieser Angelegenheit unternommen

werden, mit dem Vorstande des Westfälischen Provinzialvereins für Wissenschaft und Kunst in Beratung zu treten und zu diesem Zwecke eine Deputation, bestehend aus den beiden Vorsitzenden, den Herren Fr. Soeding und Professor Brandstätter und dem Schriftführer Herrn Aug. Pott abzuordnen, welche mit dem Vorstande des gedachten Vereins in persönliche Verhandlung treten soll.

3. Das Märkische Museum hat im Berichtsjahre wieder gute Fortschritte gemacht, worüber wir den Bericht des Herrn Museums-Verwalters sogleich hören werden. Einer Erwerbung muß aber doch hier besonders gedacht werden, es ist die den Mitgliedern durch die Ausstellung im Märkischen Museum bekannte Sammlung von 30 Aquarellen „Grüße aus Witten“ von Herrn Eisenbahndirektor Fritz Boecker in Witten. Diese Sammlung hat unser Vorstandsmitglied Herr Fabrikbesitzer Friedrich Vohmann für den Preis von 600 Mark erworben und dem Märkischen Museum zum Geschenk gemacht. Herr Vohmann hat dann noch weiter die Güte gehabt, die Bilder auf seine Kosten einrahmen zu lassen. So ist diese schöne Aquarellen-Sammlung, deren Vorwürfe aus Witten und seiner nächsten Umgebung entnommen sind, in den bleibenden Besitz des Märkischen Museums übergegangen und wird den Besuchern desselben zur Freude und zum Genuße gereichen. Für dieses hochherzige Geschenk gebührt Herrn Friedrich Vohmann der Dank des Vereins, und es ist uns eine Freude, ihm denselben auch an dieser Stelle aus vollem Herzen aussprechen zu können.

4. Am 10. Dezember 1899 fand die Außerordentliche General-Versammlung zu Witten im Hotel „Zum Adler“ statt. Dieselbe nahm die Geschäftsberichte des Vorstandes und der Abteilungen entgegen, prüfte durch die Herren Carl Franzen, Aug. Albert und W. Hackländer die von dem Kassierer Herrn Sparkassen-Kendanten Kettler gelegte Rechnung und erteilte demselben die Entlastung.

Die Einnahme betrug	Mk. 6397,09
Die Ausgabe "	" 6333,27
	<hr/>
	Kassenbestand Mk. 63,82

Die nach dem Turnus ausscheidenden Vorstandsmitglieder, die Herren Professor Brandstätter, J. H. Born, Wilh. Golte, Bürgermeister Dr. G. Hermann, Sparkassen-Kendant Th. Kettler und Fabrikleiter Gust. Brinkmann wurden einstimmig wiedergewählt.

Es wurde beschlossen, für 1898/99 wieder ein Jahrbuch herauszugeben und dasselbe an die Gemeinden der Grafschaft Mark und an größere industrielle Werke mit einem Anschreiben, worin dieselben um Beitritt als Mitglieder gebeten werden sollen, zu versenden. Mit der Herausgabe des Jahrbuches wurden die Herren Fr. Wilh. Aug. Pott und J. H. Born beauftragt. Das Jahrbuch ist in 1200 Exemplaren gedruckt worden; jedes Mitglied hat ein Exemplar unentgeltlich erhalten.

Der Haushaltsvoranschlag für 1899/1900 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 4000 Mk. festgesetzt.

Dem Antrage des Herrn Museumsverwalters Born, zum Bau des Museums-Gebäudes Bausteine sowohl in Geld als in Baumaterialien sammeln zu dürfen, wurde stattgegeben.

Auf Antrag des Herrn Professors Brandstätter wurde beschlossen, durch eine zu wählende Kommission die Bildnisse berühmter Männer der Mark zu erwerben und im Märkischen Museum zur Ausstellung zu bringen. In die Kommission wurden die Herren Fr. Soeding, Professor Brandstätter und J. H. Born gewählt.

Diese Kommission hat in Band 13 unseres Jahrbuchs Seite 14 bis 16 einen Aufruf zur „Sammlung von Bildnissen bedeutender Markaner“ erlassen, den wir der besonderen Aufmerksamkeit unserer Mitglieder warm empfehlen möchten. Wie viel bedeutende Männer hat nicht unsere Mark hervorgebracht oder haben hier gelebt, die ihren Zeitgenossen Bahnbrecher, Leitsterne und Vorbilder waren, die durch ihre Tugenden, vorzüglichen Eigenschaften und hervorragenden Leistungen auf viele Generationen bildend eingewirkt haben. Solche Männer sollten im Volke nicht vergessen werden, wie es leider in unserer raschlebigen Zeit nur zu häufig geschieht. Die Kenntnis von ihrem Werdegange, von der Eigenartigkeit ihres Wesens und Charakters, von der Vorzüglichkeit ihrer Tugenden und Eigenschaften, von der Bedeutung ihrer Thaten und Leistungen, sollte den nachwachsenden Geschlechtern, mehr als es geschieht, übermittelt werden. Dadurch wird der volksthümliche Besitzstand, die Eigenartigkeit des Wesens, das Gemütsleben, die geistige und sittliche Kraft eines Volksstammes vermehrt und gehoben, die Liebe zur Heimat und die Pietät gegen ihre hervorragenden Männer und Frauen geweckt und der Trieb erzeugt, sich dieser würdig zu erweisen und es ihnen gleich zu thun. Die Pflege der Ueberlieferung in der Familie, in der Gemeinde, im Volksstamme hebt die urwüchsigte Kraft und Tüchtigkeit des ganzen Volkes. Jemehr das Volksthum an Kraft und Tüchtigkeit im Ganzen wächst, destomehr wächst auch bei dem Einzelnen das Verständnis, die Bewunderung und die Vorbildlichkeit der großen Gestalten, welche uns die Geschichte unseres Volkes und anderer Völker darbieten. Die tüchtigen Männer aus dem Volke haben vor jenen aber meist den Vorzug, daß sie in ihrem Wesen und Wirken den Volksgenossen näher stehen und ihnen unmittelbar als Vorbilder dienen können, während jene auf solchen Höhen wandelten, daß sie wohl allgemein bewundert werden, daß aber nur sehr wenige in ihre Fußstapfen treten können.

Für die Grafschaft Mark soll in unserem Märkischen Museum ein Mittelpunkt für solche volksthümliche Bestrebungen geschaffen werden; hier soll man die Bildnisse der Männer und Frauen schauen können, die sich um unsere westfälische Mark verdient gemacht haben, die ihr zur Ehre gereichen, und hier soll man auch die Nachrichten finden können, die von

ihrem Leben und Wirken Kunde geben. Wie unsere Mitglieder und die Freunde volkstümlicher Bestrebungen uns darin unterstützen können, darüber finden sie in jenem Aufrufe eine gute Anleitung, und wir hoffen, daß er willige Herzen finden wird, zu zeigen, daß die alte sprichwörtliche Markaner-Treue und Pietät noch nicht erstorben ist.

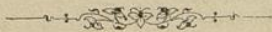
5. Im Berichtsjahre sind dem Vereine an Beihilfen gewährt worden:

von der Stadtgemeinde Witten	Mk. 1000,—
vom Landkreise Bochum	" 150,—
" " " Dortmund	" 50,—
" " " Hagen	" 20,—
" Kreis Schwelm	" 20,—
" " Hattingen	" 20,—
" " Hoerde für 1899 und 1900 je 20 Mk.	" 40,—
" " Hamm für 1899 und 1900 je 20 Mk.	" 40,—

Für diese Zuwendungen sprechen wir den freundlichen Gebern herzlichsten Dank aus.

6. Am Schlusse des Geschäftsjahres 1898/1899 betrug die Mitgliederzahl 797. Im Berichtsjahre sind verstorben, verzogen u. 53 Mitglieder, sodaß der Verein in das neue Geschäftsjahr mit einem Mitgliederbestande von 761 eintritt.

7. Schon lange ging der Vorstand mit der Absicht um, die Ruine der Burg Hardenstein an der Ruhr aufzunehmen und einen Grundriß von dieser sagenumwobenen Burg, worin bekanntlich auch der König Niebelung sein Wesen getrieben haben soll, herstellen zu lassen, wozu sich der als Kirchenbaumeister und Burgenkenner durch seinen, in unserem Verein gehaltenen Vortrag über „mittelalterliche Baukunst“ uns auch persönlich bekannte Architekt Herr Fischer in Barmen bereit erklärt hatte, falls die dazu erforderlichen Aufgrabungsarbeiten vom Vereine ausgeführt würden. Die Ausführung dieses Vorhabens stieß bisher auf Schwierigkeiten in Bezug auf die dazu erforderliche Genehmigung des Eigentümers der Burgruine. Dieselben scheinen jetzt aber behoben zu sein. Unser Vorstandsmitglied, Herr Wilh. Gölte in Bommern, hat es übernommen, die Arbeiter und Geräthschaften zu den von Herrn Fischer zu bezeichnenden Aufgrabungsarbeiten zu stellen und für den Fortgang dieser Angelegenheit zu sorgen. Die beiden Herren werden sich durch diese Arbeit den lebhaftesten Dank der Heimatsfreunde erwerben, dessen dürfen sie sicher sein, und wollen wir ihnen, wie unseren gesammten Bestrebungen besten Erfolg wünschen.



14. Jahres-Bericht

über den

Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums
zu Witten.

(Erstattet in der ordentlichen General-Versammlung am 13. Januar 1901
im Hotel „Zum Adler“ in Witten von **J. S. Born**.

Meine Herren! Das Märkische Museum in Witten verdankt den recht günstigen Abschluß seines 14. Wirtschaftsjahres namentlich der Freigebigkeit und Güte des Herrn Fabrikbesizers Friedrich Lohmann in Witten und dessen Gemahlin, sowie dem verehrlichen Vorstande des Bildungs-Vereins zu Witten, und es ist mir eine angenehme Pflicht, den Genannten auch an dieser Stelle den Dank unseres Vereins aussprechen zu dürfen.

Herr und Frau Fr. Lohmann stifteten dem hiesigen Museum die bereits im 12. Jahrgange unseres Vereinsbuches namentlich aufgeführten 31 Aquarelle von Fritz Boecker in Witten, verglast und gerahmt, und der Vorstand des hiesigen Bildungs-Vereins überwies unserer Bibliothek eine große Anzahl meist recht wertvoller wissenschaftlicher Werke, Fachzeitschriften und belletristischer Werke älteren Datums. Und so hat dem nicht nur unsere in den allerursprünglichsten Anfängen bisher stehende Bildergalerie, sondern auch unsere immerhin schon beachtenswerte Bücheransammlung einer recht bedeutenden Zuwachs erhalten.

Das am 15. November 1900 abgeschlossene Lagerbuch unseres Museums weist einen Zugang von 209 Nr. auf, die auf 1818,90 Mk. abgeschätzt werden konnten. Das abgelaufene 14. Wirtschaftsjahr begann am 17. Nov. 1899 mit der No. 3664 und schließt am 15. Nov. 1900 mit der No. 3872. Die erwähnte Hauptsumme resultiert aus folgenden Unterposten:

a) Wert der geschenkten Gegenstände:	1303,10 Mk.
b) Wert der unter Vorbehalt des Eigentums- rechtes überwiesenen Gegenstände:	25,00 "
c) Ankäufe:	490,80 "
<hr/>	
Sa. wie oben:	1818,90 Mk.

Am 12./17. November 1899 bezifferte sich das Gesamt-Vermögen des Märkischen Museums zu Witten auf: 24342,11 Mk., durch den letzt-jährigen Zugang ist es auf 26161,01 Mk. gestiegen.

Zu den wertvollsten und interessantesten Geschenken zählen:

1. ein aus Muscheln und Fischschuppen gefertigtes, ca. 100 Jahre altes Blumenkörbchen, indische Arbeit; gestiftet von Frau Buchhändler Koegold in Witten,
2. ein Album: „Märkische Straßenbahn Witten a. d. Ruhr,“ gesch. von Herrn Direktor Ulrich in Witten.
3. 2 Streitäkte der Südsee-Inulaner und 10 zumteil mit Muscheln besetzte Schurztaschen. „Reise-Andenken aus Sumatra,“ überwiesen von Herrn Lehrer Jos. Sonze in Witten.
4. Ein „Phrynosoma orbiculare Wieg.“ (rundlicher Krötenbauch) von Horned Toad in Californien; gesch. von Herrn Hauptlehrer C. Fügner.
5. 3 mittels Röntgenstrahlen im Jan. 1900 von dem Herrn Oberlehrer Professor Dr. Hof zwecks Entdeckung eines Stahlsplitters gemachte Aufnahmen der Hand eines Arbeiters aus Annen. Die Photographieen wurden hergestellt von dem derzeitigen Ober-Sekundaner Bruno Brinkmann in Witten.
6. 31 Aquarelle: „Grüße aus Witten,“ von Fr. Boecker in Witten; verglast und gerahmt und eingetragen zum Werte von 744,45 Mk. Geschenk von dem Herrn Fabrikbesitzer Friedr. Vohmann in Witten und dessen Gemahlin;
7. eine große Anzahl wissenschaftlicher Werke, Vereins- und Fachzeitschriften, Klassiker pp., sowie das „Panorama von Witten“ vom Hespphotographen Fr. Goebel in Witten; überwiesen von dem verehrlichen Vorstände des Bildungs-Vereins in Witten.
8. 2 von dem Preisrichter-Kollegium der im Sommer 1900 in Witten entrichteten „Kochkunst-Ausstellung“ prämierten Zucker-Kunstwerke der Herren: Konditor Hommringhausen in Wengern (Haus Witten) und Bäckermeister Carl Schluck in Witten (Burg-Ruine Hardenstein), geschenkt von den genannten Herren und auf Vereinskosten in mit Gaze bezogenen Holzgestellen untergebracht;
9. mehrere ältere Hausgeräte, Bücher und Zeitschriften, geschenkt von der Lehrerin Fräulein Auffermann in Witten;
10. 1 Coluber flavescens Gm., von Schlangenbad, 1 Tropicodonotus tessellatus Laur., und 3 Exemplare der Coronella laevis Merr., aus dem Lahnthale; geschenkt von dem Herrn Kaufmann Sally Löwenstein in Witten, welcher schon früher eine an der Schneegrenze des Mont Blanc gefangene Kreuzotter stiftete.
11. Se. Excellenz der Herr Kultusminister geruhete auch in diesem Jahre dem Märkischen Museum zu Witten sämtliche Lieferungen der wissenschaftlichen Zeitschrift: „Die Denkmalpflege“ zu überweisen.
12. Herr Werkmeister Kestlin in Witten schenkte eine größere und 2 kleinere

Granaten auf einem hübschen Holzgestell, sowie eine Anzahl verschiedener Gewehr-Patronen.

An Zeitungen sind dem hiesigen Museum teils durch die Post, teils durch Boten unentgeltlich zugestellt worden:

1. die Rheinisch-Westfälische Zeitung (Essen),
2. die Hagener Zeitung,
3. die Dortmunder Zeitung,
4. das Wittener Tageblatt
5. der General-Anzeiger für die Grafschaft Mark (Wittener Btg.)

Wir werden diese Zeitungen dauerhaft einbinden lassen und sorgfältig verwahren und bitten die geehrten Herren Verleger, unseren besten Dank an dieser Stelle entgegenzunehmen zu wollen.

Käuflich erworben wurden im abgelaufenen 14. Geschäftsjahre:

1. Dr. R. Tümpel: „Die Geradflügler Mitteleuropas“ pp. II. Heft (Liefer. 2) und III. Heft (Liefer. 3 und 4),
2. Stein und Kamp: „Heimatkunde der Kreise Bochum Stadt und Land, Gelsenkirchen Stadt und Land, Hattingen und Witten;“
3. K. E. Hackenberg: „Der rote Becker“ pp.
4. Dr. Jul. Köster: „Die Hferlohner Revolution und die Unruhen in der Grafschaft Mark, Mai 1849.“
5. Gläser mit hermetischem Verschluss zur Aufbewahrung der von Herrn S. Löwenstein geschenkten Schlangen.
6. Dr. Ed. Rothert: „Rheinland und Westfalen im Wechsel der Zeiten.“
7. Dr. Jul. Schwing: „Friedr. Wilh. Weber“ pp.
8. W. Kreiten: „Anna Elisabeth, Freiin zu Droste-Hülshoff“ pp.
9. Das „Jahrbuch des Vereins für die Gv. Kirchengeschichte der Grafschaft Mark.“ 2. Jahrgang.
10. A. Ludorff: „Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Hferlohn“ pp.
11. G. Schulze: „Heimatskunde der Provinz Westfalen“ pp.
12. „Frühling am Hammerteich.“ Delgemälde von Fr. Boecker in Witten (in einem Gyps-Bronce-Rahmen.)

Ferner wurden die im Vorjahre von dem Buchbinder Neuhaus unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes überwiesenen Bücher pp. erworben, auf Vereinskosten 1 grünfüßiges Wasserhuhn (*Gallinula chloropus* L.) ausgestopft und in einem verglasten Kästchen untergebracht, 2 Holzrahmengestelle für die gleichfalls vorerwähnten prämierten Zuckerkunstwerke und eine 3. Staffel zur Aufstellung größerer Delgemälde beschafft.

In Austausch unseres Vereins-Jahrbuches gingen ein:

1. Die Vereinsberichte des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum für das Jahr 1897, 98 und 99, sowie die „Rechnungs- und Vermögens-Übersicht“ der Kasse dieses Vereins für das Jahr 1899,
2. vom „historischen Verein des ehemaligen Stiftes Werden“: das 7. Heft der „Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden,“ 1898,
3. von dem „Düsseldorfer Geschichts-Verein“: der 14. Jahresbericht für 1899,
4. die „Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatskunde im Beste Recklinghausen,“ 9. Band, Jahrgang 1899,
5. von dem „historischen Vereine für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld“: die Jahres-Berichte dieses Vereins: Jahrgang 3: 1880, Jahrgang 4: 1882, Jahrgang 5: 1883, Jahrgang 6: 1886, Jahrgang 7: 1887, Jahrgang 8: 1891, Jahrgang 9: 1894, Jahrgang 10: 1895, Jahrgang 11: 1897, Jahrgang 12: 1898, Jahrgang 13: 1899 und Jahrgang 14: 1900;
6. von dem Herrn Professor Dr. Bahlmann in Münster, resp. von dem „Geschichts- und Altertums-Verein zu Münster“:
 - a. Protokolle der General-Versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Münster i. W., 1898,
 - b. Dr. Bahlmann: „Westfälischer Sagenkranz“,
 - c. Professor Dr. G. v. Below, Kustos Dr. G. Detmer, Landgerichtsrat G. v. Detten, Professor Dr. F. Jostes: „Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens.“
 - d. die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft“ pp. für 1895/96, 97 u. 98 (resp. 1897—1900), Nr. XVIII—XXI,
 - e. Dr. Bahlmann: „Aus Münsters Vergangenheit,“
 - f. Derselbe: „Die Wiedertäufer zu Münster,“
 - g. Derselbe „Die Erneuerer des antiken Dramas und ihre ersten dramatischen Versuche, 1314—1417“
 - h. Derselbe: „Die Fastnachtsspiele im Zoologischen Garten zu Münster.“
 - i. Derselbe: „Bibliotheca Westfalica, Repertorium“ pp,
 - k. Derselbe: „Schüler-Regeln aus dem Ende des 15. Jahrhunderts,“
 - l. H. Offenbergl: „Geschichtliche Nachrichten über das Halsband Lambert's v. Der,“
 - m. F. Kunze: „Zur Kulturgeschichte des Kerbholzes“ pp.
 - n. 6 Inaugural-Dissertationen von G. Schulte, Dr. phil. Joh. Rimmborn, Ferd. Koch, Jos. Cassimir, Joh. Mezen und Florenz Landmann über „Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter,“ bezw. „Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation.“ „Ein Beitrag zur Geschichte der altwestfälischen Malerei in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.“ „Statistische Beiträge zur Verwendung jugendlicher

Arbeiter im sächsischen Bergbau 1890." — "Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster." — Die westfälischen Prediger aus dem Mendikantenorden zu Ende des Mittelalters." —

Außerdem wurden eingetauscht gegen 2 Saurier-Wirbel und ein unseits nicht bestimmtes Knochen-Fragment aus dem Wealden (Wälderthon von Gronau, von dem Badeärzte Herrn Dr. Kanzler in Rothensfelde folgende Petrefakte:

I. aus dem Cenoman-Pläner von Braekwede:

1. *Holaster subglobosus* Agas.,
2. *Discoidea cylindrica*, Agas.,
3. *Terebratula biplicata*, Sowerby.

II. aus dem Turon-Pläner von Halle i. W.

4. *Ananchytes striatus*, Goldf.
5. *Micraster cor-anguinum*, Goldf.
6. *Inoceramus Brogniarti*, Sowerby,
7. „ *mytiloides*, Mant.
8. *Ammonites (Pachydiscus) peramplus*, Mant.,

III. aus dem oberen Dogger (Parkinsonier-Schichten) von Bielefeld:

9. *Ammonites (Parkinsonia) Parkinsoni*,
10. *Gresslia recurva*, Philipp,
11. *Trigonia interlaevigata*, Quenst,
12. *Belemnites giganteus*, Schloth,
13. „ *caniculatus*, Schloth,
14. *Nucula Hammeri*, Deframi. —

Der Besuch unseres Museums war im ganzen ein reger, erreichte aber nicht die Höhe des Vorjahres, da wir aus verschiedenen Gründen von Sonder-Ausstellungen absehen mußten. Von Nichtmitgliedern unseres Vereins wurden an Eintrittsgeldern vereinnahmt 74,75 Mk. In den in den Museumsräumen aufgehängten 3 Sammelbüchsen, deren Ertrag zur Erwerbung eines modernen Märkischen Kunstwerkes bestimmt ist, wurden vorgefunden 3,19 Mk. — Zugüglich des in der hiesigen Sparkasse angelegten Vorertrages und der Zinsen beziffert sich heute dieser Fond auf 14,76 Mk.

Der gleichfalls in der hiesigen Sparkasse angelegte Grundfond zum Baue eines Märkischen Museumsgebäudes in Witten beträgt gegenwärtig zuzüglich der Zinsen 33,03 Mk. — Die schon beim vorigen Jahresabschlusse angeregte Sammlung von „Bausteinen“ harret noch ihrer Ausführung.

Dagegen ist die Ordnung und Katalogisierung unserer Bücherei so weit vorbereitet, daß mit dem Druck des Verzeichnisses begonnen werden

kann. Der Katalog soll in einzelnen Abteilungen erscheinen, und diese sollen dem Vereinsbuche als Anhang oder Beilage angefügt worden. Wir bitten die geehrten Vereinsmitglieder, diese Beilagen zwecks späterer Vereinigung zum Gesamt-Katalog aufbewahren zu wollen. Eine einmalige Herausgabe des ganzen Kataloges ermöglichen unsere Kassenverhältnisse nicht. — Die Notwendigkeit, unsere wertvolle Bibliothek den Vereins-Mitgliedern zugänglich zu machen, wurde schon vor Jahren von der Generalversammlung anerkannt und besprochen, aber eine ausgiebige Benutzung der Bücher hängt noch von Umständen ab, die sich nicht von heute auf morgen erledigen lassen. Die Einrichtung eines heizbaren Lesezimmers wird erst erfolgen können, wenn das Museum ein eignes Heim und eine Bibliothek hat, auch müßte ein Statut entworfen werden, welches über die Entleihung von Büchern ganz bestimmte Normen enthält, da unmöglich wertvolle Bücher und Werke ohne Hinterlegung einer Kaution oder sichere Bürgschaft verliehen werden können, und entstehende Unkosten würden vom Entleiher zu tragen sein.

Der günstige Fortgang, dessen unsere Sammlungen bis zu dieser Stunde sich erfreuten, beweist uns, daß unsere Zeitgenossen geneigt sind, ernstlich ein Werk fördern zu helfen, welches begonnen wurde in der Hoffnung, daß es Segen bringen werde nicht nur unserer Stadt, sondern auch der ganzen alten westfälischen Mark.

Laßt weiter sammeln uns die Erntegarben,
So lang' es uns der goldne Tag erlaubt! —
Wohl sah'n wir manche Knospen, die erstarben,
Und manche Hoffnung hat ein Sturm geraubt. —
Es würde vieles gut und besser werden,
Wenn mir vom Flügel zögen nicht die Hand,
Wenn nicht der Neid, der böse Gast der Erden,
Durchwanderte die Städte und das Land. —



Jahresbericht

der

naturkundlichen Abteilung des „Vereins für Orts- und
Heimatskunde in der Grafschaft Mark“

über das Vereinsjahr 1900.

Die naturkundliche Abteilung des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark“ hielt im verflossenen Vereinsjahre am Sonnabend, den 3. Februar 1900, eine ordentliche Sitzung unter dem Vorsitze des Herrn Oberlehrers und Professors Dr. Hof ab.

In dieser Sitzung zeichnete Herr Oberlehrer Dr. Hof ein vortreffliches Lebensbild des unsterblichen Chemikers und Physikers Rob. Wilh. Bunsen und hob dabei die Verdienste desselben um die Naturwissenschaft, besonders die Entdeckung der Spektralanalyse, die dieser Gelehrte in Gemeinschaft mit Kirchhoff machte, hervor. Herr Gärtner Siede sprach über die „Hohenzollernanlagen“ in und bei Potsdam vom großen Kurfürsten bis zur Zeit Friedrich Wilhelms IV. Herr Conze hielt einen Vortrag über die Bruchhauser Steine und deren Kryptogamenflora. Herr Oberlehrer Dr. Hof legte drei vortrefflich gelungene Aufnahmen einer Hand, nach dem Röntgen'schen Verfahren hergestellt, vor, und Herr Conze explizierte eine Kollektion interessanter und seltsamer Bürger der Moosflora Westfalens.

Jahresbericht des Musikvereins zu Witten

über das Concertjahr 1900/1901 erstattet vom Vorstande.

Der Musikverein zählt 420 Mitglieder, darunter 120 active.

Den Vorstand bildeten

die Herren: Gustav Brinkmann, Vorsitzender; Oberlehrer Bruno, stellvert. Vorsitzender; Oberlehrer Wächter, Rechnungsführer; Lehrer Hüttemann, Ingenieur Marx, Realgymnasiallehrer Ludwig Ostermann;

die Damen: Frau Dr. Brickenstein; Frau S. Dönhoff; Fräulein Clara Schmitz.

Sämmtliche Musikaufführungen fanden unter der Leitung des Musikdirectors Herrn Eduard Kreuzhage und unter Mitwirkung des gesammten „Philharmonischen Orchesters“ aus Dortmund im großen Saale des Hotel Voß statt.

Die Anzahl der Concerte betrug 4.

Erstes Concert am 30. October 1900.

Zur Aufführung gelangte:

„Serkönigs-Tochter“ Ballade von Niels W. Gade,
Symphonie D-moll Nr. IV von R. Schumann,
Arie aus Curyanthe „Wo berg ich mich“ von Weber,
Lieder am Klavier.

Mitwirkende Solisten waren:

Fräulein Karola Hubert, Concertsängerin aus Köln, Frau Ottilie Franz, Concertsängerin aus Dortmund u. Herr Th. J. M. Breven, Concertsänger aus Frankfurt.

Zweites Concert am 11. December 1900.

Zur Aufführung gelangte:

Orypheus von Gluck,
Symphonie A-dur Nr. 7 von Beethoven,
Ouverture zu Benvenuto Cellini von Berlioz,
Lieder am Klavier.

Mitwirkende Solisten:

Fräulein Charlotte Huhn, Königl. Hofopernsängerin aus Dresden
und Fräulein Else Ketting, Concertsängerin aus Köln.

Drittes Concert am 5. Februar 1901.

Aufgeführt wurden:

Der Aufzug der Romance, eine Frühlingsfeier von C. Rudorff,
Schön Ellen von Max Bruch,
Ouverture „Die Fingalshöhle“ von F. Mendelssohn,
Vorspiel Lohengrin von R. Wagner,
L'Arlesienne, Suite von G. Bizet,
Capricio Italien von P. Tschaikowsky,
Lieder am Klavier.

Mitwirkende Solisten:

Fräulein Lina Goldenberg, Concertsängerin aus Köln und Herr
Adolf Siebel, Concertsänger aus Dortmund.

Viertes Concert am Palmsonntag 31. März 1901.

„Der Messias“, Oratorium für Soli, Chor und Orchester von
G. F. Händel.

Mitwirkende Solisten:

Frau Cäcilia Rüsche, Opern- und Concertsängerin aus Köln,
Fräulein Mathilde Haas, Concertsängerin aus Mainz, Herr
C. van Humulda, Concertsänger aus Leipzig, Herr Max Büttner,
Kammersänger aus Coburg.



Festrede zur 200jährigen Jubelfeier des Königreichs Preußen

in der

„gewerblichen Fortbildungsschule zu Witten“
am 17. Januar 1901.

Hochzuverehrender Herr Direktor, werthe Herren Collegen, liebe Schüler!

Den Intentionen Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs und den Verordnungen unserer hohen und höchsten Behörden entsprechend, soll auch die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule des Tages eingedenk sein, an dem vor 200 Jahren der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg als Herzog des alten Ordenslandes Preußen sich und sein Land mit der Königskrone schmückte, nachdem er am 17. Januar 1701 den hohen Orden des Schwarzen Adlers gestiftet hatte mit der Devise:

„Suum cuique!“

Es ist dieser Wahlspruch der Leitstern gewesen aller Seiner Nachfolger auf dem preussischen Königsthron in guten und bösen Tagen. Derselbe Geist spricht uns an in dem Orden „Pour le mérite“, den Friedrich der Große gründete, als mehr als das halbe Europa gegen ihn in Waffen stand und sein Genie und der altpreussische Geist dennoch Sieger blieben, und er den jungen preussischen Staat zu einer europäischen Großmacht erhob. Und derselbe Odem weht bescheiden, schlicht und fromm, aber opferfreudig, uns entgegen bei der Stiftung des „Eisernen Kreuzes“ im Jahre 1813, dessen Inschrift lautet: „Mit Gott für König und Vaterland.“

Wo ist das Land, welches eine gleiche Geschichte, einen so glücklichen Entwicklungsgang und eine Reihe so großer und weiser Fürsten aus ein und demselben Herrschergeschlechte aufzuweisen hätte als Brandenburg-Preußen!

Preußens Geschichte ist nach einem Ausspruche Friedrich Wilhelms IV. „eine Geschichte ohne Gleichen“, — und unsere Hohenzollern schildert der Engländer Carlyle als eine wirtschaftliche, standhafte, — emsige, hellblickende, beherrzte Reihe von Männern, biederen Charakters und selbst

gerecht und fromm zu nennen, bisweilen im namhaften Grade, — nicht schlaglustig, wo das Schlagen vermeidlich war, — jedoch schlagfertig, wo es sich nicht vermeiden ließ, — fürstliche Leute in ihrer Art, mit hoher, nicht prahlerischer Gesinnung.“ —

Sinzig steht der preussische Staat da in der Weltgeschichte in seiner Entwicklung, seinen Kriegsthaten, — ausgezeichnet auch durch jenes eigentümliche, harte, scharfe Gepräge, das das preussische Wesen seit den Tagen Friedrich Wilhelms I. trägt. — Wer könnte mit Gleichgiltigkeit jene Männer, jene Zeiten, jene Thaten und Leiden betrachten, durch welche unser Staat gegründet ward! Nehmen wir doch heute Teil an den geistigen und materiellen Errungenschaften des ehernen, kühnen und begabten Herrschergeschlechtes, das Preußen zu seiner jetzigen Größe erhob, und es endlich am 18. Januar 1871 an die Spitze des glücklich wieder geeinten Deutschen Reiches stellte, das Gott unter seine gnädige Obhut nehmen wolle bis ans Ende der Tage! —

„Vom Fels zum Meer!“ ist ein Hohenzollern-Wahlspruch, und es ist ein uraltes Geschlecht, das Zollerngeschlecht. — Im Schwabenlande, in der Nähe der Donauquellen, dort, wo wir auf der Karte noch heute die Fürstentümer Hohenzollern erblicken, nicht weit von Hechingen, ragt auf dem „Zollern“, einem 800 Fuß hohen Felsen der „rauhem“ oder „schwäbischen“ Kalkalp, hoch über dem Spiegel der Donau, die alte „Zollern-Burg“, nach längerem Verfall zum größten Teile in ihrer früheren Pracht wieder hergestellt, wie der „Kölner Dom“ und die „Marienburg“ an der Rogat, durch König Friedrich Wilhelm IV. — Und wenn auch der Stammbaum der Hohenzollern sich zurückführen läßt bis zu den Tagen Attilas und Odoakers, — hier ist die Wiege unseres erhabenen Fürstengeschlechtes, — von hier aus nahm der Preußen-Adler als Zollernar seinen kühnen Flug „vom Fels zum Meer“, zu den Gestaden des nordischen Beltes, — um später in der einst vom Böhmen-Könige Ottokar gegründeten alten Metropole „Königsberg“ am Pregel sich die Königskrone auf sein Haupt zu setzen. — Und wiederum nach ca. 170 Jahren,

als „zog von Westen der Unhold aus,
Sein Reich zu festen in Blut und Graus,“ —
— „Zum Rhein gefahren kam fromm und stark
Mit Deutschlands Söhnen der Held der Mark.
Die Banner flogen, und — über ihm
In Wolken zogen die Cherubim!“ —
Ehre sei Gott in der Höhe!

der damals im Schlosse zu Versailles dem glorreichen Könige Wilhelm I. im hohen Alter auch die deutsche Kaiserkrone aufs Haupt drückte.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts etwa wurde ein Graf Konrad als der erste dieses Namens Burggraf zu Nürnberg. Einer seiner späteren Nachfolger, Friedrich V., wurde 1363 in den Reichsfürstenstand erhoben,

und er ist als Hauptbegründer des Reichthums anzusehen, der seinen Sohn Friedrich VI. in den Stand setzte, Brandenburg und den „Kurhut“ zu erwerben. — Mit diesem Friedrich VI., der von 1415—1440 als erster brandenburgischer Kurfürst aus dem Hause Hohenzollern regierte, beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Hohenzollern, denn von nun an war das Geschick Brandenburg-Preußens mit dem Hause Hohenzollern aufs Innigste verflochten, — und die Zukunft lächelt der alten, bis dahin viel geprüften Mark Brandenburg freundlich entgegen. —

Wie trefflich schildert einer unserer bedeutendsten zeitgenössischen Dichter, Ernst v. Wildenbruch, die damalige trostlose Lage Kurbrandenburgs in der

„Belehnung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg; 1417.“

Zu Konstanz an dem Markte saß Kaiser Sigismund;
ihm war von Gram und Sorgen die Seele krank und wund.
„Wohin ich blick im Reiche: Hader und Zwistigkeit;
es wankt der alte Glaube; es seufzt die Christenheit.
Allein von allen Sorgen die schwerste, die ich fand,
das bist doch du dort oben, du Brandenburger Land!
Mich weckt zur Nacht im Traume ein klagendes Geschrei:
„Wir sterben und verderben; hilf, Kaiser, komm herbei!“

Von Elbe bis zur Oder Schlachtlärm und Kampf und Blut,
zerbrochne Städtewauern, Dörfer voll Schutt und Blut,
Verbrechen ohne Strafe, die Unschuld ohne Schutz;
denn wer im Bügel sitzt, beut dem Gesetze Trutz.
Wo finde ich im Reiche den Mann von Herz und Hand,
der vom Verderben rette mein Brandenburger Land?“
Da schüttelten die Häupter die Fürsten und die Herrn:
„Wer will die märk'schen Wölfe in einen Käfig sperren?
Wer will sein Haus erbauen dort zwischen Bruch und Sand?
Biel besser ist's, wir bleiben in unserm schönen Land.“

Und aus den Reihen allen vortrat ein einz'ger Mann,
und aller Augen blickten den einen staunend an.
Das war von Hohenzollern Herr Burggraf Friederich:
„Wenn Gott mir Gnade schenket, der, den Ihr sucht, bin ich.“
Wie stand er vor dem Kaiser stolz in bescheidner Kraft,
sein Leib so schlank gewachsen wie einer Lanze Schaft,
sein Auge blau und leuchtend, ein wandelloser Stern,
als wie von Gott gezeichnet zum Fürsten und zum Herrn.

Ihn schmückte nicht der Kurhut und nicht der Hermelin;
sein Kleid — das war der Panzer; das Schwert umklirrte ihn;
doch wie er stand im Kreise der Fürsten, hoch und reich,
sein Haupt wuchs über alle; kein einz'ger war ihm gleich.
Und staunend sah der Kaiser ihn lange an und sprach:
Willst du des Lebens Freuden tauschen für Ungemach?
Wagst du es, einzutreten, ein einz'ger für das Recht,
wo für das Unrecht streitet ein tobendes Geschlecht?
Willst du dein Leben wagen allständlich an den Tod,
nur um ein Volk zu retten aus seiner tiefen Not?“

Friedrich der Hohenzoller ins Aug dem Kaiser sah;
er sprach nicht lange Worte; er sagte nichts als „ja“,
und in des Kaisers Rechte die Hand des Zollern lag,
und Wort und Handschlag waren wie Blitz und Donnereschlag.
Da — über allen Häuptern wie Adlerrauschen flog's,
und aus dem fernen Süden gen Norden brausend zog's,
und fern im märl'schen Dorfe ins Knie der Bauer sank:
„Herr Gott im hohen Himmel, Dir sei Lob, Preis und Dank!
Mein Feld hat wieder Ernte und meine Kinder Brot;
es kommt der Hohenzoller; ein Ende hat die Not!“

Und — die Not hatte ein Ende, — denn die Nachfolger jenes ersten Friedrich waren mit kaum einer Ausnahme meist thatkräftige, zielbewusste, tapfere und in ihrer Art eigene Männer.

Aber — ähnlich wie die größten Baudenkmäler Deutschlands sich hindurch retteten durch Zeiten des Verfalls, der Ohnmacht und größten Erniedrigung Deutschlands und nun, — endlich vollendet, der staunenden Gegenwart Bewunderung erregen, — so wälzt sich aus der Zeiten Nacht der ungeheure Kampf des damals unscheinbaren Staates durch die Jahrhunderte, bis er anlangte auf der stolzen Höhe, auf der wir ihn heute erblicken als Haupt des Deutschen Reiches, als eine der ersten Großmächte Europas, als angehende Weltmacht und, — wills Gott, — dereinstigen Seemacht und vereinstigen mächtigen Kolonialstaat, — bestimmt, — auch den ärmsten Völkern der entferntesten Weltteile mit dem Lichte des Evangeliums zugleich die Errungenschaften christlich germanischer Kultur und deutscher Civilisation zu übermitteln. —

Mit erhöhtem Wohlgefallen haftet unser Auge an der Person des „Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm,“ 1640—1688, an dessen markiger Gestalt sich schon zu seinen Lebzeiten nach der Trauer und Schreckenszeit des unglückseligen 30jährigen Krieges alle deutschen Herzen erhoben und erquickten. Mit äußerst bescheidenen Mitteln leistete dieser Fürst in kurzer Zeit wahrhaft Großartiges; — er riß seinen entvölkerten, verarmten und verachteten Staat zurück vom Abgrunde des Verderbens, er schweißte die bisher zähe gesonderten Teile desselben durch gleiche Gesetze fest zusammen, und — durch stets fortgesetzte Verbesserung der Schulbildung suchte er die bisher immer vernachlässigten unteren Schichten und Klassen der Bevölkerung seines Staates zu befähigen, von den ihnen verliehenen Rechten für sich und das ganze Volksleben einen heilsamen Gebrauch zu machen. Während dessen regierte man in anderen Staaten damals, wie in der Folgezeit, nach der Maxime, daß sich ein in Geistesfinsternis gehaltenes Volk am leichtesten lenken lasse.

Im Friedensschlusse zu Münster und Osnabrück trat er entschieden und endlich siegreich für Glaubensfreiheit ein, ja sein ganzes Wirken hatte für seine Nachfolger etwas Prophetisches, und mit Recht hat Friedrich der Große von ihm gesagt: „Der hat viel gethan!“ — Besonders erwarb er sich durch Schaffung eines für jene Zeiten nicht unbedeutenden Heeres eines der wichtigsten Verdienste um die Zukunft seines

Staates. — An der Spitze dieses ihm treu ergebenen Heeres wahrte er Deutschlands Ehre am Rhein, wie in Pommern, errang er ohne Bundesgenossen am 18. Juni 1675 den herrlichen Lorbeer des Sieges bei Fehrbellin, vertrieb er 1678 durch die „kriegerische Schlittenfahrt“ die Schweden aus seinem Herzogtume Preußen, sah sich aber, — verlassen vom Kaiser Leopold, unter dem Drucke Frankreichs und Schwedens genötigt, im Frieden zu St. Germain seine Eroberungen in Pommern wieder herauszugeben. — In seinem Unmuth über Oesterreichs Treulosigkeit sprach er damals die denkwürdigen Worte: „Einst wird aus unseren Gebeinen ein Rächer erstehen!“ — Selbst eine Flotte gründete der weitausschauende thatkräftige Herrscher und erwarb Kolonien in Niederguinea da, wo wir heute Deutsch-Kamerun verzeichnet finden. — Während zur Zeit Friedrich I. Kurbrandenburg nur 381 qml groß war, umfaßte bei Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten Tode der brandenburgisch-preussische Staat 2046 qml und war durch ihn eine Macht geworden, die selbst dem damals schon übermächtigen Frankreich und Schweden imponierte. —

Der vom Großen Kurfürsten erworbenen königlichen Macht fügte dann am 18. Januar 1701 sein prunkliebender Sohn Friedrich III., — angespornt auch dadurch, daß damals der Kurfürst von Sachsen König in Polen und Hannover zum Kurfürstentume erhoben wurde, — die königliche Würde hinzu, **damit** seinen größeren Nachfolgern gleichsam andeutend: „Die Krone habe ich euch erworben; sorgt ihr für die königliche Macht!“ — Die denkwürdigen Worte, in denen er im Juli 1698 seinen Ministern seinen Entschluß zu erkennen gab, lauten: „Es ist nach reiflichem Erwägen unser fester Wille, die Königskrone statt des Kurfürstentums zu erwerben und dadurch zu der Macht unseres Landes den gebührenden Namen zu gesellen. Wir sind das dem Andenken unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters schuldig. Er hat dem brandenburgischen Namen Ehre in aller Welt verschafft, mehr als viele Königreiche haben. Sein Schwert war gefürchtet, seine Verwaltung bewundert. Unser Land hat über 2000 Geviertmeilen und zählt fast $1\frac{1}{2}$ Million Einwohner. Unser Heer ist gerüstet und unser Schatz gefüllt. Das ist eine königliche Macht und sie soll auch mit dem rechten Namen genannt werden. Solches ist unser fester und unabänderlicher Wille.“ Und dann: „Nicht eitler Ehren wollen wir geizig sein, sondern nur das Werk unseres großen Herrn Vaters vollenden und unsern Nachfolgern an der Krone eine Pflicht einknüpfen. Wir halten es für das wichtigste Werk unseres Lebens, die zerstreuten Teile unseres Landes unter eine höhere Krone zu bringen und dem Staate im Rate der Völker auch durch den Namen den Platz anzuweisen, der ihm gebührt.“ — Nachdem am 15. Januar 1701 Herolde es ausgerufen:

„Demnach es durch die allweise Vorsehung Gottes dahin gedielen, daß das Herzogtum Preußen zu einem Königreiche aufgerichtet, und dessen

Herr, der Durchlauchtigste Herr Friedrich, König in Preußen geworden, so wird solches hiermit männiglich kund gethan, publiziert und ausgerufen: „Lang lebe Friedrich, unser allergnädigster König; lang lebe Sophie Charlotte, unsere allergnädigste Königin,“ — setzte er sich und seiner Gemahlin Sophie Charlotte eigenhändig die preußische Königskrone aufs Haupt und regierte forthin unter dem Namen: „König Friedrich I. in Preußen“ pp.

— „Vom Altar nimmt die Krone der Hohenzoller jetzt,
Er hat mit eignen Händen sie sich aufs Haupt gesetzt.
Kein Papst und auch kein Kaiser gab ihm das Königsamt. —
Von Gott dem **Herren** alleine die Königskrone stammt! —
Die andern Könige alle rings auf der weiten Welt,
Sie sind vom Papst, vom Kaiser zu ihrem Amt bestellt, —
Und — nur der Hohenzoller, **der** trägt von **Gott** allein
Zu Lohn die Königswürde, die stolze Krone sein!“ —

Seine Prachtliebe und Verschwendung stürzte das Land in Schulden, und der Steuerdruck lastete hart auf Bürger und Bauer, — aber sein biederer und einfacher Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm I., 1713—1740, der Vielgeschmähte und Verkannte, brachte den brandenburgisch-preußischen Staat durch eisernen Willen und fast an Geiz grenzende Sparsamkeit schnell wieder zur Blüte. — Friedrich Wilhelm I. war ein landwirtschaftliches und Verwaltungs-Genie und dabei ein peinlich pflichttreuer Mann. Wie er sich selbst voll und ganz in den Dienst des Staates stellte, so stand ihm auch jeder seiner Unterthanen im Dienste, der Höchste und der Niedrigste. Er lehrte und zwang sein ganzes Volk zur Arbeit und erzog jenen äußerst pflichtgetreuen Beamtenstand, dessen Anspruchslosigkeit, Rechtlichkeit und Gradheit später Friedrich dem Großen schnell die Herzen der Schlesier und auch der Polen Westpreußens gewinnen half. — Trotz aller Sparsamkeit sorgte er nie, wo es galt, das Wohl seiner Unterthanen und namentlich der Armisten zu fördern. Er ist der eigentliche Gründer des Landeschulwesens in Preußen, und er, der in Hungerjahren seine Magazine öffnen ließ, zweifelte auch nicht daran, daß es ebenso seine Pflicht sei, die Kinder seiner geringen Lente geistig nicht verhungern zu lassen. — Viel ist seitdem über die Berechtigung des preußischen Schulzwanges geredet worden, aber unbestritten bleibt dennoch, daß er eine der Hauptwurzeln der glücklichen Entwicklung unseres Staatslebens wurde und noch gegenwärtig eine der Hauptsäulen ist, auf denen Preußens und Deutschlands Größe sich erbaut! Kein schöneres Zeugnis konnten ausländische Zeitungen uns ausstellen, als daß sie Preußen nicht bloß das Land der Kasernen, sondern auch das der Schulen nannten. —

Die einzige kostspielige Leidenschaft dieses eigenartigen Königs war sein Heer, aber sie entsprach seiner Lebensaufgabe: Preußen zu einem Militärstaate umzuschaffen. — Eine vortreffliche Schule erst verlieh diesem Heere seinen vollen Wert. Friedrich Wilhelm I. gab

nämlich auch den Offizieren jene eigentümlichen Ehrenpflichten, wo eine Verletzung der Ehre das Schlimmste war, was geschehen konnte. Der ganze Stand kam dadurch aus einer Verwilderung und Noheit zur Würde und Gesittung und übte durch Beispiel und Geist einen bedeutenden Einfluß auf die Armee selbst. — Nicht am wenigsten gerade auch durch dieses sein Heer wurde Friedrich Wilhelms I. Wirken ein vorbereitendes für die Große Preußens; — er gab auch hierin dem vom Großen Kurfürsten gemachten Anfange Gestalt und Form und ebnete seinem großen Sohne die Wege. Einerseits das Erworbene festhaltend, andererseits neue Mittel und Grundlagen für die Zukunft schaffend, befähigte er das verhältnismäßig kleine Preußen, unter der genialen Führung Friedrich II. den Riesenkampf mit fast ganz Europa aufzunehmen und sich zur europäischen Großmacht zu erheben. —

Frei kann man es behaupten: wenn je auf ein Herrscherhaus die Worte Schillers Anwendung finden können, welche er im „Tell“ dem Attinghausen in den Mund legt: „Das Haupt zu heißen eines freien Volks, — Das Dir aus Liebe nur sich herzlich weiht, — Das traulich zu Dir steht in Kampf und Tod, — Das sei Dein Stolz, — Des Adels rühmen Dich!“ — so auf unsere Hohenzollern! —

Als Friedrich I. 1412 Statthalter, oberster Verweser und Landeshauptmann der Mark Brandenburg wurde, da gab es neben dem trotzigen Raubadel eigentlich nur noch ein Heer recht- und besitzloser Unterthanen. Die Macht dieses Raubadels zu brechen, erschien ihm als seine erste und wichtigste Aufgabe. So kräftig nun auch jene Bürger der Mark durch ihn gedemütigt wurden, von Zeit zu Zeit erhoben sie wieder ihr Haupt, und selbst der Große Kurfürst war genötigt, den widerspenstigen Ständen Ostpreußens seinen Arm fühlen zu lassen. Daneben mußte auch von einigen Hohenzollern, so von Friedrich dem Eisenzahn und vom Großen Kurfürsten der Troß widerspenstiger Städte gebrochen werden. — Es handelte sich für die Hohenzollern niemals um die Rechte Einzelner, selbst nicht um die Rechte einzelner Stände, — sondern um die Rechte, um das Wohl und Gedeihen ihres Staates und auch ihrer ärmsten Unterthanen. — Die Hohenzollern in Brandenburg-Preußen nahmen gerade in der ausgeprägten, erhöhten fürstlichen Macht bis zur Emanzipation des Bürger- und Bauernstandes, wie in neuester Zeit des Arbeiterstandes, die Stelle der Volksvertretung ein und wahrten aus Neigung zu dem ihnen treu anhängenden Volke den Ständen ihrer Zeit gegenüber, welche oft nur ihr Wohl ins Auge faßten und nicht beachteten, daß außer ihnen noch ein Heer von Menschen im Staate sei, — die Interessen dieser ihrer recht- und besitzlosen Staatsbürger bis zu der Zeit, da eine wirkliche Volksvertretung möglich wurde. — „Ich werde meine Regierung stets so führen, daß ich weiß, sie ist, nicht eine Privat-Angelegenheit, sondern die Sache meines Volkes,“ äußerte einst der Große Kurfürst, und — er zerriß die Rechte der Stände, als es sich um das Gesamtwohl seines Staates handelte. —

Friedrich Wilhelm I. suchte die Steuerlast gleichmäßiger über alle Stände und Provinzen zu verteilen, hob die entehrende Prügelstrafe in den zivilen Verhältnissen auf und schaffte auf seinen Domänen die Leibeigenschaft ab. Wagte er in letzterem auch nicht bis zu den Gütern der Edelleute gesetzlich durchzudringen, so erließ er doch eine vom 22. März 1719 datierte, dahin lautende Verordnung: „Der König hat in Erwägung gezogen, was es für eine edle Sache sei, wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser genießen, ihr Gewerbe und Wesen mit umsomehr Begierde und Eifer als ihr eigenes betreiben und ihres Hauses und Herdes, ihres Acker und Eigentums sowohl für sich, als die Ihrigen für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert sind.“ — Und — weil er erkannte, daß das Ausblühen seines Landes auf dem kleinen Manne und dessen kleinen Betrieb und Erwerb beruhe, sorgte er, daß auch der Ärmste Brod hatte. —

Nie aber ward auch dem geringsten preussischen Unterthan ein leuchtenderes Vorbild und eine **ernstere** Mahnung **zur Pflichterfüllung** und uneigennütigen Wirksamkeit für andere gegeben, als durch Friedrich II., den Großen, — dessen Gedanken, Wünsche, Hoffnungen und Arbeiten alle sich nur auf das Wohl seiner Unterthanen bezogen. Es sind nicht die unübertroffenen Kriegsthaten und die Vorbeeren der herrlichen Siege allein, welche ihn groß, ja unübertroffen machten, obwohl weder die Geschichte Griechenlands, noch die Roms ein Heldentum aufzuweisen hat, das über **das** Friedrichs gestellt zu werden verdient, — es ist auch nicht sein persönlicher Heroismus allein, — es ist vor allem seine Liebe zum Vaterlande und zu seinem deutschen Volke, als dessen edelster Güter er sich betrachtete. — Im Kampfe auch für die Güter des Geistes, ohne deren Erriugung und Aufrechterhaltung Preußen und Deutschland dem geistigen, sittlichen und materiellen Verderben unrettbar anheimgefallen wäre, sicherte er dem Kerne deutschen Lebens, der auf protestantischem Boden sich gebildet, die Freiheit der Weiterentwicklung. — „Preußen und mit ihm das protestantische Deutschland gewannen,“ — so schrieb in dankbarer Anerkennung Göthe, — „durch Friedrich den Großen und die Thaten des 7jährigen Krieges für ihre Litteratur einen Schatz, welcher der Gegenpartei fehlte, und dessen Mangel sie durch keine Bemühung hat ersetzen können.“

Obwohl nun Friedrich der Große selbst ein begeisterter Anhänger französischer Bildung und teilweise auch sonstigen französischen Wesens war, so begann doch gerade in seiner Zeit das deutsche Wesen sich gegen den Einfluß fränkischer Bildung zu setzen. Ja die großen Geister, welche zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts lebten und wirkten, hoben das geistige Leben der deutschen Nation zur höchsten Blüte, und die deutsche Litteratur erreichte

in unseren Dichter-Heroen ihren Glanz- und Gipfelpunkt. — Auf das religiös-sittliche Leben aber, welches gegen Ende des 18. Jahrhunderts unter dem von Frankreich und England herüberwehenden realistischen und materialistischen Bestrebungen in Bahnen geleitet wurde, die in der Folge zum Verderben unseres Vaterlandes ausschlagen sollten, — wirkte das Familienleben Friedrich Wilhelm III. und der hochherzigen Königin Luise in hohem Grade segensreich, und es steigerte sich dieser Einfluß in seiner Wirksamkeit auf das preussische Volk noch, als mit dem Jahre 1806 das Unglück über Preußen hereinbrach. Die traurigen Jahre von 1806—1812 aber bewirkten, daß man über die Möglichkeit des Geschehenen mehr und mehr zur Klarheit kam, und es wurde der Grund gelegt zu Gesetzen und Einrichtungen, die geeignet waren, das Wohl des Volkes und des Staates in hohem Grade zu fördern, — und es bewahrheitete sich, was Max v. Schenkendorf sang:

„Wo sich Gottes Flamme in ein Herz gefenkt,
Das an alten Stamme treu und liebend hängt, —
Wo sich Männer finden, die für Ehr und Recht
Mutig sich verbinden, — weilt ein frei Geschlecht!“ —

Friedrich Wilhelms III. Menschenfreundlichkeit, Gerechtigkeit und Milde bildete unter v. Steins und v. Hardenbergs Wirken die bürgerlichen Verhältnisse um, hob die Gutsunterthänigkeit auf, verließ 1808 die neue Städteordnung und bestimmte, daß forthin nur persönliches Verdienst, nicht Geburt bei der Anstellung im Staatsdienste entscheiden solle. Es wurden auch die Provinzialbehörden unter Beibehaltung der Landräte und der die königliche Regierung vertretenden Oberpräsidenten neu organisiert, sowie endlich auch Bürgerlichen gestattet, adelige Güter zu erwerben und frei darüber zu verfügen.

Nur eins lastete wie ein schwerer Alp auf tiefer denkenden deutschen Gemütern trotz aller Erfindungen des 19. Jahrhunderts, trotzdem, daß Preußen unter Friedrich Wilhelm IV. in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten war: die lange vergebliche Sehnsucht nach einem geeinten, starken Deutschen Vaterlande.

„Der alte Barbarossa, der Kaiser Friederich,
Im unterirdischen Schlosse hielt er verzaubert sich!“ —
„Vorgesunken ruht das Antlitz, drin sich Ernst und Milde paart,
Durch den Marmorisch gewachsen ist sein langer, goldner Bart.“ —
„Er sitzt an seinem Tische und träumet schwer und lang:
„Mein Deutschland, o mein Deutschland, der Bart wächst gar so lang!“ — — —
„Aber dann wie ferner Donner rollt es durch den Berg herauf,
Und der Kaiser greift zum Schwerte, und die Ritter wachen auf.“ —
„Der Kaiser hat von Golde die Rüstung angethan,
Und mit gewaltgem Schritte steigt er den Berg hinan.
Und wie er sieht die Heere aus allen deutschen Gau'n —
Mit Thränen in den Augen, er mag sich selbst kaum traun,
Und sieht sie zu einander einmütig alle stehn,

Um für die deutsche Sache in Kampf und Tod zu gehn,
Und wie er hört die Lieder: „Fest steht die Wacht am Rhein!“
Und: „Deutschland über Alles!“ „Ganz Deutschland soll es sein!“
Und wie er sieht den Alten, den königlichen Greis,
Da ruft er: „**Deutschland** einig! Dem Herrn sei Lob und Preis!
Nun kann ich ruhig schlafen, und hier mein Testament!
Das Scepter und die Krone leg' ich in Deine Hand!“ —

Seit dem denkwürdigen 18. Januar 1871 ist nun Deutschland unter dem glorreichen Scepter der drei ersten Zollernkaiser 30 Jahre hindurch ein starker Hort des Friedens gewesen, dem ganzen Europa, ja fast der ganzen Welt, und — was Kaiser Wilhelm I. damals gelobt: allezeit zu sein und zu bleiben ein treuer Hüter und Mehrer des Reiches, — nicht in kriegerischen Eroberungen, sondern in den Werken des Friedens — auf den Gebieten der nationalen Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung, — treu hat er es gehalten, bis sich am 9. März 1888 seine Augen schlossen. Der Thronrede, mit der Kaiser Wilhelm I. am 21. März 1871 bei feierlicher Beteiligung vieler deutscher Fürsten in Berlin den ersten deutschen Reichstag eröffnete, entnehme ich hier die folgenden Worte: „Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwicklung. Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesamte Nation sich zur Verteidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unverthigbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einziges Volk zu sein und zu bleiben. Der Geist, welcher in dem deutschen Volke lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heereseinrichtungen bewahren Deutschland inmitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauch seiner durch seine Einigung gewonnene Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen, wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbe zu bewahren. Möge die Wiederherstellung des Deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach Innen das Wahrzeichen neuer Größe sein, möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge fortan die Aufgabe des deutschen Volkes darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. Das walte Gott!“ —

Getreu den Traditionen seiner erlauchten Vorgänger in der Kurwürde Brandenburgs, wie auf dem Throne Preußens, war es die vornehmste, alle Herzen berührende Sorge des edlen Kaisergrais, das Wohl der Armen und Niederen im Reiche zu begründen und zu sichern! — Es war wahrhaft erhebend, zu sehen, wie der Fürst, der in einem Lebensalter die Zügel der Regierung ergriff, wo das Scepter schon der Hand der meisten Fürsten entsinkt, und dessen Haupt dennoch der reichste Lorbeer schmücken sollte, bescheidenen Sinnes Gott die Ehre gab, als dessen Werkzeug er sich erkannte, und der allen kriegerischen Ruhm geringer achtete als die Pflicht, Schutz und Versorger der am wenigst bemittelten Klasse seiner Landeskinde zu sein. — Fürwahr, sollten selbst im Laufe der Jahrhunderte die ruhmvollen Kriegsthaten Kaiser und König Wilhelms I. vergessen werden können, — nimmer wird die dankbare Nachwelt vergessen können jener edlen That, die sich in der unter seinen Nachfolgern zu einem vorläufigen äußerst glücklichen Abschlusse gebrachten Arbeiterschutzgesetzgebung dokumentiert.

Mit größerem oder geringerem Erfolge bemühen sich noch heute andere europäische Staaten, Deutschland auch hierin nachzueifern. — — — Nicht ungetrübt jedoch sollte die Freude bleiben, die nach so glücklichen Tagen der großen Zeit, die wir Aelteren mit euren Vätern erleben durften, und die die Herzen aller treuen Deutschen erhob; denn schon am 15. Juni 1888 sank auch Held Friedrich, den wir als Kronprinz mit Stolz unseren Fritz genannt, und der die Hoffnung aller Patrioten war, ins Grab. Seitdem regiert sein thatkräftiger, hochbegabter, weit ausschauender und zielbewußter Sohn als Wilhelm II. in Preußen und Deutschland. Seine ruhmreichen Thaten sind auch euch bekannt, und Gott wolle ihn schützen und alle Seine Unternehmungen und Schritte segnen zum Wohle unseres Vaterlandes!

Aber diese festliche Stunde und die morgende Jubelfeier verpflichtet auch uns und euch!

Es muß auch dem Niedrigsten im Volke einleuchten, daß im Staate sich eine sittliche Idee verkörpert, die wert ist, zu ihrer Erhaltung die letzte Kraft daran zu setzen, und es muß uns allen zum Bewußtsein kommen, daß, — wie die physische, so auch die geistige und sittliche Welt durch ihre eignen Ordnungen und Gesetze regiert wird, und daß wir als sittliche Wesen auch berufen sind, uns in unseren Handlungen nach dieser Ordnung zu richten und sie nicht ungestraft verletzen dürfen; — daß wir diese Gesetze, ehe wir sie befolgen können, erkennen müssen, und — ehe unser Erkenntnisvermögen soweit gereift ist, sie ganz und voll zu erfassen, an sie glauben; — denn durch sie allein wird das gesellschaftliche Leben auch unserer Tage erhalten.

Aus solchem Glauben aber entspringt jene glühende Vaterlandsliebe,

die wir der Grabchrift des heldenmütigen Spartanerkämpfers Leonidas entziffern:

„Wanderer, — melde Sparta, daß wir an diesem Orte das Leben gelassen für seine heiligen Gesetze!“ — entspringt die Liebe, welche zum Heile der Mitbürger freiwillig und furchtlos gleich einem Winkelried, gleich vielen unserer tapferen Blaujacken und unseren heutigen freiwilligen Kämpfern im fernen China — in den Tod geht.

Und diese Vaterlandsliebe ist die heilige Blut, durch welche Preußens und Deutschlands Söhne ihre herrlichsten und größten Thaten vollbrachten, und die Thron und Vaterland auch in den ernstesten Tagen stützte und schützte, und die, wills Gott, unser liebes deutsches Vaterland und Preußen auch ferner stärken und erhalten wird bis zu der fernsten Zukunft Tagen. Sie allein wird auch eure Brust begeistern, euren Arm stärken und euren Mut stählen, wenn dereinst euer Kaiser und König und euer Vaterland auch euch rufen sollte dahin, wo Preußens Fahnen wehen und Deutschlands Banner sich entfalten. Das walte Gott, und er bewahre eure Herzen vor dem Gifte, das unrettbar verderben würde euch, das Vaterland und seine Gesetze!

Ihr lieben Schüler! Nur aphoristisch konnte ich bei der knapp bemessenen Zeit einige der Segnungen euch schildern, die wir unserem hohen Herrscherhause verdanken. Sollte es mir dennoch gelungen sein, die tiefsten Saiten eurer Herzen zu rühren, so bezeuget mir dies, indem ihr jetzt mit uns einstimmt in den Ruf:

Unser lieber Kaiser, Preußen und Deutschland Hoch! und in den Gesang der ersten und letzten Strophe des:

„Heil Dir im Siegerkranz“ und der ersten Strophe des:

„Deutschland, Deutschland über alles pp.“

Witten, den 16. und 17. Januar 1901.

J. H. Born.



I. Preußisches Manifest bey dem Ausbruche des Krieges 1806.¹⁾

„Indem Se. Majestät, der König von Preußen, die Waffen zur Vertheidigung Ihres Volks ergreifen, halten Sie es für nöthig, diesem, wie dem gesammten Europa, die Thatsachen vorzulegen, welche Se. Majestät einen solchen Schritt zur Pflicht gemacht haben.

Die Französische Politik war seit fünfzehn Jahren die Geißel der Menschheit. Daß die schwankenden Machthaber, die seit dem Jahre 1792 im schnellen Wechsel an der Spitze von Frankreich standen, die Werkzeuge ihrer Herrschaft nur im Kriege, die Bürgschaft ihrer Existenz nur im Glende der Nationen suchten, konnte man ohne Verwunderung ansehen. Aber das Aufkommen einer festeren Regierung, bey der man nicht dasselbe Bedürfnis voraussetzen konnte, belebte von neuem die Hoffnungen der Freunde des Friedens, Napoleon, mit der höchsten Gewalt bekleidet, siegreich, umringt von schwachen Staaten, oder freundschaftlich gesinnten Regenten, oder überwundenen und ermüdeten Nebenbuhlern, hatte es in seiner Macht, eine bessere Rolle zu wählen. Für die Größe der Franzosen blieb Ihm nichts mehr zu thun; für ihr Glück vermochte Er alles.

¹⁾ Es giebt Abschnitte in der allgemeinen Welt-, wie in der vaterländischen Geschichte, die man — namentlich zu gewissen Zeiten — nie zu oft lesen kann, weil sie ganz besonders geeignet sind, unser Urtheil zu klären über eine Zeitepoche, die nicht bloß die grundverschiedenste Beurteilung gefunden hat, sondern sie heute noch findet, Abschnitte, die eine gütige Vorsehung zu Marksteinen setzte kommenden Geschlechtern und zu Wegweisern den Erdenpilgern beim Suchen der Wahrheit. Und es giebt ebenso Tractate und Urkunden, welche uns niemals verloren gehen dürfen. Zu letztern rechne ich das hier buchstäblich zum Abdruck gelangende „Preußische Manifest“ aus dem Hauptquartier zu Erfurt vom 9. Octbr. 1806. Es ist eine notwendige und unerläßliche Ergänzung meines im vorigen (13.) Vereinsjahrbuche S. 82—105 veröffentlichten Aufsatzes: „Die ersten Oktobertage des Jahres 1806. Ein Zufall, möchte ich fast sagen, hat mir dieses „Preußische Manifest“ nach längerer vergeblicher Umfrage noch rechtzeitig in die Hände gespielt; ich fand es unter den dem Märkischen Museum zu Witten im Januar 1901 von dem Herrn Oekonomem Otto Buschmann in Kleinherbede geschenkten Urkunden und sonstigen Papieren. — Mehrere Wittener Herren machten gegen Ende Januar eine Jagdpartie nach Stiepel, Herbede etc. Ein lebhaftes Interesse an der Entdeckung des genannten Museums führte den Herrn Restaurateur Aug. Schöneberg auf dem Rückwege zu dem alten Hofe und zur Entdeckung und Erwerbung dieser zum Theil sehr wichtigen Urkunden und beglaubigten Copien. Ihm, wie Herrn D. Buschmann sei auch an dieser Stelle mein inniger Dank vermeldet. —

Es ist schmerzhaft, es sagen zu müssen: die Französische Politik blieb nichts desto weniger dieselbe. Eine unerfättliche Ehrfucht war fortdauernd ihr herrschender Character. Die Waffen und die Verträge mußten ihr auf gleiche Weise dienen. Der Friede von Amiens war kaum geschlossen, als schon das Signal zu den ersten Gewaltthaten erfolgte. Zwey unabhängige Staaten, Holland und die Schweiz, wurden gezwungen, eine Verfassung anzunehmen, die sie in Französische Provinzen verwandelte. Die Erneuerung des Krieges war die Folge davon.

Unterdessen dauerte auf dem festen Lande der Friede noch fort. Das Deutsche Reich hatte ihn durch unermessliche Opfer erkaufte. Im Schooße dieses Friedens geschah es, daß die Französischen Truppen in das Churfürstenthum Hannover einfielen, ein Land, welchem der Krieg zwischen Frankreich und England nichts anging, daß sie der Britischen Flagge die Häfen Deutschlands verschlossen, daß sie sich, um dieß auszuführen, Guxhavens bemächtigten und das Gebiet einer freyen Stadt, der dieser Krieg noch fremder, als selbst dem Hannöversischen war, in Besitz nahmen.

Im Schooße dieses Friedens geschah es, daß eben diese Truppen, wenig Monate nachher, das Deutsche Reich auf eine Weise verletzten, welche die Ehre der Nation noch tiefer verwundete. Die Deutschen haben den Tod des Herzogs von Enghien nicht gerächt; aber das Gedächtniß dieser Begebenheit wird nie bey ihnen erlöschen.

Der Tractat von Limeville verbürgte die Unabhängigkeit der Italienischen Republiken. Den bestimmtesten Verheißungen zum Trog, setzte Napoleon die eiserne Krone auf sein Haupt. Genua wurde Frankreich einverleibt. Lucca hatte ungefähr das gleiche Schicksal. Nur wenige Monate zuvor hatte der Kayser bey einer feyerlichen Veranlassung, bey einer Veranlassung, die Ihm große Pflichten auflegte, vor Seinem Volke und vor Europa ausdrücklich erklärt, daß Er die Grenzen Seines Reichs nie weiter ausdehnen wollte. Ein Tractat mit Rußland verpflichtete Frankreich überdieß, dem Könige von Sardinien in Italien Schadloshaltungen anzuweisen. Anstatt diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, bemächtigte man sich aller der Gegenstände, die zu jenen Schadloshaltungen dienlich seyn konnten.

Portugal wollte seine Neutralität behaupten. Man zwang es, mit Golde in der Hand, einige Augenblicke trüglicher Sicherheit zu erkaufen.

So blieb, ohne Ausnahme der Pforte, die sich noch des Einfalls in Aegypten und Syrien erinnerte, keine Macht in Europa übrig, die nicht der Gegenstand irgend eines willkürlichen Angriffs gewesen wäre.

Zu diesen factischen Gewaltthaten gesellte sich nun noch ein System von Beleidigungen und Schmähungen. Ein Journal, welches sich als die Stimme der Regierung ankündigte, wurde zum Archive unverstegbarer Ausfälle gegen alle gekrönte Häupter gewählt.

Nicht Eine dieser allgemeinen Bedrückungen konnte Preußen fremd seyn. Verschiedene darunter hingen genau mit seinem wesentlichsten Interesse

zusammen; und überdieß war die Weisheit des Systems, welches die sämtlichen Staaten von Europa als Glieder einer und derselben Familie betrachtet, sie alle zur Vertheidigung eines Jeden aufruft und in der unmäßigen Vergrößerung des Einen die Gefahr für alle übrigen ahnt, durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt worden.

Doch es ist vor allem notwendig, darzustellen, wie das Verfahren Frankreichs in seinem unmittelbaren Verhältnisse gegen Preußen beschaffen war.

Es wäre überflüssig, Alles aufzuzählen, was Napoleon Preußen verdankt. Preußen war die erste Macht, die ihn anerkannte. Keine Versprechungen, keine Drohungen hatten seine Neutralität erschüttern können. Was nur irgend die Pflicht eines guten Nachbarn vorschreiben konnte, war sechs Jahre lang in reichem Maaße geleistet worden. Noch mehr; Preußen schätzte eine tapfere Nation, die von ihrer Seite auch Preußen in Krieg und Frieden schätzen gelernt hatte. Es ließ dem Genie ihres Oberhauptes Gerechtigkeit wiederfahren. Es hing an jenen natürlichen Verbindungen, die beyden Reichen mehr als ein gemeinschaftliches Interesse verliehen. Das Andenken an diese Zeiten existirt für Napoleon nicht mehr.

Preußen hatte den Einsall in das Churfürstenthum Hannover geduldet, Hierin hatte es Unrecht gethan. Auch war seine erste Absicht, sich ihm zu widersetzen. Es erbot sich dazu gegen England unter Bedingungen, die dieses ablehnte. Man mußte nun wenigstens darauf bedacht seyn, diese Unternehmung unschädlicher zu machen, indem man Frankreich eine Gränze bezeichnete, die es nicht überschreiten sollte. Napoleon verstand sich feyerlich dazu, die Neutralität der nördlichen Staaten nicht zu beeinträchtigen und keinen unter ihnen Gewalt anzuthun, besonders aber zu keiner Vermehrung der im Churfürstenthum befindlichen Truppen zu schreiten.

Raum hatte er diese Verpflichtungen übernommen, als er sie brach. Jedermann weiß, wie Sir Fr. Humboldt gewaltsam aufgehoben wurde. Jedermann weiß, wie die Hansestädte zu Contributionen unter dem Namen von Anleihen gezwungen wurden, nicht etwa für ihr eigenes Interesse, sondern ganz so, als wäre Frankreich mit ihnen im Kriege gewesen. Für die erste dieser Beleidigungen begnügte sich der König mit einer unvollständigen Genugthuung. Von der zweyten nahm er keine Kunde, weil die Furcht die Seestädte verhinderte, Klage darüber zu führen. Der König verbarg sich keinesweges, welche unerhörte Opfer er dem Frieden brachte; aber immer noch war die Erhaltung dieses Friedens der theuerste Wunsch Seines Herzens.

Die Langmuth der übrigen Höfe war eher erschöpft, als die Seinige. Der Krieg brach auf dem festen Lande aus. Die Lage des Königs wurden in Rücksicht auf seine Pflicht, schwieriger als jemals. Um Frankreich von der Vermehrung der Truppen, die es in Hannover unterhielt, abzuhalten, hatte er versprochen, keinen Angriff gegen diese zuzulassen. Die Russen

und die Schweden bereiteten sich zu einem solchen Angriffe. Von nun an fiel die ganze Last des Verhältnisses zwischen Preußen und Frankreich auf jenes, ohne daß es den geringsten Vortheil davon genoß; und durch eine seltsame Verkettung von Umständen schien Preußen, welches nur unpartheyisch und neutral hatte bleiben wollen, dieß zum Schaden der verbündeten Mächte, nicht mehr zu seyn. Aller Gewinn, der aus dieser Stellung Preußens hervorging, war für Frankreich; und der König wurde täglich von Collisionen bedroht, die eben so schreckend für Ihn, als entscheidend für den Erfolg der Pläne Napoleons waren.

Wer hätte glauben sollen, daß gerade der Augenblick, in welchem der König der Französischen Regierung die stärksten Beweise Seiner Festigkeit und ein seltenes Beispiel von treuer Erfüllung einer einmal übernommenen Verbindlichkeit gab, von Napoleon gewählt werden würde, um Preußen die empfindlichste Beleidigung zuzufügen! Wer erinnert sich nicht der Verletzung des Anspachischen Gebiets, die am 3. Oktober des vergangenen Jahres, ungeachtet des feyerlichsten Einspruchs der Landes-Regierung und der königlichen Minister, vor sich ging.

So hatte mehrere Jahre lang der merkwürdigste Wettstreit zwischen der Mäßigung, die alles verzieh, und der Redlichkeit, die dem gegebenen Worte bis ans Ende treu blieb, von Einer Seite, dem Mißbrauche der Gewalt, dem Troze mit verführerischem Glück, und der Gewohnheit, nur mit diesem zu rechnen, von der andere Seite, fortgedauert.

Der König erklärte der Französischen Regierung, daß Er alle Seine Verbindungen mit ihr als aufgelöst betrachtete. Er setzte seine Armeen in eine den Umständen angemessene Verfassung. Er war nun vollständig überzeugt, daß es für die Nachbarn Frankreichs nur ein einziges Unterpfand der Sicherheit gab, einen auf feste Grundflächen gestützten, und von allen Mächten gemeinschaftlich garantirten Frieden.

Se. Majestät erboten Sich, gegen die Verbündeten der Wortführer bey den Unterhandlungen über einen solchen Frieden zu seyn, und diese mit ihren gesammten Kräften zu unterstützen.

Es ist hinreichend, die damals verabredeten Bedingungen zu kennen, um die Mäßigung, welche zu allen Zeiten die Politik Sr. Majestät leitete, in ihrem ganzen Umfange zu beurtheilen. Preußen gab in diesem Augenblicke keiner muthwilligen Nachsicht Gehör. Es ließ sich nicht auf die Begebenheiten der letzten Kriege, wie verderblich sie auch gewesen seyn mochten, ein; bestehende Tractaten hatten sie ein Mahl (einmal) sanctioniert. Es verlangte nichts, als gerade die Vollziehung dieser Tractaten; aber diese verlangte es uneingeschränkt. Der Graf Haugwitz begab sich nach Wien, wo damals der Französische Kaiser seinen Aufenthalt hatte.

Raum war dieser Minister einige Tage dort gewesen, als die ganze Gestalt der Dinge sich änderte. Die erlittenen Unglücksfälle hatten dem Wiener Hofe einen Waffenstillstand abgenöthigt, dem der Friede unmittelbar folgen sollte. Se. Majestät, der Kaiser von Rußland, hatten Ihre großmüthigen

Abfichten dem Wunsche Ihres Allirten zum Opfer gebracht, und Ihre Truppen kehrten in die Heimath zurück. Preußen stand nun allein auf dem Kampfplatze. Es mußte seine Politik auf die Gränze seiner Kräfte beschränken, und anstatt, wie es sein Wille gewesen war, das Interesse von ganz Europa zu umfassen, seine eigene Sicherheit und die seiner Nachbarn zu seiner ersten Rücksicht machen.

Der Französische Kaiser schlug dem Grafen Haugwitz einen Tractat vor, in welchem auf Einer Seite die wechselseitige Garantie der Besitzungen, die der Unverletzlichkeit des Türkischen Gebiets, die der Resultate des Preßburger Friedens, — auf der anderen die Besitznahme von Hannover für Preußen, gegen Abtretung dreier Provinzen desselben, stipulirt werden sollte.

Der erste Theil dieses Tractats verhiess wenigstens für die Zukunft eine anerkannte, verbürgte, und, wenn Napoleon es gewollt hätte, freie politische Verfassung. Die Resultate des Preßburger Friedens waren ein allgemeines Unglück für Europa; aber Preußen opferte sich allein auf, wenn es sie angriff; und den unaufhörlichen Usurpationen Frankreichs nur Ein für alle Mal (mal) irgend eine Gränze zu bestimmen, schien immer noch ein Vortheil, in der Voraussetzung, daß Tractate in den Augen des Hofes von St. Cloud etwas mehr als Worte seyn würden. Der König ratifizierte diese Artikel unbedenklich.

Die zweyte Hälfte des Tractats von Wien betraf einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit eine schreckliche Erfahrung dargethan hatte. Preußen durfte auf keinen Augenblick von Sicherheit rechnen, so lange Hannover in einen Krieg verwickelt blieb, den dieses Land nichts anging. Um welchen Preis es auch durchgesetzt werden mochte, Preußen war entschlossen, nicht zuzugeben, daß die Franzosen dahin zurück kehrten. Es hatte nunmehr die Wahl, diesen Zweck entweder durch einen Tractat oder durch den Krieg zu erreichen. Die Hingebung dreier Provinzen, gleich treu und glücklich eine lange Reihe von Jahren hindurch, war ein Opfer, das gegen keinen Plan eines eiteln Ehrgeizes je in die Waagschale gelegt werden konnte; aber diese Provinzen wären selbst die ersten Leidenden bey dem Ausbruche eines Krieges gewesen; alle Plagen dieses Krieges hätten sich auf die Monarchie gewälzt, und die Erwerbung von Hannover mußte Preußen, wenn sie unter weniger traurigen Conjunkturen geschehen konnte, die erspriesslichsten Vortheile sichern. Der König glaubte also seine Wünsche mit seinen Grundsätzen zu vereinigen, indem er den vorgeschlagenen Tausch nur unter der ausdrücklichen Bedingung annahm, daß die Vollziehung desselben bis zum allgemeinen Frieden verschoben, und die Zustimmung seiner Majestät des Königs von Großbritannien abgewartet werden sollte.

Aller Vortheil bey dem Tractate war für Frankreich. Von Einer Seite erhielt es Garantien, die seine Eroberungen besiegelten. Von der anderen Seite gab es, was es nicht besaß, was es durch einen ungewissen Krieg hätte wieder erobern müssen, und in den Preussischen Abtretungen fand es die Mittel, seine Bundesgenossen zu bereichern.

Aber zwischen einer Politik, die alles will, was sie kann, und einer Rechtmäßigkeit, die noch an Pflichten und besonders an Verheißungen glaubt, ist der Kampf alle Wahl (allemal) ungleich. Der König näherte sich dem Augenblicke, wo er dieß durch Erfahrung inne werden sollte. Dieser Augenblick war der schmerzhafteste seiner Regierung.

Es war Frankreichs Rache, die Modificationen, unter welchen der König den Tractat bestätigt hatte, wenn sie ihm nicht gefielen, zu verwerfen. Es hütete sich wohl, dieses zu thun; denn die ganze Preussische Armee war noch unter den Waffen. Es fuhr fort, mit Freundschaftsversicherungen freigebig zu seyn; es machte den Tractat allenthalben geltend, wo es seinem Interesse gemäß war, daß man daran glaubte; als endlich aber Sr. Majestät, gedrängt von dem Wunsche, die einzige Frucht der letzten Verhandlungen, die Ihrem Herzen willkommen war, zu genießen und das von den Französischen Armeen ausgefogene Deutschland zu erleichtern, die Ihrigen zurückgezogen hatte, da änderte sich plötzlich die Sprache. Nun verwarf man zu Paris die dem Tractate von Wien beygefüigten Modificationen. Nun versuchte man von Preußen die verderblichsten Maßregeln zu erzwingen, und als der Graf Haugwitz, der sich zu Paris befand, sich dagegen auflehnte, bestand man mit Hochmuth auf unbedingter Vollziehung des Tractats, auf unverzüglicher Abtretung der drey Provinzen, auf Zurücknahme des Patents, wodurch die Preussische Besitz-Ergreifung von Hannover für provisorisch erklärt worden war. Man stritt Preußen einen Theil der stipulirten Vortheile ab und verlangte die Schließung der Häfen gegen die Britische Flagge in eben der Art, wie sie stattgefunden haben würde, wenn die Franzosen in das Churfürstenthum zurückgekehrt wären.

Der König hatte endlich die wahre Beschaffenheit der Freundschaft des Französischen Kaisers vollständig erkannt. Er verbarg sich nicht länger, daß die Früchte eines solchen Verhältnisses alle Wahl (allemal) dieselben seyn müßten: ein einschläfernder Tranke für eine Macht, die noch ihre Kräfte fühlte; ein Werkzeug der Herabwürdigung und endlicher Unterjochung für eine Macht, die keine mehr besaß.

Unterdessen hatte Napoleon alle Vortheile in seinen Händen. Die Preussische Armee war zurückgekehrt. Die seinigen hatten sich, nach einigen unwesentlichen Bewegungen, worüber das betrogene Deutschland zu früh gefrohlocht hatte, unter nichts bedeutenden Vorwänden diesseits des Rheins festgesetzt. Das erste Zusammentreffen konnte Unglücksfälle herbeiführen. Der Krieg, der nicht unter allen Umständen das größte der Uebel ist, konnte es unter den damaligen werden. Der König wollte noch eine Zeitlang bey seiner bisherigen Rolle stehen bleiben. Er wollte für einen Augenblick, der sich damals schon berechnen ließ, seine Kräfte, deren Europa mehr als jemahls nöthig hatte, aufbewahren, und um wenigstens die Ruhe des Nordens zu sichern, bestätigte Er den neuen Tractat. Das Vertrauen war indeß ohne Rettung dahin. Preußen war nunmehr überzeugt, daß es bey der ersten Gelegenheit, wo man es ohne Gefahr entkräften nß

können glauben möchte, von seinem vermeinten Allirten einen Angriff zu erwarten hatte; überzeugt, daß es einen Grad des Ehrgeizes giebt, den nichts zu sättigen vermag, der von Annäherung zu Annäherung, zuweilen ohne Plan, aber immer mit dem Bedürfnisse, alles zu verzehren, ohne Unterlaß fortschreitet, über die Wahl der Mittel unbesorgt, die Waffen und die Feder, die Gewaltthaten und die Eidschwöre, mit gleicher Entschlossenheit benutzend. Aber selbst mit dieser Ueberzeugung — so groß ist dennoch die unglückliche Ueberlegenheit einer solchen Politik über die, die bloß gerecht seyn will — erfüllte der König alle Bedingungen des Tractats mit aller Sorgfalt eines gewissenhaften Allirten. Es ist bekannt, was die Folgen davon in Ansehung der Verhältnisse Sr. Majestät mit England waren. Frankreich gewann nichts hierbey; aber es triumphirte insgeheim über den Gedanken, zwey Höfe vermeintlich zu haben, die vereinigt ihm gefährlich werden konnten, und was in Frankreichs Augen seiner Allianz mit dem Könige ihren eigentlichen Werth gab, war gerade, daß diese Allianz Se. Majestät isolirte, indem sie die Meinung erregte, daß Preußen der Mitschuldige an so vielfältigem Unglück sey.

Doch mit diesem Unglück begnügte man sich noch nicht. Wir werden bald sehen, wie die Französische Politik, versichert, daß sie nun keinen Feind mehr zu befürchten hatte, darauf rechnend, Oesterreich vernichtet zu haben, in ihrem Urtheil über Rußland von eben so viel Unwissenheit als Vermessenheit geleitet, und geblendet durch Preußens anscheinende Ruhe, die Larve endlich von sich wirft, und mit Verachtung aller der Formen, die sonst noch zuweilen geschont worden waren, alle Tractate und alle Rechte ganz öffentlich mit Füßen tritt. Drey Monathe nach der Unterzeichnung seines Tractats mit Preußen waren schon die sämmtlichen Artikel desselben verletzt.

Der Tractat hatte zur Basis den Status quo des Augenblicks, in welchem er geschlossen wurde, vor allen Dingen also die Garantie des Deutschen Reiches und seiner Stände, in der Verfassung, in welcher sie sich damahls befanden. Diese Wahrheit fließt nicht bloß aus der Natur der Sache; der Tractat hatte auch den beyden Mächten ihre Pflichten ausdrücklich vorgeschrieben. Man hatte Se. Majestät, dem Kayser von Oesterreich, die Verhältnisse, in welcher der Preßburger Friede diesen Monarchen gelassen hatte, mithin auch die Deutsche Kayser-Krone und die damit verbundenen Rechte garantiert. Man hatte die Existenz von Bayern und folglich auch alle die Verhältnisse, die es seit so vielen Jahrhunderten an das Reich knüpften, durch dieselbe gemeinschaftliche Garantie bestätigt. Drey Monathe nachher wirft der Rheinbund die Deutsche Reichsverfassung über den Haufen, raubt dem Kayser den alten Schmuck seines Hauses, und setzt Bayern und dreyßig andere Fürsten mit ihm unter die Vormundschaft Frankreichs.

Doch, darf man wohl, um diese merkwürdige Begebenheit zu beurtheilen, seine Zuflucht zu Tractaten nehmen? Von allen Tractaten haben die Nationen ihre Rechte; und, wenn Frankreich auch nicht mit der Heiligkeit

der Gide hier Spott getrieben hätte, diese That eines unerhörten Despotismus hätte dennoch alle Gemüther empört. Fürsten, die Frankreich nie beleidigt hatten, ihrer Souverainität zu berauben, sie in Vasallen einiger Auserwählten zu verwandeln, die selbst wieder Vasallen der Französischen Regierung werden sollten; eine Constitution von tausendjähriger Dauer, die eine lange Gewohnheit das Gedächniß ruhmvoller Zeiten, und vielfältige wechselseitige Verhältnisse so vielen Fürsten theuer gemacht hatten, die von allen Europäischen Mächten, und unter ihnen auch von Frankreich, so oft garantirt worden war, mit einem Federstrich zu vertilgen, sie zu vertilgen im Angesicht der Verzweiflung der Mitschuldigen wie der Schlachtopfer, indeß man mit seinen Armeen die Stände, welche man zu bereichern vorgibt, zu Grunde richtete, den Städten mitten im tiefsten Frieden Kontributionen auflegt, den neuen Besitzern selbst nichts als ein ausgezogenes Gerippe übrig läßt; diese Konstitutionen zu vertilgen, ohne daß man den Kayser von Deutschland, dem man eine Krone entreißt, ohne daß man Rußland, noch ganz neuerlich Gewährleister des Deutschen Bundes, ohne daß man Preußen, noch wesentlicher bey diesem Bunde, der solcher Gestalt aufgelöst werden sollte, interessirte, nur darüber befragt hätte! — Nein! man hat Kriege und anhaltende Siege zuweilen große und denkwürdige Katastrophen herbeysühren sehen; aber ein solches Schauspiel im Frieden ist der Welt noch nie dargeboten worden.

Der König hat die unglücklichen Fürsten, die bey diesen Unternehmungen gelitten haben, bedauert; aber er bedauert die nicht weniger, die sich durch die traurige Beute reizen ließen, und Er würde sich vorwerfen, ihr Unglück vermehrt zu haben, wenn Er sie mit zu großer Strenge beurtheilen wollte. Zum Lohne ihrer Hingebung getäuscht, vielleicht gezwungen, Befehlen zu gehorchen, die keinen Widerstand duldeten, oder, wenn selbst ihr Wille berückt wurde, genugsam gestraft durch ihre Erwerbungen, und durch einen Vasallen-Stand, der eben so hart ist, als ihre vorigen Verhältnisse ehrenvoll waren, verdienen sie zuletzt wohl nicht, daß Deutschland den Stab über sie breche. Vielleicht, wenn die edelmütthige Nation, der sie ehemals angehörten, sich von allen Seiten erhebt, um ihre Unabhängigkeit zu verfechten, vielleicht wird alsdann der Ruf der Dankbarkeit und der Ehre auch bis zu ihnen ertönen, und ihre Ketten werden ihnen dann wenigstens zum Abscheu werden, wenn es darauf ankommt, sie mit dem Blute ihrer Brüder zu färben.

Es war noch nicht genug, daß diese despotische That Preußen schlechtthin beleidigte. Dem Kayser von Frankreich war daran gelegen, daß sie auch in jedem ihrer Nebenumstände der Person des Königs empfindlich wurde. Die Existenz des Prinzen von Oranien befand sich unter der gemeinschaftlichen Garantie der beyden Mächte; denn der König hatte die politischen Veränderungen in Holland nur unter dieser Bedingung anerkannt. Seit Jahren erwartete dieser Prinz, daß seinen durch die wechselseitigen Stipulationen Preußens und Frankreichs gesicherten Geld-Forderungen Genüge

geleistet werden sollte. Die Batavische Republik hatte den Willen gehabt, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Der Kaiser Napoleon hatte es ihr verboten. Weder die Erinnerung an diesen Umstand, noch Rücksicht auf die Bande des Blutes, die den Prinzen an Se. Majestät knüpften, noch die zwanzig Mal (mal) wiederholte (wiederholte) Erklärung, daß der König die Gerechtfame Seines Schwagers nicht im Stich lassen könnte, waren im Stande, zu bewirken, daß man ihn nicht mit unter den Haufen der Schlachtopfer zog. Er war der erste, dem man das Eigenthum seiner Väter raubte. Acht Tage zuvor hatte er vom Kaiser einen Brief empfangen, worin ihm, in den gewöhnlichen Formen, Theilnahme über den Tod des Fürsten, seines Vaters, geäußert, und zu der friedlichen Besitznahme der Staaten seines Hauses Glück gewünscht wurde. Keiner dieser Nebenumstände ist unwichtig; jeder wirft einen Lichtstrahl auf das Ganze.

Cleve war dem Prinzen Murat zugefallen. Kaum Souverain geworden, wollte er auch schon Eroberer werden. Seine Truppen besetzten die Abteyen Essen, Werden und Elten unter dem Vorwande, daß sie zum Herzogthum Cleve gehörten, ob sie gleich ganz neu erworbene Gebiete waren, und zwischen ihnen und der abgetretenen Provinz auch nicht der Schatten einer Verbindung obwaltete. Man quälte sich vergebens, um diesem Frevel nur irgendwie einen Anstrich zu verleihen.

Wesel sollte dem neuen Herzoge, nicht dem Kaiser Napoleon gehören. Nie hätte sich der König dazu entschlossen, die letzte Festung am Rheine in Frankreichs Hände zu liefern. Ohne sich mit einem Worte darüber zu erklären, wurde Wesel zu einem Französischen Departement geschlagen!

Man hatte sich wechselseitig den Besitzstand der Oesterreichischen Monarchie und der Pforte garantirt. Der Kaiser Napoleon wollte zwar, daß Preußen durch diese Garantien gebunden sey; denn sie waren in seinen Händen ein Werkzeug, dessen er sich bedienen konnte, je nachdem seine Politik es verlangte; ein Vorwand, um in irgend einem Streite, den seine Ehrsucht herbeygeführt hätte, Opfer zu begehren. Er selbst aber hielt sich solange daran, als sein Interesse ihm nicht einen anderen Gang vorschrieb. Ragusa, obgleich unter dem Schutze der Pforte, wurde von seinen Truppen in Besitz genommen. Gradisca und Aquileja wurden Oesterreich entrisen, ungefähr unter eben dem Vorwande, welcher die Franzosen in die drey Abteyen geführt hatte.

Man war bey allen politischen Berechnungen von der Idee ausgegangen, daß die von Frankreich geschaffenen neuen Staaten, im eigentlichen Sinne Staaten, und nicht französische Provinzen seyn würden. Es kostete dem Cabinet von St. Cloud nur Ein Wort, um ihnen ihre Unabhängigkeit zu rauben. Man erfand die Benennung: das große Reich, und war sofort von nichts als Vasallen umringt.

Von dem Tractate war also keine Spur mehr vorhanden. Und

Preußen fuhr fort, seine Häfen gegen England zu verschließen! Und Preußen glaubte noch immer, Verpflichtungen auf sich zu haben!

Der Kaiser benachrichtigte endlich Se. Majestät, daß es Ihm gefallen habe, das Deutsche Reich aufzulösen und einen Rheinischen Bund zu stiften, und forderte den König auf, einen ähnlichen Bund im Nördlichen Deutschland zu Stande zu bringen. Das war die gewöhnliche und lange mit Erfolg gekrönte Taktik, im Augenblicke der Geburt eines neuen Projectes den Höfen, die diesem Project Schwierigkeiten in den Weg legen konnten, irgend eine Lockspeise darzubieten. Der König ergriff die Idee eines solchen Bundes; nicht etwa, als wenn jene nun längst schon gewürdigten Rathschläge den geringsten Eindruck auf ihn gemacht hätten; wohl aber, weil in der That die Umstände Ihn dazu verpflichteten, und weil nach dem Abfalle der zum Rheinbunde übergetretenen Fürsten eine enge Verbindung zwischen den Nördlichen mehr als je die Bedingung ihrer Sicherheit war. Der König beschäftigte sich damit; aber glücklicher Weise nach anderen Grundsätzen als denen Seines Musters. Er setzte Seinen Stolz darin, die letzten Deutschen unter Seine Fahnen zu versammeln; aber die Rechte eines jeden sollten unverletzt bleiben, und die Ehre allein die Verbündeten an einander knüpfen.

Aber Frankreich sollte den König zu einer Maßregel aufgefordert haben, die nützlich für Preußen gewesen wäre! Wir werden bald sehen, was es heißt, wenn Frankreich mit Gunstbezeugungen auftritt.

Zuvörderst hatte man Sorge getragen, in das Grundstatut des Rheinbundes einen Artikel einzuführen, welcher den Keim zu allen künftigen Umgriffen enthielt. Man erbot sich, noch andere Fürsten in diesen Bund aufzunehmen, wenn sie Verlangen dazu beweisen sollten. Auf diese Art ließ man abermahl's alle Verhältnisse in Deutschland unentschieden, und, indem man sich die Mittel vorbehielt, die schwächeren Staaten durch Versprechungen oder Drohungen hinzureißen, sah man dem Zeitpunkte entgegen, wo man jenen Punkt bis ins Herz der Preussischen Monarchie verpflanzt hätte.

Und damit dieß niemanden zweifelhaft bleiben möchte, wurde auf der Stelle der erste Versuch unternommen. Zum Glück traf er einen Fürsten, der die Furcht nicht kennt, und der die Unabhängigkeit als den höchsten Gegenstand seines Ehrgeizes betrachtet. Der Französische Minister zu Kassel lud den Churfürsten ein, sich seinem Herrn in die Arme zu werfen. Preußen thäte nichts für seine Allirten! (Es ist wahr, daß Napoleon die seinigen besser zu behandeln weiß, und jedermann sieht, daß Spanien und Holland und die Könige von Baiern und Württemberg, der Allianz mit Ihm, Frieden, Unabhängigkeit und Ruhm verdanken!) Preußen thäte nichts für Seine Allirten! Napoleon dagegen würde den Beytritt des Churfürsten durch eine Vergrößerung seines Gebietes vergelten.

Und diese Treulosigkeit wurde gegen einen Allirten verübt! In

eben dem Augenblicke, wo man den König aufforderte, eine Verbindung zu stiften, von welcher Hessen die erste Vormauer abgeben sollte, suchte man einen Fürsten von Ihm abzuwenden, den Familien-Verträge, zahlreiche Bündnisse und Verhältnisse jeder Art aufs engste an Se. Majestät Person gebunden hatten!

Aber selbst diese feindseligen Schritte waren noch zu leicht. Wünscht man zu wissen, was die Lockspeise war, wodurch man den Churfürsten von Hessen gewinnen wollte, und mit welcher Vergrößerung man Ihm schmeichelte? Es war der Prinz von Oranien, der Schwager des Königs, dieser zwey Mal (mal) schamlos hintergangene Prinz, der jetzt zum dritten Male (Male) beraubt werden sollte. Er besaß noch das Land Fulda. Man versprach es dem Churfürsten. Man hätte es gegeben, wenn der Kurfürst es gewollt und Preußen nicht zu den Waffen gegriffen hätte.

Seine Majestät sahen das System der Usurpationen jeden Tag einen Schritt vorwärts thun; Sie sahen, wie man einen immer engeren Kreis um Sie her zog, und selbst das Recht, Sich in diesem zu bewegen, Ihnen freitig zu machen anfing. Denn ein ausschweifender Beschluß verbot schon allen fremden Truppen, bewaffnet oder nicht, den Durchgang durch die Staaten der Conföderation. Dieß hieß, allem Völkerrechte zuwider, die Verbindung zwischen den einzelnen Hessischen Provinzen aufheben. Dieß hieß, Vorwände zu Händeln bereiten. Dieß war die erste Strafe, die man über einen edelmüthigen Fürsten verhängte, der einen Vertheidiger einem Herrscher vorgezogen hatte.

Und auch dann noch — Seine Majestät konnten nicht ohne Bewunderung daran zurück denken — auch nach diesem allen berechnete der König noch, ob es nicht eine Combination geben sollte, die diese Lage der Dinge mit der Erhaltung des Friedens vereinbar gemacht hätte.

Der Kayser Napoleon sorgte dafür, auch diese letzten Zweifel bald zu zerstreuen. Zwey Friedens-Unterhandlungen wurden damahls in Paris geführt, die eine mit einem Russischen, die andere mit Englischen Ministern. In jeder von beyden Unterhandlungen enthüllten sich die Gesinnungen gegen Preußen.

Durch den Tractat, welchem der Kayser Alexander die Bestätigung versagte, erbot sich Frankreich, in Gemeinschaft mit Rußland zu verhindern, daß Preußen dem Könige von Schweden seine Deutschen Staaten entrisse. Aber seit mehreren Monathen hatte das Cabinet von St. Cloud den König bestürmt, zur Besitznahme dieser Staaten zu schreiten, in der dreyfachen Absicht, sich an dem Könige von Schweden zu rächen, Preußen mit allen andern Höfen zu entzweyen, und das Stillschweigen Preußens zu der Umkehrung des mittäglichen Deutschlands zu erkaufen. Aber seit eben so langer Zeit hatte der König diese Absichten durchschaut, wie peinlich Ihm auch Sein unglücklicher Zwist mit Schweden seyn mochte. Er hatte dafür gesorgt, jeden Verdacht eines eigenmüthigen Plans aus

dem Wege zu räumen, und der Kayser Alexander war der Depositair Seiner Versprechungen gewesen. Nun änderte sich die Szene auf Ein Mahl (mal), und Napoleon, lange genug der Feind des Königs von Schweden, hatte sich in den Beschützer desselben verwandelt.

Es ist nicht überflüssig, hier noch zu bemerken, daß in eben diesem berühmten Tractate der Französische Kayser, um dem edeln Interesse, welches der Petersburger Hof fortdauernd an der Erhaltung des Neapolitanischen nimmt, Genüge zu leisten, dem letztern eine Schadloshaltung versprach, indem er den König von Spanien bestimmen wollte, ihm die Balearischen Inseln abzutreten. So verhält es sich mit den Vergrößerungen, auf welche seine Allirten Anspruch zu machen haben.

Dies alles waren Vorspiele zu den Schritten gegen Preußen. Wir nähern uns dem Augenblicke, der Se. Majestät entschied.

Preußen hatte von seinen Tractaten mit Frankreich noch nichts als Demüthigungen und Verlust eingeeindtet. Ein einziger Vortheil war Preußen geblieben. Das Schicksal Hannovers lag in seinen Händen, und es mußte in seinen Händen bleiben, wenn das letzte Unterpfand der Sicherheit des Nordens nicht vernichtet werden sollte. Napoleon hatte diese Lage der Dinge feyerlich garantirt. Er unterhandelte mit England auf der Basis der Zurückgabe des Churfürstenthums. Der König ist im Besiz der Beweise.

Der Krieg war nun durch die That erklärt. Jede Maßregel Frankreichs verkündigte ihn. Von Monath zu Monath versprach irgend eine neue Bekanntmachung den Rückmarsch seiner Armeen. Ein eitler Vorwand über den andern hielt sie in Deutschland fest. Und zu welchen Operationen? Großer Gott! um die Souverainität der Deutschen bis auf die letzte Spur zu vertilgen, um die Könige wie Präfecten zu behandeln, um die Länder auszuzehren, um Bürger, die nur ihren eigenen Regenten verantwortlich waren, vor militärische Tribunale zu schleppen, um Andere, die friedlich in fremden Staaten unter fremden Souverains, sogar in der Hauptstadt eines Deutschen Kaisers lebten, für vogelfrey zu erklären, weil sie Schriften publizirt hatten, wo die Französische Regierung, oder wenigstens ihr Despotismus angegriffen war, und das in einem Zeitpunkte, wo eben diese Regierung täglich zuließ, daß besoldete Libellschreiber unter ihrem Schutze die Ehre aller Kronen und die heiligsten Gefühle der Völker angriffen. Jene Armeen verminderten sich nun keinesweges, sondern verstärkten sich allmählig immer mehr, rückten den Gränzen Preußens oder seiner Allirten immer näher, setzten sich in eine Verfassung, die nur Preußen bedrohen konnte, und vermehrten sich selbst in Westphalen, von wo aus ihr Weg wohl nicht nach den Mündungen des Cattaro ging.

Es war nicht mehr zweifelhaft, daß Napoleon Preußen mit Krieg überziehen, oder es auf immer zum Kriege unfähig machen wollte, indem er es von Demüthigung zu Demüthigung, bis zu einem Zustande von

politischer Herabwürdigung und Ohnmacht geführt hätte, in welchem ihm, nach Verlust aller seiner Vormauern, kein anderer Wille, als der seines fürchterlichen Nachbarn, geblieben seyn würde.

Der König stand nicht länger an: Seine Armeen zogen sich zusammen. Der General Knobelsdorff wurde nach Paris gesendet, um die letzter Erklärungen Sr. Majestät zu überbringen. Es gab nur eine Maßregel noch, die dem Könige einige Sicherheit gewähren konnte; dies war die Rückkehr der Französischen Truppen über den Rhein. Die Zeit der Reden war vorüber, obgleich das Cabinet von St. Cloud sich immer noch freygebig darin bewies. Der General Knobelsdorff hatte den Befehl, auf jener Maßregel zu bestehen. Sie erschöpfte noch nicht die gerechten Forderungen des Königs, sie sollte nur den übrigen vorangehen; sie war die Bedingung Seiner künftigen Existenz; zugestanden oder nicht zugestanden, mußte sie endlich ein Licht über die eigentlichen Gesinnungen des Französischen Kaisers verbreiten.

Gitle Demonstrationen, durch eine lange Erfahrung auf ihren wahren Werth zurückgeführte Argumente, waren die einzige Antwort, welche der König erhielt. Weit entfernt an Zurückberufung der Französischen Armeen zu denken, kündigte man an, daß sie verstärkt werden sollten; aber mit einem Hohn, der noch merkwürdiger war, als diese Weigerung, erbot man sich, die Truppen, die in Westphalen vorgerückt waren, heimkehren zu lassen, wenn Preußen seine Rüstungen einstellen wollte. Dieß war noch nicht alles. Man erkühnte sich, den Ministern des Königs zu erklären, daß es den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck nicht erlaubt seyn sollte, der Nordischen Conföderation beyzutreten, sondern Frankreich vielmehr sich vorbehielte, sie in seinen Schutz zu nehmen; gleich als wenn zu eben der Zeit, wo Frankreich in dem Bezirke des andern Bundes Städte verschenkte und Gesetze promulgirte, ohne irgend einer Macht den geringsten Einspruch zu gestatten, man dem Könige hätte zumuthen dürfen, ein fremdes Interesse im Herzen seiner Monarchie zu dulden. Ein anderer Contrast erbitterte den König aufs höchste. Er empfing vom Kayser einen Brief voll von jenen Versicherungen der Achtung, die freylich, wenn die Thatsachen nicht damit übereinstimmen, als nichts zu betrachten sind, die aber die Würde der Souverains ihnen selbst an der Schwelle des Kriegs noch zur Pflicht macht. Und wenig Tage nachher, in einem Augenblicke, wo das Schwerdt noch nicht gezogen war, wo die Minister des Kaisers denen des Königs noch Bethenerungen über Bethenerungen von seinen friedlichen Absichten vorspiegelten, erschien der Publicist vom 16^{ten} September mit einer Diatribe (Streitschrift, Ausfall) gegen den König und den Preussischen Staat, von Seiten ihrer Schreibart der schmutzigsten Perioden der Revolution würdig, ehrenrührig für die Nation, in andern Zeiten, als die unsrigen, der feyerlichsten Kriegserklärung gleich geltend. Der König kann allerdings Verläumdungen, die nichts als Widerwillen erregen, verachten; wenn diese Verläumdungen aber dazu bey-

tragen, Ihm über die wirkliche Lage der Dinge Aufschluß zu geben, so wäre es unklug, sie bloß mit Verachtung zu behandeln.

Uebrigens war nun auch der letzte Zweifel verschwunden. Aus dem Innern Frankreichs marschirten Truppen gegen den Rhein. Der Vorsatz, Preußen anzugreifen, war klar und zuverlässig. Eine kostbare Zeit ging verloren. Der König ließ durch den General Knobelsdorff eine Note überreichen, welche die Bedingungen enthielt, unter denen Er noch bereit war, sich zu vergleichen. Diese Bedingungen waren:

1. Daß die französischen Truppen ungesäumt Deutschland räumten;
2. daß Frankreich der Bildung des Nördlichen Bundes kein Hinderniß mehr entgegen setze, und daß dieser Bund alle große und kleine Deutschen Staaten, die in den Fundamental-Akten des Rheinbundes nicht als Mitglieder dieses letztern genannt sind, umfassen könnte;
3. daß unverzüglich eine Unterhandlung zum Behufe der nähern Bestimmung aller noch streitigen Gegenstände eröffnet würde, wo für Preußen die Zurückgabe der drey Abteyen und die Trennung der Stadt Wesel von dem Französischen Reiche die Präliminar-Artikel seyn müßten.

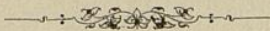
Diese Bedingungen sprechen für sich selbst. Sie beweisen, wie sehr noch in diesem Augenblicke der König seine Forderungen mäßigte, und wie sehr die Erhaltung des Friedens, wenn Frankreich ihn gewollt, von Frankreich abgehangen hätte.

Der vom Könige bestimmte peremptorische (entscheidende Tag, die unverfümliche Frist) Termin zur Entscheidung über Frieden oder Krieg ist verstrichen. Se. Majestät haben die Antwort des Cabinets von St. Cloud nicht erhalten, oder vielmehr die Zurüstungen, die um Sie her geschehen, geben Ihnen die Antwort täglich. Der König kann die Ehre und Sicherheit Seiner Krone forthin nur den Waffen anvertrauen. Er ergreift sie mit Schmerz, weil ein durch die Thränen seiner Völker erkaufter Ruhm nie sein Wunsch gewesen war, aber auch mit Ruhe, weil Seine Sache gerecht ist. Der König hat die Nachgiebigkeit bis an die letzte Gränze getrieben, bis dahin, wo die Ehre nicht gestattet hätte, weiter zu gehen. Der König hat Alles, was Ihn bloß persönlich kränken konnte, geschehen lassen. Er hat sich über die Urtheile der Unwissenheit und über die der Verläumdung hinweggesetzt, stets hoffend, daß es Ihm gelingen würde, Sein Volk ohne Erschütterung bis an den früher oder später unausbleiblichen Zeitpunkt zu führen, wo ungerechter Größe ihr Ziel gesteckt wird, und der Ehrgeiz, wenn er hartnäckig alle Gränzen verkennt, zuletzt sich selbst überspringt.

Se. Majestät ergreifen die Waffen, weder um einer lange gewährten Erbitterung Lust zu machen, noch um Ihre Macht zu vermehren, noch um eine Nation, die Sie zu schätzen wissen, in ihren natürlichen und billigen Gränzen zu beunruhigen, sondern um Ihre Monarchie vor dem Schicksale, welches man ihr zubereitete, zu bewahren, um dem Volke

Friedrichs seine Unabhängigkeit und seinen Ruhm zu erhalten, um das unglückliche Deutschland von dem Joch, worunter es erliegt, zu befreien, und um zu einem ehrenvollen und sichern Frieden zu gelangen. Der Tag, wo Er diesen erreicht, wird des Königs schönster Triumph seyn. Die Begebenheiten des Kriegs, der sich eröffnet, sind in der Hand der allerhöchsten Weisheit. Der König überläßt andern vorzeitige Prahlereyen, wie er ihnen so lange den traurigen Genuß muthwilliger Beleidigungen und unverantwortlicher Lasterungen überließ. Aber Er führt zum ehrenvollsten Kampfe eine Armee, die ihres Ruhms würdig ist. Aber Er beherrscht eine Nation, auf die er stolz seyn kann; und wenn Er bereit ist, Sein Blut für sie zu vergießen, so weiß Er auch, was Er von ihrer Energie und von ihrer Liebe zu erwarten hat. Aber Fürsten, die Zierde des deutschen Namens, Seiner Dankbarkeit, Seiner Rechtlichkeit gewiß, und die wenigstens an Seiner Seite den Sieg nicht fürchten dürfen, haben ihre Fahnen mit den Seinigen vereint. Aber ein Souverain, der einen der ersten Throne der Welt durch Seine Tugenden ehrt, ist von der Gerechtigkeit Seiner Sache durchdrungen. Aber die Stimme der Völker ruft und segnet allenthalben seine Waffen, und selbst da, wo das Schrecken sie verstummen heißt, meldet sie sich nur um so dringender an. Mit so vielen Bewegungsgründen zum Bewußtseyn seiner Kraft und zur Ruhe, ist es Preußen wohl erlaubt, fortdauernd an seine hohe Bestimmung zu glauben.

Aus dem Hauptquartier zu Erfurt, am 9ten October 1806.



Beiträge zur Topographie des Amtes Herbede.

Von J. H. Born.¹

I. Die vorgegeschichtliche Zeit und die Lehren der Geologie.

„Man sieht es dem freundlichen Orte Herbede² nicht an, daß er zu den ältesten gehört, von denen wir aus Westfalens Vergangenheit Kunde haben. Da bis in die Zeit der Karolinger Westfalen im Ganzen für die Außenwelt eine terra incognita war, so sind sowohl die römischen, als auch

¹ Das Märkische Museum in Witten ist seit mehreren Jahren im Besitze einer Anzahl von Urkunden, welche sich auf Herbede beziehen, und die es der Güte des vereem. Gutsbesizers Ad. Stratmann auf Niederste Berghaus, dem Herrn Bierbrauereibesitzer Fr. Brinkmann sen. in Herbede, dem Herrn Weßberg in Heben und dem Bäckermeister H. Ripp in Witten verdankt. Ende Januar 1901 erhielt es durch freundliche und emsige Bemühung des Herrn Restaurateurs Aug. Schöneberg jun. in Witten von dem Herrn Gutsbesitzer Otto Buschmann zu Kleinherbede wieder ein Convolut wertvoller Urkunden und Schriften, die nebst den vorerwähnten zu veröffentlichen mir als eine Pflicht der Dankbarkeit erscheint, und dies um so mehr, als in v. Steinens Westfäl. Geschichte Herbede in der That etwas kurz weggekommen ist. Ist es nun auch keine bequeme und dankbare Aufgabe, eine Ortsgeschichte zu schreiben, so darf ich doch jedenfalls hoffen, durch diese meine Beiträge den werthen und geschätzten Freunden unserer Vereinsbestrebungen im Amte Herbede und vielleicht auch einigen andern eine kleine Freude zu bereiten.

Die Geschichte des „alten Gerichts Herbede“ ist gedruckt in Joh. Diedr. Fr. Ernst v. Steinens „Westfälischer Geschichte“, Lemgo 1760, Teil IV, Stück XXVIII, S. 761 bis S. 805. — Ein kurzer, aus dieser Quelle geschöpfter Auszug findet sich in der „Statistik des (alten) Kreises Bochum für die Jahre 1865—1875“, zusammengestellt im Bureau des Landratsamts des Landkreises Bochum“, (Bochum 1878), S. 13. — Einiges bringt Dr. Gust. Ratory in seinem vorzüglichem Buche: „Ruhr und Lenne, Führer durch das südliche Westfalen“, 3. umgearb. Auflage. Pferlohn, Verlag von Jul. Bäderer (S. 96—99). — Herr Pfarrer Kienecker in Herbede lieferte im 1. Jahrgange dieser unserer Vereinschrift pag 95—102 den Beitrag: „Einiges über Kirchenbücher und aus Kirchenbüchern der ev. Gemeinde Herbede.“ — Eine kurze „Geschichte vom Schlosse Hardenstein“ veröffentlicht G. Haren in seiner „Geschichte der Stadt Witten“ pp. (Arnsberg 1881, Druck von F. W. Becker und Comp.; im Selbstverlage der Verfasser G. Haren und C. Mittsch S. 76—81.) — 1891 erschien bei C. Reißner in Leipzig: „Gudula v. Hardenberg. Eine Erzählung aus den Tagen Engelberts III. von der Mark und Dortmunds großer Hebe“; von Max Seippel in Bochum. — Andere zuständige Schriften und Quellen sind mir nicht zur Hand oder auch unbekannt.

² v. Steinen, Westf. Gesch. S. 761: „Herbede, in alten Nachrichten auch „Herlbeck“ (auf dem Kirchenriegel vom Jahre 1463 steht Herlbeck) geheissen, ist ein weitläufig Kirchdorf nebst einem eigenen Gericht, an der Ruhr zwischen Dortmund

die fränkischen Schriftsteller sehr karg in ihren Mitteilungen über westfälische Localitäten. Herbede wird aber schon in einem Werke aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts erwähnt. Damals wurden die Gebeine des heil. Vitus von S. Denys in Frankreich nach Corvey gebracht. Unter dem Volke, welches bei dieser Veranlassung von allen Seiten aus Westfalen herbeiströmte, um den Heiligen anzubeten, wird auch ein krankes Weib aus „Heribeddu“ genannt, das die Gesundheit wiederzuerlangen suchte, was ihm denn auch, wenn man dem erzählenden Mönche glauben darf, vollständig glückte.“³

Aber noch um viel weiter zurück greift die anheimelnde und anmutige Sage! „Der Hünenberg gegen dem Schlos Kemna (Haus Kemnade, Gemeinde Stiepel) über soll von den Hunnen den Namen tragen.“⁴ Und der Ursprung der Burg Hardenstein soll in die Zeiten Karls des Großen fallen; dieser Kaiser hätte sie dem Herzoge Wittekind als Eigentum geschenkt, von dessen Familie sie dann später in den Besitz der Familie v. Hardenberg überging. Jedenfalls sind die noch jetzt stehenden Ruinen⁵ die Ueberbleibsel einer Burg aus viel späterer Zeit. — Die Sage geht noch weiter zurück; sie bringt den Hardenstein sogar mit den Nibelungen und Siegfried in Verbindung. Nach ihr lebte auf dem Schloß Hardenberg oder Hardenstein⁶ Nibelung (Neveling heißt er heute beim Volke,)⁷ der Nefte des alten Nibelung, dessen Söhne Siegfried erschlug. Der Zwerg Goldemar

und Blankenstein in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend gelegen, und haben die Einwohner des Dorfes nicht allein, sondern auch im ganzen Kirchspiel schon Kornland, Weiden, Wiesen und Waldungen.“ — S. 792: „Das Kirchspiel besteht aus folgenden Bauerschaften: 1. Das Kirchdorf Herbede wird getheilt in die Oster- und Westerbauerschaften. 2. Osterbauer vor dem Holz. 3. Howische. 4. Dürholz. 5. Klein-Herbede.“ — Hierzu ist zu bemerken, daß No. 1 jetzt Ost- und Westherbede, No. 2: Vormholz, No. 3: Heven, No. 4: Durchholz genannt worden, und daß „Klein-Herbede“ nur zum kleineren Teile mit einigen Höfen und Ländereien zur jetzigen Gemeinde Heven, zum größeren aber zur Bauerschaft (Gemeinde) Querenburg, Amt Bochum Süd, gehört.

³ Natorp: Ruhr und Lenne, S. 96. —

⁴ v. Steinen, Westf. Gesch., Stück XXVIII, S. 765.

⁵ „Sie standen beim Bau der „Ruhrthalbahn“ in Gefahr weggeräumt zu werden;“ das vor ihnen nach der Ruhr hin gelegene „Haus Hardenstein“ wurde auch damals abgebrochen, (cf. im Jahrgang III dieses Buches, 1888—1889, S. IV und V und die vorgehefteten beiden Abbildungen!) „Die Kgl. Direktion der B.-Märk. Eisenbahn hat indeß auf ein deshalb von vielen Geschichts- und Naturfreunden aus den umliegenden Städten an sie gerichtetes Gesuch in anerkennenswerter Weise Sorge getragen.“ (Natorp: Ruhr und Lenne, S. 99.) —

⁶ Hier findet in K. Simrocks Gedicht, nach dem Natorp („Ruhr und Lenne“ S. 96-98) die Sage erzählt, dieselbe Verwechslung statt wie in Max Scipells: „Gudala v. Hardenberg.“ — Vielleicht haben die späteren Besitzer der alten „Grafschaft Hardenberg“, die noch auf Karten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts verzeichnet ist, von ihrer Burg „Hardenberg“ aus einst „Hardenstein“ erbaut. Augenblicklich bemüht sich Herr Gutsbesitzer W. Golte in Bommer, mit Hilfe eines sachverständigen Baumeisters, die einstigen Umrisse der Burg Hardenstein nach den noch aufzufindenden Grundmauern festzustellen.

⁷ Der Namen existiert in hiesiger Gegend vielfach als Familienname.

(Volmar)⁸ entfloß nach dem Tode des alten Nibelung von Siegfried nach Sachsen und besuchte dort von Zeit zu Zeit den Neffen seines früheren Herrn. Er nannte ihn Schwager, schlief mit ihm in einem Bette, spielte mit ihm, war ihm überhaupt ganz ergeben und stand ihm in allen Fährlichkeiten mit Rat und That zur Seite. Niemand sah ihn; nur zuweilen ließ er seine weiche kalte Hand bei Tisch befühlen. — Die Besuche Goldemars wurden aber noch häufiger, seitdem Gotelinde, die Braut Dietrichs, bei ihrem Oheim Nibelung zum Besuch eingetroffen. — Das ging nun so fort, bis eines Abends Goldemar und Gotelinde verschwanden. Sie sind seitdem nicht wiedergesehen. — Nach einer anderen Wendung der Sage spielte der Küchenjunge der Burg dem „König Volmar“ einen Streich, indem er ihm auf den schmalen Stiegen der Wendeltreppe Erbsen streute, um ihn zu Falle zu bringen. Aber Nachts ertönte plötzlich in der Burg ein schreckliches Gepolter und Geschrei, das dann eben so plötzlich wieder verstummte. Als die Knechte des Morgens in die Küche traten, fanden sie den Jungen zur Hälfte gebraten am Spieß und zur Hälfte gefotten im Topfe. Volmar verließ von jetzt an das Schloß und, wie er dem Herrn desselben durch Schriftzüge über seiner Thür verkündete, Reichthum und Güter schwanden, Unglück und Not drangen ein, und die Burg fiel in Trümmer. Wenn aber das Geschlecht neu emporspießt und drei Hardenberge vom Hardenstein im Leben sind, dann wird das Schicksal versöhnt sein und die Burg in neuem Glanze erstehen.“ —

So weit Natorp nach R. Simrock. — Wer dächte hierbei nicht an die „Heinzelmannchen“ in Köln von A. Kopisch und an einige Grimm'sche Märchen! — Es ist mir nicht bekannt, aus welcher Quelle Simrock schöpfte, doch will es mir scheinen, daß er v. Steinen benutzte und beide von diesem S. 775—779 ausführlich berichtete Märchen in seinem hübschen Gedichte in eine Sage verwob. v. Steinen verlegt mit gutem Grunde die Zeit der Entstehung der Sage an das Ende des 14. Jahrhunderts, wo die im „Nibelungen-Liede“ gesammelten uralten Deutschen Heldensagen von Siegfried dem Drachentöter, von Dietrich von Bern pp. durch fahrende Sänger bereits in weiteren Kreisen bekannt geworden waren. Er sagt in seiner „Westphäl. Gesch. Stück 28, S. 775 und 776: „1382: Reveling v. Hardenberg, Gemahlin Stine, ihre Kinder Henrich und Gertrud. M. — Zu dieses Reveling v. Hardenberg Zeiten soll sich auf dem Schlosse Hardenstein etwas seltenes begeben haben, davon Gobelinus (Cosmodrom aetat VI. c. 70. ap. Meib. S. R. G. T. J. p. 286) folgenden Bericht abstattet“ pp., und er resumiert S. 779 u. 780 sein Urtheil kurz dahin: „Ob nun gleich bey diesen Nachrichten meine Erinnerung nicht nöthig wäre, so dünket mich doch, daß, da Gobelinus zu eben der Zeit gelebet hat, in welcher die Sache soll geschehen seyn, man ihm viel ehender zu glauben

⁸ Jedenfalls ist es auffällig, daß der Name von „Völmstein oder Völmstein“, cf. die vorigen Jahrgänge dieses Buches, auch später erst in das heutige „Volmarstein“ umgewandelt wurde.

hätte, als der letzten Erzählung, die ohne dem so wol wegen der Umstände, als Zeit, sehr fabelhaft lautet. — Doch ich halte die ganze Sache für nichts.“ —

Die letzte, in der gedruckten Genealogie derer v. Laer bei Beschreibung des Schlosses Hardenstein erzählte und später aus dem Holländischen ins Deutsche übersetzte Sage berichtet v. Steinen S. 778 und 779:

„Von dem Hause Hardenstein wird die heydnische Fabel erzählt, daß sich hier vorzeiten ein Erdmängen (Wouter mannoken)⁹ aufgehalten, welches sich König Volmar genennet und diejenige Kammer bewohnet hätte, welche von den heydnischen Zeiten an bis auf den heutigen Tag Volmars Kammer heißet. Dieser Volmar mußte jederzeit einen Platz am Tische und einen für sein Pferd in Stalle haben, da denn auch jederzeit die Speisen, wie auch Haber und Heu verzehret wurden, vom Menschen und Pferde aber sahe man nichts, als den Schatten. — Nun trug es sich zu, daß auf diesem Hause ein Küchenjunge war, welcher begierig seyende diesen Volmar, wenigstens seine Fußtapfen zu sehen, hin und wieder Erbsen und Asche¹⁰ streute um ihn solcher gestalt fallend zu machen. Allein es wurde sein Vorwitz sehr übel bezahlet; denn auf einen gewissen Morgen, als dieser Knabe das Feuer anzündete, kam Volmar, brach ihm den Hals und hieb ihn zu Stücken, da er die Brust an einen Spieß steckte und briet, etliches röstete, das Haupt aber nebst den Beinen kochte. Als der Koch bey seinem Eintritt in die Küche dieses erblickte, wurde er sehr erschrocken und durfte sich fast nicht in die Küche wagen. Sobald die Gerichter fertig, wurden solche auf Volmars Kammer getragen, da man denn hörte, daß sie unter Freudengeschrey und einer schönen Music verzehret wurden. Und nach dieser Zeit hat man den König Volmar nicht mehr verspühret, über seiner Kammerthür aber war geschrieben: daß das Haus künftig so unglücklich seyn sollte, als es bishero glücklich gewesen wäre, auch daß die Güter versplittert und nicht ehender wieder zusammenkommen solten, bis daß drey Hardenberge v. Hardenberge im Leben seyn würden.

⁹ Das „graue Männchen“ des Harzes und der Elbgeenden.

¹⁰ Erbsen wie Asche spielen häufig in uralten deutschen Märcchen eine wichtige Rolle, desgleichen Linsen. Von solchen Erbsen und Linsen erhielt der Tod, der „Klapperbein oder Sensenmann“, der zuweilen auch durch den leibhaftigen „Gottseibeins“, den hochhörnigen Satanas mit Kuhschwanz und Rinderklaue oder Pferdebusch ersetzt wird, weil er mit einer armen Seele dahin affordiert hatte, jedes Jahr eine aus einem Sack. Man konnte ihn ja anführen und auf einen Pflaumen- oder Kirsch-, Birn- oder Apfelbaum bannen, von dem er nicht eber wieder herunter kommen konnte, bis er in einen solchen oder ähnlichen Contract feierlich eingewilligt. Die Redensart: „Der arme Teufel“ hat sich, wie diese Sagen, bis in unsere Zeit in Ost- und Westsibirien erhalten. — Asche oder auch Häcksel wurden noch im 19. Jahrhundert in abgelegenen Dörfern dem Brautpaare auf den Kirchweg gestreut, welches die kirchlichen Ehren widerrechtlich in Anspruch nehmen wollte. Selbst evangelische Geistliche rissen der nicht tugendfarn gewordenen Braut den grünen Myrthenkranz ab oder forderten sie vor dem Traualtare auf, ihn abzulegen. Einem ehrbaren Brautpaare aber werden noch heute Grün und Blumen gestreut.

Der Spies und Koft sind lange zum Gedächtnis verwahrt, aber 1651, als die Lotharinger in diesen Gegenden haufeten, ¹¹ weggeplündert worden, der Topf aber, der auf der Küchen eingemauert ist, ist noch vorhanden. Ich habe den Topf, in welchen ohngefähr 4 Maas gingen, und welcher von gelbem Metal, aber unten zerbrochen war, selber auf der Abdey zu Fröndenberg gesehen, als ihn die verwitwete Frau v. Laer, gebohrene v. Keppel, für etlichen Jahren vom Hardenstein weg, und mit sich nach Holland nahm. Die Figur stehet Tab. L XX. Num. II. ¹²

Gobelinus aber erstattet nach v. Steinen, S. 776—778 folgenden Bericht:

„Istis temporibus quidam incubus, nominans se Regem Goldemer, conjunxit se familiaritate cuidam viro, armorum mundanis aetibus per omnia dedito, Neveling de Hardenberg nominato, in Comitatu de Marka prope flumen Rure, in fortalio seu munitiuncula habitanti“ etc. etc. „Zur Zeit Kayfers Wenceslaus ¹³ hat sich ein Erdmängen, welches sich König Goldemer nennete, einem gewissen Manne, welcher mit nichts, als weltlichen Händeln beschäftigt war, ¹⁴ Namens Neveling Hardenberg, aus der Graffschaft Mark hürtig, und unweit der Ruhr auf einem Schlosse wohnhaft, vertraulich zugesellet. Besagter Goldemer redete mit ihm und andern Menschen, er spielte sehr lieblich auf Seitenpiel, imgleichen mit Würfeln, ¹⁵ setzte dabey Geld auf, trank Wein und schlief oft bey Neveling in einem Bette. ¹⁶

Als nun viele, so wol Geist- als Weltliche ihn besuchten, redete er zwar mit allen, aber also, daß es besonders den Geistlichen nicht immer wohl gefiel, ¹⁷ indem er durch Entdeckung ihrer heimlichen Sünden dieselben oft schamroth machte. Neveling, welchen er seinen Schwager zu nennen pflegte, warnte er oft für seinen Feinden und zeigte ihm, wie er deren

¹¹ „Der sogen. Lothringer Berg bey Herbede hat daher den Namen bekommen, weil 1651 die Lotharingischen Völker daselbst ihr Lager gehabt haben.“ v. St. an dem vorbenannten Orte S. 765. —

¹² Hier irrt der wackere Verfasser der Genealogie derer v. Laer, denn Schreiber dieses hat für das Märkische Museum in Witten vor e. 12 Jahren genau einen solchen Topf „von gelbem Metal, aber unten zerbrochen“ von Herrn Wesberg in Heren erhalten, und nun mögen Kenner entscheiden, welcher Topf der ächte ist! Uebrigens hat das hiesige Museum einige ähnliche solcher Töpfe im Besitz; — als Concurrenten stelle ich aber nur den, der „unten zerbrochen.“ — Der alte Wesberg ist vor einigen Jahren leider gestorben, sonst könnte er die Herkunft unseres Topfes bestätigen. —

¹³ Also damals, als, wie schon zur Zeit Kaiser Karls IV., in Deutschland das Faustrecht in höchster Blüte stand und alles drunter und drüber ging, Städte- und Ritterbündnisse sich gebildet hatten und hier in der Mark der stets fehdelustige Engelbert III. regierte. — Auch dürften damals hier in der Mark schon John Willefs Ideen bekannt geworden sein. —

¹⁴ Man kann ahnen, worauf Gobelinus hinaus will! —

¹⁵ wie die Minnesänger und „fahrenden Säger“ des Mittelalters.

¹⁶ Ratorp sagt nach Simrod: mit ihm in einem Bette.“ —

¹⁷ Und hierin dürfte wohl der Grund zur Entstehung der Sage zu suchen sein!

Nachstellungen entgegen könnte. Auch lehrte er ihn, sich mit diesen Worten zu kreuzigen (befreuzigen, bekreuzen) und zu sagen: Unerschaffen ist der Vater; Unerschaffen ist der Sohn; Unerschaffen ist der Heilige Geist.¹⁸

Er pflegte zu sagen: die Christen gründeten ihre Religion auf Worte, die Juden auf köstliche Steine, die Heiden auf Kräuter.

Seine Hände, welche mager, und wie ein Frosch und Maus, kalt und weich im Angris waren,¹⁹ lies er zwar fühlen, keiner aber konnte ihn sehen. — Nachdem er nun drey Jahr bei Reveling ausgehalten hatte, ist er ohne jemand zu beleidigen, weggegangen.

Dieses habe ich zu der Zeit von vielen gehört, nach 26 Jahren aber von Reveling selber verstanden. Es hatte aber Reveling eine schöne Schwester, um welcher willen viele argwohnten, daß sich dieses Erdmängen bey ihm aufgehalten hatte.“ —

Und gehen wir nun von den Zeiten des späteren Mittelalters, von denen Karls des Großen und dann der Völkerwanderung und der alt-deutschen Heldensagen noch weiter zurück in jene dunkle Vorzeit, die noch vor der Einwanderung der alten Germanen liegt, so bekunden uns wertvolle Atertümer, daß das Kohlengebirge zu beiden Seiten der Ruhr Jahrhunderte v. Chr. von Kelten bewohnt war. Die Geologie aber läßt vor unserm Geiste ein eigen- und fremdartiges Bild entstehen: Kaum war die alte Grauwackeinsel (ältere Grauwacke oder Spiriferensandstein und Penneschiefer) mit ihren Uferriffen, dem schmalen Gürtel des Sifel-falkes oder Elberfelder Kalkgebirgszuges (Stringocephalen-Kalk), aus dem alten Ocean aufgetaucht, so bildete sich bei anfangs nur spärlichem Pflanzenwuche das ältere Carbon (Gulm und Kramenzel),²⁰ dann der „Flöz-leere“ und endlich das heutige „productive Steinkohlengebirge“. — In dem alten Meere der Dias- und Tertiarzeit, deren Spuren sich in der Tiefe unter der älteren Kreideformation bei Tiefbohrungen an der Lippe unzweifelhaft fanden, — Raubwacke und Buntsandstein sind nachgewiesen, — lebten neben zahlreichen Conchylien bereits Fische aus der Gruppe der Ganoid-Schupper. Im Norden Westfalens, bei Gronau und im Bückeburgischen, ist auch Wealden nachgewiesen, und in diesem Wälderthon sind

¹⁸ Er war also wohl ein Häretiker und bestritt vielleicht die Lehre von der Incarnation, oder ein Abigenier, oder ein umherirrender „Waldenser“, — und Reveling von Hardenstein vielleicht ein treuer Vasall Engelberts III. von der Mark, geb. 1330, gest. 21. Dezember 1391, dem Enkel Engelberts II., welcher am 28. Juli 1324 die Burg Volmarstein, einen gegen die Mark vorgeschobenen Posten der Erzbischöfe von Köln, zerstörte und den Grafen Dietrich von Volmarstein gefangen genommen hatte. —

¹⁹ Vielleicht kannte man schon damals den unpassenden Scherz einer um einen Tisch zu Pfänderspielen gruppierten Spielgesellschaft, Nichteingeweihten, um sie zu erschrecken, unversehens einen mit feuchtem Sand gefüllten, nassen Lederhandschuh in die unter dem Tische befindliche Hand zu spielen.

²⁰ Von Sprockhövel sagt noch heute der Volksmund, daß es an der „See-kante“ liege. Wahrscheinlich hat dereinst ein Bergkundiger oder Bergbeamter diesen Ausdruck in einer Rede gebraucht.

zahlreiche Wirbel und Knochenfragmente von Sauriern gefunden worden. Hier aber flutete noch später bis in die Nähe von Witten das alte Kreidemeer und ließ seine Spur in den mächtigen Ablagerungen des „Eßener Graufandes“ und des Cenoman und Senon zurück. Und noch später brandeten hier die Wogen des Oceans zur Diluvialzeit, dessen Dünen wir heute in den Sandbergen und Sandgruben zwischen Witten und Langendreer bewundern.

Und während später Höhlenbären und Höhlen-Hyänen in den älteren Gebirgen des Süderlandes hausten und Jagd auf Elche, Hirsche und Renntiere machten, tummelten sich zur Tertiärzeit schon an den Abhängen dieser Gebirge neben den genannten Wiederkäuern andere große Pflanzenfresser: *Equus fossilis*, *Tapire*, *Elephas primigenius* Blumb. etc., deren Zähne und Knochen sich in jenen Kies- und Sandgruben aus der Diluvialzeit wie im Bette der Lippe ziemlich häufig finden. Ist es auch nicht sicher erwiesen, daß schon in der Tertiärzeit der Mensch lebte, so beweisen doch die westfälischen Höhlenfunde, daß er zur Diluvialzeit da war und mit seinen sehr ursprünglichen Steinwaffen den Kampf aufnahm gegen jene fürchterlichen Raubtiere, wie einst diese ihrerseits den Kampf begonnen hatten gegen die pflanzenfressenden Ungeheuer.

Alte Steinwaffen, der ältesten Steinzeit angehörig, wie auch Bronze-Waffen wurden in den Ruhrbergen, so u. a. in Vormholz²¹ wiederholt gefunden, und der „Rauenthaler oder Raubenthaler Stein“,²² gefunden im Oktober 1804 zwischen Weitmar und Hattingen, beweist zur Genüge, daß ehemals Kelten die hiesige Gegend bewohnten.

Doch die einigermaßen zuverlässige Geschichte setzt erst viel später ein, für unser Amt Herbede erst mit dem Jahre 1020. Damals hat Kaiser Heinrich II., der Heilige, das Schultheißen-Amt des Hofes zu Herbede an die Abtissin des Klosters „Rauffingen in Hessen gegeben, und eine dieser Abtissinnen hat „nachhero“ — wann ist nicht gesagt, den Grafen von Isenburg (bei Hattingen) damit belehnt.²³

II. Das heutige Amt Herbede.

Das heutige Amt Herbede bildet den nordöstlichen Teil des jetzigen Kreises Hattingen und besteht gegenwärtig aus den Gemeinden: Heven,²⁴ Ost- und West-Herbede, Vormholz und Durchholz.

Der äußere Umriß des Amtes erinnert an die Form eines Fisch-Herzens, dessen Vorkammer die nördlich der Ruhr gelegene Gemeinde

²¹ cf. Jahrg. I dieses Buches S. 102 und 103.

²² Ebendasselbst. —

²³ v. St. an dem oft gen. Orte S. 763. —

²⁴ Zu Heven gehören einige Höfe von „Klein-Herbede“, welches, wie vorerwähnt, jetzt größtenteils in der Gemeinde Querenburg liegt, Wannen und Heven-Lake. Heven bildet auch seit 1899 eine eigene Kirchengemeinde, wodon später

Heven (mit Lake, Wannen und einem Teile von Kleinherbede) darstellt, während die übrigen 4, südlich der Ruhr liegenden Gemeinden dessen Herzkammer versinnbildlichen.

Es umfaßt von N. nach S.: 1. einen Teil der Querenburger Thalmulde, die sich in ziemlicher Breite zwischen dem Höhenzuge des „Kälwes“ (auf Querenburger Gebiete) und dem „Wannener Gleß“ und „Hevener Knapp“ einsetzt und von dem trüben „Delbache“²⁵ bewässert wird, 2. die Höhen des „Wannener Gleß“, die Höhen bei Dönhoffs Hof und Zeche „Helene Tiefbau“ und die des „Hevener Knapp“, 3. einen Teil der schmalen Thalmulde des „Wannenbachs“, der in seinem oberen Laufe die „Pferdebecke“ genannt wird, 4. das romantische Ruhrthal und 5. das höher ansteigende Bergland südlich der Ruhr, räumlich annähernd sechsmal so groß als Nr. 1—4.

Der „Hevener Knapp“ (seine relative Höhe über dem Ruhrspiegel beträgt 35—45 m) mit der infolge eines Steinbruchbetriebes allmählich verschwindenden „Kanzel“ fällt zum Ruhrthale steil, zuweilen senkrecht ab, und die Anlage der „Castrop-Grengeldanz-Sprockhöveler Chaussee“ hat deshalb manche Schwierigkeiten verursacht. Es wird diese Chaussee vom „Herdegen Hammer“ (an der Witten-Wannener Grenze) an nach Herbede zu links zunächst von dem erwähnten „Wannenbache“ flankiert, dann — von der Pumpstation des „Castroper Wasserwerkes“ und seiner Mündung in die Ruhr ab — von der Ruhr direkt begrenzt; erst hinter dem großen Sandsteinbrüche machen diese nördlichen Ruhrgelände eine Wendung nach N.-W., und das Ruhrthal verbreitert sich dann und vereinigt sich bei Ostherbede und der „Hevener Lake“ mit der Querenburg-Hevener Thalsenke. — Die südlichen Ruhrberge fallen ebenfalls meist in steilen Felsen zum Ruhrthale ab, treten aber erst bei der Burgruine Hardenstein dicht an die Ruhr und gewähren hier auf eine längere Strecke, bis Ostherbede hin, kaum der Ruhrthal-Bahn Raum.

Die **Ruhr** tritt genau an dem Punkte, wo die drei Kreise: Hattingen, Witten und Hagen (Land) in einem spitzen Winkel zusammenstoßen, mit westnordwestlicher Richtung in das Amt Herbede ein und wendet sich dann südlich, eine mehrfach gebogene Serpentine beschreibend. Sie bildet zunächst die Grenze zwischen den Gemeinden Heven (westlich) und Bommern und darnach Vormholz (östlich), dann zwischen Heven (nördlich) und Ostherbede (südlich) und schließlich zwischen Stiepel (Oberstiepel und Schrick) (nordwestlich und westlich) und Westherbede (südöstlich). — Gleich nach ihrem Eintritte in das Gebiet von Ostherbede teilt sie sich in zwei

²⁵ Dieser heißt aufwärts an der Chaussee von Witten nach Bochum „Meesbad oder Meerbecke“ und bildet oder speist mit seinen Nebenbächen mehrere Mühlenteiche bei Surtum, an der genannten Chaussee, am alten Hause Heven, in Kleinherbede und bei Lubus Mühle. Er ist fischreich (Karpfen, Barben, Hechte, Blößen, Aasen und Weißfische).

Arme, deren südlicher den „Herbeder Mühlenstrang oder Mühlengraben“²⁶ bildet und umschließt hier die ganz zu Ostherbede gehörende langgestreckte schmale „Herbeder Insel“, deren Bewohner bei Hochwasser, namentlich im Winter und zur Zeit der Schnee-Schmelze, oft aber auch nach heftigen Gewittergüssen im späten Frühjahr, zur Zeit der Heuernte, bittere Not leiden. Dann begräbt das ganze weite, schöne Ruhrthal ein gewaltiger, wild wogender trüber See, der die Castrop-Grenzelanz-Sprockhöveler Chaussee zuweilen auf 8 Tage und länger unpassierbar macht.²⁷

Ein mit der Hochflut verbundener Eisgang²⁸ gefährdete und zertrümmerte wiederholt die alte hölzerne, durch Eisbrecher einigermaßen geschützte Ostherbeder Ruhrbrücke,²⁹ die auch sonst widrige Schicksale erfuhr. So berichtet nach Nautert Pfarrer Kienecker im 1. Jahrgange dieses Buches (1886—87) S. 101 und 102: „Die Brücke, welche (1761!) beinahe 1½ Jahr abgerissen gelegen, wurde wieder gemacht, und weil keine Pferde und Karren bei der Hand, auch keine Manns Persohnen, so mußten die Weibslente die bretter im Gerichte ganz mühsam zusammentragen, oder Sie wurden vor die Wagen gespannt, um bretter zusammen zu fahren.“ „Den 4. Juli wurde die Brücke, weil die altirten sich zu Dortmund setzten, wieder abgerissen.“ — Wie verlautet, dürfte diese Brücke demnächst durch eine auf festen Steinsäulen ruhende eiserne ersetzt werden, wie solche bei Witten und Wetter³⁰ bestehen. Damit würde auch das Hindernis glücklich beseitigt sein, welches sich bislang der Anlage einer elektrischen

²⁶ v. Steinen, Westf. Gesch. Stück 28, S. 765: „Auch ist hieselbst eine eintägliche, dem Hause Herbede zuständige Kornmühle.“ —

²⁷ Einen solchen Fall behandelte ganz neuerdings ein „Eingesandt“ aus Heven im 2. Blatte der Samstag-Nr. des „Wittener Tageblattes“ vom 9. März 1901, (Jahrg. 42, Nr. 68), in dem der Einsender für diese Strecke eine mit geringen Kosten herzustellende „Fußgängerbrücke“ wünscht, wie solche bereits vielfach, z. B. bei dem Bahnhofe Blankenstein, beständen. Er schreibt im Eingange wörtlich: „Sowohl von den Einwohnern der Hevener Lake, als auch von den zahlreichen Einwohnern aus Herbede, welche auf den Werken in Witten ihre Beschäftigung haben, wird es bereits seit vielen Jahren als ein großer Uebelstand empfunden, daß bei dem alljährlich einige Male eintretenden Hochwasser der Ruhr die Strecke der Chaussee des Grenzelanz-Sprockhöveler Straßenverbandes von der Vohmann'schen Brennerei bis zum Hause des Speccereihändlers Brocke derart überschwemmt wird, daß dieselbe für Fußgänger unpassierbar ist. Namentlich für die Eltern schulpflichtiger Kinder ist eine derartige Ueberflutung der Chaussee, wie solche schon seit nahezu einer Woche andauert, stets eine wohl jeden Menschenfreund verständliche Sorge“ pp. —

²⁸ Einen solchen schilderte L. Berger ungefähr 1 Jahr vor seinem am 9. VIII. 1891 erfolgten Hinscheiden im Wittener Tageblatte mustergerichtig. Die Unerforschlichkeit eines braven Brückenwärters in der Hattinger Gegend erinnert lebhaft an das Bürger'sche Gedicht: „Das Lied vom braven Mann“. —

²⁹ v. Steinen, Westf. Gesch. Stück 28, S. 765: „Zu Herbede ist eine hölzerne Brücke über die Ruhr, welche zum Hause Herbede gehört.“ Man vergleiche auch hier im Anhange der Urkunden die Schlußbemerkung zu: „Vorwarden der Herbedischen Brücke“ (1706 oder 1716). —

³⁰ Die im Jahre 1900 eingeweihte und dem Verkehre eröffnete „Overweg-Brücke“. —

Straßenbahn von Bochum—Laer über Heven—Herbede nach Blankenstein und Hattingen und einer desgleichen von Witten über Herbede nach Sprockhövel und Hattingen pp. entgegenstellte.

Die meist schön grüne, wasser- und fischreiche³¹ Ruhr war ungefähr bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts aufwärts bis Wetter hin schiffbar. Holzflößerei hatte auf derselben schon im 17. und 18. Jahrhundert stattgefunden, und Friedrich der Große bemühte sich, diese zu erhalten, wie folgende Versicherung der königlichen Regierung zu Cleve, resp. der Kriegs- und Domainenkammer zu Hamm vom 9. Mai 1783 beweist, daß von dem auf der Ruhr herunter aus einer Provinz in die andere, also von Hardenstein in der Grafschaft Mark ins Clevische gehenden Brandholz kein Zoll gefordert werden soll:

„Dem Ehren-Besten, Unserm Steuer-Einnehmer und lieben getreuen, Rautert

zu

Herbede.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen. Unsern gnädigen Gruß zuvor; Ehren-Bester, lieber getreuer! Wir befehlen euch hiermit auf ein an den Praesidenten v. Buggenhagen von der verwittweten Frau v. Spaen gerichtete Anfrage, deren den Commissionair Radler in Ansehung des von dem Guthe Hardenstein nach das Clevische der Ruhr herunter zu transportirenden Brenn-Holzes zu bedeuten, daß außer Schleusen-Geldern kein Zoll auf der Ruhr von Producten die aus einer Unserer Provinzien in die andere gehen, kein Ausgangs-Import gefordert werde. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Geben Hamm in Unserem Krieges- und Domainen-Cammer Deputations-Collegio den 9^{ten} Maii 1783.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedr. Sr. Königl. Maj.

(folgen die Unterschriften.)

W. Wedekind schreibt im 1. Jahrgange dieses Buches S. 32 und 33: „Für die Entwicklung des westfälischen Kohlenbergbaues war die im letzten Viertel des vorigen (18!) Jahrhunderts ins Leben getretene Schiffbarmachung der Ruhr von hervorragender Bedeutung. Als Vater des Gedankens, die Ruhr schiffbar zu machen, wird der Tuchfabrikant und

³¹ In derselben werden nicht nur die gewöhnlichen Flußfische: Barben, Rotaugen, Aalen, Karpfen, Hechte und Aale pp., sondern auch Forellen und Lachs gefangen. In den letzten Jahren noch war in Bommer (Wilhelms) der Lachsfang ziemlich ergiebig. — Am 9. März 1808 genehmigte die Freifrau Sophia v. Boenen in Münster als Frau zu Hardenstein den von Nothe unterzeichneten Contract mit Adoif Niederste-Berghaus, d. d. Heven d. 27. Febr. 1808, demzufolge sie letzterem die Fischerei in der Ruhr, „in so weit das Haus Hardenstein hiezu berechtigt ist,“ auf 12 nach einander folgende Jahre, „welche sich mit Martini 1807 anfangen,“ für jährlich 5 rthlr. Courant, Martini zu entrichten, verpachtet.

spätere Kohlenhändler Hermann Wilhelm Engels genannt. Er teilte 1769 sein Projekt dem Reichsabt Anselmus zu Werden mit, welcher das Unternehmen des Engel zu unterstützen versprach. Im Frühjahr 1770 erfolgte der erste Kohlentransport auf der Ruhr. Im August 1770 erschien eine Kommission aus Berlin, um Untersuchungen anzustellen, und nachdem im Septbr. 1771 mehrere Unternehmer die königliche Bestätigung erhalten, wurde 1772 die Schifffahrt auf der Ruhr bis zum Rheine freigegeben. Auf Befehl Friedrichs des Großen wurden 16 Schleusen gebaut, und trotzdem die Ruhr nur etwa die Hälfte des Jahres schiffbar war, passierten 1802 etwa 3000 Schiffe die unteren Schleusen. Die größten der Fahrzeuge (Bunker) luden 1500—2000 Centner. —

Die letzten Zeugen des damals regen Verkehrs auf der Ruhr sind hier seit Vergrändung des Flußbettes die spärlichen Reste der alten Bühnen und die ganz in Verfall geratenen beiden Zeche-Bahnen, die unterhalb der Herbeder Ruhrbrücke die Ruhr erreichten; die östliche kam von Zeche Urbanus in Kaltehardt, die westliche von Zeche Julius Philipp bei Brenschede. Heute wird hier zur Sommerzeit der Spiegel der Ruhr nur noch von dem dem Vergnügen dienenden Motorboote der Herren Lohmann in Witten vom Hohenstein bis nach Wengern aufwärts, von den Grönländer Booten und Canots (Canoe's) des „Wittener Ruder-Sport-Klubbs,“ hier und da von einigen Fischerbooten und selten nur von einem größeren Rahne, der Steine verfrachtete, gefurcht, und umsonst bemühten sich bisher, angeregt in den letztvergangenen Jahren durch den Bau des Dortmunder- und Emscher-Kanals, die Interessenten der Wiederschiffbarmachung der Ruhr von Hagen aus abwärts bis Ruhrort, die alte billige Wasserstraße wieder hergestellt zu sehen, einen Hafen etwas abwärts von Witten und resp. einen Stichkanal von diesem Hafen aus nach Dortmund zu erhalten. Es soll vielmehr schon von Hohensyburg aus ein „Zubringer-Kanal“ nach Dortmund, bezw. zum Emscherkanal gebaut werden.

Dennoch dürfte die Anlage von Thalsperren im Gebiete der oberen Ruhr und an deren Nebenflüssen auch in den trockensten Sommermonaten den normalen Wasserstand der Ruhr erhalten, und dieser Wasserstand gilt am Brücken-Pegel bei Witten noch als normal bis zur Höhe von 2,65 m. Die Thalsperren regeln nicht bloß den Abfluß der oberen Wasser, indem sie den plötzlichen und reißenden Abgang atmosphärischer Niederschläge verhindern, sie schwächen auch bedeutend den Schaden ab, welchen Hochfluten in früheren Zeiten wiederholt verursachten.²²

²² Im Jahre 1486 geschah es, daß sich die Ruhr bei einer Hochflut ihr jetziges Bett, vom Hofe „Dveney“ in Stiepel ab, grub, und Haus Kemnade, einst rechts der Ruhr erbaut, liegt seit dieser Zeit weit links derselben; ihr altes Bett zwischen Kemnade und der Blankenstein-Herbeder Chaussee ist noch an dem zum Teil mit Moos bewachsenen Dämmeln zu erkennen. Zeugen dieser und anderer Katastrophen sind auch noch heute die alten, jetzt blind verlaufenden Mühlarme, deren einer sich etwas südöstlich der Wiedervereinigung des „Herbeder Mühlenstranges“ mit der Ruhr bis in die Nähe der Ruhrthal-Eisenbahn erstreckt.

Wie viel Wasser ungenutzt sich noch in unseren Tagen durch das schöne Ruhrthal wälzt, ohne auch nur an den zahlreichen Wehren zum Betriebe von Turbinen und zur Erzeugung elektromotorischer Kraft benutzt zu werden, bekunden u. a. die Aufzeichnungen, welche im letztverflohenen Jahrzehnt am Wittener Brückenpegel gemacht wurden. — Am bedeutendsten war die Hochflut im November 1890, also vor Anlage der Thalsperren. In der Zeit vom 24. zum 25. Novbr. stieg bei starken Niederschlägen die Hochflut von 4,34 auf 5,88 m! — Pögllich trat Frost ein, und so fiel sie in der Nacht vom 25. zum 26. November auf 3,75 m. Der Schaden, den sie anrichtete, war der bedeutendste, dessen man sich seit langer Zeit entsinnen konnte, und namentlich hatten damals die Bewohner der „Aue“ bei Witten und der „Herbeder Insel“ zu leiden. An der Wittener Brücke aber wurde links auf bommerscher Seite ein Stück des Ufers hinweggespült. Das Jahr 1898 brachte 3 Hochfluten, die erste im März, die zweite im Mai, die dritte im Juli. Am Wittener Ruhrpegel wurden notiert am 20. März: 3,50 m, am 8. Mai: 3,35 m und am 31. Juli: 3,25 m, 1899 wurden festgestellt am 17. Jan.: 3,52 m, am 12. April: 3,25 m, 1900 am 20. Febr.: 3,04 m, am 8. Decbr. 3,11 m. — In der Nacht vom 27. zum 28. Januar 1901 stieg die Ruhr plötzlich von 1,04 auf 3,38 m, und die Hochflut des März 1901 erreichte am 4. ihren Höhepunkt mit 3,40 m; bereits am 2. März stieg das Wasser auf 2,87 m und stand am 8. dieses Monats noch auf 2,74. — Charfreitag, den 5. April 1901, zeigte der Brückenpegel in Witten 2,92 m an. —

Was nun die geognostischen Verhältnisse des Amtes Herbede betrifft, so gehört der bei weitem größte Teil des Grundes dem produktiven Ruhrsteinkohlengebirge an, das noch verschiedentlich nördlich der Ruhr in nackten Felsen zu Tage tritt oder in Steinbrüchen erschlossen wurde. Ganz im Süden schneidet durch die Gemeinde Durchholz der „Flökleere“ und scheidet die kleine „Sprockhöveler“ von der „Wittener“ Kohlenmulde. Der Sandstein des „Flökreichen“ ist nur zumteil dünnschieferig und von Schieferthon durchsetzt. Die Schieferung selbst bedingt das Glimmer-Vorkommen. Genügend starke schieferige Platten desselben wurden in früherer Zeit hier vielfach zum Abgrenzen der Gärten und Weiden benutzt; einige solcher Einfriedigungen bemerkt man noch heute in Heven und Herbede. Die dickeren Bänke der namentlich an den sogenannten „Röpfen“ angelegten Steinbrüche liefern neben Pflastersteinen auch vorzügliche Haussteine zu Trögen, Spülsteinen, Treppenstufen und Fenstergesimsen. Der Abraum und kleinere Hausstücke werden als „Kleinschlag“ beim Chausseebau benutzt. Als Merkwürdigkeit sei erwähnt, daß auf Querenburger Gebiete hoch oben in einem Steinbruche im Zuge des „Kalwes“, etwa in der Mitte zwischen Kuhns Mühle und der Wirtschaft von Kracht, nahe an der Rinne der Zechenabwässer von Julius Philipp und der nicht mehr benutzten Zechenbahn eine Ader von Schwerspath vorkommt; auch etwas Spatheisenstein ist in diesem Zuge angetroffen, aber nur sehr spärlich.

In den Thälern der Berge südlich der Ruhr ist neben Schotterpartieen des Kohlen sandsteins nur Alluvialerde vorhanden, während nördlich der Ruhr in der Gemeinde Heven der flökreiche Sandstein hin und wieder von Diluviallehm direkt überlagert wird, in dem zuweilen erratiche Blöcke und Geschiebe von grobkörnigem Granit, Gneiß und Porphyry, seltener von Quarz, Kiefelschiefer und Sandsteinen vorkommen. —

Der Steinkohlenbergbau war im Amte Herbede und zwar nur in den Gemeinden Vormholz und Heven³³ noch vor ca. 10 Jahren viel bedeutender als heute. Die Tiefbauzechen „Helene“ in der Gemeinde Heven und „Vereinigte Nachtigall“ im nördlichsten „Vormholz“, nahe dem linken Ruhrufer beim Schlosse „Steinhausen“, hat man vor einigen Jahren erkaufen lassen, und seitdem hat Heven, dessen Brunnen mehr und mehr versiegten, wieder Grundwasser in Fülle. Die Zechen bauten auch unter der Ruhr, aber Jahre lang mit steten Zubußen, da selbst mächtige Pumpwerke die starken Grubenwasser kaum bewältigen konnten; endlich vereinigten sie sich um 1890 und wurden bald darauf von einem sehr vermögenden Consortium erworben, welches nicht nur auf Helene, (von wo aus auch nun die Grubensfelder von Nachtigall weiter abgebaut werden sollten), die Pumpwerke vergrößerte und erneuerte, sondern auch eine Kokerei anlegte, und weil es damit nicht glücken wollte, es schließlich mit der Briquet-Fabrikation versuchte. Schließlich übernahm die Gesellschaft „Nordstern“ das den Zechen garantierte Förderquantum und — ließ sie erkaufen. Die Zechengebäude und Schlotte von „Vereinigte Nachtigall“ wurden schon vor 1895 vollständig abgebrochen, und an der Stelle errichtete der unternehmungslustige jetzige Besitzer von Steinhausen, Herr Rittergutsbesitzer Dünkelberg, eine Ziegelei. Auf „Helene“ brannte bald darauf der Förder schacht ab, und nun wurden auch hier die Baulichkeiten zumteil auf Abbruch verkauft. In dem Reste derselben haben vor ca. 3 Jahren Herr Ruffermann u. Comp. ein Eisenwerk etabliert. — Die Gesellschaft „Nordstern“ wird die gezahlten Millionen bald heraus haben, die Steuerkraft der Gemeinden Heven und Vormholz aber wurde durch das Erliegen beider Zechen bedeutend geschwächt. — Die Schicksale der gleichfalls in Vormholz, etwas südöstlich von „Vereinigte Nachtigall“ belegenen Zeche „Johannes Erbstollen“ sind mir nicht bekannt. Außer diesen drei bauten noch 1877 im Stollenbetrieb im Vormholz die Zechen „Fortuna“ und „Sibylla“.

Von dem uralten „Rütten“- oder „Haspel“-Betrieb zeugen noch heute in Vormholz und Heven mehr und mehr verwitternde Brandschiefer- und Schieferthon-Halden. Aus dem 18. Jahrhundert liegen mir zwei auf frühere Zechen sich beziehende Urkunden vor:

1. Ein Exhibitum des Advokaten Dr. C. Holterhoff an den Ober-Bergvogt v. der Mark, d. d. Schwelm, d. 20. Septbr. 1732. Holter-

³³ Auf älteren Karten finde ich allerdings noch beim Bahnhof Blankenstein auf der Grenze von Westherbede und Buchholz den „St. Elias Erbstollen“ verzeichnet.

hoff beantragt für Görgen Herberholz, daß dem Rentmeister Stöling, dem durch eine „kraft rechtens ergangene Sentenz“ vom 17. Aug. 1732 „zu beweisen auferleget, daß seine, des Herberholz also genannte Kohlenbank in der Weßbergs-Becke, mit seiner, des Herrn Rentmeistern also benannte Kohlenbank in der Diepenbecke einerley Bank“, weil er in der ihm gewährten 4 wöchentlichen Frist weder die „identität der gedachten Kohlenbancke noch die bessere Berechtahme“ bewiesen und „sich an dem Ihm auferlegten Beweissthum verspätet, weiter nicht zu hören“ — und Herberholz „die bishero verursachte sämtliche Kosten, moderatione salva zu refundiren schuldig und gehalten seye“. —

Weitere 2 im „Gericht Herbede“ belegene Zechen „Stettin“ und „Neuglück“ werden in folgender Urkunde genannt:

Wetter, d. 25ten April 1796.

Es meldeten sich heute:

- 1) Die Ehefrau des Pet. Casp. Hiby zu Hiddinghausen geborene Anna Maria Westermann.
- 2) Der Vormund Ihres schwachsinnigen Ehemannes und ihrer minderjährigen Kinder Herr Joh. Bernh. Blanckenagel
und

3) Der Gewerke und Kohlenhändler Hr. Joh. Wilh. niederste Berghauf.

Der ad 2 gedachte Joh. Bernh. Blanckenagel übergab anliegend in einem in beglaubter Form sub dato Schwelm, d. 18ten dieses Monats ausgefertigten Protocoll Bescheinigung, daß er als Vormund über obengedachte Perfohnen angeordnet und gerichtlich bestätigt worden.

Diesemnach gaben die beiden ersten Perfohnen zu erkennen, daß Sie an den oben gedachten Mit-Comparanten Joh. Wilh. niederste Berghauf u. Hr. Gerichtsschreiber Fried. Nautert und Lutter, Heintr. Coermann zu Herbede Ihre Bergwerksantheile an den Zechen „Stettin“ im Gericht Herbede zu 32 Ruzen, „Neuglück“ im Gericht Herbede, ebenfalls zu 32 Ruzen und „Catharina“ im altendorfschen, zu 21 $\frac{1}{3}$ Ruzen, für die Summa von vier Hundert Achtzig Rthlr., schreibe 480 Rthlr. im alten Gelde verkauft hatten. Comparanten waren zufrieden u. trugen darauf an, das gedachte Bergwerks-Antheile im Berggegenbuch auf den Namen der Ankäufer umschrieben würden.

Sie bezogen sich sogleich auf die in dem oben angezogenen Docume*) u. mitenthaltene ober Vormundtschaftliche Approbation des Schwelmischen Gow-Gerichts.

Der Joh. Wilh. niederste Berghauf erkandte die vorstehende Angabe als richtig an, acceptirte die geschehene Uebertragung der verkauften Bergwerks-Antheile gegen die benannte Summa und vereinigte sich in allem übrigen mit dem Antrage der Verkäufer, war auch erbötig, den beiden Mit-Consorten zur Gerichtlichen Anerkennung dieses Kaufgeschäftes persönlich zu — stellen. Es ist darauf sämtlichen Comparanten und dem der Ehefrau Pet. Casp. Hibi ex officio zum Assistenten bestellten

*) Dokumente.

Hr. Justiz-Commissario Maercker das Protocoll vorgelesen, von Ihnen überall genehmiget und unterschrieben worden.

a. u. s.
Bordeaux, Märker, Függe.

Chef Frau Siebi. Joh. Bernh. Blankenagel. Joh. Wilh. nied. Berghauf.

1768 hatte die preussische Regierung auf Anregen des Lehrers Müser in Blankenstein durch Anlegung der Galen'schen Kunststraße den Märkischen Kohlenhandel nach Ruhrort zu heben versucht.³³

In den letzten Jahren wurden in Bornholz wieder zwei kleinere Zechen „Maximus“ und „Hermann“ abgeteuft und in Stollen-Betrieb genommen. Letztere verlegte ihren Schacht von der Höhe ins „Muttenthal“ dicht neben die Wirtschaft „von der Thyßen“ und nahm hier im Jahre 1900 die Kohlenförderung auf. Schon glaubte man Grund zur Hoffnung auf einen günstigen Fortgang dieses neuen Unternehmens haben zu können, — die Belegschaft betrug etwa 20 Mann, — da erfolgte am Abend vom 22. zum 23. März 1901 ein starker Durchbruch der Grubenwasser aus dem abgebauten (oberen) Felde, dem 2 wackere Bergknappen: der ca. 36 Jahre alte Friedrich Auffermann aus Westherbede und der 34jährige Albert Hammert, gen. Schröder aus Wengern zum Opfer fielen. Die Leichname beider wurden erst am 27. März gefunden und geborgen. Nachdem das Grubenwasser soweit bewältigt war, daß man eine Einfahrt wagen konnte, machten sich sofort 9 beherzte Männer: Herr Brede, der Betriebsführer von Zeche „Maximus“, der Bruder des Schröder und 7 andere Bergknappen an das Rettungswerk. Tief im Wasser wattend, fanden sie nur ca. 40 Meter vom Stollenmundloch entfernt die Leiche des Schröder in knieender Stellung, das Gesicht dem Schachte zugewandt, neben einem starken Grubenstempel, den er krampfhaft umklammert hielt. Viel tiefer im Stollen lag der Leichnam des Auffermann. Die Beerdigung beider fand Sonntag den 31. März nachm. 1 Uhr von der Zeche aus statt. — Aus Bommern aber wurde im „Wittener Tageblatt“ unterm 10. April 1901 berichtet, daß der Grubenverwaltung von der Bergbehörde aufgegeben sei, die Wasserhaltung derart auszubauen, daß durch dieselbe die Grubenwasser bewältigt und zu Sumpfe gehalten werden können. Ferner muß zur Sicherheit der Belegschaft ein zweiter Ausgang geschaffen werden. Durch den jetzigen Betrieb wird die Mittelpartie des Kohlenfeldes abgebaut; die untere Partie ist seiner Zeit von der vor vielen Jahren erschoffenen Zeche „Luise“ abgebaut, während die obere vom alten Schachte „Hermann“ aus gebaut ist. Der Betrieb auf Zeche „Hermann“ ist demnach den obwaltenden Umständen nach ein recht schwieriger. — 1900 begann man dicht an der Ruine Hardenstein in der Höhe einen Tagstollen zu treiben und legte neben der Ruhrthalbahn eine Zechenbahn an. Auch in der Nähe der erschoffenen Zeche „Selene“ sollte wieder ein

³³ W. Wedekind im 1. Jahrg. dieses Buches (1886—87) S. 33.

Schacht abgeteuft werden, doch scheint sich das Unternehmen zerfallen zu haben. Die südlich der Ruhr hier gebaute Steinkohle gehört durchweg der mageren Partie an. —

Folgende Chaussees führen durch das Amt Herbede:

1. Die Castrop-Grengeldanz-Sprockhöveler Straße, von welcher sich rechts beim Hofe Winkelmann eine chausseerte Nebenstraße über Heven nach Ostherbede abzweigt. Die Castrop-Grengeldanz-Sprockhöveler Chaussee hält sich vom Grengeldanz an anfänglich dicht an, dann auf der Grenze zwischen Witten und Heven, führt durch Wannen, vereinigt sich am „Herbedeger Hammer“ mit der zu Witten gehörenden „Herbeder Straße“ und erreicht am „Castroper Wasserpumpwerke“, bisher von dem schmutzigen „Wannenbache“ links, vom „Hevener Knapp“ rechts flankiert, das rechte Ruhrufer, macht an der verschwindenden „Kanzel“ plötzlich eine Schwenkung quer durch Hevener Gebiet (Lafe) westlich hinüber zur Ostherbeder Ruhrbrücke und führt dann über die Herbeder Insel, den Herbeder Mühlenstrang, Ost- und Westherbede in südwestlicher Richtung zum „Steinhaus“, tritt hier mit südlicher Richtung in das Amt Blankenstein (Gemeinde Buchholz), ein und führt in dieser Richtung durch das „Hammerthal“ an den Zechen „Blankenburg“ und „Vereinigte Geschwind“ nach Sprockhövel, nahe an der westlichen Grenze von Westherbede und Durchholz. Dicht am Herbeder Mühlengraben geht links von ihr eine Chaussee südlich durch Ostherbede, Zeche Sibylla in Vormholz und weiter südlich durch Durchholz, an dessen südlicher Grenze sie sich mit der von Witten über Bommern und Bommerholz nach Hiddinghausen, Haslinghausen führenden Chaussee vereinigt. Hier teilt sich die letztere, indem der eine Zweig nach Barmen, der andere über Linderhausen nach Schwelm geht. — Bei „Steinhaus“ am Bahnhofe Blankenstein zweigt sich von der Castrop-Sprockhöveler Straße rechts die westlich über „Pilgrimshöhe“ nach Blankenstein und Hattingen ziehende „Hattinger Chaussee“ ab.

Von Eisenbahnen ist im Amte Herbede nur eine: die Bergisch-Märkische Ruhrthalbahn“ zu verzeichnen, die von Hagen über Volmarstein, Wengern und Bommern kommend, dicht bei der früheren Zeche Nachtigall, unterhalb des Schlosses Steinhausen das Vormholzer Gebiet durchquert, bei Ruine Hardenstein das linke Ufer der Ruhr und Ostherbeder Gebiet erreicht und sich eine Strecke dicht am linken Ruhrufer unterhalb des „Einbäumchens“ hält, dann weiter im breiten Ruhrthale durch Ost- und Westherbede zum Bahnhofe Blankenstein am „Steinhaus“ (links) vorbei zur Haltestelle „Blankenstein Burg“ nach Hattingen geht.

Die politischen Grenzen des gegenwärtigen Amtes Herbede, die sich meines Wissens mit den Grenzen des alten „Gerichts und Kirchspiels Herbede“ decken, sind: im N. die Gemeinden Cuerenburg und Langendreer (Oberkrone), (Amt Bochum Süd und Amt Langendreer), im O. der Stadtkreis Witten, der Landkreis Hagen (Amt Bommern und Amt Volmarstein (Wengern) und der Kreis Schwelm (Amt Haslinghausen und

Sprockhövel), im W. die Gemeinden: Buchholz, Oberstiepel und Schrick (Amt Blankenstein). —

Herbede gehört seit der Teilung des alten Kreises Bochum, den 1. Juli 1885, zu dem damals neu gebildeten Kreise Hattingen und wurde bald darauf als selbständiges Amt vom Amte Blankenstein abgezweigt. Erster Amtmann wurde der heute noch lebende Ehrenamtmann Weesmann. Es hat ein Areal von 2512 ha 9 a 35 qm und zählte 1885: 9274, 1898: 11388 Seelen.

Grund und Boden und Bewohnerzahl verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

1. Gem. Durchholz:	553 ha	2 a	31 qm;	1885=	938,	1898=	1021	Einw.
2. " Heven:	607 "	40 "	63 "	; "	=4083,	"	=5806	"
3. " Ostherbede:	150 "	63 "	88 "	; "	=1067,	"	=1168	"
4. " Westherb.:	608 "	42 "	76 "	; "	=1947,	"	=2093	"
5. " Vormholz:	592 "	59 "	77 "	; "	=1239,	"	=1250	"

Gemeindevorsteher waren 1885: 1. in Durchholz: W. Padtberg, 2. in Heven: W. Diekmann, 3. in Ostherbede: H. Brinkmann, 4. in Westherbede: Blankenagel, 5. in Vormholz: E. Lütgebetmann.

Seit vielen Jahren besteht in Herbede die Ruhrthal-Brauerei von Fr. Brinkhoff später entstand die Lohmann'sche Brennerei. Vor ca. 2 Jahren wurde in der Nähe des Herbeder Bahnhofes von den Herren Dittmann und Neuhaus eine Fabrik angelegt.

Ueber frühere Schicksale des Ortes berichtet v. Steinen S. 765 noch, daß nach Stangenfoll (I. c. L. IV. pag. 50), am 21. April 1548 „das Dorf Herbede verbrant“ sei.³⁴ 1677 habe der Gerichtsherr in Herbede einen Wochenmarkt anzulegen versucht, auch von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg d. 24. Junius 1683 Erlaubnis für den Freitag erhalten, es hätten sich aber die Stadt Hattingen und der Gerichtsherr zu Witten „mit Vorlegung ihrer Freiheitsbriefe dagegen gesetzt“, und so sei den 21. Nov. 1689 alles wieder aufgehoben und der Gerichtsherr zu Herbede mit seinem Gesuche abgewiesen worden. —

III. Vom Gericht Herbede.

Nach v. Steinen³⁴ gehörten bis ungefähr zur Mitte des 18. Jahrhunderts zur Grafschaft Mark 14 Ämter, 5 Freigerichte und 5 Nebenquartiere. Die 5 besonderen Freigerichte waren: 1. Herbede, 2. Horst, 3. Mengede (wozu a) das Gericht Mengede und b) das Kirchspiel Bodelschwing gehörte), 4. Stiepel, 5. Witten.

Wie am Schlusse des Abschnittes I bereits erwähnt wurde, hat Kaiser Heinrich II., der Heilige, im Jahre 1020 das Schulttheißen-Amt des Hofes zu Herbede an die Abtissin des Klosters „Auffingen“ in

³⁴ Westfäl. Gesch. Teil I.

Hessen gegeben, und eine dieser Abtissinen hat „nachhero“ den Grafen von Izenburg³⁵ damit belehnt. — v. Steinen schreibt S. 761 und ff.: „In vorigen Zeiten sollen die Herren v. Didinghof dieses Gericht bey 400 Jahren besessen und von den Grafen von der Mark zu Lehn getragen haben. Als aber im Anfange des 14. Jahrhunderts Burchard v. Elverfeld, Ritter, Burghalter zu Blankenstein, dasselbe mit einer Erbtochter verheyrahtete, hat er im Jahre 1311 den Montag nach Martini

³⁵ Ich darf hier des Nachfolgenden halber nicht unerwähnt lassen, was v. Steinen im IV. Teil seiner Westfäl. Gesch., Stück XXVIII. in der „Historie von der Stadt Hattingen von den Schlössern Izenburg in der Grafschaft Mark“ S. 731—735, schreibt: „Es sind in Deutschland viele Graf- und Herrschaften, auch Schlösser, welche den Namen Izenburg, vermuthlich von ihrer Festigkeit also benennet, führen. In unserer Grafschaft Mark sind zwey Schlösser des Namens gewesen, so aber izo beide zerstört liegen. Das erste Schloß Izenburg hat unter Hattingen an der linken Seite der Ruhr auf einem hohen Felsen gelegen.“ — — — Er glaubt, daß dieses Schloß, wie das andere Schloß Izenburg im Stift Essen bei Kellinghausen, nicht, wie H. ab Hövel berichtet, 1200 vom Grafen Evert von Altena, Arnolds Sohn, erbauet, sondern weit älter sei, und daß Lubbert v. Izenburg, der 1151 Abt zu Werden war, und Heinrich v. Izenburg, welcher 1200 mit dem Erzbischofe zu Cöln wider den Pfalzgrafen einen Bund gemacht hat, von diesem Schlosse den Namen getragen, daß aber der Erzbischof Adolph zu Cöln nach seiner Entsetzung dasselbe entweder vom Kayser Philipp geschenkt bekommen oder sonst käuflich an sich gebracht, zu seiner Sicherheit ausgebeßert und noch mehr besetzt habe. Dieser Adolph habe dann die Schlösser Izenburg und Nienbrügge seinem jüngeren Bruder Arnold geschenkt, welcher sie u. a. in der Teilung mit seinem älteren Bruder Friedrich auf seinen Sohn Friedrich vererbt hat, der sich meist von diesem Schlosse Graf v. Izenburg geschrieben. Dieses Schloß ist, nachdem Friedrich „der Izenburger“ 1225 den Erzbischof Engelbert ermorden lassen, 1226 gänzlich zerstört worden. — Das andere Schloß Izenburg lag auf einem hohen Felsen rechts der Ruhr bei Kellinghausen, und v. Steinen glaubt, daß dieses nicht, wie Ursinus meine, das eigentliche Izenburg sei, welches Erzbischof Adolph zu Köln erbaut oder doch nach einer Zerstörung wieder in Stand gesetzt, sondern daß an Stelle des erstgenannten Izenburg bei Hattingen nach 1226 von den Söhnen des in Cöln geräderten „Izenburgers“ erbaut worden; denn diese Grafen von Izenburg (später von Limburg) haben daselbst ihre Burgmänner gehabt. Dieses Schloß Izenburg bei Kellinghausen wurde nebst andern Raubschlössern (Volmarstein und Hohenjburg) 1287 oder 88 durch den Grafen Evert von der Mark zerstört. Aus den Trümmern desselben soll das Schloß Baldeney (Baldeney) erbaut sein, wie aus den Trümmern des Schlosses Izenburg bei Hattingen Burg Blankenstein. — Nun finde ich im I. Teile der Westf. Gesch. v. Steinens S. 114 und 115, daß Eberhard I., Graf von Altena (1170—1197?), Izenburg auf der Ruhr und Nienbrügge auf der Lippe erbaut und seinem Bruder Arnold zu Lehen gegeben, dieser Arnold beide Schlösser in dem Vergleiche mit seinem jüngeren Bruder Friedrich zu seiner Apanage angenommen, den Namen „v. Altena“ fahren lassen und sich Herr v. Izenburg und Nienbrügge genannt, wie auch das alte Ursinische Wappen behalten habe. — Eberhards I. Sohn, Graf Friedrich von Altena, regierte von 1197—1220, dessen Sohn Adolph III., Graf von Altena und erster Graf von der Mark, von 1220—1249. Dieser führte Krieg mit den Grafen von Izenburg (Limburg), den Söhnen Friedrichs, des Mörders Engelberts. Er erbaute die Stadt Hamm und die Freiheit Blankenstein, wie er 1226 Schloß Baldeney erbaut haben soll. Auch nahm er nach dem Schlosse Mark, welches er von Rabodo v. d. Mark kaufte, das Wappen und den Namen eines I. Grafen von der Mark an.

von Graf Engelbert von der Mark³⁶ den Zehnten zu Herbede vor 80 Mark Sostischer Pfennige, 16 Schillinge (Solidos) auf eine Mark gerechnet, belegt.“ 1313 aber hat er von Engelbert II. „und dessen Gemahlin Mechtel die Lehnbarkeit des Gerichts Herbede vor 619 Mark Pfennige gekauft, und also das Gericht als ein freyes Stück (pro libero feudo) an sich gebracht, wie es dann seine Nachfolger noch iho also besitzen.“

Der Hof oder das „Hofesgericht“ zu Herbede habe mit dem eigentlichen Gericht (der Jurisdiktion) gar nichts zu thun, wiewohl die Besitzer des Hauses und Gerichtes Herbede auch Lehenträger des Hofes und Schultheißen-Amtes zu Herbede seien. v. Steinen will also jedenfalls hier die Jurisdiction criminalis (peinliche Gerichtsbarkeit) von der Jurisdiction patrimonialis (der erbherrlichen Gerichtsbarkeit) unterschieden wissen.

Er bezweifelt die Richtigkeit der in dem „Anhange nöthiger Bezeugungen zum Gericht Herbede“³⁷ unter Nr. 1 und 2 gebrachten vidimirten Copieen,³⁸ da noch 1512 Jasper v. Elverfeld, Wilhelms Sohn, von Anna von der Borgh, Abtissin des Klosters Kauffingen, mit dem Schultheißen-Amt des Hofes zu Herbede belehnt worden sei und 1570 Kaiser Maximilian II. diese Lehngerechtigkeit an den Herzog Wilhelm zu Cleve geschenkt haben soll. Ist es jedoch richtig, daß die Abtissinnen des Klosters Kauffingen „nachhero“ die Grafen von Jsenburg mit dem Schultheißenamte des Hofes zu Herbede belehnt hatten, so will es mir natürlich und erklärlich erscheinen, daß, nachdem Adolf III., Graf von Altena und erster Graf von der Mark (1220—1249) in seinem Kriege mit Friedrich von Jsenburg und Limburg einen Teil der alten Grafschaft Jsenburg an sich gerissen, wie sein Sohn und Nachfolger Engelbert I. von der Mark (1249 bis 1277) noch im Jahre 1263 mit Friedrich, Grafen von Jsenburg-Limburg deswegen in Streit gelegen, diese Belehnung mit dem Schultheißenhofe in Herbede von besagten Abtissinnen erhalten hat. v. Steinen bestätigt dieses ja wohl, wenn er im I. Teile seiner Weiff. Gesch. S. 123 bei Engelbert I. meldet, daß dessen jüngerer Bruder Otto, der zuerst Probst zu Lüik und Canonicus zu Utrecht, nach anderen Probst zu Utrecht und Kanonich zu Lüik, nach anderen Probst zu Lüik und Kanonich zu Trier gewesen sei, dann resigniert, weltlich geworden und Ermgard von Holte, Witwe des Rudolphi von Meinhövel geheiratet habe, von Engelbert nun sein väterlich Erbe forderte und nach Vermittelung des Streitiges

³⁶ Es ist dies Engelbert II., welcher von 1303—1328 regierte.

³⁷ v. Steinen, Weiff. Gesch., Teil IV., Stück 28, S. 793—805.

³⁸ Ebendaf. S. 762: „Zufolge des Briefes im Anhange Nr. 1 hat Burhard v. Elverfeld 1313 die Advocatiam des Hofes (Curtis) zu Herbede vor 469 Mark, doch also, daß jährlich an den Ritter Diedr. v. Kethene (Keithe) 8 Mark bezahlet werden sollten, angekauft, und zufolge des Briefes Nr. 2 verspricht Graf Adolph v. der Mark im Jahre 1342, den Ritter Conrad v. Elverfeld und seine Nachkommen beyderley Geschlechts, so oft solches verlangt würde, mit gemeldetem Hofe zu „belehnen“. S. 763: „Ich sehe nicht ein, was die Grafen von der Mark 1313 und 1342 an diesem Hofe vor Recht sollten gehabt haben.“ —

durch die Grafen Adolph von Waldeck und Diedrich von Cleve von Engelbert die Schlösser Altena und Blankenstein nebst dem Best Recklinghausen unter der Bedingung erhalten hat, daß diese, falls er ohne Erben sterbe, wieder an die Grafen von der Mark fallen sollten. Dies geschah auch nach Ottos Tode 1262. Der älteste Sohn und Nachfolger Engelberts I. war Graf Eberhard II., 1277—1308, dessen ältester Sohn und Nachfolger Engelbert II., 1308—1328. Diesem folgte Adolph IV., 1328—1347. Von ihm berichtet v. Steinen S. 207 (Teil I), daß er die Mühle von Blankenstein nach Hattingen verlegt habe. Engelbert III., Adolfs IV. ältester Sohn und Nachfolger, geb. 1333 Dom. Reminiscere, regierte von 1347—1391. Er brachte das 1324 von seinem Vater zerstörte Schloß Volmestein an sich⁹⁹ — Graf Adolfs IV. zweiter Sohn Adolph V. wurde 1368 nach dem Tode Graf Johans von Cleve (19. Nov. 1368) Graf von Cleve und regierte als solcher unter dem Namen Adolf I. von 1368—1394. Engelbert III., Graf von der Mark, war 2mal verheiratet, hatte aber keine Kinder. Deshalb wurde nach seinem Tode 1391 Dietrich, der zweite Sohn Graf Adolfs V. von der Mark, resp. I. von Cleve, Graf von der Mark und regierte als solcher von 1391 bis 1398. Als er bei der Belagerung von Elberfeld am 14. März 1398 von einem sächsischen Schützen erschossen worden, fiel die Mark an den Grafen Adolf VI. (resp. II.) von Cleve, der seinem Vater in Cleve 4. September 1394 folgte und nun seit 1398 auch noch Graf von der Mark wurde, hier der VI. in der Reihe der Adolfe, und regierte, nachdem ihn Kaiser Sigismund am 18. April, nach anderen 28. April, 3. Mai oder 7. Juni 1417 in Costniz zum Herzoge erhoben hatte, als Herzog von Cleve und Graf von der Mark bis zu seinem Tode, 19. Septbr. 1448. — Sein Nachfolger war Johann I., 1448—1481; ihm folgte Johann II. von 1481—1521; diesem Johann III., Herzog zu Cleve, Gütlich, Berge, Graf von der Mark, Ravensberg, Blankenheim, Dinslacken, Gennep, Hinsberg, Herr zu Ravenstein, Born, Brügge, Soest, Holte u. von 1521—1539, diesem Herzog Wilhelm der Reiche, Herzog zu Gütlich, Berge, Cleve und Geldern, Graf von der Mark, Zülpfen, Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Winnendael und Breskesand, von 1539—1592 und diesem Johann Wilhelm 1592—1609, mit dem das Mark-Clevische Fürstengeschlecht erlosch. —

Nach dieser geschichtlichen Erörterung wende ich mich wieder der Geschichte des Gerichtes Herbede zu und wiederhole nochmals, daß es mir ganz natürlich erscheinen will, daß die Grafen von der Mark, nachdem Adolf III. und Engelbert I. den größten Teil der Grafschaft Isenburg nach 1226 resp. 1263 an sich gebracht, nun auch die Belehnung mit dem Hofe Herbede vom Kloster Rauffingen erhielten und es dann wieder an

⁹⁹ Die letzten Vereinbarungen hierüber sollen nach H. Buschmann 1410 getroffen sein; cf. Jahrg. 13 dieses Buches S. 112.

Burchard von Elverfeld und dessen Sohn Conrad weiter verlehneten, wie dies auch ihre Nachfolger, die Herzoge von Cleve später gethan. Wie aber Kayser Maximilian II. 1570 dem Herzog Wilhelm den Reichen von Cleve diese Lehngerechtigkeit soll geschenkt haben, worauf einer der folgenden Hofesverträge bestimmt hinweist, weiß ich nicht; es sei denn, daß dieser, den Evangelischen sehr gnädig gesinnte Kaiser, dem Herzoge Wilhelm nach Aufhebung dieses Hessischen Klosters nun dessen ganze Gerechtfame erteilte. v. Steinen berichtet dann S. 763 u. 764 weiter, daß 1568 ein Conrad v. Elverfeld mit den Hofesleuten den im Anhang erwähnten Vergleich gemacht, und als er beim Clevischen Herzog als neuen Lehnherren die Belehnung nicht suchen wollte, von diesem des Lehns verlustig erklärt wurde. Die Sache ist aber durch Vermittelung guter Freunde dahin verglichen, daß Conrad v. Elverfeld gegen Erlegung von 850 Rthlren. auf seine reumütige Bitte die Belehnung 1583 wieder empfangen, und nach dieser Zeit ist die Belehnung mit dem Schultheißen-Amt des Hofes zu Herbede jederzeit bei der Clevischen Lehnkammer gesucht worden. — „Der Besitzer dieses Schultheißen-Amtes und Hofes mußte vorzeiten im Nothfall einen Heerwagen liefern, wozu die Hofesleute das Ihrige beytragen mußten, igo aber wird an dessen statt jährlich ein gewisses an die Clevische Lehnkammer bezahlet.“ —

„Vorzeiten ging die Appellation von dem Hofe zu Herbede nach Bochum an das Landgericht, und von dannen nach Lüdenscheid, igo aber unmittelbar nach Cleve.“

„Zum Hofe und Schultheißen-Amt zu Herbede gehören folgende Hofesleute:

I. Aus dem Gericht Herbede: 1. Blarsipe, 2. Nusberg, 3. Große Westermann, 4. Kleine oder litte Westermann, 5. Halsband, 6. Paer (Coer), 7. Foeßte, 8. Hellinger, 9. Brein, 10. Lammerting, 11. Nautert, 12. Tiemann, 13. Deitermann, 14. Bungner (Bunger), 15. Staermann, 16. Große Heitmann, 17. 18. 19. die 3 Berghauser Höfe (Oberste, Mittelste u. Niederste Berghaus). 20. Frone, 21. Ellinckmann, 22. Merinck, 23. Messingk, 24. Seveken, 25. u. 26. zwei Höfe zu Klein-Herbede.

II. Aus dem Gericht Stipel: 1. Erley, 2. Dveney, 3. Hemke.

III. Aus dem Amt Bochum: 1. Foeßte, 2. Beckmann, 3. Pleunemann, 4. Vithof zu Werne, 5. Glosmann, 6. u. 7. zwei Buscheyerhöfe, 8. Mesmann.

IV. Aus dem Amt Hoerde: Brinckmann zu Wallen.“ —

Im Jahre 1753 wurden in der Mark seitens der preuß. Regierung 2 Städtekreise, einer nördlich, einer südlich der Ruhr gebildet und zu gleicher Zeit an Stelle der aufgehobenen alten Gerichte 6 Landgerichte geschaffen, 3 im Hellwege, 3 im märkischen Süberlande, nämlich: Hamm, Unna, Bochum; Hagen, Altena und Lüdenscheid. Das Richterkollegium bestand aus: 1 Landrichter u. 2 Assessoren, denen 1 Gerichtsschreiber und

2 Gerichtsdienere beigegeben wurden. Appellinstanz war die aus 2 Senaten bestehende Landesregierung in Cleve. — Um 1788 war die Grafschaft Mark, welche damals 24 accisbare Städte, 84 Kirchdörfer und 453 Bauerschaften zählte, in 4 landrätliche Kreise, 2 nördlich, 2 südlich der Ruhr eingeteilt: Hamm, Hörde, Altena und Wetter.

Diese mehr den Zuständen früherer Jahrhunderte und der geschichtlichen Entwicklung, als der Praxis und einer geregelten Verwaltung entsprechende Einteilung wurde durch die französisch-bergische Zwischenregierung beseitigt.

Die Verwaltung der Grafschaft Mark stand bis zum März 1808 unter einem General-Gouverneur; dann verließ Napoleon I. dieselbe dem zum Großherzog von Berg ernannten Joachim Murat, der aber bereits am 1. Juli 1808 König von Neapel wurde. Am 3. März 1809 ernannte Napoleon seinen Neffen, den Prinzen Louis Napoleon von Holland, unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Regierung zum Regenten der von Murat abgetretenen Länderdistrikte.

Am 13. Oktober 1807 erschien ein von Joachim (Murat) unterzeichnetes und von Agar gegengezeichnetes Dekret, gegeben zu Fontainebleau: „Joachim, von Gottes Gnaden Großherzog von Berg, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich. — Indem Wir der Municipal-Verwaltung der Städte und Gemeinden Unseres Großherzogthums eine gleichförmige Organisation zu geben Willens sind, so haben Wir verordnet und verordnen wie folgt: Art. I: In den Städten, Flecken u. an den übrigen Orten, wo gegenwärtig die Verwaltung durch Bürgermeister oder andere Municipal-Agenten geführt wird, und deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einw. erstreckt, wird die Municipal-Verwaltung einem Director und einem Beygeordneten anvertrauet werden. Die Städte oder Flecken von 2500 Einw. bis 5000 werden einen Director und zwey Beygeordnete haben; die Städte von 5000 Einw. bis 10000 einen Director, zwey Beygeordnete und einen Polizey-Commissär. In den Städten, deren Bevölkerung über 10000 Einwohner beträgt, wird ein dritter Beygeordneter ernannt werden können.

Art. II: Es wird an allen Orten, wo ein Director die Verwaltung hat, ein Municipal-Rath seyn. Dieser wird in den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einw. groß ist, bestehen aus 10, in den Gemeinden von 2500 Einw. bis 5000 aus 15, und in den Gemeinden, welche mehr als 5000 Einw. haben, aus 20 Mitgliedern“ pp. pp. Durch Einführung dieser ganz nach französischem Muster zugeschnittenen Kommunal-Verfassung für das Großherzogtum Berg (Decbr. 1808) wurden die Kreise aufgehoben u. aus der Grafschaft Mark ein Ruhrdepartement mit Dortmund als Hauptstadt gebildet. Präfect desselben war 1810 Gisbert Christian Friedrich v. Romberg. — Es blieb diese Kommunal-Verfassung auch nach der Wiedervereinigung der Mark mit der Krone Preußen im Wesentlichen bestehen, bis sie der am 31. Oktober 1841 er-

lassen „Landgemeindeordnung“ für die Provinz Westfalen wick. Die Städte werden gegenwärtig nach der „Städteordnung für die Provinz Westfalen“ vom 19. März 1856 verwaltet. — Auf Grund der Wiener Kongress-Akte vom 9. Juni 1815 vollzog König Friedrich Wilhelm III. die neue Besitzergreifung der Mark durch Patent vom 21. Juni 1815.

An die Stelle der Municipalitäten oder Mairien traten die Bürgermeistereien und Aemter, an die Stelle der Cantone, Arrondissements und Departements die Kreise und Regierungs-Bezirke. Die Grafschaft Mark wurde damals in 7 Kreise eingeteilt: Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Altena und Iserlohn. Gegenwärtig, also im Jahre 1901, sind daraus 18 entstanden, nämlich: Altena, Hagen Stadt, Hagen Land, Schwelm, Hattingen, Gelsenkirchen Stadt, Gelsenkirchen Land, Bochum Stadt, Bochum Land, Witten, Herde, Dortmund Stadt, Dortmund Land, Landkreis Hamm, Stadtkreis Hamm, Iserlohn, Soest, Lippstadt. (Vesteres gehörte früher wie die Stadt Soest mit der Soester Boerde, der Grafschaft Limburg, sowie die 1815 zur Rheinprovinz geschlagenen Stifter Essen und Werden zu den sogenannten Nebenquartieren.)

Aus der französisch-bergischen Zwischen-Regierung möge folgende Urkunde hier folgen:

Nr. 22 des Actum Herbede in meiner des Notairs Starmann behandlung Repertorii. am Neun und zwanzigsten October Achtzehnhundert und eilf.

Comparirten in Person die beyden dem Notaire wohlbekante, nemlich der Herr Rentmeister und Gastwirth Johann Peter Bof und der Eisen Schmidt Wilhelm Fels, beyde in Witten, in der Mairie Witten, Canton Herde, bezirks Dortmund wohnhaft, vor mir, dem öffentlichen, hieselbst in Herbede in der Mairie Blankenstein, Canton Hattingen, bezirks Hagen wohnenden Notaire der dritten Klasse für den Canton Hattingen, Johann Georg Adolph Starmann, und denen zu diesem Act requirirten zweyen vollgültigen Zeugen, nemlich dem hiesigen Eingefessenen und Gastwirth Hemic Wilhelm Görmann, und dem gleichfalls hier in Herbede in der Mairie Blankenstein, Canton Hattingen wohnenden Rötter und Erbgefessenen Dördelmann, und gaben einstimmig zur Notariellen Aufnahme und Vollziehung wohlbedächtlich zu erkennen: Sein, des längst großjährigen, und zu contrahiren fähigen Johann Peter Bof bruder, Namens Friederich Wilhelm Bof, wäre in der zuletzt vorgewesenen Conscriptio begriffen, und obschon seinem gezogenem Loose nach in die Zahl der Reservisten gekommen und vielleicht wohl nicht zum wirklichen Dienste herangezogen werden dürfte; So habe man doch für den Fall, daß derselbe in der Folge herangezogen werden mögte, für einen Remplacant oder Stellvertreter gesorgt, und hätte sich dazu der hier mit anwesende Schmiedemeisters Geselle Wilhelm Fels, welcher seiner Seits der Conscriptio gegnügt, dazu verstanden, für seinen bruder Friederich Wilhelm Bof alsdann einzutreten, wenn dieser zum effectiven Dienste sollte gefordert werden, und sey hierüber nachstehender Contract wohlbedächtlich

zu Stande gekommen, welchen sie beyde jetzt Notariell vollziehen wollten:

- I. Trette er der Wilhelm Fels sobald, als bald der Friederich Wilhelm Voß zum effectiven Dienste mögte eingefordert werden, für denselben ein, und unterwerffe sich allem dem, welchem dieser sich würde haben unterwerffen müssen, wenn er selbst diente, daher er verspreche, hierunter überall getreu seyn, und die Dienstzeit aufrichtig aushalten zu wollen, so, daß gemelt. Voß dadurch auf keine Weise in Verantwortung, und irgend eine Angelegenheit kommen sollte; Er bleibe zu dem Ende vor der Hand und bis zur Einforderung bey dem Herrn Johann Peter Voß, mit welchem er den jetzigen Contract verabredet habe und vollziehe, und dieser müsse ihn im Essen und Trinken unentgeltlich unterhalten. Dagegen verspreche er der Johann Peter Voß
- II. dem Wilhelm Fels das Folgende, und hafte dafür auf das vollkomfste, als
 - A. die Summe Geldes ad Eintausend fünfhundert zwey und dreißig Francs und sechs und zwanzig Centimen, oder fünfhundert Rthlr (500 Rthlr) hieselbst im Handel und Wandel gangbahrem Gelde, welche Summe Geldes jedoch nicht eher, als bis nach vollendeter Dienstzeit, ausbezahlet werden, sondern in seinen, des Voß Händen verbleiben, jedoch wolle er von dem Tage an, an welchem der Wilhelm Fels wirklich in den Dienst treten würde, solche jährlich mit fünf und zwanzig Rthlr gemein Geld verzinzen, und solle dem Fels frey stehen, darüber nach Gutfinden zu disponiren;
 - B. bezahle er an ihn alsdann, wenn wirklich in den Dienst trette, Hundert drey und fünfzig Francs und zwanzig Centimen, oder fünfzig Reichsthaler gemein Handlungs Courant, auch gebe er demselben alsdann
 - C. eine silberne Taschen-Uhr, welche wenigstens Achtzehn Rthlr werth seyn müsse;
 - D. Ein Collet, eine lange Nanquinetto Hose, zwey Unter-Hemder, und zwey Ober-Hemder, einen schwarzen seidenen Halstuch, ein paar Strümpfe, und ein paar Schuh, und leiste und entrichte außerdem
- III. an dessen Vatern Christoph Fels in Witten und zwar in den fünfjährigen Dienstjahren und länger nicht, jährlich Vier Scheffel Roggen, berliner Maasse, und Sechszig Pfund Schweinesfleisch, auch in diesen fünf Jahren jährlich die befugniß, bei ihm Voß auf gedüngetem Acker Ein Sechszig mit Kartoffeln zu bepflanzen.
- IV. Mögte indessen der Wilhelm Fels bey der Musterung entweder nicht acceptiret werden, oder mögte auch die des Johann Peter Voß bruder Friederich Wilhelm Voß zum Dienste gar nicht gefordert werden, sondern frey bleiben; So hörte der jetzige Contract

in allen Stücken auf, und sollte es alsdann grade so seyn, als wenn daran nie wäre gedacht, weit weniger solcher wäre vollzogen worden, und es habe sich der Wilhelm Fels alsdann weiter nichts, als nur allein dessen zu erfreuen, daß ihm für alles das, was an Essen, Trinken, und sonst von ihm Voss genossen und erhalten, gar nichts sollte angerechnet, und von ihm zurückverlangt werden können. Alles dieses sollte ferner

- V. für den Fall eintreten, wenn wider verhoffen der Wilhelm Fels den Dienst getreu nicht aushalten, und wohl gar durch Desertion verlassen mögte, indem er alsdann nur das, was während seiner treu beobachteten Dienstzeit schon wirklich erhalten haben mögte, zwar haben und behalten, übrigens aber der Contract in allen seinen Punkten in der Art aufgelöset seyn sollte, wie § IV. bereits bemerkt worden, jedoch sollte für den Fall, daß der Wilhelm Fels bey der Musterung zwar acceptiret, jedoch es sich zutragen mögte, daß sein bruder Friederich Wilhelm Voss nicht gefordert, und also der Wilhelm Fels für denselben nicht einzutreten brauchte zwar der Contract, wie oben schon bemerkt worden, null und nichtig seyn, er Johann Peter Voss wollte ihm, dem Fels alsdann
- VI. Nichtsdestoweniger die oben sub C. bemerkte Uhr, in Gelde zwanzig fünf Reichsthaler gemein Geld, ein paar Schuh, ein paar Strümpfe, ein Collet von wollenem Tuche, einen schwarzen seidenen Halstuch, und eine Hose von Nanquinet entrichten, und vollständig respective bezahlen und abgeben; Zugleich müßte der Wilhelm Fels
- VII. nach geschעהner Musterung und Acceptation bis so lange warten, als bis es sich ausgewiesen, daß der Friederich Wilhelm Voss vom Militair-Dienste frey bleibe, folglich gar nicht gefordert werde. Er habe dagegen bey ihm, Voss, freyes Quartier, Essen und Trinken, und wochentlich einen Taschen-Stüber von dreißig Stüber gemein Geld, gienge jedoch so bald wieder ab, als es gewiß sey, daß er einzutreten nicht nöthig habe; Der Wilhelm Fels erklehrte, daß zwischen gemelt. Johann Peter Voss und ihm die Einigung grade so, wie jetzt niedergeschrieben worden, erfolget sey.
- Es wurde hierauf dieses, aus dem Munde der Requirenten und Contrahenten Niedergeschriebene, denenselben langsam und deutlich vorgelesen, und nachdem die alles durchgängig vollkommen genehmiget, und noch hinzugefügt, daß von ihnen
- VIII. auf alle und jede Einwendungen, diese mögten auch Nahmen haben, wie sie wollten, durchaus verzichtet werde, und daß also wechselseitig von ihnen alles auf das genaueste erfüllet werden sollte; So haben sie solches nebst den Zeugen und dem Notaire durch ihre eigenhändige Unterschriften unter Beydrückung des Notariat-Siegels überall bekräftiget.

Also geschehen, Verhandelt und vollzogen zu Herbede in der Behausung des Notairs am Neun und zwanzigsten October des Achtzehnhundert und eilften Jahrs, und ist zu dieser Urschrift, weil der Gegenstand sich über 500 Rthlr beträgt, ein graduirter Stempelbogen über bewegliche Sachen von Vierzig Stüber genommen, selbigem ein Dimensions-Stempel von zehn Stbr nachgelegt und auf verlangen einem jeden der Contrahenten eine Ausfertigung ertheilet, auch der Kostenbetrag dieser Verhandlung von gemlt. Johann Peter Bofß übernommen.

Johann Peter Bofß

Wilhelm Fels

L. S.

Henrich Wilhelm Görmann als Zeuge

Adolph Dördelmann als Zeuge

Starmann öffentlicher Notaire der dritten Klasse
für den Canton Hattingen.

Daß diese, dem Wilhelm Fels, auf dessen Verlangen ertheilte Ausfertigung mit dem Original völlig übereinstimmend sey, solches wird durch diese meine Schrift und Unterschrift, auch beygedrückten Notariat-Siegels beglaubiget.

Starmann, öffentlicher Notair der dritten Klasse
für den Canton Hattingen.

IV. Alte Ritterstzige im Amte Herbede.

v. Steinen nennt Seite 769 und ff. außer dem Hause Herbede, welches noch heute steht, 2., Op dem Dicko, welches nicht weit rechts von der von Witten nach Schwelm führenden Straße gelegen und später den Herren v. Elverfeld zu Herbede gehört habe, 3., das mehr erwähnte Hardenstein und 4., In den Dornen, ein Bauern- und zu v. Steinens Zeiten schon „schagbarer Hof, welcher vor Zeiten adlich frey gewesen und lange Zeit adliche Einwohner gehabt hat“. Der Name kommt noch in einer der folgenden Urkunden vom 4. Febr. und 25. März 1768 vor. — Nicht erwähnt v. Steinea das alte Haus Heven, dessen spärlichen Reste auf Querenburger Gebiete liegen. Der Name wird hin und wieder in den folgenden Urkunden genannt. Da ich Weiteres, als in dem folgenden Abschnitte erwähnt, über diese alten Häuser und die Geschlechter, welche sie einst besaßen oder gegenwärtig besitzen, nicht berichten kann, was nicht in v. Steinens „Westfälischer Geschichte“ Tl. IV, Stück 28, Tl. I, Cap. IX, S. 199 und ff. u. an anderen Orten daselbst berichtet wird, muß ich mich hier bescheiden und lasse nunmehr die in dem Besitze des Märkischen Museums in Witten befindlichen Urkunden, Hofesverträge zc. folgen, wie sie mir vorliegen, ohne mich an v. Steinens „Anhang nötiger Beyslagen zum Gericht Herbede“, S. 793—805, zu kehren. Die Hofes-Verträge und einige der Urkunden sind Abschriften, und ich kann deshalb für die beliebte Schreibweise nicht einstehen. Einige der Original-Urkunden, Frei- und Gewinnbriefe zc., namentlich die alten Pergament-Urkunden, sind recht unleserlich und waren nicht ganz leicht zu entziffern.

V. Hofes=Verträge und sonstige Urkunden.

Copia des Vertrages Von anno 1568.

Derweilen des Miß Verständniß halben tischen ih. Gorden von Elverfeldt tho Herbe an einem und der gemeinen Hofeslüde tho Herbede an dem andern thell Vergangen jahr Vielsältige Klagen Von geten. Hofeslüde ahn den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Herzoge tho Cleve, Gülich undt Berge, Graven tho der Marck und Ravensperg, Herr tho Ravenstein, unßeren gnädigen Herren gelanget, als solten sie Von dem Hofeschulden tho Herbede mit Erbtheilungen, wesselungen, Heergewebe, Geraden, Dinsten und sonsten bover gebühr und Hofesrechten beschwehret und overnommen worden seyn und noch, und bestimpter Elverfeldt hinwieder angegeben, die Hofeslüde, in deren gewöhnlichen Diensten und der Vorangetogenen stücken, in span, gebrück und alten Herkommen sich unbillicher weiße nun etliche jahre hero sperren und verweigern thaden, Derohalben nicht allein Vor den ambtleiden und Verordneten Hochgt. unßers gnädigen Herren, sondern auch etlicher und gemeinen S. F. D.⁴⁰ Clevischen und Märckischen Rätthe in Mont (Monat) augusto des Vergangenen jahres tho Höerde in anwesen bestimpten Elverfeldts statlicher Freundschaft und der Hofeslüden Advocaten und taghelder in die lenge Verhöret und erfangen auch ob middell und dergleichen wozn befördert der gänglichen tho Vorsicht, die als damit güttlich bey und hingelegt worden seyn sollen, allererst folgendes gleichwohl tho ferneren mißverständt, weiterungen und Klagen Von beiden syden geraden und vrentscheden Verbliben, sindt uth Befehl Hochberühmten unßers gnädigen Fürsten und Herren beide partheien alhie binnen Cleve wieder beschieden und erschienen, Daselbst auch eine gute tydt allerley Bericht und gegenbericht angenohmen, und tho lest folgender maten und maniren gemiddelt, Verglichen und entschieden:

1. Von Erbtheilungen. Anfänglich und tho Ersten, nachdehm der Meister Poet (?) Von wegen der Erbtheilung sich verhalten, Dero sich die Hofesleuthe uth dem Gerichte Verweigert, als dat Sie und Dero Vorfarten nicht Volschuldig eigen, sondern Reichs Hofeslüde sien, und Deme na mit geerrfdeilet tho werden Gehören „Derohalben deselben Verlathen tho sien, Begehren, der Von Elverfeldt aberst angezeigt, wie Sie ock nit als Volschuldige eigen lüde zu halden, dann op deren Hofes Gütthern sethen, und die na alten Herkommen ererfen, sundern einige pfacht, doch peninggeldt und anders wie herbracht, jährlich Davon geben, und alleine etliche Beeste nechst den Besten thoe halbem theill, in statt der Erbtheilung, wie in andern mehr Höfen, sonderlich den Hof the Herbede alletydt Von alders gebrueck und noch wehre. So ist gemiddelt und Vertragen, daß instatt

⁴⁰ Seiner Fürstlichen Durchlaucht.

und von wegen solcher Erbtheilung, gerürter Elverfeldt, dat beste Rhorn einz, Dat Sy Dan verdt oder Rohe, Vor nith nehmen, dat selbige durch Hofes Richtern undt geschworenen op gebüehrlliche werde bey der eyde oprichtig vorderen und darmit sich benügen lassen soll.

Thom andere soll idt met der weßelunge deßergestalt gehalten werden, dat wannehr op den Hoff tho Herbede eine persohn frömbdt inkömbt die den andern gelieck ist, Daraf fall der Hofes Schulte gein gelbt nehmen, aberst Wan die persohn ungelieck oder ärger ist, so sollen Hofes Richter und Hofeslüde bey oeren eyden erbährlich undt unfordelhaftig darover erkennen und wat also erkandt dem Hofes-Schulden Bericht und guthgethaen werden.

Wie thom Verden dat Heergeweide und Gerade, dahr und wannehr Mannes- oder Frauenspersohnen dötlich affgahn, und dat Heergeweide und gerade von Hofes Rahte fällig ist, So sollen Hofes Richter und Hofeslüde gleichergestalt bey oeren truen und globen, Dieselbigen uthsetten, op gebüehrlliche voren vorderen, und dem Schultysen tho syner Helfste, und des Hofeslehnr. (Herrn) tho synem Deell geliefert werden.

Thom Verden ist der Handwinning halben Vereintigt und Verglichen, dat de Hoveserlichste und Vermogenste dem Hofes Schulden für Handwinning Verrichten soll, die werde Von einem alben Schildo, nemlich anderthalven Goltgulden, der Middelmäßige einen und der Ridderste oder Unvermogenste einen halben Goltgulden.

Sunsten sollen thom Byfften die sämptlichen Hofeslüde in dem Hof Herbede gesezene, der thofamen Sess undt dertig (26) ist, vere Herst- und Maybedde wie Von alters hergebracht, ock die seßten Rader-Gulden tho Thyt is op St. Andreas tag, als auch op Margarethn, vore Regen, die tho Bier jahren umgahn den gewöhnlichen Heerpenning und jederrein (jeder) dat Rockhoen jährlichs unweigerlich utrichten seberen (liefern) und bethalen.

Und tho dießem thom Seßten die Hofeslüde, so schwyne schuldig thot Dieß und Twintig, tho dem Schulden jährlichs folgen lathen, Ein Middelmäßig schwein, oder einen halven Daler dafür, tho syn deß Schulden Räder, doch soll der Schulte die Schwyne Von dat eine Jahr in dat andere nicht overgahn lathen, dan met der Hofeslüde guden willen. Als aber die Hofeslüde Von appending etlicher Schwyne Von Dreyen Unbehalden Jahren hero geklaget, heßft Cordt Von Elverfeldt sich berichten lathen, dat hey von den gewenten Schwyne ein

2. Von weßelungen. (Weßelungen)

3. Vom Heergeweide undt gerade.

4. Vom Handgewinn.

5. Von Herbst- und Maybedde, Item Sabvieß von Herpenning undt Rockhoen.

6. Vom Schulden-Schwyne.

Jahr Schweine behalten, dat andere Jahr ganz Nagelathen, und für dat Verde Jahr als Dit afflopende Acht und Seftigste Jahr einen halben Daler dafür sich soll verrichten lathen, sonsten soll es mit den Schweynen gehalten werden, wie vorgemeldet ist.

Von An-
stellung des
Hofesrichters.

Wieders als in diehem unverstande kein (kein) Hofes-
Richter angefalt, sollen die Seß und dertig (36) Hofes-
lände einen Hofes-Richter, den Erbarsten und frömsten
unter sich kießen (wählen), der alle Jahrs, wie unter den
Hofesländen gebräuchlich, die gewöhnlichen pflichttage halden,
und einen jeden gebühlich Hofesrecht wiederfahren lathen
soll, denselbigen Hofes-Richter doch der Hofes-Schulte soll be-
stättigen.

7. Vom
Mistfahren.

Thom Sevenden ist der Diensten halver besprochen, dat
die Hofeslände dem Schulten synen Mist jährlich sollen
uthföhren, ein glic nach dem anderen, dergestalt wannehr
solcher mist dat eine Jahr von öerer etlichen uthgeföhrt ist,
dat alsdan dat folgende Jahr die andere Hofeslände fort an-
fangen, und den mist bit tho lesten uthfahren sollen. —

8. Von der
Holzfuhre.

Thom achten syndt och willig die Holzfuhre, wie ge-
breuchlich eine in dem Sommer und eine in dem winter, ein
jeder na synem Vermögen tho dohen und tho vollenbringe.

9. Von
Heufuhre.

Thom neggen (9.) ist von der Henufuhre vertragen, dat in
tydt derselben dat Kerpell und Gericht tho Herbede nebens
und mit den Hofesländen dat Hew mit tho föhren, gebedden
werden sollen, als doin der tydt die von Elversfeldt den länden
mit nottürftiger Kost und Dranck viec sollen versorgen.

10. Vom
Schlachtholt-
föhren.

Thom Thynden wannehr dath Schlachtholt tho der Mölen
tho föhren nödig, deßhalb soll der Schultys syne Gespanne
erst anspannen und fürgahn lathen, und sollen alsdan die
Hofeslände vors in der Riege ein dem andern folgen solc
schlachtholt tho föhren, doch dat Sie bover oer Vermögen und
sonder Noth nit genödiget und beschwehret werden.

11. Von
wegen Mölle-
föhren und
Mollenwert.

Thom Elften ist von wegen des Möllentimmers und
Steinfuhr affgestaltet, daß die Hofeslände tho jeder tydt den
Mollenstein des obersten gelindes bey Möllen tho Herbede,
daer sie tho gemahl gehören, an der Mhurföhren, sich deß
unter sich verglicken, oec dat Kronwerck und waterradt op
öeren Kosten unterhalten sollen und begeben och dem Schulte
der Diensten von den Hofesfrohen, So wirdt och dem Hofes-
schulden vorbehalten wannehr hey von unserem gnädigsten
Fürsten und Herren in Kriegenöthen tho Dienste bescheven
(beschieden?), dat die Hofeslände alsdan ein gut pferdt in
synen Heerwagen tho spannen, dat selbige perdt, daer daß

vom pferdt
zu halten
in Kriegen-
diensten.

verärgert oder ganz verderben würde, die Sämtlich unter bene tho erstatten und tho vergüeden gehalten sein sollen:

Tho lest ist auch verabschiedet und bestallet, als noch vor etlichen Jahren so gepändet und verkost noch sundere Hofesluden tho Berrichte stehet, als heet man voer ort, Halseband ein ort Dahlers und wilhelm Hellinck einen Dahler, dat dan soldt gelbt verrichtet, und sonst anderer oerer poende (?) was der weren sunder entgeltt wiederumb tho gestalt sollen werden; wie ock hinfürder Gordt von Elverfeldt tegens (gegen) den Hofesluden, und die Hofeslüde hinwiederumb mitt Hofes. Rechten tegens den von Elverfeldt, sich aller gebühr und Unverweisslich halten und erzeigen sollen, doch dem Hofes- und Lehnherrn in allen und sonst jedere seiner gerechtigkeit unnachtheilig, alles ohne gefehrde und argelst, des in Bekund sind diese affscheede twee gleiches inhalts geschreven, und der eine Gordt von Elverfeldt und der andere den Hofesluden thogestalt (zugestellt) und mit hochberühmtes unsers gnädigen Herrn opgedruckten Secret befestiget, und von beyden partheyen williglich angenohmen worden.

Von wegen gepändeter perden.

Actum Cleve uff Donnerstag d. XIII. October

Anno acht und Sestig. (14. Sber 1568.)

L. S. Walt. Berwer.

Hoves-Vertrag do ao. 1581, d. 5. Juni.

Nachdem tüschen Conraden von Elverfeldt als Scholtizen des Hofes tho Herbede, so wilker den Junfern Kloster tho Kauffingen im Lande tho Hesen thogehört, eines und Hofes-Nichtern und Hofesluden deselbigen Hofes anderentheils von wegen des Vertrages so tüschen dießen partheyen am 14. October Anno 1568 upgericht, und sünst abermahls streit eingefallen, derwegen ermelter Elverfeldt cr.⁴¹ vorgemelde Hofeslüde am Kaiserl. Cammergericht in erster instantz mit recht tho besprechen, unterstanden, welches Ihm die Hofeslüde als principal Sachwaldern, auch der Durchleuchtige Hochgeborene Fürst Hertzog tho Cleve, unser Gnädiger Herr, als beyder Theilen Landesfürsten pro interesse gewerdt undt Verhindert, als dat die Hofeslüde von syner Ladung abholwet und beyde Theile darumb tho für Hochgemeldt unsers gnädigen Herren Tode Vorbeschieden, So findt dieselben so doch Ihrer F. G. als des Hofes und Gerichts toh Herbede Landesfürsten, undt anstatt des Stifes Kauffingen ihres rechts vorbehalten, und sonst op derselbigen gnädiges Gefallen, mit Ihrer beyderseits fürwitten und guden willen in der güde endlich verdragen, und verabschiedet wie folget.

1. wegen Elverfeldts interponirter appellation.

⁴¹ wahrscheinlich: contra.

Und erstlich wie Elverfeldt angegeben, als sollten Hofes-
Richter und Geschworne des Hofes tho Herbe dat beste Nohr,
so anstatt der Erbtheilung ein Schultize in berührtem Verdrage
tho gedinet, nit up recht verdiret hebben, und derohalben
gefordert Ihme frey tho lathen dat er den werdeerten Penning
oder daß Nohr nehmen und behalden mögte, so ist verabscheidet,
daß es bey angeregtem Verdrage deßfalß gelathen werden soll.

2. Von
abgestorbenen
Hofesmann.

Thom tweden da ein Hofesmann bestadet oder unbestadet
stürve und kein Perdt oder Koh, darop dat beste Nohr in dem
Verdrage gesatt, nochloeten, ist vertragen, dat alsdann der
Schultize von des abgestorbenen Vermögenden twey Dahler
und Unvermögenden einen halven Dahler, Middelmätigen einen
Dahler für dat Nohr empfangen und hebben solle.

3. Von
Weßelungen.

Thom Derden, wannehr Weßelungen einiger Hofespersohnen
gegen frömbde op diesen Hoff begehret, oder sunsten tho dohen
fürsiele, und in twiesel gezogen würde, of die Beyde an dem
andern von wegen Derer Persohnen, vich Hove und Güder
gelick wehren, und da die ungelick befunden, wat für solche
ungelicheit dem Schultisen tho erlegen, over den beyden
punkten sollen alsdan Hofes-Richter und Geschwohrne bey
öerem Nydten erbarlich und oprichtig alleine ohngehindert
erkennen, doch dat der Schultize darbevor von wegen des
Hofesherrn mit darbey tho syn oft er wolle durch den Hofes-
frohnen berufen werde.

4. Von
Weßelbriefen.

Thom Veerden, dat die briefliche Ohrkunde, als over
solche Weßelungen tho geven fallen durch den Schultiz und
den Hofes-Richter täglich, oder wan der Schultiz ov er-
forderen des Hofesfrohnen mit dartho erschienen oder schicken
wolte, alsdann durch den Hofes Richter alleine gleichwohl
unverhindert beseegelt und daß Segelgeldt, so darvon aldem
Bruck nach kompt, tüschen dem Schultiz und Hofes-
richter, wan die gleich segelen, och gleich gedeilet, sonsten dem
Hofes-Richter, da der alleine segelde thosamen gelathen
werden soll.

5. Von
Heergeweide
und Gerade.

Thom Viesten, dat Heergeweide und Gerade betreffend,
leth man es bey angeregtem Vertrage in sunem dritten
articul blieven, dieweile aber in Streith gezogen, wannehr
dat Heergeweide und gerade, nah Hofesrechten fällig sy, ist
mit beider theilen Willen erkläret, wannehr ein Hofes Mann
oder Hofes Frau stirbt, und geine hofhörige Erben in aff-
oder opstiegender Linie över den Verden Grad, noch hofhörige
Bröder oder Süstern hinter sich im Leven verleithen, dat
dan alsbaldt na solchem Absterven dat Heergeweide und Gerade
durch die Hofes-Richter und Hofeslüde laut des Vertrages
vorgeschrib. unvertöglich uthgesatt werdert und solche Werder,

dem Hofesrichter half und dem Schultisen die andere Helfste davon ohnvertöglig gelefert werden soll; und werden durch das Heergeweide und Gerahde des abgestorbenen Mans oder Frauen beste Kleid darinnen so tho Ehren gegangen, respec. verstanden.

Thom festen wan gebohrene oder eingeweselde Hofesklüde op Hofes Gütther tho sitten kommen, sollen dieselven Handwinnunge für den Schultis und Hofes-Richter täglich begehren, und overmiz gestanden leiflichen Nydt angeloben, dem Hofes-Herrn vort dem Schultisen alleine von wegen synes Ampts und dem Hofe in Hofesachen treu und holdt tho syen, des Hofesrechten tho folgen, tho halden und tho verthedigen, wie dan vick dem Schultisen für die Handwinnunge in Mathen (Maße) obglt. Verdrage in synem Verden artical Vermoeg, gegeben werden soll.

Thom siebenden — sollen dieses Hofes alde Rechte, Art und Natur nach, geine dieses Hofes Gädere jemanden verstatet werden ahn sich tho gelangen, oder oich tho besitten und tho bewohnen, derselbe habe sich dan vorhin hoffhörig gemacht, dieses Hofes Rechten sich underworpen, und dem jährlichen Hofstuz dem Hofherrn nach uithweiffunge der Rollen, vick Schwyne, Heergeweide, gerade und alle andere gewöhnliche Beschweruiz, gleich andern Rechten Hobsklüden, mit tho verrichten, tho drägen und tho leisten sich verpslichtet, also daß sich befunde, dat dehne tho werde, einige Hofes Gütther uth diefem Hofe verkost oder sonsten verüttert (veräußert) weren, dat die in den Hof wieder gebracht, und in vorigen Standt gestalt werden sollen. Alles damit die Hofes Gädere diefem Hofe nit entogen und tho allodias und Frey-Gütther gemacht und der Hof dadurch undergabe, welches sonst gewißlich erfolgen wolde, sondern der Hof in gudem Wesen und by synen alden Rechten und Höfen gehalten werden möge.

Thom achten, als berührter Verdrag sagt, dat die 25 Hofesklüde, so Schwyne schuldig, dem Schultis ein middelmächtig Schwyn oder einen halven Dahler dafür tho des Schulden Röver, folgen laten sollen, und daher Streit ingefallen, of der Schultis selbß oder der Hofes Mann solches Schwyn ufsetzen mögen solle. Ist verglichen, im Fall der Hofesmann 3 oder 4 Schwyne hefft, dat Er alsdann Ein, woferne Er 5 oder 6 hefft, Twee, und dabe Er 7 oder 8 Schwyne hefft, alsdann Drey, wann Er auch mehr hefft, alsdann gleicher Gedrage na Gestalt etliche Schwyne davon voruth uehmen, und jedes mahl dat beste darnach dem Schultisen folgen lathen oder jedesmahl vor dat Schwyn einen halven Dahler laut des Vertrages verrichten soll.

6. Von Handwinnung und Nydt der Hofesleuthe.

7. Von frömbden, welche Hofesgütther bewohnen, oder jene haben wollen.

8. Von den Schwinen.

9. Vom Halten des Hofesgerichts.

Thom Neggenden, so dück die Hofes-Richter und Geschworenen ein Hofes Gericht am Pflicht Tag tho besitten und tho halden bedacht, sollen sie solches dem Schultiß im fall Er wolle, mit darbey tho verschieuen, durch den Hofes-frohnen ankündigen lathen, doch dat sie (:der Schuttiß komme dartho oder nit :) gleichwohl dat Hofes Gerichte und den Pflichttag, wie sich gebühret, bey Ihnen unverbindert besitten und halden, und över fürbrachte Hofessachen erkennen, oich wat also erkant, durch den Hofes Frohnen mit thodaen des Landesfrohnen, doch alleine umb die alde gewöhnliche Gerechtigkeit, so die Frohnen unter ihnen tho deilen vollstrecken und exequiren laten sollen.

Von der execution.

10. Von der Hensfuhr.

Thom Thynden, dieweil der Verdrag in synem neggenden articul will, dat it Kirspel und Gericht tho Herbede neben den Hofeslüden dem Schultißen dat Hens mit tho föhren gebeden werden sollen, Ist dabey verdragen, dat die Hofeslüde dem Schultißen op sein begehren na ihrer Gelegenheit solche Hensfuhr jährlichs doen sollen.

11. Von Erlaub-gesünung zur Bestätüß.

Thom Elften wann ein Hofesmann oder Hofesfrawe sich selbst oder ihre Kinder tho der H. Ehe verändern wollen, alsdan soll der Schultiß krafft weyl. Graffen Adolph von Cleve Anno 1404 gebaener uthspracken, umb Verlöß verfocht, und Ihme för die Erlöfniß, welche Er unweigerlich und ohne ophaldung tho geven, acht schlechte Schillinge verrichtet werden.

12. Von hofhörigen Kotten.

Thom Twelften dat die Kotten so in diesen Hof gehörig, mit Hofhörigen des Hofes Herbede besatt, oder wann ihn solche Hofhörige nit bequemlich tho bekommen, und also Frömbde darop vertochten, Pfandes- oder Verpfachtsweiße gestalt würden, dat selve mit solchem Bedinge geschehen soll, datt na der Kötter absterben kein Nohr, sondern alleine dat Heergeweide und Gerade in obberührten Fällen Ihrem Nachlath, dem Hofesherrn und Schultißen gesolget werde.

13. Von einem zur Ehe schreitenden Hofesmann, so doch kein Hofesguth besiget.

Thom Drittienden, welcher Hofesmann sich verändert, und kein Hofes Guth besittet, der soll an Statt des Eheschillings, so dem Schultißen jährlichs Dertig Jahr lang vermöge angeregter Bthspracken gegeben tho werden pflag, iz einen orth Dahlers eines dafür verrichten.

14. Von Brüchthasten.

Thom Vierthienden, wann ein Hofesmann oder Hofesfraw in Hofessachen am Hofesgerichte brüchthastig wird, und solche Bröcke nicht guthwillig bethalen will, dann soll der Schultiß alsdann mit Rechte für dem Hofes-Gerichte dartho fordern und over die Brüchte weisen lathen, und davon ein Dheil dem Hofesherrn, der andere dem Schultißen, und der dritte

Dheil den Hofeslüden thogewandt werden, als Krafft berührter Vthspracken.

Thom Vieftienden und leßten soll kein Hofesguth be- ständiglich versatt, verpandt oder beschwehret werden, solches beschehe denn für den Hofes-Richter und Geschwohrnen, und im Beysein und mit Fürwetten des Schultisen, doch dat von einem Hofesguth op einmahl nicht mehr denn der 3te theil versatt, verpandt oder beschwehret, vich dat Goth ehe in bevor solch Deill gefryet sy, nicht wieder noch ferner versatt, verpandt oder beschwehret werde, wann averst der Ältste, so op dat Goth bliivet, tho uthstürung oder affguedung syner Kinder, Suster oder Bröder mehr bedörfte, und Er sich deß mit ihnen nicht güttlich vergleichen könte, soll der Mangel tho des Schultisen und Hofesgerichte tho Herbede Guthachtung und Erklehrung stahn, und gleichwohl dem Schultisen derwegen nichts gegeben werden. Neben diesem soll und will Conradt von Elverfeldt solchen process als Er dieser sachen halber am Kayserl. Cammergericht sinder dem Jahr 75 gegen Hofes-Richter und Hofeslüde tho Herbede von neuem vthbracht und angefangen, als nichtig abschaffen, und sie damit länger nit beschwehren, wie dann vich berührter Verdrag so am 14. oct. Ao. 1568 opgerichtet und angenohmen, in werden (Wert) blieven und gehalten werden solle, in Erwegung dieser denselben verflähret undt die partheyen etlicher neuen Mängel vergleichen thut. Alle und jede obberührte articulen und puncten haben beide Dheile würcklich tho halden und tho vollenstrecken ein dem andere tho gesaget. In Vrkmndt sindt dieser abschide undt Verträge twey eins Inhalts upgerichtet, und Jedem Dheile Ein davon unter Höchstgldt. unsers gdgen. Herren Secret Segell thogestalt am 5ten Juny Ein und tachtig (1581).

L. S.

Walt. Verwer.

Anweisung wegen geschaffenheit deß Hofes Herbede undt deß Schultisen-Ampts.

Nachdehme der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Herzog tho Cleve, Gülich und Berge, unser Gnädiger Herr, vernohmen, wie Conradt von Elverfeldt tho Herbede bey dem Kayser Maximilian deß namens den tweden, Ingleichen folgendes ahn Kayserl. Cammergericht etliche mahl eingeben lathen, als solte der Hoff tho Herbede mit dem Landgericht daselbst nicht der Graffschaft von der Marck unterworfen, exemirt, und ahn dem Cammergericht ohne middel tho rechte gehörig syen, Er vich over deß Hofes tho Herbede Richter und Hofeslüde als syner Vnderbahnen

15. Wegen Verpfändung der Hofesgüter.

jus subjectionis und ordentlich macht haben, derhalben
 ermelte Hofes-Richter und Hofesklüde tho Herbede in erster
 Instanz am Cammergericht in recht laden, und der Kayserl.
 Fiscal tho Verthedigung solcher exemption sich mit in tho
 Hofeschulthij will jus subjectionis haben über die Hofesleuthe.
 laten erwecket, und aber Hohergl. unser gdgr. Herr nicht
 allein hochged. Kayser Maximilian, sondern auch wollgte.
 Cammergericht /: da ihr F. G. sich pro interesse mit ihnen
 gelathen: undt leglich Ao. 1581 in einem gegen Elversfeldt
 an unsers gdgen. Hofflager binnen Cleve gehaltene Verhöre,
 guden beständigen Bericht dohn lathen, daruth handgriplich
 und allein ein gesucht grundloß Vornehmen gewest, und Jhro
 F. G. dadurch ahn Ihrer landesfürstlichen Obrigkeit schwerlich
 verletzet, vor eins thom andern sintemahl erml. Elversfeldt
 solche Belehning als Er Ao. 1559 von der letzten Abdissen
 tho Rauffingen ahn dat Schultisampt des Hofes tho
 Herbede erlanget, von unseren gdgen. H. als dartho ahn
 Statt des durch Hessen ingethogenen Kloster Rauffingen von
 Hohergl. Kayser Maximilian angehalte Verwaltern nit in rechter
 thuydt, nachdehme als Jhme solche anstellung und befohlen Ver-
 waltung verkündet worden, vernennet tho werden, gegeben,
 sondern sich dawieder mit ungrundt abgelehnet, und als solte
 die sub et ob-reptitie uthbracht oich angeregtes Schultisampt
 seine Voreltern und Jhm in einem Erblehn gegeben und ver-
 lehnet sein, am Cammer und sonsten eingewandt, undt aber
 Hofeschult- heissenampt kein Erblehn.
 solche ungebührliche uthbringung von wegen unsers gnädigen
 Herrn nicht gestanden, noch durch Elversfeldt, sondern dat
 wederpell (Gegenteil), dargethan, vick Jhr F. G. uth seinen
 egenen fürbrachten Briefen und rechtmäßigen Bericht, nicht
 anders ermelden können, den dat Dyt syne Lehen nicht per-
 petuum aut heereditarium, sondern alleine temporale et
 personale feudum seyen, und dartho durch obalte. Ver-
 säumnis ihrer F. G. als Kayserl. Verwalter gedachten Hoffes
 anstatt des Klosters, eropnet, und committiret, und Conradt
 von Elversfeldt thom besten bekandt, dat in syner seiden tho viel
 gedan, und aber sich opt höchste bedauert, dat er solches nit also
 wie vorglt. verstanden noch gemeinet, die Dinge also dergestalt
 schriftlich over tho geben, nit befohlen, sondern seine Advocaten
 und procuratoren dat bey ihnen selbst gedahn hatte, mit
 vnderthaniger und pflichtiger Bitte, dieweil Er vnd seine Vor-
 eltern die von Elversfeldt tho Herbede unsers gnädigen Herren,
 und F. F. G. Vorfahren, Graffen von der Mark alle thuydt
 für ihrer und rechte angebohrne Herrn erkandt, wie Er dan
 oich erbidig, was dehm tho gegen der Kayserl. Mayst. selbst,
 oder oich an ihro Mayst. Cammergericht in synem nahmen
 angegeben, dat selbe aldahr ahm Cammergericht öffentlich tho

wiederropen, und den begangenen Irthum bekennen tho lathen, dat J. F. G. wat angerührter gestalt beschehen, Jhn gnädiglich verlathen, und entschuldiget, tho Gnaden wieder opnehmen, und darneben nit alleene syne vorhin von der letzten Abedisse entfangenen Belehning verneinen, sondern vich syne zwee Sohne mit dem Schultizamt Ihrer Beider lebenslang immathen (inmassen) als Er damit belehnet wehre gldich. (gnädiglich) versehen und belehnen wolten, gleichwohl aber unßer gnädiger Herr wat Elverfeldt in dießen beyden sachen tho fürgenommener entschuldigung eingewandt, uth vielen angeregten rechtmätigen — Reden (Räthen?) nit für erheblich helt, und erachten mögen, sondern daher gute fuge und macht gehabt, gegen Jhn die straffe so die rechten op solche schwerliche der landesfürstl. Hoheit Verletzung, und ny die binnen rechter thydtt gegebener Lehempfangnuß oder derselbe Verneung gefolget, und geordnet an die Hand tho nehmen. So hebben doch Jhro J. G. op Unterhandlung und fürbitte derselben Räthen sich mit ged. Conradt von Elverfeldt gnädiglich versöhnen und vertragen lathen, als folget:

Nemlich dat Elverfeldt Jhrer J. G. von wegen verwürckter Bgnadt tho abdrag 800 rthlr. und angeregter Versäumnuß halber fufftig (50) derselben Rthlr.) machet thosamen negende halb Hundert Rthlr., oder ihren rechten werth nach Jzigem lope der münthen (Münzen) im Lande von der Mark uns geven, und die Helffte op Christmiß darnechst folget, olß Ao. 1573 an handen desß Clevischen Landrentmeisters ungesäumbt und gewißlich liberen (liefern) undt bethalen, wie gleichfals die oben angeregte Revocation ahm Kayserl. Cammergericht synen erbieden nach bester formen forderlichst dhoen, auch alle am Kayserl. Cammergericht in erster instantz und omissio (?) medio gegen Hofes-Richter und lüde tho Herbede angefangenen gerichtlichen process abschaffen, und da Er hiernegst gegen dieselben sprache tho hebben vermeinet, Dero Er sich nicht tho verlathen gedächte, Sie darumb anfänglich für Jhren Inländischen untergericht fürderen, und darob na Sakung der Rechte undt Kayserl. ordnung fortfahren sollen. Ingleichen alle undt jede Hoffe, Kotten und güther, so in dießen Hoff tho Herbede von alders gehörig, wo die in und buten dem Kerspell undt Gericht Herbede gelegen sindt, mit derselben izigen Besitter nahmen und thonahmen (Namen und Zunamen!) in schrifften verdecknet (verzeichnet) an unsers gnädigsten Herrn Clevischen Canzeley für nechst kommenden Meytag mit einer abschriff gegen der Authentisirten Copey eines Original-Briefes von

Hofes-
schultiz soll die
Hofesenthe
an ihrem
ordentlichen
Gericht be-
sprechen.

weyl. H. Adolphen tho Cleve in sachen des Hofes tho Herbede tüschen der Abdissinne tho Rauffingen und Gorden und Eberhardten von Elverfeldt Ao. 1404 gedhaner spruch meldet, welche Original-Brieffe Er nit tho hebben sich hoch bedauert, durch einen bewehrten (bewährten!) Notarium oder Gerichtschreibern collationiret over schicken, und alles wat sie bevorn durch unsers gnädigsten Herren Rethde (Räthe) tüschen Elverfeldt und Hofesluden vertragen ist, Verdrag blieben, und darvon globwürdige schein uth J. F. G. Sangeley beyden theilen thogefertigt werden soll, wie dan oich unser gdgstr. Herr der nechster uthgahender thyd die gebrecken, so sich in der Herbeder Marck imgleichen von der schlachten auff der Nuhr, der Kirchen tho Herbede und funsten mehr unsern gdgstr. H. und den gemeinen Marckegenothten (Markengenossen) Erml. (ermelter) Marck Kirchmeister und Richter und Hofeslude tho Herbede an einer und glten. (gemeldeten) Elverfeldt an der ander syden, noch unerördert erhalten, an der Mahlstedde (Mahlstätte) besichtigen und güttlich verdragen lathen, und solch Verdrag mit allerseits partheyn guden willen nit tho erlangen, durch Ihre F. G. endliche erklerung hinlegen wollen, wan dit alles als verrichtet, soll solch Hochgtes. unsers gnädigen HG. action und Forderung als ihrer F. G. berührter öerer Mangell halber gegen Elverfeldt hebben, als dan gefallen und Verdragen sein, vorhin von der in letzten abdisse tho Rauffingen an, daß Schulthißkampf over den Hoff tho Herbede empfangen, investitur und Belehnung alleine tho synem lieve, so lange der levet, und nit länger gnädiglich veraydet und bestättiget werden. So soll oich der Befehl so unser gdgstr. Herr im negst vergangenen Monath Julio ahn J. F. G. Amptmann und Rentmeister zu Bochumb uthgahn lathen, und darin gethan Verbott hiemit upgehaven und aber wat Krafft deselben durch die beyden Befehlhabere geböret, unserm gnädigen Herren gelathen werden, sich damit tho verlathen, als Ihrer F. G. angenohmmen, dat dergestalt, dat solches wat also empfangen, Elverfeldten verhandrictet, und durch ihme neven den Ersten termin auf negst kommenden Maydag ahn den Landt-Rentmeister geliebert werden soll.

In Bekundt ist dieser Schein gedoppelt mit hochgedachtem unsers gnädigen Herren Secret und Elverfeldts untertecknüz (Unterzeichnung) befestiget, deren Ein bei Ihrer F. G. Sangeley verblieben, und der andere Elverfeldt thogestalt.

Tho Cleve den letzten January Anno Tausendt Vieffhundert drey en Achtentig. (1583).

(L. S.)

Conrad von Elverfeldt.

Copia des Marken-Vertrags de Ao. 1584.

Nachdem sich zwischen dem Edelen und Ehrenvesten Conradt von Elverfeldt, Gerichtsherrn zu Herbede an einem, und den sämptlichen Zwölfhern und Erben Herbeder Gemarckten am andern Theill, Streit und Jorve (Joreyen) wegen allerhandt Marken Gebrechen erhalten, derhalb der durchleuchtiger unser gnädiger Fürst und Herr den Edelen Ehrenvesten und Ehrennachtbahren Melchior von Delwig, Drosfen, Dethmar von Dinsingh, Nichtern, Anthon Grimholt, Rentmeistern, resp. zu Bochumb, und Henrichen Kumpsthoff, Ihrer F. G. gemeinen Märckischen Anwalt, angeregte Gebrechen zu verhören, und besten Fleißes in der Güte bey und hinzulegen, gnädiglichen befohlen; So haben alte. Befehls habere ehegedt. Partheyen heut dato in Krafft fürsl. Befehls für sich kommen lassen, dieselbe nach Notdurft in die länge angehöret und mit deren gutem Vorwissen und Willen nachfolgendermaßen auf gnädige ratification Hochgltes. Fürsten nachfolgender Gestalt endlich verglichen und vlrtragen:

Und zum Ersten als die Marken-Erben sich beklaget, daß Elverfeldt die Markenbrüchte vor Gewaltbrüchte zu unterziehen unterstanden, und aber Elverfeldt dessen kein Gestandt thun wollen, so ist derowegen eingewilliget und abgeredet, daß die Markenbrüchte durch die Marken-Ordnung /: so derhalben auffgerichtet werden soll /: gedinget werden, jedoch in den fällen, da Elverfeldt wegen habender Obrigkeit die gewaltbrüchte gehören, nicht sollen entzogen, sondern nach gestalter sache und persohne in der Billigkeit zu straffen fürbehalten sein und bleiben.

1. Von
Marken-
brüchten.

Zum andern als gltr. Elverfeldt 3 Markenwische von der Herbeder Marck inne hatt und deren freyer gebrauch sich aneignet, ist abgeredet und bewilligt, daß Elverfeldt hinfort alsolche wische nach gedrage wie die andern Marckengenossen thun, gewinnen und pachten, auch die pfacht davon jährlichs zu daß Deilgeldt geben solle undt wolle.

2. Von
Marken-
wischen
(wiesen).

Zum Dritten, nachdem beyde streitige partheyen sich beklaget, daß auff Herbeder Marck der eine umb den anderen hochschädlich Holz hauen und mercklich beschädigt wird, ist darauff vereiniget, daß niemandt hinfort auff berührter Marck einige Zimmerplanken, Näder, Hegestack, (Stacket?) Brüggepartstole (?), Egede, plöße und sonsten Eicheholz dergleichen ungeweißet hauen, sondern, was man dieß nothwendig zu thun hatt, soll von obglt. Elverfeldt und Zwölfhern gewiesen werden, alles ohne entgeltuß oder erstattung, jedoch daß glt. Elverfeldt seine notdurft innerhalb oer Marken zugebrauchen unweigerlich

3. Vom
Holzfällen auf
Herbeder
Marck.

soil gewiesen werden, und da solches nicht beschehe, daß Er alßdan seine notdurft mit dem geringsten schaden selbstn suchen und hauen lassen möchte.

4. Vom Gewinn der Marken-Kotten.

Zum Vierten was der Marken-Kotten-Gewin und gefäll halber angehen, daß Elverfeldt sich allein deren pachtung unternommen, ist dafür abgehandelt, daß hinfort alle Marken-Kotten-Gewin und stücke durch Elverfeldt und die Marken-Erben zusamen und zugleich verpachtet, daß Gewin undt pachtgeldt in daß Deilgeldt gebracht, auch wie in folgendem punct vermeldet, unter ihnen außgetheilet undt genoßen werden soll.

5. Von Elverfeldts Schaf-Drift.

Zum fünften, da die Marken-Erben sich beschwehret gefunden, daß Elverfeldt eine übermäßige Schafdrift angestalt, die Marck und gemeine Hude dadurch beschediget, aber Elverfeldt deßen von alters her berechtiget zu sein, angegeben, ist demnach vertragen, daß Elverfeldt alsolche schafdrift inziehen, und nur 150 höchst Schafe, und 25 derselben sein Schäfer jährlichs halten und an unschädlichsten treiben lassen möge, und Ihme weiter nicht gestattet werden soll, sonst mag ein jeder Erbe was Er an schafen ausfoderen kan, halten undt haben.

6. Von Anstellung des Holz-Nichters.

Zum Sechsten die anstellung des Holz-Nichters ist bewilliget, daß die Zwölffere den Holz-Nichter jederzeit inwendig Monaths-frist auß den übrigen gemeinen Erben zu ernennen und anzustellen, den Elverfeldt, wosern keine erhebliche Ursache fürhanden, daß ein zu presentiren wehre, bestättigen und darauf zur gewöhnlichen Zeiten, undt wannehr die notdurft erfordert, Holtung gehalten werden soll.

7. Vom Deilgeld.

Zum Siebenden, derweill die Marken-Erben sich bellaget, daß Elverfeldt den 3ten pfenning auß dem Deill- und pachtgelde Ihnen entböhret, und solche nach gedrage eines jeden Schaaren-Gerechtigkeit außgetheilet werden mögte, begehret, aber Elverfeldt dagegen eingewandt, daß er und seine Vorfahren alle gefälle der Marck des 3ten pfenningis von undencklichen jahren hero in ruhiger Habe undt Böhre weren, und daran nicht nachlassen könte, so istis und wirds auch dabey gelassen und behalten.

8. Von der Maur.

Zum achten betreffend den Kotten auff der Maur, ist den Marken-Erben vorbehalten, ihren Spruch und Forderung der gebühr außzuführen.

9. Von Elverfeldts Selbst-Drift.

Zum Neunten als Elverfeldt eine selbdrift auff Herbeder Marck sich angemaket, welche die Marken-Erben ihme nicht gestehen wollen, und doch allerhandt Anzeige und Bericht vorbracht, So ist dahin abgehandelt und bewilliget, daß Vielglt. Elverfeldt anstatt berührter Selbstdrift in Zeitt der völligen mast 40, und wan halbe mast 24, undt zu der geringsten

maß 12 schweine auffzutreiben gestattet und zugelassen sein soll, bey welchen dreyen unterschiedlichen anschlägen es durchaus verbleiben soll, und eine volle Maß erachtet werden, wann auff eine Schar drey oder darüber getrieben, aber eine mittelmäßige oder halbe maß unter dreyen schweinen biß zu einem Schweine auff jede schar schließlich getrieben wirdt, wan aber eine jede Schar weniger thut als eines schwins macht, soll es für eine geringe maß erachtet werden.

Zu Unterhaltung und Handhabung dieses Receß haben die H. Unterhändler obgl. sich neben Conraden von Elverfeldt mit eigenen Händen subscribiret am 15ten tage Monats September Anno der geringeren Zahl achtzig Vier. (1584.)

Melchior von Delwig,
Droste zu Bochumb.
Conrad von Elverfeldt.
Henrich Kumpsthoff, Anwalt.

Copia Kirchen- und (Marken-) Kirspels-Vertrags
de anno 1585.

Als sich nun ein Zeit hero streit und mißverstandt zwischen dem pastoren und Kirchmeistere Kirspels und Gerichtsleute zu Herbede eins, und dem Edelen und Ehrenvesten Conradt von Elverfeldt, Herren tho Herbede andertheils, von wegen allerhandt der pastoreyen, Kirche und Kirspels gebrechen, darüber sich obgl. pastor und Kirchmeistere und Kirspelsleuthe bey der landesfürstl. Obrigkeit sonst sehr beklagen, derhalben der Durchleuchtigster unser gdgr. Fürst und Herr den Edelen Ehrenvesten und Ehrenachtbahren Melchioren von Delwig, Drosten, Detmarn von Dinsing, Richtern, Authon Grimholt, Rentmeistere respee (Abkürzung von respective) zu Bochumb undt Henrichen Kumpsthoff, Jhrev J. G. gemeinen Märckischen Anwalt obgltd. gebrechen und streitigkeiten an der Wahlstätte zu besichtigen, beyde theile darüber zu verhören, und nach müchlichkeit dieselbe gütlich zu vergleichen, oder in entstehung der sache Verfolg zur rechtlichen erkännuß J. J. G. einzuschicken befohlen, So haben gelt. Befehlshabere eheged. partheyen heut Dato für sich kommen laßen, dieselben gegeneinander gehöret, die gebrechen besichtiget, und dieselben folgender gestalt vertragen, jedoch alles auff gdgft. Ratification Hoch-Ergl. J. G. und H. und ohne Dero nachtheill.

Anfänglich nachdehm sich pastor, Kirchmeistere und Kirspelsleuthe zu Herbede beklagen, daß die pastorey zu Herbede von Braltherhero daß Kirspell wie auch der pastor daß Schmidtsgutt

Wegen deß
Schmidts-
guth.

zu Heven mit aller ein- und zugehörigen Landereyen und gerechtigkeit der jährlichen gefälle, pfächte und gewinnung, auch auß dem gutt dar boven so Sevecken zu Wannen unterhatt, jährlichß 6ß Mltr. undt ein scheffell Kornß, roggen, gerste und haber, jeder theill gleich viel in reullichem (rechtlichem) Besiß gehabt wie noch, und ein Ehrwd. Capital zu Neus jährlichß darauß mit 21 Dahler recognosiret wird, aber der von Elverfeldt dagegen angezeigtet, daß ein Ehrwd. capetule zu Neus Ihme die cöpeners halbe Hofe zu Wannen, daß guth dahr boven genandt, so Sevecken gebrauchet, vor frey und allodiale verkauffet, deswegen derselbe güthter ein antwortung begehret, So dahin redlich verdragen, daß die pastorey zu Herbede wie auch des Schmidts gutt neben des Köpeners halbe Hofse, sampt allen pfächten auff und niederfällen, nichts davon außbeschieden, Kirspelß-Leuten und pastoren zu Herbede verbleiben. Der von Elverfeldt aber dagegen obgldt. gutt dar boven sampt der rend (Rente) der außgehenden seß Mltr. und ein scheffell Kornß behalten, der pastor auch ferner jährlichß nichts außgebe soll.

Von Kirchen-
Kotten.

Waß sonste die geklagte Kotten so zu der Kirche gehören anbelangen, ist vertragen, daß der von Elverfeldt nun fort mehr den Grüters mit allen seinen pertinentien, gewin, gewerb und pfächten erblich haben, die anderen Kotten aber, als Stolding, Rimberg, Engste, Maur, und waß sonsten zu der Kirche gehörig, mit allem Zubehöre bey der Kirche erblich verbleiben, und zu Behuff der Kerchen die gewin, pfächte undt einkünfte angeleget, sonsten auch daß armhaus, aussen Kirchhoffe zu Herbede gelegen, die armen frey gebrauchen, undt einer dem anderen hinfehrner (hinferner) kein eintracht, (Eintrag, Schaden), unter waß schein es auch sey, thun solte, und sollen die Kirchen-Register, Siegel, Brieff undt andere notdurft in der Kirche verschlossen, und von den Kirchmeistern verwahret, undt von den Vffkämpte (Auf- od. Einkünften) jährlichß dem Kirspell notdurftig rechnung thuen, auch deswegen keinem etwas außere waß bey der rechnung vor Zehrung auff ließ gegeben werden solle.

Von
Commerciën.
Backen,
Brauen pp.

So viel aber die Commerciën Backen, Brauen und andere Handlungen groß und klein betreffen thun, ist ver- glichen, daß einem jeden eingehörigen Kirspelßsachen frey sein solle, ohnbehindert nach seiner gelegenheit, wie auff anderen orten des Landes von der Mark, Ehrliche undt Christliche Handthierung zu kauffen und zu verkauffen, zu backen und zu brauen undt davon nichts geben, außershalb daß ein jeder, so solch Bier mit dem Gerichtskeßell brauete und verkauffet, in

seinem Hauße nicht gebrauchet, undt so ein jeder in seinem eigenen Keßell Hehlbier brauet undt verkauffet, 2 schillinge undt weiter nichts geben solle.

Waß aber den schaden auff der ruhr betrifft, darüber die Herbedischen und Hevischen geklaget, ist vertragen, daß ein ort außgeschlagener Weyde hinter des von Elversfeldt Weydekamp vor gemein nechst der ruhr soll liggen bleiben, waß sonst einze (einst) der von Elversfeldt der ruhr langst in bevrechtung (Einrechtung) und gebrauch hatte, solches behalten, aber ferner nichts mehr einschlagen, abbeizen oder abzeunen soll, auch an der anderen seithe der Ruhr am Braver; die Flügell alleine im stande erhalten, auch sonst am Gelinge dieseits der Ruhr zu erhaltung der herbedischen Gemeinheit notdürftigen Flügell mit gehölst (Gehölz) daß von Elversfeldt geleet, in esse behalten, dazu dan die Köttere mit arbeien sollen.

Vom Flügeln
am
Bravme
und Geling.

Alß aber Elversfeldt auß dem Ostermanns Garten jährlich ein Huhn nun etliche jahre hero gebohret, so die herbedischen Gemeinsleute vor sich, Lammerting (?) solches auch pretendiret, hatt Elversfeldt daß Hoen fallen lassen, daher sich die Gemeinsleute und Lammerting darüber zu vergleichen.

Vom Huhn
auß
Ostermanns
Garten.

Die weil der von Elversfeldt sich jährlich eines Dienstes auff der Schlachten von einem jeden Hofes-Kotten bauen (außer) 2 Gerichtsdiensten angemahet, so doch die Hofesleuthe nicht geständig, ist verglichen, wan in Zeit der noth zum Grundholze zu einem Dinst gebethen werden und nicht auß pflicht thun mögen.

Vom
Schlacht-
dienste der
Kötter.

Alles und jedes vorgeschriebenes hatt einer dem anderen festiglichen bey trene und glauben zu halten versprochen. Zu mehrer Genehmhaltung haben Ihre fürstliche Befehlshabere sich dießem neben den von Elversfeldt und Pastoren zu Herbede mit eigenen Handen unterschrieben.

So geschehen Herbede d. 6. Monaths Aprilis anno der geringeren Zahl Achtzig fünf. (1585.)

Melchior von Delwig, Drost zu Bochumb.

Conradt von Elversfeldt.

Detmar von Dinsing (Diesind).

Henrich Kumpsthoff, Anwalt.

Johan Saldenberg, pastor tho Herbede.

Copia Hofes-Vertrages de anno 1597.

Nachdem Hofes-Richtere und Hofesleuthe des Hofes Herbede sich beklaget, alß solte Ihr Hofes-Schulte der Edeler und Ehrenwester Conradt von Elversfeldt, Gerichtsherr daselbst,

Sie über undt wiedere dero vor fürstlich und Clevische Herren Rätthen unter ihnen in elatis 14. Sbris (Oktober) 1568 und 5ten Juny 1581 auffgerichteter Verträge mit vorge-
nommener execution in und über ihre Hofesgüter, urlaub-
gesinnung zur Bestatnuß, absezung der jährlichen Schweine,
Heusfuhren, Brüchten und Schaffmiffuhren unterstehen zu be-
schwehren, dessen ihnen doch glt. Elverfeldt ihrem angeben
nach nit geständiget (nicht zugestanden), sondern gewolt, waß
Er dessen gethan, daß ihres angeregten Vertrag gemäß und
Er dazu wohlbefugt sein solte, welches ihm obglt. Hofesleute
hinwiederumb als nit nachgeben wollen, So ist demnach
dato dieß mit beyder partheyen gutem Vorwissen und
willen, hirüber zwischen ihnen durch Unterhandlung deß auch
Edelen, auch Ehrenvesten Conraden von der Neck zur Kemnade,
Herrn zu Stiepell und Stephan Schmidts, als hiezu sonder-
lich beiderseits erbethenen scheidessreunden (Schiedsreunden),
recessiret, verabscheidet und vertragen, daß obgerührte Ver-
träge durchaus von ihnen gehalten werden, und eß bei einhalt
derselben so wohl dießer geklagter als anderer puncten halber
verbleiben soll, jedoch soviel der immission und exe-
cution deß Meringss-Guths belanget, so durch den Land-
Nichter Bernswidt (?) von Södingen ungebührlicher weise
geschehen sein solle, dessen sich die Hofesleute beklaget, Ihnen
an ihrem Hofesgericht nachtheilig gewesen zu sein, ist ver-
glichen, daß solches hinfüro nicht mehr geschehe, noch heruegft
zu keinem exempel gezogen werden soll.

Von
Immission
deß
Land-Nichters
in die
Hofesgüter.

Von
Vrlaub-
gesinnung.

Ueber die Vrlaubgesinnung undt dahero dem Schultheissen
gebührenden 8 Schillinge betreffendt ist vertragen, wo ein in-
oder außwendiger sich zu einem andern auff ein Hofesguth
niedersezzen und bestatten würde, daß durch die Besizere deß
Hofesguths, Mann oder Frau, und nit deß zu den andern
auffkömpt, 8 schlechte schillinge vor den Vrlaub bezahlet, undt
damit der Vrlaub derselben Bestatnuß verrichtet sein solle.

Von
absezung der
Schweine.

Waß sonst die absezung der 25 Schweine, so die Hofes-
leuthe jährlich zu lieberen (liefern) schuldig, belanget, nach-
dehm Elverfeldt sich insonderheit beklaget, daß dabey Verrich-
tigkeit und Vervorthellung durch die Hofesleuthe gebrauchet
würde, welches die Hofesleuthe nicht gestanden, sondern alle
ihre Schweine, kleine und große gezahlet haben wollen, So
ist darüber verdragen und bewilliget worden, daß die Hofes-
leuthe, so solche Schweine geben, alle jahr auff den tag
Matthies Apostoli alle undt jede ihre Schweine, kleine und
große, so sie haben, außgenohmen doch die herzu die puggen
oder Rodden (Ferkel), so nicht 7 Wochen alt, welche fort
nicht mehr mit gezahlet werden sollen, an daß Haus Herbede

getreulich und unbetrüglich lieberer sollen undt wollen, und sollen alsdan alle dieselbige gezählet und demnegst mit der absetzung wie vormahls oft geschehen, gehalten werden, Es were dan daß sich Elverfeldt und Hofesleuthe der Schweine ohne Zahlung und absetzung wie vormals oft gesche (geschehen), unter sich vergleichen konten; solches soll ihnen hiemit frey und unbenohmen sein und bleiben.

Alsdan der Heufuhr halber auch dießmahl vertragen, daß die Hofesleuthe alle jahr, wan Sie dazu gefordert werden, daß Heue, wan es Elverfeldt drögen laßen, so in dem zweye werbeckswische wahst (wächst), wie die iko beyde beneben (neben) der werbecke gelegen, dem Hofeschulden ahn daß Hauß Herbede ohne einiges des Hofes-Schulden Zuthun und gehelff zu führen und zu bringen, und daneben noch ein futter (Fuder) Heues jährlich auß der Stoltenbergs wische so obglt. Hofesleuthe zur Zeit unter sich aufmachen sollen, und darüber keines Jahres weiter beschwehret noch verpflichtet sein sollen, doch ihre notdürfftige Kost und Drank (Trank) hiemit laut ersten Vertrages 9ten articuls nicht benohmen.

Von
Heufuhr.

Betreffendt die Brüchte ist nochmahls verabscheidet, daß es bey dem Inhalt des 14. articuls ao. 81 (1581) am 5ten Juny auffgerichteten Vertrages soll verbleiben.

Von
Brüchten.

Der wechselung halber, so sich Elverfeldt hinwieder beklaget, daß es verbleiben soll, wie von alters bis hiezu gehalten.

Von
Wechselungen.

Was dan den Schaffmist angehet jährlich außzuführen, sollen obglt. Hausleute verbunden sein, es were dan, daß der von Elverfeldt oder nachkommen sich der jekigen starcken schaffdrift auß Herbeder Marc enthielten, und nur jährlich ohngefehr 50 oder 60 hielte, und der nicht binnen plazes gleich dem anderen gedredet (?) würde.

Von
Schaffmist
zu führen.

Alle und jede abgesetzte puncten haben beyde partheyen mit gutem rath, fürwissen undt willen eiaträtiglich bewilliget und angenohmen, mit Begebung aller exceptionen dießem widersprechendt, ohne geschede und argelst, jedoch alles auff gdge. ratification unseres gnädigen Fürsten und Herren, als des Hofes-Lehnherren und nachdem dieser Vertrag im jahr 1590 den 16. Monaths Septembris auffgerichtet und consentiret, aber nicht in mundum (Reinschrift) geschriben, noch wegen allerhand Verhinderung und Versäumnus durch vorged. Elverfeldt, Herrn zu Herbede, undt Conraden von der Reck, Herrn zu Stiepell als principal undt Unterhändlern, bis

an heute unterschrieben, dan darüber in dem Herrn entschlafen, und gleichwohl biß herzu der Vertrag beyderseits gehalten worden, also daß an dem Verdrage überall kein mangell, noch einigere ursache halber unterlaßen.

Als haben zu deselben Vertrages approbation, stete^r festhaltung und in gezeugnuß der warheit nummehr nicht alleine die Edele, Ehr- und tugendreiche, auch Ehrenveste Frau Berta von dem Bittinghoffe, genant Schelle, wittib^e von Elverfeldt und Gerichtsrau und Hofeschultheißinne tho Herbede, Wilhelm und Henrich von Elverfeldt, Gebrüdere, Mutter und Söhne, neben der Borglten., noch lebenden Unterhendlern Stephan Schmeing (?), diese Verträge, der zwey gleiches inhalts (Inhalts) zur nachrichtunge verfertiget, unterschrieben, die auch die Hofesleuthe mit ihrem Siegel denselben besiegelt, und Jedweder deren ein zu sich, vor sich, Ihre Erben und nachkommen empfangen.

Gegeben den 18. Monaths Novembris im Jahr unsers Erlösers 1597.

Bertha Schelle, wedewe.

Von Elverfeldt, Frau zu Herbede.

Ich Wilhelm von Elverfeldt bekene, dat oven geschreven wahr tho syn, doch dem Lehn- und Hoffl. und dem Hofe unnachtheilig.

Ich Henrich von Elverfeldt

bekenne wie oben.

Bekenne ich Stephan Schmeing dat boven geschreven woher tho syn.

Copia des Vertrages de anno 1662 zwischen Hofesleuthen und Dorsten zu Blanckenstein.

Demnach eine geraume Zeit hero zwischen dem wollhoch Edelgebohrenen und gestrengen Johan Georg von Syberg, Gerichtsherrn zu Stiepel und Drosten zu Blanckenstein an einem, So dan auch dem wollhoch Edelgebohrenen und gestrengen Johan Robbert von Elverfeld, Gerichtsherrn zu Herbede an anderen, als auch den Hoff und Hofesleuthen zu Herbede wegen Hofes und executionsfachen der drey im Gericht Stiepell wohnenden Hofesleuthe streit und mißhelligkeiten entstanden, welche ein Zeitlang im Rechte mit beiderseitigen großen Eifere vorhin getrieben, nummehr auff gepflogene mühesame Unterhandlung zugezogener vintenbenenten

Hochadelichen angewandten (Anverwandten) und tagesfreunden, dahin güth- und friedlich verglichen, beygeleget und folgendermaßen entschieden worden:

Daß nemlich zuserst wollgltr. Gerichtsherr zu Stiepell und Drost zu Blanckenstein dem Hofeschulten und Hofesgericht zu Herbede in Hofesachen die citationes, Executiones, testimationis, distractionis et adjudicationes über die abgezogenen pfañde undt deren im Gericht Stiepell gelegenen drey Hofesgüthern und Leuthe, durch den von alters darzu bestalten (bestalleten oder bestellten) Hofesfrohen Lütke westerman, und nur in diesem Fall, wan daß Rohr abgezogen wirdt, oder angewiesen, mit Zuziehung des herbedischen Gerichtsfrohen, (: welcher solchenfalls nur als ein Mandatarius consideriret werden, auch in keiner andern, als in solcher qualitet die anmeldung der gewöhnlichen Hofesdienste thun soll:) ohnerfucht, wollgl. Gerichtsherrn, Richters und Frohen zu Stiepell, hinfüro zu verrichten und zu bewircken, und die pfañde außer Gerichts zu führen, keineswegs sperren, den vielmehr gedten. Hoff Herbede desfalls bey altem Herbringen und Gerechtigkeiten unbehindert, und ohnbeeintrachtigt lassen, aber die vom Hoff Herbede erkante immission auff ersuchen durch den Stiepellschen Gerichtsfrohen bewürcket werden soll, maßen dan auch, wan in Hofesachen oder auch sonst in Leistung der Hofespflicht und schuldigkeiten zwischen gedten. Stiepellsche geschworene Hofesleuthe und dem Hofeschultheissen oder dem Hof Herbede künftig einige gewalthätige pfañdweigerung ohnverhoffentlich vorkommen solte, solchenfalls als in gebührlicher abstraffung solcher opposition nach inhalts des 14. articuls des Hofesverdrages de anno 1581 gehalten, undt wie von altershero breuchlich der Herbedische Hofesfrohe Lütke westerman den Stiepellschen Hofesfrohen Overney und derselbige hinwiederumb die 2 Stiepellschen Hofesleuthe pfañden, und die pfañde abziehen, auch solchenfalls, da sich einige opposition und aufflehnung zutragen würde, der Gerichtsherr zu Stiepell seine Gerichtsfrohen /: wan er darüber erfuchtet, darzu verleyhen und der pfañde abziehen solle, worüber sich obgltr. Gerichtsherr zu Stiepell keiner cognition unternehmen wollen.

Womit dan vorgewesener streitigkeiten undt Irthale auß dem wege geräumet, güthlich hingeleget, dieser Vergleich uns von jedem theill zugenommen, von den transigirenden partheyen und beyhabenden scheidts- undt tagesfreunden unterschrieben, auch zu mehrer Bestättigung daß Hofes-Siegell darunter gehangen worden.

So geschehen am (?) tage Monats Febr. des
1662 jahrs.

- (L. S.) Johan Georg von Syberg.
- (L. S.) Johan Robbert von Elverfeldt.
- (L. S.) Conrad von Elverfeldt.
- (L. S.) Stephan von und zum Neuenhof
als Tagesfreund.
- (L. S.) Heinrich von Vaerst als Tagesfreund.
- (L. S.) Johan von dem Gysenberg.
- (L. S.) Robbert von Elverfeldt.
- (L. S.) Heinrich von der Wenge.
- (L. S.) Georg Wilbrandt Kumpsthoff.
- (L. S.) Hermann Ubelgünne.
- (L. S.) Johan Heinrich Huberß, Dr.
- (L. S.) Heinrich Severin, Dr.

Copia des Vergleichs so ao. 1667 den 1. Juni
aufm Hauß Herbede, als die Reuthere in die
Bauerschaft Heven einlogiret waren, auff=
gerichtet (aber hernacher revociret.)

Zu wissen sey hiemit jedermänniglichen, demnach zwischen
dem wollgebohrenen Herrn Johan Roberten von Elverfeldt,
Gerichtsherrn zu Herbede an einem und dessen Gerichts=
Singesessenen am anderen Theyll wegen presentirung und
Beruffung eines pastoris zu der durch tödtlichen Hintritt
weyl. M. Georgy Hasenkamp, gewesenen Pastoris zu Herbede
erledigten pastorats zu Herbede, sodan wegen der reception
daselbsten, ein Zeitlang einig mißverstandt und differentien
gewesen, so sein dieselben durch interposition Friedliebender
Leuthe endlich nachfolgendergestalt in der gütthe beygeleget
und verglichen worden:

Wegen der
Pastorat=
Bestellung.

Erstlich soll wollgd. Gerichtsherr oder dessen Erben, als
veri ex (?) indubitat patronis vel collatores der pastorath
zu Herbede,⁴² wan selbige inßkünftige durch absterben oder
resignation eines zeitlichen pastoris alda (alda) vociren
würdt, nach ihrem gefallen und guttbefinden Eine, 2 oder 3
persohnen, welche der Evangelisch Lutherischen Religion oder
der unveränderten Augspurgischen Confession, in maßen selbige
weylandt Kayser Carolo 5te auff dem Reichstag zu Augspurg
ao. 1530 übergeben worden, zugethan, zur probpredigt ad=
mittiren undt darauß den qualficirten den Kirspelß=Singesessenen
oder der Gemeine zu ihrer vocation fürstellen, welchen dieselbe

⁴² Als wahre und unzweifelhafte Patrone und Verleiher?

vociren, und deme Vorgange ein zeitlicher Gerichtsherr denselben mit der pastorath daselbsten providiren oder Ihme selbige conferiren solle.

2. Weilen der Kirchmeister Gordt Middelse Berghauß wegen Verweigerung der Kirchen-Schlüssel die denselben von dem Gerichtsherrn und dessen Richters respee. angekündigte Brüchten von 250 Goltglb. verwircket, und dan denselbigen bestialien wegen gedachter Verweigerung vom Churfürstl. Commissarii, Herrn Drosten zu Bochumb, den von Syberg zum Glyff wegen angekündigter Brüchten vor 100 goltglb. executiret, auff 69 rthlr. verdiret und bereits distrahiert veräußert sein, so ist dieser punct dahin genohmen, daß mehrged. Gerichtsherr diese bestialien wegen der von ihm und dessen Richtern angekündigten Brüchten behalten, und übrige ausehentliche Brüchte denselben aus sonderbahrer Clemenß (Gnade, Huld) nachgelassen und darauff quittiret hat.

Wegen der Kirchen-Schlüssel vom Herrn angekündigter Brüchten.

3. Weilen Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Hochlöbl. Slevische und Märckische Regierung des Kirspelß Herbede eingesezene alle wieder die von dem Gerichtsherrn M. Johanni Bertramo Langrötgers beschehen und von Hochged. Churf. Durchl. gdgstr. confirmirte collation der pastorath zu Herbede vorgenomener opposition bey einer pöen von 500 goltgt. und dem Kirchmeistere Middelse Berghausen die extradirung (Aushändigung) der Kirchen-Schlüssel bey einer pöen von 100 goltglb. anbefohlen und verbothen haben, undt von denen in dieser sachen gdst. angeordneten Commissarys wollged. Herr Drosten zu Bochumb und adjungirten Märckischen Anwalt Stephan Johan Holzbrinck zu beytreiben, alsolcher Brüchten einen Leutenant mit etlichen Dreyßig Reuthern ins Gericht Herbede krafft empfangenen gdgsten. Befehlß beordert, dieselben auch alda in die Bauer-schafft Heven würcklich einlogiret worden, so hatt zu auffhebung dieser militärischen execution mehrgedtr. Gerichtsherr versprochen, bey Höchstgeldtr. Slevischen Regierung durch bewegliche intercessionalien (Fürbitten, Fürsprachen, Vermittelungen), so viel ihm möglich (möglich) sein wirdt, zu beforderen helfen, daß die Reuter auß dem Gericht fordersambst wieder abgefordert und obige Brüchten dessen Gerichts-Gingesezenen nachgelassen und remittiret werden möchten.

Wegen Beutreibung der Brüchte durch die inlogirte Reuther.

4. Nachdem der Gerichtsherr dessen Gerichts-Gingesezenen bey einer pöen von 50 goltg. auff den 4ten May nechsthin eingefallenen und von Sr. Churf. Durchl. gdst. angestellten quartall-Buß- und Betttag persöhnlich in der Kirche zu Herbede einzufinden, und Herrn Mag. (Magisters) Langrotgers predigt anzuhören, ansagen laßen, und aber derselbe meistentheils alsolchen

Von abgekündigter Brüchte durch Landfrohne.

poenal-Befehl contraveniret (übertreten), und dadurch Brüchten verwürket haben, gestalt dan verschiedener Eingesehener Rüche deswegen gespändet, cessioniret (abgetreten) und distrahiret (veräußert) sein, Verschiedene aber mit dem Gerichtsherrn bereits in der güte sich abgefunden haben, so ist dießer post dahin beiderseits verglichen, daß es bey der defalfß vorgenommenen execution dergestalt sein Verbleiben haben soll, daß das Supplic. (Gesuch?) von ein oder ander Rüche pfallß sich solches höher als obaldt. 5 goltgl. und der Gerichtsgebühriße belauffen würde, demjenigen, welchen die gehörig gewesen, restituiret (wieder erstattet), die restirenden Brüchte aber von den schuldigen persohnen, von dem Gerichtsherrn jedoch daß von demselben hierinnen einen Nachlaß nach dessen discretion (Rücksichtnahme) geschehen soll, zu exegiren (wahrscheinl. exequiren = zu vollstrecken od. beizutreiben) frey stehen soll.

Gemeine soll
Langrotgeren
pro pastore
erkennen.

5., sollen deß Gerichts-Eingesehnen den von dem Gerichtsherrn angeordneten und von Sr. Churfl. Durchl. gnädigst. confirmirten Pastoren M. Johannem Bertramum Langrotgern als ihren Seelsorgern inkünftig der gebühr respectiren, und demselben die gewöhnlichen opfer und andere gebühriße wie bißhere bräuchlich gewesen, ohne eine abzwackung entrichten undt abstatten.

Wegen deß
Vicariy arrest.

6., ist wegen deß von dem Gerichtsherrn auß erheblichen ursachen in arrest genohmene vicariy Eberhardt Bilsteins verabredet, daß derselbe diesem Vergleich nicht mit eingeschlossen, sondern dem Gerichtsherrn seine gegen denselben habende ansprache wird ihn mit recht außsündig zu machen vorbehalten, übrige Eingesehene so in dieser sache etwa sich wieder den Gerichtsherrn vergriffen haben möchten, dießen Vergleich außtrücklich eingeschlossen undt von aller ansprache erledigt sein sollen. —

Von der
Schak-
Receptur.

So viel sp. (spec.) die Receptur deß Gerichts Herbede anbelangen thut, ist beiderseits vereinbahret worden, daß sowohl die Churfürstl. außschläge als andere Kirspelschulden und Beschwerden von dem Gerichtsherrn und dessen Vorstehern auff dem Hauße Herbede außgeschlagen, die außgeschlagenen gelder von dem mehrgldt. Gerichtsherrn dazu absonderlich verordnete Receptoren von jedem Vorstehern empfangen und durch denselben jährlich in Beysein des Gerichtsherrn undt der ganzen Gemeine auff dem Hauße Herbede gebührendt berechnet, jedoch daß von außgeschlagenen Kirspelschulden keine Recepturgelder gefordert werden sollen.

Schließlich ist ausdrücklich vereinbahret und verglichen, daß der Herr zu Herbede und dessen successoren die gemeine und Kirrpelßeingesessenen bey der etwa beweislich habenden alten Berechtiamkeit belassen, und keine eintracht thun wollen. Obstehende puncta hatt einer dem anderen steht (stet) veste und unverbrüchlich zu halten und darwieder nun und nimmermehr unter was schein oder praetext (Vorwand, Ausflucht, Scheingrund) solches auch geschehen solte, könnte oder möchte, zu handeln festiglich angelobet, und auff alle deswegen etwa habende actiones (gerichtl. Klagen) wolwissentlich und wolbedächtlich renuntiyret (renunciirt oder renoncirt, = entsagt, aufgegeben oder verzichtet), ohne Betrug und argelst zur warheits Vrkundt ist dieser schein in duplo außgefertiget, von beiderseits transigenten (Verhändlern, Unterhändlern, hier: sich Vergleichenden) nebst den Herrn Mediatoren (Vermittlern, Vermittelnden) unterschrieben und zu mehrer (besserer) festhaltung mit dem Kirchen- und Gerichts-Zustiegell befestiget worden.

By alter
Berechtiamkeit
die eingese-
ssenen zu
belassen.

So geschehen auf dem Hauße Herbede den 1. Juni ao. 1667.

Johan Robbert von Elversfeld.	Conrad Mittelste Berg- haus, Kirchmeister.
Georg von Syberg.	und im nahmen Cordt
Henrich von Barst.	Böeste, Kirchmeister.
Joh. Dieth. Himmel- reich ut testis ⁴³	Conrad Rotert, prov.
Henrich Severin Dr. ut testis subsc. ⁴³	Melch. Schulte zum Dönhofe.
Wilh. Henrich Mylander ut testis subsc. ⁴³	Joh. Mittelste Nisperg.
M. Joh. Bert. Langrotger past. ut testis subsc. ⁴³	Dieth. Lör.
	Johan Deiterman.
	Jörge große westerman.
	Robert Bandman.
	Cordt Dördelman.
	Herman Maurman.
	Johan aufferman.

L. S. L. S.

Copia beygefügten Reverses wegen des
Baurfrohne.

Demnach der wollgebohrne Herr Johan Robert von Elversfeld, Gerichtsherr zu Herbede hiebevorn des Gerichts Eingeseßene bey einer poen von 5 goltgld. durch den Baurfrohnem, daß dieselbige auf den 4ten May nechsthin anbefohlenen

⁴³ ut testis = als Zeuge, subsc. = unterschrieben (subscribirt).

quartal-Buß, fast- und Betttag sich in der pfarrkirche zu Herbede einfinden und Herrn M. Langrotgers predigt anhören, ansagen laßen undt dan sich gedte. Eingesezene darüber zum Höchsten beschwehret haben, mit Vorwenden, daß solches hie bevorn niemahlen geschehen wäre undt ihuen zum Höchsten praesjuditz gereichte,

So verspricht wollged. Gerichtsherr hiemit, daß solches ins fünftige nicht mehr geschehe, noch deß Gerichts Eingeseznen einige Brüchte durch den Bauernfrohn angedündiget werden sollen.

Zur warheits-Brkundt hatt der Gerichtsherr dießen schein eigenhändig unterschrieben und solches mit seinem angebohrnen petchafft befestiget.

So geschehen auff dem Hauße Herbede
den 2ten July Anno 1667.

L. S. Johan Robert von Elverfeldt,
Gerichtsherr zu Herbede.

Weilen der von dem auff jenseit stehenden Revers vor-
hergehenden contract revociret und zum process erwachsen,
ist folgender endlich am 29. 7bris (Septbr.) 1668 zu Cleve
ertroffen.

Alß zwischen Johan von Elverfeldt, Gerichtsherrn zu
Herbede einß und vom Hofes-Richtere, Hofesleuthen, Vor-
stehern, Kirchmeistern und sämptlichen eingeseznen deß Ge-
richts und Hofes Herbede anderen theilß wegen Berufung
eines zeitlichen pastoris und anderer unterschiedlicher Ge-
brechen halber sowohl bey hiesiger Churfürstl. Slev- und
Märckischen Regierungs-Rath, als Hoffgericht unterschiedliche
Streitigkeiten und processen erwachsen, deß hiesigen Herrn
Statthalters Fürstl. Gnaden aber und der sämptlichen Herren
Räthe auß beyden vorged. collegys regimines et justifice (?)
sich in der güten beyderseits partheyen vor daß negste und
Zuträglichste zu sein erachtet, und zu solchem ende eine citation
ad tentandum concordiam ex officis abgeben lassen, auch beide
theile undt zwarn vorged. Gerichtsherrn zu Herbede zusamt
seinem Beystandt des Richtern Dr. Severin und Advocaten
Dr. Mylander, nahmens gedachter Eingeseznen aber Conraden
zu Mittelste Berghausen, Hofes-Richter und Kirchmeister Diethe-
richen Deiterman, Heinrichen Halsebandt, Krachten Frahne, Kracht
plöger und Herman Maurman vermittelß producirter Voll-
macht gehör sämptlich erschienen, so sindt solche streitigkeiten
und Gebrechen auff vielfältigste beweglichste Zureden hochged.

Sr. Fürstl. Gnaden und der sämptlichen Herren Rätthe endlich folgender gestalt auß dem grunde verglichen und hingeleget.

1. obwohl in dem am 2. Juny ao. 1667 zwischen obged. partheyen auffgerichteten Vergleich unter anderen Versehen, daß vorged. Gerichtsherr zu Herbede bei verfallender des pastoraths erledigung 2 oder 3 seines gefallens in der gemeine predigen laßen, auß denselben einen wehle und solchen also der gemeine vorstellen möge, welcher von ged. Gemeine darauf vociret und folgendes vom Gerichtsherrn als patrono mit der pastorath providiret werden müste, wan demnach besagte Gemeine sowohl über des jekigen pastoris Langrotgers vocation (: da Sie sonsten auff seine lehr und leben nichts zu sagen gewußt :) als auch über den darauff gefolgten obgedachten Vergleich unterschiedliche Beschwerte geführt, So istß endlich mit beiderseits guten willen und Belieben dahin verglichen, daß ged. schon von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg unsers gdgft. Herrn confirmirter Langrotger bey der pastrath unter dieser condidition verbleiben soll, daß hinfünftig und so oft ged. pastorath, eß sey durch anderweiten Veruf oder absterben eines zeitl. pastoris, oder auch sonsten erledigt würde, alßdan jedesmahl zeitwehrenden Nachjahrs die Gemeine ihres gefallens unterschiedliche hören, auß denen so sie gehöret folgendß drey dem Gerichtsherrn zu Herbede als patronen nominiren, vorged. Herrn zu Herbede auch auß solchen 3 einen wehlen und ihn der Gemeine vorstellen, welchen Sie, die Gemeine, vociren, und der Gerichtsherr ihn darauff mit der pastorath providiren, und solchemnach die gewöhnliche confirmation bey dem Landesfürsten eingeholet werden soll, Immaßen Vorgenannte, der Gemeine deputirte, weilen Sie in specie auß die continuation (Fortdauer) Langrotgers nicht instruiret (belehrt) weren, obiges sub ratificatione nicht allein bewilliget, sondern auch ihre prale. (principale?) zu deßem genehmhaltung zu bewegen zugesaget und versprochen haben.

1. wegen
Beruffung
eines pastoris.

Jekiger und ihme folgende vicary werden auch dem vorigen zusolge nicht alleine in der Gemeine gewöhnlicher maßen mit predigen seinen Veruf abwarten und den Kelch bey außspendung des Hl. nachtmahlß der Gemeine in der Kirche darreichen, sondern auch in abwesenheit oder Krankheit eines zeitlichen pastoris die bey Augspurgischer Lutherischer confession herbrachte Sacramenta, als die Beichte, Darreichung der Hostie, Kindtauf, copulation, und sonsten wein, nemlich dieselbe bey wehrender eines zeitl. pastoris abwesenheit oder Krankheit zu gewöhnlicher Zeitt einfallen solte, sonsten aber

Wegen des
Vicary.

nicht (: eß sey dan mit bldten. pastoris guten willen und Belieben :) öffentlich auch auf erforderen in den Häusern bey Kranken undt schwachen, oder unvermögenden privatim administriren, und die dabey vorkommende accidentalia genießen, sonst aber undt weither sich in deß pastoris ambt und function zumahle nicht eindringen möge.

wegen Ver-
ipierung der
Schule.

Nicht weniger soll auch die eine Zeithero versperrte Schule nunmehr so fort wieder eröffnet und vorged. jeziger vicarius, weil er den Schulmeistersdienst zugleich mit versiehet, in unterweisung der jugendt undt waß dehme anflebet gar nicht behindert werden, gestalt auch hinwieder der jezige vicarius, dem am 17. August jüngst von ihm zu Bochumb unterzeichneten revers sich gemäß betragen soll.

Von Kirchen-
Brieff-
schaften.

Wan auch die Kirchen-Register, Siegel, Brieffe und andere zur Kirche gehörige nachricht nebst deß Hofesbrieffschaften in vorigen Kriegenleusten etwa ao. 1651 von den zeitl. Kirchmeistern und Vorstehern auf daß (fehlt: Haus) Herbede, zusammen in einer Kiste, gesüchtet gewesen, sonst aber in einem Vertrage de ao. 1585 schon versehen und verglichen, daß solche in der Kirche verschloßen, von den zeitlichen Kirchmeistern verwahret werden sollen, so hattß dabey auch jezo sein Bewerden, gestalt vorgedte. Kiste eröffnet und alle solche Register, Siegel, Brieffe und andere daevorhandene darzu gehörige nachricht heraußgenohmen, undt den Kirchmeistern in ihre Verwahr ohnweigerlich außgefolget und gelassen werden sollen.

Wegen Bier-
Brauen.

Weilen auch 2. an Seithen der Herbedischen Eingeseßenen darüber, daß auf den Gerichtskeßel undt resp. eigenen Keßel zur Braung Kaufbiers mehr denn in vorged. Verträge de ao. 1585 verglichen, gesezet wurde, daher Beschwer geführet, der Gerichtsherr aber daß Er deß gehörte in also herbrachten Besiß mehre, vorgegeben, So ist daßelbe nach Inhalt besagten Vertrages dahin verabscheidet, daß ein jeder so seill (solch) oder Kaufbier mit dem Gerichtskeßel brauet und in seinem Hauße nicht verbrauchet, von jedem auffaß oder gebraute 4 schillinge, der aber, so in seinem eigenen Keßel Kaufbier brauet und verkauffet, 2 schillinge, jedoch Beydes nach der wehrte (dem Werte) de ao. 1585 alß nach heutiger valor (oder valeur, = Geltung, Wert), ad 60 schillinge auf einen Rthlr. resp. 6 schillinge und 3 schillinge, mehr aber nicht, darneben der so eine Hochzeit oder andere Zusammenkunft halten will, wegen jeden auffaß und Gebraute vor den Gerichtskeßel ein Kopstück zahlen und geben soll.

wegen der
receptur.

3. ist die differentz wegen der Receptur außgeschriebener und umbgelegter Steuern dießergestalt beygelegt, daß zwarn

inhalts deß am 1. Juny 1667 aufgerichteten Vergleichß auch der am 23. gdt. (?) 1665 bey dem im Gericht dahmahliger abgehörteren Steuerung der Vorstehern Confession nach, dem Herrn zu Herbede zwar frey stehe und bleibe, einen Steuer-Receptoren seines gefallenß, (: jedoch daß derselbe im Gericht genugsame gefesene Bürgen jedesmahl leiste :). anzuordnen, doch daß auch bey der Steuer-negotio (Negotiation = Verhandlung) hinwieder nachfolgende conditiones gehalten werden.

1., Daß keine steuer soll umgelegt, noch einige nebenschläge dabey gesehet werden, eß geschehe dan mit ergangener Berufung undt Zuziehung der Gemeine oder deren von ihne darzu erwehltten Vorstehern, ihrem guten wissen und willen.

1., wegen umlegung der Steuern.

2. Daß der bewilligte außschlag in duplo von dem Herrn zu Herbede und der eingeseßenen Vorsteher unterschrieben und blte. Eingeseßene deren ein Exemplar zu ihrer nachricht und notdurft gelaßen werde.

2., Von außfertigung der außschläge.

3. Daß ihnen auch zu tilgung ihres Kirspelß Beschwerde als voren aufgenommene capitalien davon fallender pension und sonstten einige nebenschläge vor dem Herrn zu Herbede vor und nach nicht geringert werden sollen, und aber soll auch inßkünftige ohne beyderseits deß Herrn zu Herbede und der Eingeseßenen Belieben nicht mögen beschwehret werden.

3., wegen umlegung der pension vorhin auffgenommener capitalien.

4. Daß auch der Eingeseßenen einer vor den anderen mit der execution der Steuer halber über die gebühr nicht beschwehret, sondern dießerwegen die noch jüngst am 3. Febr. dieses jahres außgegangener Churfürstl. Durchl. gdt. executions-Ordnung eingefolget werden, gestalt einem jeden Eingeseßenen sein contingent durch die Vorstehere dem Herkommen gemäß jedesmahl zur rechten Zeit und zur Vermeidung der executions-Kosten angemeldet, angemahnet und beygetrieben, und da gleichwohl wieder die Säumhaftigen einige execution verhenget werden müßte, dieselbe dennoch nicht übernehmen, sondern ein executirender Soldat mit Zehn stüber, ein ausgesandter Bottel (Büttel) oder executante aber, (: so keine ordinari Bestallung oder Besoldung hat :), mit 15 stüber täglich undt höher nicht bezahlet oder nach der executirer willkühr ahnstatt deß geldes in natura mit gemeinem mahl verpfeget undt als ferner einhalts vorgltr. Verordnung verfahren soll.

4., Executanten-Berpflegung.

5. Daß von den Landsteuren nur die receptur ad 3 pro cento und mehr nicht von denen die gemeinheit angehende nebenschläge gar keine receptur genohmen, sondern ohne Recepturgelder dieselbe nebenschläge verwalte, auch

5., wie viel pro receptura zu nehmen.

6., Von ab- 6., solche neben schläge anderer gestalt nicht da (?) wohin
wendung der sie mit Belieben dem Eingeseßenen destiniret (bestimmt), und
neben schläge. darzu sie außgeschlagen gewesen, oder auch sonst etwa an-
zulegen, von dem Gerichtsherrn und Eingeseßene ex post
facto gesambter Handt beliebt wurde, Verwenden werden,
gestalt.

7., Eingeseßene 7., Vndt daferne der zeitlicher Receptor diese neben-
sollen, wenn schläge über Zuversicht gleichwohl anderswohin, eß sey gang
solche gelder oder zum theill, verwendet haben würde, ihme solches an der
unmüß ver- rechnung (?) nicht alleine nicht passiren, sondern auch zu
wendet Wiederbeyschaffung solcher Summen Ihn oder seine Bürgen
werden, ihren als ihre proprie (= eigentliche, eigene) schuldt executive
Regress ahn dem Receptor- schulten frey zu verbleiben,
toren suchen. auch der Herr zu Herbede ihnen darinnen unweigerlich will-
fahren solle.

8., welcher- 8., Zu welchem ende und damit die Eingeseßenen jedes-
gestalt die mahls ob deß Receptoris außgabe desto beßer informiren,
contribuents und überall destomehr sorge tragen können, ob die außge-
deß Steuer- schlagenen Steuern sowohl, als auch der neben schläge zu dem
negoty, zu in- beliebten Ende außgegeben und employiret (angelegt, ver-
formiren. wendet), auch dabey richtige rechnunge geführet sey, so soll
derzeitlicher Receptor schuldig und gehalten sein, seine Steuer-
rechnung, die er etwa alle jahr vor dem zeitlichen Gerichts-
herrn und der Gemeine auff dem Hause Herbede abzulegen
hat, den Vorstehern zum wenigsten 2 tage (vor) deme zu
abhörung der rechnung angelegten tage copoyl. zuzustellen,
welchem Vorgange dieselben folgendts in gegenwart vorge-
dachten Gerichtsherrn und der Eingeseßenen oder dere von
ihnen darzu erwählten Vorstehern nach ihrer willkühr vom
anfang biß zum ende angehört, und gewöhnlicher maßen be-
leget, geschlossen, in duplo unterschrieben, und daß eine
Exemplar ihne den Eingeseßenen zu ihrer nachricht und not-
turft gelassen werden solle.

4. wegen der 4. Dießem nach vnd vors 4. haben zwar die Eingeseßene
Brügge. sich auch darüber beschwehret, daß die über der Rhur vor-
handene Brügge von ihnen unterhalten, und daher auch
billig der Zoll oder weggeldt zur reparation derselben ihnen
alleine verbleiben müßte, der Herr zu Herbede nichts desto-
weniger vor sich einen dritten theill deßelben Zolls erheben
thete, wan aber gedtr. Herr sich dießer halben auf daß alte
Herkommen beruffen, so istß auch dabey und Er in Besiß
habens undt behörens solche dritten theilß gelassen.

Obwohl auch 5. die Eingesezene sustiniret.

Daß vermöge biß anno 1629 vorbrachter prothocollischer extracten, die Vrtheile c. submissa beym Herbedischen Gericht ahn die landschaften der Herrlichkeit Herbede oder deßen Verordnete abzufaßen, außgestellt zu werden pflegen, und eß hinführo zu dirigiren, und alß dem Herbedischen Richter die alleinige cognition (Erkenntnis, Untersuchung) zu unterfagen gebethen, so hat doch der Herr von Herbede vorgegeben, daß zeithero anno 1629 eß jederzeit also daß ein zeitlicher Richter die cognition gleich anderen Richtern in der Grasschaft Mark alleine hette, auch wohl die außstellung ad impartialis? (nach od. in Unparteilichkeit od. Gerechtigkeit) entweder ex officio (= aus Pflicht od. von Amtswegen) nach befinden oder ad instantiam partium (auf teilweises Ansuchen oder Verlangen?) alleine verrichtet, undt ist dahero gut befinden undt verglichen, weilen Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser gdst. Herr ohne dehme Vorhabens wehre, in besagter ganzer Grasschaft Mark dieserwegen eine gemeine information ehestens ergehen zu laßen, und bey dem Gerichte, eß seyen Schessen oder assessoren, zu verordnen, daß eß biß dahin bey gegenwertiger observantz in dem Gericht Herbede also den Richter so lange bey der alleinigen cognition undt respee. außstellung gelassen, sonst eß aber der orthen wie allenthalben bey der künftiger sothaner reformation ohnweigerlich und ohne contradiction (= Widerspruch od. Gegenrede) gehalten werden solle.

Sonsten auch 6. soll daß landgericht, so vor dießem ahm Tiebaum unter blauem Himmel, nun aber ein Zeithero auffm Hause Herbede gehalten worden, hinführo nicht mehr auf btem. Hauße, sondern an einem ohnpartbeyischen Orth in einem Hauße im Dorf gehalten werden, und Richter, Gerichtschreiber, Frohne und umstandt mit ihren von altersgewöhnlichen juribus zu ihrer Verpflegung und sonsten sich vergnügen laßen.

Vnd so viel 7. die Brüchtesfälligen betrifft, soll keiner unerkanter rechtens in Brüchte geschlagen, sondern die Brüchte zuwordest ihrer art nach entweder vorm Hofesgericht oder Holzgerichte oder Hochgerichte mit genugsamer Hörung deß Brüchtesfälligen und anderer gestalt nicht werden außsündig gemacht. Dabey zugleich von dem Herrn zu Herbede zugestanden und respee. (resp.) verglichen, daß ob schon ein Brüchtesfälliger sich in der güte bey oder ohne gegenwart deß Richters und Gerichtschreibers absünde (abfinde), dannoch dem Richter 1 Rthlr., dem Gerichtschreiber einen halben Rthlr.

5. Vom Landgericht zu Herbede.

6. Vom Landgericht ahm Tiebaum.

7. Von Brüchtesfälligen.

undt dem Frohnen einen Reichsort, wan die Brüche unter 10 Rthlr., auch da es nur exempli gratia ein halber Rthlr. verglichen werden sollte, sonst aber und über 10 Rthlr. das duplum pro juribus gegeben werden müste dannoch hinfüro die proportion nach Größe der Brüche, und zwar auf das zehende theill, höher aber nicht genohmen worden solle.

8. Von der
appellation
so wohl vor
Land- als
Hovesgericht.

Und gleichwie 8. die appellation vom Hovesgerichte abn Se. Chursfl. Durchl. zu Brandenburg, unsers gnädigsten Herrn hiesiges Cleve- und Märckische Hoffgericht recte und immediate gehen, vom Landgericht aber nacher Bochum von dannen nacher Lüdenscheidt, und endlich abn ktes. Cleve- und Märckisches Hoffgericht devolviren, also hats dabey auch sein Bewenden.

9. Von der
Hoveskiste

Nachdem auch 9. von den Eingefehenen und in specie Hovesrichtern und Hovesleuthen wegen vorgemlt. Hovesgericht Beschwehr geführt und geklaget worden, daß in der zu ende des ersten obigen articuli erwehnten und in Kriegeszeiten auf das Haus Herbede gesüchtete Kisten, Sie auch ihre Hovesverdräge, Brieffschaft und andere nachricht verwahrlich und sonsten sie daselbige jederzeit in ihrer gewalt, auch noch de presenti davon 3 schlüssel, der Herr von Herbede keinen hatte, und gleichwohl ihnen die Kiste nicht außgefolget werden wolte, der Herr von Herbede aber hiewider sustiniret.

Daß ihme als Hoveseschultheiß zu dieser Kisten und darinnen vorhandener communia instrumenta der freyer Zutritt und also auch ein Schlüssel gebührete, darüber auch bereits auß hiesiger Chursfl. Cleve- und Märckischer Regierung unterm 21. May 1667 abn den Amtman zu Bochumb eine dahin zielende decision und Verordnung ihme zu guthe ergangen wehre, So ist dieserhalb die abrede dahin genohmen, daß vorged. Kiste schon anfangs erwehnter maßen eröffnet, die Kiste selbst dem Hovesrichtern und Hovesleuthen außgefolget, auch darauß zuserst zu ihrer beliebigen Vernuß (Benutzung) gelassen werden solle; Alle solche acta, Verfolger und nachricht, die zwischen dem Hoveseschultheiß und ihnen von Zeitt zu Zeitt in vorgefallenen Streitigkeiten verhandelt und gepflogen, daneben alle solche Verträge, pacta, Verordnungen und andere originalia, welche in duplo außgefertiget, und davon dem Herrn zu Herbede als Schultheiß oder sonsten ein gleiches originale zugestellet gewesen, daserne aber darinnen ersündlich sein sollte, einige originalia und andere nachricht so zu dem Hof Herbede eigentlich gehörig, also dem Schultheiß sowohl als auch Hovesrichtern und

Hofesleuthen communia instrumenta wehren, und aber vorgebr.

Herr zu Herbede davon kein gleichlauten des originale hinter sich hette, dieselbe sollen in einer gesampften Kisten in dem vorged. Bescheide verordnetermaßen verwahrlich hingelegt, mit 2 verschiedenen Schlüssel versehen, und davon dem Hofeschulthen ein Schlüssel, und dem Hofsrichtern und Hofesleuthen der andere Schlüssel gelassen, jedoch auch blten. Hofesrichtern und Hofesleuthen jedesmahl der freyer Zutritt ihres gefallens und so oft sie wollen, darzu ohnweigerlich undt unverperret verstatet, auch von solchen darinnen verwahrten Brieffschaften authentisirte copeyen, so oft sie wollen, ausgefolget und nicht verweigert werden.

Inmaßen auch gleich gestalt 10. vorgedachtes Hofesgericht auff gewöhnliche von alters seine pflichttage unturbiret und ungehindert gehalten, auch die Hofesleuthe bey allen ihren rechten undt alten Herkommen inhalts auffgerichteter Verträge, so in Bestellung des Hofesrichters, Hofesgerichtschreibers, Hofesfrohen, als sonst, in allem dem, was dazu gehört, gelassen, und darwieder keineswegs beschwehret werden sollen.

Jedoch auch 11., daß vorglte. Hofesleuthe 1. in Zahlung der Schweine an den Hofeschultheißen, es seye in natura oder an gelde, nach seines blten. Hofeschultheißen wilfür, Item 2. in ausführung seines mistes, 3. bey führung seines Heues, 4. Leistung der Hofesdienste, sich gegen den Hofeschulthen und hinwieder der Hofeschulte sich gegen ihnen, denen nach und nach auffgerichteten Verträgen den 14. octob. 1568, 5ten Juny 1581, 6. Aprilis 1585 und 18. Novemb. 1597 gemäß betragen, die Hofesleute ihrerseits darwieder nichts weigern, noch auch der Hofeschultheiß Sie darüber beschwehren solle. —

Gestalt dan 12. deme zufolge die Hofesleuthe und Röttere unter anderen an der schlacht, so da in der Ruhr der mühlen halber, und also auch zu ihrem eigenen nutzen geleet ist, dergestalt wie in vorigem Vertrage de anno 1568 § 10 versehen, der notturft nach, und aber auch weiter nicht zu führen, und zu helfen schuldig und willig seyn.

Vor daß 13. bleibts wegen des Herrn zu Herbede selbst drist auff Herbeder Mark, Item wegen Holzweißens, Hauens, Verschens, Verkaufens, Item, wegen der Markenstücke und sonst in übrigen allen dem Marken-Vertrage de 15. Sept. 1584. — Gestalt der Herr zu Herbede außer willen und Belieben der 12 geschwohrenen, und vice versa auch die

10. Von Hofespflicht-tagen.

11. Hofesleuthe und Hofeschulte sollen den Verträgen gemäß leben.

12. Wegen Schlacht dienste.

13. Markenvertrag soll gehalten werden.

gemeine ohne des Herrn zu Herbede Borwissen und Bewilligen keine Schweine mehr als in bltem. Verträge verstatet sein, aufstreiben, daß Brennen mit dem auff dem Hauf Herbede verwahrlichen Brenn-Eisen nur in ihrer presentz und mit ihrem Belieben geschehen, mit dem Holzhauen und anweisungen nach Inhalt bltem. Vertrages de ao. 1584 § zum dritten gehalten werden solle.

14. Von des Herrn zu Herbede Schafdriften.

Der Schafdrift halber aber ist vors 14. dahin verglichen, obwohl in gedachtem Marken-Vertrage daß der Herr zu Herbede vor sich nur 150 Schaase und vor seinen Schäfern 25 schafe auf der Herbeder Mark halten möge, versehen, demnach Ihne nunmehr ein mehrers, jedoch daß der Schafe nicht zu viel sein, darumb verstatet, weile Er auch wegen der Hevischen Mark Schaase helt, undt dahero die Herbeder Mark nicht stets hin mit seinen Schaafen, wie vor diesem und zur Zeit alten. Vertrages geschehen, sondern auch erwehnte Hevische Mark nach und nach betreibet, und also die Herbedische Mark per intervalla (in Zwischenräumen) verschonet.

15. Von partition der Markenbrüchte.

Die Gingesessenen haben zwarn vors 15. auch davor gehalten, daß der Herr zu Herbede von den Marken-Brüchten und andern gesällen nur eine partition pro rata seiner Schane (: den er nur 100 habe, hingegen die Mark über 600 schaare begreifen solte:) gebühren, wan aber in § zum siebenden bltem. Marken-Vertrages darüber schon verglichen und dem Herrn von Herbede aller Markengefälle ein 3ter theill gelassen, Er auch daß Ers bis dato also habe contestiret, so bleibts dabey, undt wird Er hinführo so wohl als auch vorhin bltem 3ten theilß vor sich zu genießen haben.

16. Von Hegenbergs Kotten.

Weile Er aber 16. einen also genannten Hegenbergs Markenkotten vor sich alleine geneußt, und hingegen von den Gingesessenen so auf bltr. Mark auch ein Erbstück besitzen, der 3te pfennig einbehalten und ihnen nicht gutt gemachet worden, so wirdts Beiderseits auch hinführo dabey gelassen.

17. Von der lacken Lohe und Kaenstein.

17. Ist auch die streitigkeit, welche zwischen dem Herrn zu Herbede und den Hevischen Gingesessenen der Mithut halber im Lacke oder Lohe und zu Kaenstein zwarn dahin vermittelt und verglichen, daß gedachter Herr zu Herbede in erwehnter lacke oder lohe vom 1ten Aprilis bis St. Johannistage aber mit der Schafdrift in der lacke oder lohe treiben und die Mithute haben, hingegen aber sich der Mithute auf den Kaenstein begeben habe undt darauf zumahlen nicht hüten solle.

18. Vom Flügeln am Brahm und Geling. (Gesinde.)

Es haben auch vors 18. die Gingesessenen sich zwarn darüber beschwehret, daß der Herr von Herbede wieder obged. am 6ten Aprilis 1585 aufgerichteten Vertrag § (?) was aber den

schaden p. auf dem Ruhrstrom unnötige Flügeln mache, und an der ander seithe der Ruhr am Brame die Flügele vermöge vorged. Vertrages nicht unterhalte, noch an den flügelen am Gelinge darinnen verordneter maßen helfen wollen, wan aber wegen deß angeführten schadens, so durch vorerwehnte, dem angeben nach unnötige Flügell entstehen sollen, noch auch wan vielleicht verenderter Laufs der Ruhr, wegen dieser Flügell noth oder unnoth, und wie weit Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg unserß gdsten. Herrn Länder und Zehenden dabey wie vorgegeben worden, interessiret sein möchten, man ohne genohmenen augenschein nichts gewisses statuiren kan, so ist Beiderseits vors negste angesehen und beliebt, daß die Churfl. Commissary, welche doch anderer affairen halber in weniger Zeitt sich in der Graffschafft Marck einfinden werden, den augenschein in gegenwarth allerseits partheyen einnehmen, daß intee. (interesse) principis darunter mit beobachten, und die güte demnach in loco tentiren und partheyen auch hierüber zu vergleichen sich euserst bemühen sollen, Im übrigen aber werden vorged. alte Flügell am Gelinge wieder auffzumachen und zu unterhalten seyn, und wirdts bey dem, waß im vorangezogenen § deß Vertrages de anno 1585 versehen ist, dergestalt gelassen, daß die gemeine und Rötter eß auffmachen, und der Herr von Herbede durch seine Röttere Ihnen darin behülfflich sein solle. —

Gleichergestalt wird vors 19. der Beschwehr die die Eingesehenen wegen eines durch den Drosten zu Blanckenstein gesperrten, sonst Ihrem angeben nach von alters her gehabten Fahr-, Ritt-, Treib- undt Fußweges durch daß Herbedische Feldt hinab langß die Kemna (Kemnade) nacher Blanckenstein als eine nicht eigentlich zwischen dem Herrn zu Herbede und den Eingesehenen, sondern wieder vorged. Drosten zu Blanckenstein gehende sache an vorged. Commissarien zu gleicher inspection undt güttlicher Vergleich, sonsten aber und in diesem vverhofsten entstehungsfall zu rechtl. außübung, dae wo sie bereits befangen sein soll, hin und außgestellt.

Endlich und vors 20. werden die beyden von den Eingesehenen auch angeführten Beschweruß, 1. daß wiesflamp und Brügenau und 2. deß Fischenberges gutt, von dem Gerichtsherrn zu Herbede von allen Landt-, Gerichts- und gemeinen steuern und Lasten befreyet werden wollen, dahin außgestellt, biß die auch in der Graffschafft Marck vorhandene Commission, über untersuchung solcher Landereyen und stücken, welche unter den Ritterstigen und adelichen Hofesathen (Hofesassen) etwa gezogen sein, und daher von den

19. Wegen deß vom Herrn zu stipel gesperrten weges.

20. Von wiesflamp, Brügenau und Fischenberg.

Steuern und gemeine-Laſten befreyet werden wollen, inß werck geſtellt werde, geſtalt der Herr von Herbede ſich dahin erkläret, ſich hierinnen der gemeinen Churfl. gñſten. Verordnung nicht entziehen, ſondern daſerne auch bey ihme dergleichen Unterziehung bltr. Leuthe und Höfen und daß dieſelben ſonſt ſchazbahr, oder Schazung zu geben ſchuldig ſein, ſich befinden ſolte, die geforderte ſchazung ohnweigerlich abführen laßen wolte.

Da ferner auch über dieſe obged. maßen verglichenen puncten oder ſonſten einige weitere ſtreitigkeiten heute oder morgen über Verhoffen entſtehen ſolten, ein ſolches ſoll alſofort de plano (kurzweg, ohne Umſtände, ſchlechthin) in Verhör gezogen und obſqu. ſtrepitu Judiciy erledigt werden.

Sindt alſo hiemit und vermittleß obigen Vergleichß alle zwiſchen obged. Herrn zu Herbede und den Eingesehenen entſtandenen judicial- und extrajudicial, active und passive processen hiemit gänglich coſſiret und aufgehoben, und wirdt im übrigen allen bey den aufgerichteten Verträgen alles ungehindert dergeltalt gelaßen, daß denſelben hiedurch weiter alß oben in einem oder anderen geändert iſt, daß geringſte nicht derogiret ſein ſolle. Es haben auch beyde theile obigen allem alſo ritterlich und unverbrüchlich zu geloben, unter Verbindung ihrer güter und bey pöen würcklicher execution ſtipulato angelobet.

Deßen zu Brkündt ſindt dießer recessen Zwey eines inhalts auffgerichtet, und alhier gewöhnlicher maßen unterſchrieben, auch mit dem Churfl. Inſiegell bekräftiget.

So geſchehen Cleve, d. 29. Sept. 1668 Jahrs.

Moriß, Fürſt z. Naſſau.

vt.

Wilhelm Bachman, Dr.

L. von Aachen Secret.

Hydt der Hofesleuthe zu Herbede.

Ich K. K. gelobe und ſchwere zu Gott und ſeinem hochheiligen Wort, daß ich unſerem Allergnädigſten Könige und Herrren,⁴⁴ alß deß Hofes zu Herbede Lehnherrn, fort dem Gerichtsherrn zu Herbede als Hofes ſchultheißen deßelben Hofes, auch dem Hofesrichter und fort dem Sämtlichen Hof treue und hold ſein will, deß Hofes Rechten zu folgen, zu halten und zu vertheidigen, nach meinem Vermögen dem Hofe helfen rathen, und im

⁴⁴ früher: „daß ich unſerm gnäd. Fürſten und Herrn.“

allerbesten beständig sein, auch den Schaden nach Vermögen helfen kehren, und alles recht helfen stärken, sodan alle Dienste und pflichte helfe verrichten, damit der Hof meinerseits in keinen untergang gerathen möge, alles mit in Macht vorhochgemelt. unsers allergnädigsten Herren als Lehns Herr zwischen dem Hofeschulzen, Hofesrichter undt sämptlichen geschwohrnen Hofesleuthen gehaltenen Verträgen, wie sich das nach Hofesrechte gebühret; als gewiß mir Gott helfft und sein hochheiliges Wort.

Zu einem abhingen mühlen-Schaz müssen nachfolgende Hofesleute contribuiren:

	Qtthlr.	flbr.	flg.
Messing	"	— 27	— "
Mering	"	— 27	— "
Gillingman	"	— 27	— "
Frabne	"	— 12	— "
Kelinghauf	"	— 44	— "
Johst Wilhelm	"	— 38	— "
Wythof	"	— 38	— "
Bunger zu langendr.	"	— 38	— "
Meeßman	"	— 44	— "
Brinckman	"	— 38	— "
Sevecken	"	— 23	— "
Bekman	"	— 23	— "
Böeste zu Heve	"	— 23	— "
Bleneman	"	— 27	— "
Glesman	"	— 23	— "
Johan zu Buschey	"	— 38	— "
Drees zu Buschey	"	— 38	— "
Henke	"	— 38	— "
Overney	"	— 19	— "
Grley	"	— 38	— "
Starman	"	— 12	— "
Bünger	"	— 12	— "
Deiterman	"	— 23	— "
Thyman	"	— 23	— "
Lammerting	"	— 12	— "
Brein	"	— 20	— "
Kautert	"	— 27	— "
Kalsebandt	"	— 23	— "
Boeste	"	— 23	— "
Löer	"	— 23	— "
Hellinger	"	— 20	— "
Große Westermann	"	— 27	— "
Lütze Westerman	"	— 23	— "
vorderste Rüsping	"	— 20	— "

	Rthlr.	flbr.	Fig.
plerstee	"	— 12	— "
Große Heetman	"	— 23	— "
Oberste Berghauß	"	— 23	— "
Mittelste Berghauß	"	— 23	— "
Niederste Berghauß	"	— 44	— "

Gydt der Zwölfer der Herbeder Mark.

Jch N. N. gelobe und schwehre zu Gott und seynem hochheiligen Wort, daß ich der ganzen Herbeder Mark will getreu und holt sein, dieselbe bey ihrer herbrachter Gerechtigkeit nach Vermögen helfen, schützen und handthaben, auch im Holtweisen, Mastzeiten, bey Höltings-Gedingen⁴⁵, Verwahrung daß nichts davon verkauffet oder veralieniret werde, Ehrlich, frömblich und aufrichtig verhalten, keinen eigennütigen im Nachtheil der Mark suchen, der Mark Bestes versehen, und was derselbigen schädlich, abwenden, keine strafbahre puncten verschweigen, sondern getreulich offenbahren und anbringen, damit die Mark in gutem esse conserviret⁴⁶, und bei altem Recht und Gerechtigkeit ungefräncket verpleiben möge.

Welches alles getreulich zu halten und zu vollenziehen angelobe und verspreche, so wahr mir Gott und sein heiliges Evangelium helfen soll.

Gydt des Holkrichters der Herbeder Mark, so Johann zu Mittelste Berghausen den 29ten 9 bris⁴⁷ 1613 in simili forma⁴⁸ geleistet.

Jch Johan zu Mittelste Berghauß, als verordneter Holkrichter der Herbeder Mark, gelobe und schwehre hiemit, daß ich sowohl dem Gerichtsherrn als Schwölffer⁴⁹ und Erben, fort der ganzen Herbeder Marken will treu und holt sein, ihre Beste⁵⁰ helfen versehen und ärgeste⁵¹ abwenden, auch über strafbahre puncten mit zuthun der veraydeter schwölffer⁵², was recht ist, und nach Gewohnheit dieser Marken erkennen, daselbige bestättigen, und was also erkandt ist, vollenziehen helfen, so gewiß mich⁵³ Gott hilft und sein heiliges Wort.

Nun folgte in der einen, unvollständigen Copie der vorewähnten Verträge folgender auch unvollständige „Extract einiger Nachrichten aus dem Herbeder Markenbuch de ao. 1584“; vor diesem sind verzeichnet:

1. Aus dem Markenbuch anno 1500 am St. Thomae-Tag empfangen geworden:

⁴⁵ Höltings-Gedinge sind jedenfalls die Holz-Gedinge oder Holzgerichtstage.
⁴⁶ = in gutem Stande, oder in ihrem Stande (Bestande, Bestehen) erhalten.
⁴⁷ 9 bris = Novemben, der 9. Monat des Julianischen Kalenders. ⁴⁸ = in ähnlicher Form. ⁴⁹ = Zwölfer. ⁵⁰ willkürlich gebildeter Pluralis von: ihr Bestes. ⁵¹ desgl. von Arges, = Böses, Schädliches. ⁵² = Zwölfer. ⁵³ = mir.

Item Johan to Berghausen III st. (= 3 Stbr.) von der Wischen und II st. (= 2 Str.) von den Drogelanden, Sua. lat.⁵⁴ II st. (= 2 Stbr.) ein 1 s.

Item Nevelingh to Berghuizen von seiner Wischen V st. (= 5 Stbr.).

2. Aus dem Markenbuch anno 1584 auf Thomae-Tag empfangen:

Jt. Johan tho Berkhuesenn giff jarlichst auß der Zweigerig Wischen in die Kercke ein Pfund Wachs, und giff vort Jars von seinen Markenwischen und Gewin zwey Rader-Gulden und haeben er und sein Haußfr. moilek (malek? = Male, von Amalie) ein Hand darahn.

Der oben genannte „Extract“ pp. enthält folgende Notizen:

1. Anno 1584 auf St. Thomae Tag annotiret. Jt. Herman tho Berkhuesen giff joers van seine Wischen und Markgewin II rader Gld. und haben er und sein Huisfr. malek ein Hand darahn. —

Anno 1594 am 1. Aug. haben gewonnen pp. zu gedencken und zu Wetten, wie das Herman Timan und seine Haußfrav williglich haben Herman zu Berghusen die Farentules Wische erslich und ewich ehren Deil auergelaten (überlassen), mit dem Beschede, wan Herman Timan nicht einst fall ehes wedder von den Markgenoten winnen. — — —

Anno 1614 d. 18. Decembr. pp. ist einhellig verthan nachfolgende Gewin;

Ferner ist am selben Tage und Jahr vom Herrn zu Herbede und sempliche twelfen Johan zu obersten Berghausen, Elßen, eheleuten, ihrer beyder lebenlang und nit lenger verthaen ihre Markenwischen gelegen uff die Muttebecken, jährlich von 2 Gld. Pfacht und 36 Gld. Vorheur.

Anno 1619, d. 12ten 10 bris (= December) Henrich zu mittelsten Berghausen vor sich und Trinen (= Katharine), seine zukünftige Haußfrau das Marken-Gewin gethan und soll geben 1 Pfd. Wachs in die Kercke und 2 Radergulden Pfacht jährlich, anjeko aber 39 Radergulden Vorheur entrichten.

Bereinigung und respective Verwilligung des Herrn zu Herbede vort der Zwelfter Herbeder Marken, in Nahmen semplichen Hebedischen Marken-Erben, mit den Dorholzers (= Durchholzern) oder Marken-Rötters durchs Holz wegen Bezahlung ihrer jährlichen Pfacht und Gulden, wie hohe das die nemlich bezahlet werden sellen. Demnach nun ein zeitlang Irrung und Mißverstandt entstanden zwischen dem Herrn zu Herbede, vort Zwölfem Herbeder Marken eins, und den Herbedischen Marken-Rötters oder Dörholzers andertheils, dergestalt diweill nun ein Zeithero wegen Aufschuff des Gelds und Steigerung der Münzen Wohlgl. Herr

⁵⁴ Summa. Latus.

zu Herbede und Markenossen gewolt, das in Betrachtung jederzeit (:wan Marken Gewin des Rötters, auch Verpfachtung und Gewin respective in diese Markenbuch gesetzt, daß die Verpfachtung und Gewin respective uff Rader-Gulden gesetzt und eingeschrieben, also auch nach gangbarer valor (oder Valour, = Geltung, Wert, Münzgehalt) die Rader-Gulden bezahlet werden solten und müsten, die Marken-Rötters oder Dörholzers aber hingegen stehendlich angeben und gebetten, über altherkommen und Gebrauch sie nicht zu beschweren, erwogen und in Verherzigung, daß sie Dörholzers nicht alleine in Pandschakungen und anderen täglichen Kriegesbeschweren gar hohe met angeschlagen, sondern auch mehrobwohlgt. Herrn zu Herbede und allen Herbedischen Markenossen, groß und klein, täglich nach eins jeden Gelegenheit zu Dienste sein müsten, ohne daß auch Ihnen ihr Gewinn und Pachte (= Pächte) jederzeit von Anfang uff schlechte Gulden, jeden mit zwelff lichten (leichten) oder gangbaren Herbedischen Schillingen zu begaben, gesetzt gewesen, damit aber hinferner alle Mißverstände aufgehoben sein und pleiben mögten, als ist einhelligh verglichen, daß als lange ige Dörholzere oder Pächtern so wohl Mann und Frau, so zu zweien Händen gewinnen haben und nicht länger.

.....
(Das Folgende fehlt!)

Anno 1690, d. 4ten X bris (Dezember) pp.

Eodem dato Wohlgltr. Gerichts-Herr und sämptliche Zwölffer Herbeder Marc Henrich Oberste-Berghaus und Greta seiner Hausfrau in Gewinn verthan an seine unterhabende Marken-Pläze, und soll zur Vorheur geben 13 Rthlr. Bleibet sonst bezalter Pacht ad 32 flbr.

Anno 1692, d. 13ten December pp. hat der hochwohlgebohrner Gerichtsherr zu Herbede und Zwölffer der Herbeder Marc pp. Gerhard zu mittelsten Berghausen und Maria seiner Hausfrauen die von Herbeder Marc unterhabende Marken-Pläze in Gewin verthan und soll zur Vorheur geben dreyzehn Rthlr., bleibet sonst bezalter Pacht ad 32. flbr.

Theil-Zettel der Thomä-Gelder de anno 1721.

Anno 1721, d. 20ten Decemb. als den Tag vor St. Thomae Apostoli ist an Thymans Behausung die söllige Pächte und Gewin-Gelder nebst den Höltings-Pfennigen uff Herbeder Marc, so jährlich uff St. Thomae-Tag als Vorgeldt an glten. Thymans Behausung bezahlt werden muß, partiret worden, inmaßen den in diesem Jahr gewonnen und zur Vorheur gegeben haben, so auch empfangen worden, als:

Brein	5	Rthlr.	—	flbr.	—	Pfg.
Nollenbeck	65	"	—	"	—	"
Stoltenberg	50	"	—	"	—	"
Niederste Badberg	13	"	—	"	—	"
Peter Hasley	4	"	—	"	—	"
Wahbeck	3	"	—	"	—	"
Der Schäfer Mehring	—	"	30	"	—	"
Facit Summa Vorheur:		140	Rthlr.	30	flbr.	— Pfg.

Vorwarden der Herbedischen Brücke.

Anno 1702, d. 25ten Aug. die Herbedische Brücke vorm Gerichtsherrn zu Herbede und sämptlichen Interessenten verpfachtet, und ist bevorwardet worden wie folget:

Ein Drei- und Vierspänniger soll geben	4	flbr.	—	Pfg.
" Zwei-Spänniger	3	"	—	"
" Einspänniger	2	"	—	"
" Pferd	1	"	—	"
Eine Kuh oder Ochse	—	"	6	Pfg.
ein Schwein	—	"	3	"
100 Schaafse	6	"	—	"
ein reisender Mann	—	"	3	"
Eine Karre Kornes in Aemtern gekauft und von Herbedischen ge- und durchgefahren	2	"	—	"
Eine Karre Kornes so ins Gericht Herbede gebracht wird, es fahren dieselbe ein Einheimischer oder Frömbder giebt nichts	—	"	—	"
1 Paar Rader (?)	1	"	—	"

Alle Quartal zu bezahlen, Pächter muß caution stellen für die Zahlung, und soll die Pachtung anstehenden 29. Aug. angeben und nur auf zwey Jahr und länger nicht stehen, und das meiste dafür Henrich Starman ad 19 rthlr. gebotten und darauf die Kerze (?) gefallen.

(Auf dem abgerissenen Stück stand ein NB., dem ich entnehmen kann, daß die Herbeder Brücke 1706 (oder 1716 ?) den 6. Febr. durch den (Eisgang ?) gebrochen u. wegen dessen die Verpfachtung zeitweilig aufgehoben worden —.) —

Copia mensurationis (der Ausmessung)⁵⁵

waß ein jedweder Eingesehener Gerichts Herbede ahn Ländery hat. (1768.)

Bunger an gutem Lande	—	Malter	6	Schfl.	20	Ruth.	8	Fuß
" mittelmäßigem	—	"	3	"	45	"	15	"
" schlechtem	—	"	2	"	23	"	6 1/2	"
In Summa	—	"	11 1/2	"	23	"	6 1/2	"

⁵⁵ Die Berechnung erscheint mehr sehr ungenau.

Bachhaus an gutem Lande	—	Malter 1	Schffl. 34	Ruth.	1 $\frac{1}{4}$	Fuß
„ mittelmäßigem	—	„ 1	ming 4	„	4 $\frac{1}{4}$	„
„ schlechtem	—	„ 2	Schffl. 21	„	4	„
In Summa	—	„ 4 $\frac{1}{2}$	„ 1	„	2 $\frac{1}{2}$	„
Hellinger an gutem Lande	4	„ 2 $\frac{1}{2}$	„ 27	„	—	„
„ mittelmäßigem	4	„ 3 $\frac{1}{2}$	„ 10	„	4 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	3	„ 2	„ 30	„	13 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	13	„ —	„ 30	„	1 $\frac{3}{4}$	„
Herr Dr. König an gutem Lande	1	„ 2 $\frac{1}{2}$	„ 13	ming 3	—	„
„ mittelmäßigem	1	„ 1 $\frac{1}{2}$	„ 1	„ 5	—	„
„ schlechtem	—	„ 2 $\frac{1}{2}$	„ 3	„ 13 $\frac{1}{2}$	—	„
In Summa	3	„ 1 $\frac{1}{2}$	„ 18	„	1 $\frac{1}{2}$	„
Deiterman an gutem Lande	6	„ 3 $\frac{1}{2}$	„ 8	„	1 $\frac{1}{4}$	„
„ mittelmäßigem	3	„ —	„ 8	„	5 $\frac{1}{4}$	„
„ schlechtem	3	„ —	„ 14	„	11 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	12	„ 3 $\frac{1}{2}$	„ 47	„	2	„
Dräer an gutem Lande	—	„ —	„ 14	„	10	„
„ mittelmäßigem	—	„ 1 $\frac{3}{4}$	„ 7	„	11	„
„ schlechtem	—	„ —	„ —	„	—	„
In Summa	—	„ 1 $\frac{3}{4}$	„ 22	„	5	„
Dördelmann an gutem Lande	—	„ 3	ming 3	Ruth.	11	„
„ mittelmäßigem	—	„ 2 $\frac{3}{4}$	Schffl. 1	„	11	„
„ schlechtem	—	„ 2 $\frac{1}{2}$	„ 7	„	10	„
In Summa	2	„ —	„ 31	„	1 $\frac{1}{2}$	„
Sintermann an gutem Lande	—	„ 2 $\frac{1}{2}$	„ 7	„	3 $\frac{1}{2}$	„
„ mittelmäßigem	—	„ —	„ 27	„	13 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	—	„ 1 $\frac{1}{2}$	„ 20	„	1 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	1	„ 1 $\frac{1}{2}$	„ 3	„	1 $\frac{1}{2}$	„
Schulte im Saldenberge an gutem Lande	13	„ 2 $\frac{1}{2}$	„ 9	„	8 $\frac{3}{4}$	„
an mittelmäßigem	6	„ —	„ 43	„	6 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	6	„ 1 $\frac{1}{2}$	„ 6	„	1	„
In Summa	26	„ 1 $\frac{1}{2}$	„ 7	„	—	„
Dickershoff an gutem Lande	2	„ 3	„ 7	„	5 $\frac{3}{4}$	„
„ mittelmäßigem	—	„ —	„ 44	„	7 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	—	„ 1 $\frac{3}{4}$	„ 13	„	9	„
In Summa	4	„ 1 $\frac{1}{4}$	„ 13	„	6	„
Schmeing an gutem Lande	1	„ 1 $\frac{1}{2}$	„ 1	„	10 $\frac{3}{4}$	„
„ mittelmäßigem	—	„ 2 $\frac{1}{2}$	„ 15	„	1 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	1	„ 1	„ 11	„	13 $\frac{3}{4}$	„
In Summa	3	„ 1	„ 22	„	10	„
Mageney an gutem Lande	1	„ 1 $\frac{1}{2}$	„ —	„	15 $\frac{1}{2}$	„
„ mittelmäßigem	—	„ 2	„ 17	„	11	„
„ schlechtem	—	„ 1	„ 6	„	—	„
In Summa	1	„ 3 $\frac{1}{2}$	„ 24	„	10 $\frac{1}{2}$	„

Halsbandt an gutem Lande	5	Malt.	2	Schfl.	16	Ruth.	$\frac{1}{2}$	"
" mittelmäßigem	5	"	—	"	13	"	5	"
" schlechtem	5	"	2	"	30	"	9	"
In Summa	16	"	$\frac{1}{2}$	"	7	"	$14\frac{1}{2}$	"
Kautert an gutem Lande	7	"	3	"	12	"	3	"
" mittelmäßigem	7	"	$3\frac{1}{2}$	"	7	"	6	"
" schlechtem	—	"	$3\frac{3}{4}$	"	9	"	2	"
In Summa	17	"	$2\frac{1}{2}$	"	2	"	11	"
Lammering an gutem Lande	2	"	1	"	4	"	3	"
" mittelmäßigem	2	"	—	"	9	"	$14\frac{3}{4}$	"
" schlechtem	2	"	$2\frac{1}{4}$	"	17	"	14	"
In Summa	6	"	$3\frac{1}{2}$	"	5	"	$15\frac{3}{4}$	"
Breyh an gutem Lande	4	"	—	"	43(?)	"	$12\frac{3}{4}$	Fuß
" mittelmäßigem	2	"	—	"	14	"	$14\frac{3}{4}$	"
" schlechtem	6	"	geringer	"	—	"	6	"
In Summa	12	"	$\frac{1}{2}$	"	8	"	7	"
Starmann an gutem Lande	—	"	2	"	—	"	6	"
" mittelmäßigem	1	"	1	ming	1	"	4	"
" schlechtem	3	"	$3\frac{3}{4}$	"	—	"	$1\frac{1}{2}$	"
In Summa	5	"	$2\frac{3}{4}$	"	—	"	$1\frac{1}{2}$	"
Dyman an gutem Lande	4	"	$1\frac{1}{4}$	Schfl.	7	"	4	"
" mittelmäßigem	4	"	$3\frac{1}{2}$	"	21	"	$5\frac{3}{4}$	"
" schlechtem	2	"	$1\frac{3}{4}$	"	3	"	$1\frac{1}{4}$	"
In Summa	11	"	$2\frac{3}{4}$	"	5	"	11	"
Marstepe an gutem Lande	—	"	—	"	—	"	—	"
" mittelmäßigem	2	"	$\frac{3}{4}$	"	—	"	1	"
" schlechtem	6	"	$3\frac{1}{4}$	"	11	"	6	"
In Summa	9	"	—	"	11	"	7	"
Mittelste Nüsperg an gutem Lande	2	"	$2\frac{1}{2}$	"	7	"	7	"
" mittelmäßigem	4	"	2	ming	—	"	2	"
" schlechtem	8	"	$\frac{3}{4}$	Schfl.	12	"	14	"
In Summa	15	"	$1\frac{1}{2}$	"	20	"	3	"
Borderste Nüsperg an gutem Lande	1	"	$\frac{1}{2}$	"	2	"	12	"
" mittelmäßigem	2	"	$\frac{1}{2}$	"	5	"	4	"
" schlechtem	7	"	$2\frac{1}{4}$	"	19	"	12	"
In Summa	10	"	$3\frac{1}{2}$	"	1	"	12	"
Kempmann an schlechtem Lande	2	"	$1\frac{3}{4}$	"	21	"	14	"
Bandmann an mittelmäßigem Lande	1	ming	—	"	—	"	$1\frac{1}{2}$	"
" schlechtem	1	Malter	$2\frac{3}{4}$	"	10	"	$4\frac{1}{2}$	"
In Summa	2	"	$2\frac{3}{4}$	"	10	"	6	"
Limberg an mittelmäßigem Lande	—	"	2	"	20	"	$14\frac{1}{2}$	"
" schlechtem	1	"	$1\frac{1}{4}$	"	12	"	12	"
In Summa	1	"	$3\frac{1}{2}$	"	7	"	$10\frac{1}{2}$	"

Häfeley an mittelmäßigem Lande	—	Malter	$1\frac{1}{2}$	ming	—	Ruth.	1	Fuß
„ schlechtem	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	3	„	8	„
In Summa	1	„	3	„	2	„	8	„
Nahman an mittelmäßigem Lande	4	„	$1\frac{3}{4}$	„	3	„	1	„
„ schlechtem	5	„	$3\frac{1}{2}$	„	23	„	15	„
In Summa	8	„	$1\frac{1}{2}$	„	1	„	8	„
Frände an mittelmäßigem Lande	—	„	3	„	1	„	9	„
„ schlechtem	2	„	$\frac{1}{2}$	„	21	„	$\frac{1}{2}$	„
In Summa	2	„	$3\frac{1}{2}$	„	22	„	$9\frac{1}{2}$	„
Delman an mittelmäßigem Lande	—	„	1	„	—	„	—	„
„ schlechtem	1	„	3	„	11	„	$1\frac{1}{2}$	„
In Summa	2	„	—	„	11	„	$1\frac{1}{2}$	„
Böeste zu Herbede an gutem Lande	5	„	3	Schfl.	23	Ruth.	—	„
„ mittelmäßigem	4	„	$\frac{1}{2}$	„	21	„	$16\frac{3}{4}$	„
„ schlechtem	7	„	$2\frac{3}{4}$	„	6	„	—	„
In Summa	17	„	$2\frac{3}{4}$	„	$2\frac{3}{4}$	ming	$15\frac{3}{4}$	„
Lütze Westerman an gutem Lande	5	„	$3\frac{1}{4}$	„	21	Ruth.	$11\frac{1}{4}$	„
„ mittelmäßigem	4	„	$2\frac{1}{2}$	„	14	„	$5\frac{1}{4}$	„
„ schlechtem	4	„	2	„	2	„	4	„
In Summa	15	„	—	„	10	„	$4\frac{1}{2}$	„
Däermann an gutem Lande	16	„	—	„	16	„	$14\frac{1}{2}$	„
„ mittelmäßigem	6	„	$1\frac{3}{4}$	„	14	„	8	„
„ schlechtem	2	„	$2\frac{3}{4}$	„	7	„	$1\frac{1}{2}$	„
In Summa	25	„	$\frac{3}{4}$	„	12	„	8	„
Große Westermann an gutem Lande	7	„	$1\frac{3}{4}$	„	14	„	8	„
„ mittelmäßigem	6	„	—	„	8	„	$6\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	5	„	$3\frac{3}{4}$	„	3	„	$2\frac{1}{2}$	„
In Summa	19	„	$1\frac{3}{4}$	„	1	„	$14\frac{3}{4}$	„
Bekerfeldt an gutem Lande	—	„	$\frac{3}{4}$	„	2	„	$13\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	1	„	$\frac{1}{2}$	„	18	„	—	„
In Summa	1	„	$1\frac{1}{4}$	„	20	„	$14\frac{1}{2}$	„
Branholz an schlechtem Lande	—	„	$1\frac{1}{2}$	„	17	„	15	„
Stenweg an mittelmäßigem Lande	—	„	$\frac{1}{2}$	„	25	„	8	„
„ schlechtem	—	„	$3\frac{3}{4}$	„	22	„	$4\frac{1}{2}$	„
In Summa	1	„	$\frac{1}{2}$	„	22	„	$4\frac{1}{2}$	„
Waltman an schlechtem Lande	2	„	—	„	25	„	$7\frac{1}{2}$	„
Feimberg an gutem Lande	—	„	$1\frac{1}{4}$	„	17	„	10	„
„ mittelmäßigem	—	„	$\frac{3}{4}$	„	—	„	—	„
„ schlechtem	—	„	$2\frac{3}{4}$	„	8	„	6	„
In Summa	1	„	1	„	—	„	—	„
Both an mittelmäßigem Lande	1	„	$\frac{1}{4}$	„	1	„	8	„
„ schlechtem	2	„	$\frac{1}{4}$	„	2	„	14	„

Hackert an mittelmäßigem Lande	—	Malter	1	Schffl.	18	Ruth.	15 $\frac{1}{2}$	Fuß
„ schlechtem	3	„	1 $\frac{1}{2}$	„	11	„	9 $\frac{3}{4}$	„
Murman an schlechtem Lande	—	„	1 $\frac{1}{2}$	„	2	„	—	„
Siepmann an schlechtem Lande	—	„	—	„	22	„	—	„
Heker an schlechtem Lande	—	„	—	„	73	„	—	„
Hülßman an mittelmäßigem Lande	—	„	1 $\frac{1}{4}$	„	3	„	—	„
„ schlechtem	—	„	1 $\frac{1}{2}$	„	22	„	10 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	—	„	—	„	1	ming	5 $\frac{1}{2}$	„
Kerstein an gutem Lande	—	„	1 $\frac{1}{2}$	„	14	Ruth.	8 $\frac{1}{2}$	„
„ mittelmäßigem	—	„	2 $\frac{3}{4}$	„	1	„	16	„
„ schlechtem	1	„	1 $\frac{1}{4}$	„	22	„	6 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	1	„	3 $\frac{3}{4}$	„	12	„	9	„
Bonacker an mittelmäßigem Lande	—	„	—	„	2	„	22	„
„ schlechtem	—	„	1	„	3 $\frac{3}{4}$	„	1	„
In Summa	—	„	1	„	2 $\frac{3}{4}$	„	23	„
Witberg an mittelmäßigem Lande	—	„	1 $\frac{3}{4}$	„	1	„	—	„
„ schlechtem	2	„	—	„	7	„	1	„
In Summa	2	„	1 $\frac{3}{4}$	„	8	„	1	„
Große Heitman an mittelmäßigem Lande	4	„	3 $\frac{1}{2}$	„	21	„	1	„
„ schlechtem	10	„	3 $\frac{3}{4}$	„	11	„	14 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	15	„	3 $\frac{1}{2}$	„	6	„	15 $\frac{1}{2}$	„
Kugelheide ((Kogelh.?) an mittelm. Lande	—	„	1	„	1	„	4	„
„ schlechtem	1	„	1 $\frac{1}{2}$	„	16	„	11	„
In Summa	1	„	2 $\frac{1}{2}$	„	17	„	15	„
Pütze Heitmann an mittelmäßigem Lande	2	„	—	„	50	„	—	„
„ schlechtem	5	„	1 $\frac{3}{4}$	„	7	„	2 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	7	„	2	„	24	„	3 $\frac{1}{2}$	„
Herr Johannes König an gutem Lande	—	„	1 $\frac{1}{4}$	„	12	„	2	„
„ schlechtem	—	„	1 $\frac{1}{4}$	„	12	„	2	„
In Summa	—	„	2 $\frac{1}{2}$	„	24	„	4	„
Bröckelmann an mittelmäßigem Lande	1	„	2 $\frac{1}{2}$	„	21	„	6	„
„ schlechtem	2	„	1 $\frac{1}{2}$	„	7	„	9 $\frac{1}{2}$	„
Klenckmann an schlechtem Lande	—	„	—	„	74	„	—	„
Oberste Bergbauß an gutem Lande	1	„	1 $\frac{1}{4}$	„	4	„	13	„
„ mittelmäßigem	6	„	1	„	12	„	6 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	6	„	3 $\frac{3}{4}$	„	10	„	5 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	14 $\frac{1}{4}$	„	—	„	26	„	9	„
Mittelsie Bergbauß an gutem Lande	—	„	—	„	24	„	7 $\frac{1}{2}$	„
„ mittelmäßigem	6	„	2 $\frac{1}{4}$	„	25	„	13	„
„ schlechtem	7	„	3 $\frac{3}{4}$	„	—	„	—	„
In Summa	14	„	3 $\frac{3}{4}$	„	24	„	4 $\frac{1}{2}$	„

Niederste Berghauß an gutem Lande	3 Malter	$2\frac{1}{2}$ Schffl.	17 Ruth.	8 Fuß
" mittelmäßigem	9 "	$\frac{1}{4}$ "	9 "	$8\frac{1}{4}$ "
" schlechtem	8 "	1 "	7 "	11 "
In Summa	21 "	— "	8 "	21 "
Cordts Kotten an mittelmäßigem Lande	— "	$\frac{1}{4}$ "	13 "	4 "
" schlechtem	— "	1 "	15 "	1 "
In Summa	— "	$2\frac{1}{2}$ "	2 "	12 "
Althoff an mittelmäßigem Lande	— "	3 "	51 "	8 "
" schlechtem	1 "	$1\frac{1}{2}$ "	5 "	8 "
In Summa	2 "	1 "	5 "	— "
Oberste Bahman an mittelmäßigem Lande	— "	$\frac{1}{2}$ "	14 "	— "
" schlechtem	— "	3 "	1 "	— "
In Summa	— "	$3\frac{3}{4}$ "	9 "	— "
Herman Bergmann an mittelm. Lande	— "	$1\frac{3}{4}$ "	5 "	$5\frac{1}{2}$ "
" schlechtem	1 "	— "	24 "	$2\frac{1}{2}$ "
In Summa	1 "	2 "	3 "	8 "
Niederste Bahman an schlechtem Lande	— "	2 "	5 "	2 "
Engstman an gar schlechtem Lande	— "	— "	38 "	$8\frac{1}{2}$ "
Thies auf der Helle an mittelm. Lande	— "	1 "	— "	— "
" schlechtem	— "	2 "	9 "	9 "
In Summa	— "	3 "	9 "	9 "
Hedert an mittelmäßigem Lande	— "	3 "	15 "	6 "
Stolting an gutem Lande	— "	$3\frac{1}{4}$ "	7 "	$12\frac{1}{2}$ "
" mittelmäßigem	— "	2 ming	— "	$8\frac{1}{2}$ "
" schlechtem	— "	$1\frac{1}{4}$ "	— "	$4\frac{1}{2}$ "
In Summa	1 "	$2\frac{1}{2}$ Schffl.	7 "	3 "
Müling an mittelmäßigem Lande	— "	— "	$59\frac{1}{4}$ "	— "
Bodde an gutem Lande	— "	$\frac{1}{2}$ "	16 "	8 "
" mittelmäßigem	— "	$2\frac{1}{2}$ "	12 "	$5\frac{1}{2}$ "
In Summa	— "	$3\frac{1}{4}$ "	2 "	$13\frac{1}{2}$ "
Gritter an mittelmäßigem Lande	— "	$1\frac{3}{4}$ "	11 "	$3\frac{1}{2}$ "
" schlechtem	— "	— "	42 "	8 "
In Summa	— "	$2\frac{1}{4}$ "	1 "	$11\frac{1}{2}$ "
Aufferman an gutem Lande	— "	$1\frac{1}{2}$ "	5 "	8 "
" mittelmäßigem	— "	$2\frac{3}{4}$ "	16 "	12 "
In Summa	1 "	$\frac{1}{2}$ "	22 "	4 "
Kremer an gutem Lande	— "	$2\frac{1}{2}$ "	25 "	$\frac{3}{4}$ "
" mittelmäßigem	— "	2 "	— "	$14\frac{1}{2}$ "
" schlechtem	— "	1 "	— "	— "
In Summa	1 "	$1\frac{1}{2}$ "	25 "	15 "

Henrich Wösthoff an gutem Lande	—	Altr.	$\frac{1}{2}$	Schffl.	—	Rth.	14	Fuß
„ schlechtem	—	„	$1\frac{1}{2}$	„	15	„	$3\frac{1}{2}$	„
In Summa	—	„	2	„	16	„	$1\frac{1}{2}$	„
Wösthoffs Kotten an gutem Lande	—	„	$\frac{1}{4}$	„	8	„	5	„
„ mittelmäßigem	—	„	2	„	15	„	3	„
„ schlechtem	—	„	$2\frac{1}{2}$	„	9	„	11	„
In Summa	1	„	1	„	7	„	3	„
Stenberg an gutem Lande	—	„	$1\frac{1}{2}$	„	4	„	12	„
„ mittelmäßigem	—	„	$1\frac{1}{2}$	„	22	„	11	„
„ schlechtem	—	„	$1\frac{1}{4}$	„	—	„	4	„
In Summa	1	„	$\frac{1}{2}$	„	1	„	3	„
Stückman an schlechtem Lande	—	„	—	„	74	„	—	„
Mering an schlechtem Lande	—	„	1	„	15	„	$\frac{1}{2}$	„
Steveling an gutem Lande	—	„	$1\frac{3}{4}$	„	7	„	2	„
„ mittelmäßigem	—	„	$1\frac{1}{4}$	„	18	„	10	„
„ schlechtem	—	„	—	„	12	„	12	„
In Summa	—	„	$3\frac{1}{4}$	„	12	„	8	„
Vöer an gutem Lande	2	„	2	„	15	„	10	„
„ mittelmäßigem	3	„	$3\frac{1}{4}$	„	11	„	$11\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	8	„	3	„	10	„	$14\frac{1}{2}$	„
In Summa	14	„	2	„	10	„	10	„
Vörge am Wege an schlechtem Lande	—	„	2	„	15	„	8	„
Paddberg an mittelmäßigem Lande	—	„	2	„	3	„	$12\frac{1}{4}$	„
„ schlechtem	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	12	„	$10\frac{1}{4}$	„
In Summa	2	„	$2\frac{1}{2}$	„	16	„	$6\frac{1}{2}$	„
Mühlenbeck an schlechtem Lande	9	„	1	„	21	„	3	„
Grönewaldt an schlechtem Lande	3	„	—	„	18	„	—	„
Stratman an mittelmäßigem Lande	—	„	$1\frac{3}{4}$	„	22	„	—	„
„ schlechtem	2	„	$2\frac{1}{2}$	„	8	„	15	„
In Summa	3	„	$\frac{1}{4}$	„	4	„	15	„
Hülsebrock an mittelmäßigem Lande	—	„	$2\frac{1}{2}$	„	5	„	$6\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	4	„	$1\frac{1}{2}$	„	22	„	$15\frac{1}{2}$	„
In Summa	4	„	$3\frac{1}{4}$	„	2	„	6	„
Middelste Nuttmann an mittelm. Lande	—	„	1	„	16	„	15	„
„ schlechtem	4	„	$\frac{1}{2}$	„	6	„	12	„
In Summa	4	„	$1\frac{1}{2}$	„	23	„	11	„
Schlamann an schlechtem Lande	1	„	2	„	—	„	15	„
Middelste Nuttmann an mittelm. Lande	—	„	$3\frac{1}{4}$	„	21	„	10	„
„ schlechtem	2	„	$2\frac{1}{4}$	„	6	„	—	„
In Summa	3	„	$1\frac{3}{4}$	„	1	„	10	„

Freudenwaldt an mittelmäßigem Lande	—	Malter	$1\frac{3}{4}$	Schffl.	15	Rth.	—	Fuß
„ schlechtem	—	„	3	„	16	„	8	„
In Summa	1	„	3	„	5	„	8	„
Herberholz an mittelmäßigem Lande	2	„	$1\frac{1}{4}$	„	8	„	6	„
„ schlechtem	5	„	$1\frac{1}{4}$	„	20	„	$8\frac{1}{2}$	„
In Summa	7	„	$1\frac{1}{2}$	„	28	„	$14\frac{1}{2}$	„
Schnadberg an mittelmäßigem Lande	—	„	$1\frac{1}{2}$	„	2	„	4	„
„	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	8	„	$14\frac{1}{2}$	„
In Summa	1	„	3	„	11	„	$2\frac{1}{2}$	„
Schedeweg an schlechtem Lande	—	„	—	„	46	„	10	„
Schedewald an schlechtem Lande	—	„	$2\frac{1}{4}$	„	4	„	—	„
Niederste Badberg an schlechtem Lande	—	„	$3\frac{1}{2}$	„	7	„	2	„
Große Stoltenberg an mittelm. Lande	1	„	$\frac{1}{2}$	„	10	„	—	„
„ schlechtem	5	„	$3\frac{1}{4}$	„	12	„	10	„
In Summa	6	„	$1\frac{1}{4}$	„	22	„	10	„
Eggeman an schlechtem Lande	2	„	$1\frac{3}{4}$	„	1	„	6	„
Heggenberg an mittelmäßigem Lande	—	„	$\frac{3}{4}$	„	14	„	15	„
„ schlechtem	2	„	1	„	8	„	$1\frac{1}{2}$	„
In Summa	2	„	$1\frac{3}{4}$	„	23	„	$\frac{1}{2}$	„
Tinzberg an schlechtem Lande	1	„	3	„	24	„	11	„
Niederste Werbeck an gutem Lande	—	„	$3\frac{1}{4}$	„	14	„	8	„
„ mittelmäßigem	2	„	1	„	1	„	$9\frac{1}{4}$	„
„ schlechtem	3	„	$\frac{1}{2}$	„	21	„	6	„
In Summa	6	„	1	„	11	„	$7\frac{1}{2}$	„
Mittelfte Werbeck an schlechtem Lande	3	„	$1\frac{1}{4}$	„	9	„	5	„
Knepper an schlechtem Lande	1	„	$2\frac{3}{4}$	„	8	„	11	„
Vietman an mittelmäßigem Lande	—	„	$1\frac{1}{2}$	„	8	„	—	„
„ schlechtem	3	„	$\frac{1}{4}$	„	—	„	4	„
In Summa	3	„	$1\frac{3}{4}$	„	8	„	4	„
Kleine Stoltenberg an schlechtem Lande	—	„	$2\frac{1}{4}$	„	22	„	$5\frac{1}{4}$	„

Summarium Gem. Herbede:

an gutem Lande	111	Malter	1	Scheffel	22	Ruthen	7	Fuß
„ mittelmäßigem	198	„	1	„	28	„	—	„
„ schlechtem	218	„	2	„	13	„	$7\frac{1}{2}$	„
In Summa	528	„	$\frac{1}{2}$	„	11	„	$14\frac{1}{2}$	„

Saldo:
?

Kelinghaus an gutem Lande	9 $\frac{1}{2}$	Mltr.	ming	Schffl.	16	Rath.	13	Fuß
„ mittelmäßigem	14 $\frac{1}{2}$	„	—	„	22	„	5	„
„ schlechtem	7 $\frac{1}{2}$	„	—	„	23 $\frac{1}{2}$	„	3	„
In Summa	31	„	2 $\frac{1}{2}$	„	23 $\frac{1}{2}$	„	3	„
<hr/>								
Hobst Wilhelm an gutem Lande	8	„	3	„	—	„	15	„
„ mittelmäßigem	5	„	3 $\frac{3}{4}$	„	3	„	7	„
„ schlechtem	6	„	2	„	5	„	—	„
In Summa	20	„	1 $\frac{3}{4}$	„	9	„	6	„
<hr/>								
Schulte zum Dönhofe an gutem Lande	12	„	1 $\frac{1}{4}$	„	5	„	2	„
„ mittelmäß.	17	„	3	„	16	„	6 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	19	„	3 $\frac{1}{2}$	„	11	„	6 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	50	„	—	„	6	„	9 $\frac{1}{2}$	„
<hr/>								
Stemberg an gutem Lande	1	„	3 $\frac{3}{4}$	„	4	„	—	„
„ mittelmäßigem	3	„	3 $\frac{3}{4}$	„	1 $\frac{1}{2}$	„	—	„
„ schlechtem	14	„	3	„	10	„	1	„
In Summa	19	„	1 $\frac{1}{2}$	„	14	„	9	„
<hr/>								
Büfchenberg an gutem Lande	—	„	1 $\frac{1}{4}$	„	14	„	6	„
„ mittelmäßigem	1	„	2 $\frac{1}{2}$	„	6	„	10	„
„ schlechtem	4	„	2 $\frac{1}{4}$	ming	—	„	1	„
In Summa	6	„	3 $\frac{3}{4}$	„	20	„	17	„
<hr/>								
Hobann zur Medden an gutem Lande	4	„	3	„	18	„	16 $\frac{1}{2}$	„
„ mittelmäß.	8	„	2	„	16	„	1 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	11	„	1 $\frac{1}{2}$	„	17	„	4 $\frac{1}{3}$	„
In Summa	24	ming	—	„	—	„	4 $\frac{1}{2}$	„
<hr/>								
Eracht an gutem Lande	4	Mltr.	2 $\frac{3}{4}$	Schffl.	12	„	12	„
„ mittelmäßigem	6	„	3 $\frac{3}{4}$	ming	1	„	6 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	7	„	1	„	15	„	15 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	18	„	3 $\frac{3}{4}$	„	1	„	5	„
<hr/>								
Görmann an gutem Lande	10	„	—	„	9	„	1 $\frac{1}{4}$	„
„ mittelmäßigem	1	„	1	„	19	„	1 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	8	„	3 $\frac{3}{4}$	„	21	„	14 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	29	„	2	„	29	„	1 $\frac{1}{4}$	„
<hr/>								
Seveken an gutem Lande	4	„	3 $\frac{1}{2}$	„	7	„	11	„
„ mittelmäßigem	2	„	2 $\frac{1}{4}$	„	20	„	9 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	6	„	3 $\frac{3}{4}$	„	1	„	8	„
In Summa	13	„	2 $\frac{2}{2}$	„	3	„	12	„
<hr/>								
Beefhaus alias Wöstenhoff								
an gutem Lande	4	„	1 $\frac{1}{4}$	„	—	„	12 $\frac{1}{2}$	„
„ mittelmäßigem	4	„	3	ming	3	„	12 $\frac{1}{2}$	„
„ schlechtem	4	„	—	„	12	„	7 $\frac{1}{2}$	„
In Summa	12	„	1 $\frac{1}{4}$	„	9	„	7 $\frac{1}{2}$	„
<hr/>								
Meßing an gutem Lande	6	„	2	„	9	„	6	„
„ mittelmäßigem	4	„	2 $\frac{3}{4}$	„	15	„	13 $\frac{1}{4}$	„
„ schlechtem	9	„	1 $\frac{1}{4}$	„	16	„	7 $\frac{1}{4}$	„
In Summa	20	„	2 $\frac{1}{4}$	„	23	„	10 $\frac{1}{4}$	„

9*

Schmidt an gutem Lande	4	Mtr.	—	Schffl.	ming	Rth.	12 ¹ / ₂	Fuß
„ mittelmäßigem	6	„	1 ³ / ₄	„	17	„	10	„
„ schlechtem	12	„	2 ³ / ₄	„	4	„	8 ³ / ₄	„
In Summa	23	„	1 ¹ / ₂	„	21	„	6 ¹ / ₄	„
Treckmann an gutem Lande	—	„	1 ¹ / ₂	„	3	„	10	„
„ schlechtem	—	„	1 ¹ / ₂	„	17	„	10	„
In Summa	—	„	2	„	21	„	4	„
Scheuler an mittelm. Lande	—	„	—	„	11	„	4	„
„ schlechtem	—	„	2 ¹ / ₄	„	13	„	10	„
In Summa	—	„	2 ¹ / ₄	„	24	„	14	„
Maria Weßing an schlechtem Lande	—	„	—	„	31 ¹ / ₂	„	—	„
Elling an gutem Lande	2	„	1 ¹ / ₄	„	18	„	12 ¹ / ₂	„
„ mittelmäßigem	8	„	2	„	10	„	15	„
„ schlechtem	8	„	1 ³ / ₄	„	3	„	10 ¹ / ₂	„
In Summa	19	„	1 ¹ / ₄	„	5	„	6	„
Ringelbandt an mittelmäß. Lande	—	„	1 ³ / ₄	„	14	„	4	„
„ schlechtem	—	„	3	„	8	„	10	„
In Summa	1	„	3 ¹ / ₄	„	22	„	14	„
Nölcken an mittelmäßigem Lande	—	„	2 ¹ / ₄	„	3	„	13 ¹ / ₂	„
„ schlechtem	—	„	2 ¹ / ₂	„	15	„	1 ¹ / ₂	„
In Summa	1	„	3 ¹ / ₄	„	18	„	14	„
Borman an gutem Lande	—	„	3 ¹ / ₂	„	17	„	2 ¹ / ₂	„
„ mittelmäßigem	1	„	2 ¹ / ₂	ming	1	„	13 ¹ / ₄	„
„ schlechtem	2	„	2	„	19	„	4 ³ / ₄	„
In Summa	5	„	1 ¹ / ₄	„	8	„	10	„
Mering an gutem Lande	3	„	1	„	13	„	1 ³ / ₄	„
„ mittelmäßigem	5	„	1 ¹ / ₂	„	12	„	14 ³ / ₄	„
„ schlechtem	11	„	1	ming	2	„	12 ¹ / ₂	„
In Summa	19	„	2 ¹ / ₂	„	23	„	4	„
Brockman an gutem Lande	—	„	2 ¹ / ₂	ming	1	„	12 ³ / ₄	„
„ mittelmäßigem	4	„	1 ³ / ₄	„	5	„	1 ³ / ₄	„
„ schlechtem	15	„	3 ³ / ₄	„	12	„	2 ¹ / ₂	„
In Summa	20	„	3 ³ / ₄	„	12	„	27 ¹ / ₂	„
Eplithof an gutem Lande	2	„	2 ¹ / ₄	„	22	„	13	„
„ mittelmäßigem	2	„	3 ¹ / ₂	„	7	„	6 ¹ / ₂	„
„ schlechtem	4	„	1 ³ / ₄	„	6	„	6 ¹ / ₂	„
In Summa	9	„	3 ¹ / ₄	„	10	„	10 ¹ / ₂	„
Frahne an gutem Lande	1	„	1	„	1	„	2 ¹ / ₂	„
„ mittelmäßigem	1	„	2 ¹ / ₂	„	22	„	15	„
„ schlechtem	3	„	1 ¹ / ₂	„	1	„	12	„
In Summa	6	„	—	„	25	„	13 ¹ / ₂	„

Wesberg an gutem Lande	—	Walter	$1\frac{3}{4}$	Schffl.	—	Ruth.	15	Fuß
„ mittelmäßigem	—	„	$3\frac{1}{4}$	„	9	„	14	„
„ schlechtem	1	„	$2\frac{3}{4}$	„	3	„	$3\frac{3}{4}$	„
In Summa	2	„	$3\frac{3}{4}$	„	3	„	$3\frac{3}{4}$	„
Berman an gutem Lande	—	„	$1\frac{1}{2}$	„	6	„	3	„
„ mittelmäßigem	—	„	—	„	16	„	7	„
„ schlechtem	1	„	$1\frac{1}{4}$	„	2	„	14	„
In Summa	1	„	3	ming	$2\frac{1}{2}$	„	—	„
Müller an gutem Lande	—	„	$1\frac{1}{4}$	„	12	„	1	„
Junge Frackman'sche an gutem Lande	—	„	—	„	100	„	15	„
Plöger an mittelmäßigem Lande	—	„	—	„	80	„	6	„
Lammert an gutem Lande	—	„	2	„	2	„	11	„
„ mittelmäßigem	—	„	$1\frac{1}{2}$	„	16	„	9	„
In Summa	—	„	$3\frac{1}{2}$	„	13	„	14	„

Die ganze Bauerenschaft Heven hat:

an gutem Lande	82	Mltr.	$\frac{1}{4}$	Schffl.	16	Ruth.	$9\frac{1}{2}$	„
„ mittelmäßigem	100	„	$1\frac{3}{4}$	„	9	„	11	„
„ schlechtem	148	„	3	„	43	„	$2\frac{1}{2}$	„
In Summa	331	„	$1\frac{1}{2}$	„	16	„	7	„

Kauf-Schein vom 4. Febr. u. 25. März 1768.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, besonders denen, so daran gelegen.

Nachdem zu Bestreitung der erforderlichen Vermess- und Teilungs-
kosten der Herbeder Mark kein ander Mittel auszufündigen gewesen, als
des Endes, sichere entlegene Parcelen durch einen öffentlichen Verkauf
an die meistbietende loszuschlagen und dan dazu die Marken-Erben nach
versteuerte ⁵⁶ Stücke, nemlich

1. Der Semberg, 2. Diese genante Dorne, 3. Die Wennere, 4. Den
Huchtersberg und 5. Einen Marken-Plaz zwischen Kullenbeck und
Wegemanns Hofe

ausgesetzt, mithin ein öffentlicher Licitations-Termin ⁵⁷ anberaumat, und
von der Kanzel zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, wobey dann
den Melchior Untersten Helmann die sogenante Dorne vor die Summa
ad 240 Rthlr. Edictmäßig Geld zugeschlagen, fort derselbe diese Kauff-
Gelder der Zuey Hundert und Bierzig Reichs-Taler vermöge producirt
Quittung ⁵⁸ an den Crayß-Einnnehmer hieselbst, Herrn Rautert, ausgezalt;
als ist diese Parcelo zum und die Dorne genant, gedachtem Melchior
Helmann eigentümlich zugeschlagen und dieses demselben anstatt eines
förmlichen Kauf-Briefes in Extenso ⁵⁹ mitgeteilet.

⁵⁶ beurfundete. ⁵⁷ öffentlicher Verkaufs- oder Versteigerungs-Tag. ⁵⁸ Vorge-
legter oder vorgezogter Quittung. ⁵⁹ mit den einzelnen Umständen, oder vollständig.

Urkundlich ist dieses von einer allergnädigst angeordneten Marken-
teilungs-Commission eigenhändig unterschrieben und mit dem gewöhnlichen
Commissions-Siegel bestätigt.

Herbede, den 4. Febr. 1768.

(L. S.)
Dlich⁶⁰

Taxa 3 Rthlr. Solo.
pro Sigillo 7 $\frac{1}{2}$ ffr.

H. Ad. Grosman.

Es haben mich Endesunterschriebenen Ankäufer Melchior Unterste
Hellmann die jungen Eheleute Henrich Wilhelm Däerman und dessen
Ehefrau Anna Cathrina Köhnhaus sowohl, als Johan Peter, Died. Henrich
und Conrad Henrich Däerman ersuchet, ihnen das angekaufte Markenstück,
die Dörnen genant, wieder überzulassen. Weil nun denselben solches
Stück gelegener als mir liegt; so habe Obgmt., als den jungen Ehe-
leuten die Halbscheid, dem Sohn Johan Peter den $\frac{1}{4}$ Theil, dem Sohn
Diederich Henrich den $\frac{1}{8}$ Theil, und dem jüngsten Sohne gleichfalls den
 $\frac{1}{8}$ Theil gegen baare Zahlung hiemit und kraft dieses überlassen, und in
mein daran habendes Kaufrecht hiemit wirklich eingefeset und kraft dieses
einseze, um damit als ihr Eigenthum schalten und walten zu mögen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift so geschehen
Herbede, d. 25ten Marty 1768.

Melchior Henrich unterste Hellmann.

(L. S.)

Joh. Henr. Alexander Nautert
ut test. requisit.

Decretum.

Denen sich beschwerenden Eingefessenen zu Herbede, Rüsberg und
Consorten, wird auf des exhibitum sub praesto d. 22ten m. p.⁶¹ zur
Resolution⁶² ertheilet, daß der Ingenieur Lieutnant Fosca per decretum
de hodierno (?)⁶³ angewiesen ist, die auseinander Messung der Herbeder
Mark überall auf das genaueste der Ihm ertheilten und ratificirten
Instruction⁶⁴ gemäß vorzunehmen.

Da also der gesuch wegen beibehaltung der gemeinschaftlichen Hude
grade mit dem allergdften. approbatoria⁶⁵ streitet, so kann darauf keine
reflection⁶⁶ genommen werden, welcherwegen dann Implorantes⁶⁷ sowohl
hiemit abgewiesen, als auch wegen des augenblicklich praegravirlichen⁶⁸

⁶⁰ unleserlich. ⁶¹ Eingabe, schriftliches Gesuch unter Prästatio (?) = Abtragung
des Schuldigen oder wahrscheinlich exhib sub praesentatio mano propria = auf
das schriftliche Gesuch vom 22. unter eigenhändiger Ueberreichung, = eigenhändig
überreichte schr. Gesuch. ⁶² als Antwort oder Bescheid. ⁶³ Verfügung vom ? ?
⁶⁴ bestätigten Dienstanweisung. ⁶⁵ Genehmigung. ⁶⁶ Rücksicht. ⁶⁷ Klägern, An-
rufern. ⁶⁸ von praegraviren = belästigen, vor andern beschweren.

Contributions-Beitrags beschieden werden, daß die beschwerführung gehöhrigen orths allenfalls ein und auszuführen ist.

Sigtum ⁶⁹. Camen, d. 6ten Marti 1770.

vig. Commiss.

G. G. (?) Rademacher.

1.) Andere Urkunden.

1555 in vigilia Andräi apost. versiegelte Schotto v. Gluerfeldt, Her to Herbede, einen Freibrief für Marie to Buschey, Hermanns to Buschey vnn Truden, seiner elichen Hausfrawen echte Tochter. Anwesend waren: Johann Voer, Richter des Houes, Robert to Buschey, Dirich to Buschey, Johann vñ Herman to Querenberg, Hinrich Tymann vñ Herman Lambertinck. (Pergam.-Urkunde.)

2.) Pergament-Urkunde aus dem Jahre 1562.

Ich Schotto van Gluervelde Houes Schulte des Houes tho Herbede Doe kint vñ bekenne vormyß dussen besigelden Breue (Briefe) vor my vñ myne Erben, (Erben) Dat ich vmb Gyne geborlige wedewe (Wittwe) wessell, Fry quidt ledich vñ loiß gelatten hebe, Hindirich Dandbir tho Vair vñ anne syner Gehlich hußfrawen, der kinder vorgf. Ghelude Gehli Doechter binandt Maeli (Amalie), welck Maelli vorgl. my suß (sonst) lange to deme hoff tho Herbede gehaierich gewest is vñ hebe dar wider vmb vor endifangen brinckmans Frauwe tho wulden (Wullen), genandt Margrette geboren tho Dorstfelde, gehaierich gewest in vnser leuer (lieben) Frauwen gehair tho Herbede, Vnd schelde (spreche) derwegen die vorgf. Maelle (Amalie, Male) dis gehairs dae sey my (mir) vñ dem houe tho Herbede Inne verbunden was (war) Fry quidt ledich vñ loeß, Also dat sey sich Nhu fort (nun fort) Mher uha (mehr nach) Dato duß (dieses) Briffs mach (mag) kerren (kehren) vñ wenden wor (wo) ihr gelustet vñ gelewet (beliebt), vñ alles kehren genetten (genießen) vñ gebruecken (gebrauchen) wy ander frie lude (Leute) tho genetten vñ tho gebruecken plegen, Doech (doch) my beheltlich drey Kinder die sey van wessell thor mels (damals) gehaidt hefft (gehabt hat), als mitt Namen Gnncken (Nuncken) Drucken (Drutchen) Johenneken (Johannchen), Deyselvigen drey Kinder solde my hoffhoerrich (hofesgehörig) syn vñ bleuen (bleiben), Vnd ich Schotto van Gluervelde vorgf. Bilaue (gelobe) ihr Duffer quidtlattunge tho warn (wahren) vor my vñ myne Erben, Sunder argelift. Hir sindt by aner (bei an) vñ enne gewest (anwesend gewesen) Seuen (7) geschworen houeslude als mit namen Johan Voer Houes Richter, wessell thoe Mers, Dreas (Andreas) tho buschey, Robert tho buschey, Kerstein, Foerste ouer (ober) de becke, Hinderich beckman, Johan tho querenberge, In orkunt der warheit hebe ich Schotto van

⁶⁹ Signatum.

Glueruelde vorgf. mynen angeboren feigel beneben an düssen Breff gehangen. Dato anno Dufendt viffhundert twe vnd Sechich (1562) des Negften mondages nba (nach) Martini Episcopj.

3. und 4.) Urkunden aus den Jahren 1614 und 1622.

(Copia.) Heinrich von Elversfeldt, Herr zu Herbede, bekennet in einem von ihm am 1. Martii 1622 eigenh. untersch. u. vers. Briefe, daß er „hinbeführo in anno 1614 am 1. April zu Einkaufung des Spliethofs Gutth und Saldenbergs lachen von dem ehrbaren Rötger zu Niederste Berghausen drey Hundert und dreyzig entende Rthlr. gegen Verschreibung aufgenommen, und dafür ihm und seinen Erben den zum Niederste Berghauser Guthe gehörigen und ihm erblich zuständigen Korn- und blutigen Zehnten pfandsweise wiederlösllich versezt und verschrieben; weil nun aber anjeko mehrgemelter Rötger Niederste Berghaus zu Bezalung des von denen von der Necke erblich zum Hause Herbede izt angekauften viertenteils des Brockhofs und zwischen⁷⁰ zehendes und viertenteils an Heymans Hofe, ferner zur Versöhnung auf berührtes Korn und blutigen Zehnten auf sein Begehren gethan Fünfzehn entende alte gangbare Rthlr., also daß nunmehr die ganze Pfandschaft des Niederste Berghauser Zehntens ist Drey Hundert und Fünf und vierzig rthl.“, gelobt und verspricht er derowegen für sich und seine Erben, „Ihm Rötger Niederste Berghaus oder dessen Erben in Zeit der Ablosen Innhalt des original-Pfandbriefs all solche Fünfzehn Rthlr. neben dem Capital zugleich wieder zu geben und zu bezalen, wie nicht weniger alle und jede Articulu Clausulu und Puncten dem principal-Briefe einverleibet gleich die specificoe hierin ausgerücket ständen, ihres Innhalts vollkommen zu geloben und ehrlich zu vollenziehen, dabey dann anjeko fernerer eviction und manutention concessionos versprochen, alles bey Verpfändung seiner Gütern, dahero auch wohlbedächtlich für sich und seine Erben sich aller und jeden Wiederinreden und Ausflüchten, so einige hiewider erdacht oder constituirte wären, begebend und darauf renuncirent, auch dieses Briefes Innhalt steif und fest zu halten, bey adelichen Ehren, Treue und Glauben, in aidistatt versichert, ohne Betrug oder List“. —

Erwähnte Urkunde vom 1. resp. 6. April 1614 hat folgenden Wortlaut: „Wir, Heinrich von Elversfeld und Henrica Scholl von Bell, Eheleuthe, Herr wie Frau zu Herbede, Thun rechtig kund, zeugen und bekennen mit diesem Briefe öffentlich vor jedermänniglich die wir vor eine ansehnliche Summa Geldes so uns aufrichtig an einer alingen Summa geliebert, dem wir aus Bedencken und nachbemelte Käuffere darum vestigt quittiren, loß und letig sprechen, auch hinwieder zu fortsetzung unsers guets besten angewendet haben, einer stetken aufrichtigen und unförderhaftigen Kauf verkauft haben und hiemit verkaufen, wie solches am kräftigsten und

⁷⁰ in einer Abschrift dieser Copie steht „beuischen“-Gewischen Zehendes, und dies ist wohl das Richtige. —

bündigsten nach eines in dem Gerichts rechts und gebrauch geschehen kann oder mag, dem Ehrhamben Röttern zu Niederste Berghausen und Ghen, Eheleuten, und ihren Erben unsern Korn- und blutigen Zehenden, so wie uns und unseren Vorfahren aus allen Ländereyen zu dem Niederste Berghauser Guthe gehörig, Nichts dann ein Stücke Lands in der Gien gelegen, das Berghauser Gienstücke genannt, so groß und klein dasselbe ist, und keinen Zehenden gibt, ausbehalten, entweder selbst abgenommen oder ihnen oder andern nach unserm Gefallen verpfachtet haben, darin im gleichen gehörig ein Stücke Landes im Berghauser Belde, so Staelen zum Steinhaus gehörig; Darneben ein Stücke Lands ungefähr von fünf Malterjedden, so auch zum Hardenstein gehörig und in der Hardensteinschen Gien nechst odols Gien gelegen, auch alle Ländereye zu Althofs Cotten, so Hardensteinsch gut ist, — welche Stücke Uns zu beneuenen zehntbahr und bis hieher nechst dem blutigen Zehenden an Kämmerern, Bercken, Hoenern von dem Hofe zu Erb und Eigenthumsrechte Jährlich eingesamlet und emysfangen haben, die welche Korn- und blutige Zehenden als Allodial gerürte Eheleute als ihre Erben und hinfort erblich in statt der Jährlichen Zutreffen oder pension Frei und unbeschwert einbehalten, genießen, und jure ant. unberechnet, und ohne einigen Abschlag der Hauptsummen Sechs, die nechste Jahren, dis izlaufende Jahr angehend und mit eingerechnet ungelöst gebrauchen und nach ihrem Willen und Wohlgefallen darmit thun und lassen sollen und mögen gleichs Ihrem Eigene Erb Hab und Gütern, und woserne all mit gestatten woll denn die Eheleute obgemeldet von seinen obgemeldten Lande den Zehenden abnehmen sollen, als verpflichten wir uns auf erforderen durch unsern Diener solches thun zu lassen und im Fall auch Stael solch Landt länger als gebräuchlich 3 Jahr lang drin sehen (säen) wolte, Wollen wir solches auch bey ihme abschaffen; setzen sie darum hie mit in eine Erbliche und vestliche unwechliche Possession, Nutz und Gewähr, auch uns dere mit hegebung aller Gerechtigkeit einsetzen, haben zu desto mehrerer Versicherung vor alerwente Hauptsumma Pension und Schaden nit allein gerürten Korn- und blutigen Zehenden in Specie dann auch alle andere unsere Jezige und künftige Gereide und Ungereide, Erb, Haab und Güter zu rechter Wahrschafft verunterpfanduet diefergestalt, wo Ihnen im Gebrauch derselben Zehenden einige eintrags geschehe, die sie sich an denselben Gütern, best und bequemst sie können, mit schleunigen Executions-Mitteln, gleich Urtheln und recht darüber ergangen, und die Pfande nach Gerichtsrecht ausgeschloßen werden sollen erholen, welche rechtmäßige überlieferte Possession Oppignoration und andere Stücke wie ihnen und ihren Erben jederzeit vornehmlich hegen und wahren und allen Mangel und Gebreck abschaffen wollen so oft nöthig, außer ihren Schaden, und wo sie mit dieser Verschreibung nit gnugsams gesichert wären, wollen wir ihnen stets andere Anweis geben, damit sie allen Rechten wohl versorgt sein mögen, Wie wir Eheleute dann sammt und sonders, zu desto stärkerer Versicherung auf alle und jede Exceptions,

Geist- und Weltlicher Rechten, Kaiserliche Constitutions-, Chur- und Fürsten-Ordnungen, Herrn, Geseze, Land und Städte, Vereinigungen, gebräuche, Intraden, Cautelen und was einiger Maaßen dieser Verschreibung zuwieder verstanden werden möchte wissentlich Verziehen, vorab und insonderheit auch die einredt nit gehalten, geleg bösen Betrugs das anders geschrieben dann gehandelt, oder anders gehandelt dann geschrieben stehn, das kein gemeiner Verzig gelte, es gehe dann ein Besonder vorhin, wie dann Ich Henrica Scholl von Bell auch in Specie auch der sämtlichen Gerechtigkeit und Prärogativ in meines Ehemanns gütern wegen des beneficacionis und sönsten nechst genugamer Erinnerung be-gebe, Jedoch in diesem Contract uns und unsern Erben fürbehalten, daß wir nach umganc Sechs der Nechsten Jährlichs und alle Jahr, auf Ostern oder binnen 14 Tagen darnach obgemeldte Korn- und blutige Zehnten wiederum zu uns lösen und freyen mögen mit dreyhundert und dreyßig guter erkenden gangbaren Rächstltn. an einer Summa, wenn wir ihnen die Löse $\frac{1}{4}$ Jahr vorhin angekündiget, und alle Unmach und Schaden, so erlitten wäre, befriedigt worden, sie auch ihr Geld zu einiger Rothdurft und Gelegenheit wieder begehren, und uns ein Viertel Jahr zuvor anmelden sollen und wollen, wir willig und schuldig ein auf igt benante Zeit ihnen den Hauptstuhl (die Hauptsumme) unweigerlich wieder zu erlegen, oder sich executive, wie oben vermeldet, an andern unsern Gütern erholen und bezahlt machen mögen, und wann allsolche Löse geschehen, sollen und wollen wir auch alsofort in selbigem Jahr den Korn- und blutigen Zehnten, wie wir die außer gethan einheben und gebrauchen, angesehen sie ihnen igo alsfort genossen und einbehalten haben, welche alle und iede Stücke wir vor uns und unsere Erben bey unserm adlichen und freyherlichen Ehren und Treuen zu halten und zu volziehen, und hinwider zu thun noch zu handeln, gethan oder gehandelt werden, zu gestatten angeloben, ohne allen Betrug, gefehrde und Argelist. Zu Urkund und Zeugen der Warheit haben wir Eheleute obgemeldt uns mit eigenen Händen unterschrieben, und ich, Henrich v. Elversfeld, Herr zu Herbede, diesen Brief mit meinem angebohrnen Insiegel besiegelt, und ist mitwissig den ehrenhaften Bertram Maerker und Rord Kerthoff.

Gegeben am 6. April anno Sechzehnhundert und Vierzehn (1614) in Beisein Albert Lambert und Joh. Gr.-Westermann die Urkunde empfangen

Hen. v. Elversfeld Henrica Scholl
zu Herbede. von Bell.

5.) Pergam.-Urkunde vom Jahre 1635.

Peter Gastrop, Notar zu Bochum, beurkundet in einem Pfandbriefe vom 12. Juny Anno 1635, daß Herman Cleffmann und Löne (Helene, Vene), Eheleuthe vnd Robert Blenman (Blenemann) vnd Jutit, Eheleuthe, um bei diesen stetigen Contributionen vnd aufslagen mehrerem schaden fürzukommen, wiewoll zu behueff der Bauerschaft Queren-

berg, in einer ganzen unzertheilten Summen funffzig in Speciebus Reichsthälern von den Erben Cordtes Bandtman vnd Catharine, Eheleuthen, baar aufgenommen vnd gelehnt hetten, globten (gelobten) demnach als Selbst-Schuldterer von solcher Summe jährliches, als lang dieselbe nit wiederumb abgeleget, auff Petri ad Cathedram drey derselben Reichsthäler oder deren gewerde dafür zu erstadten, und haben zu mehrer sicherung vor sich vnd Ihr Erben nit allein alle vnd iede ihr Haab vnd güter, wo die auch anzutreffen, gereidt vnd Vngereidte, nichts außbescheiden, sondern auch drey Scheppelsede Landes im Diepenbruch, zwischen Beckman vnd Borsten Lenderei im Gericht Herbede gelegen, zum wahren Vnterpfand zu vndersetzen, sich daran auf allen nit haltungsfall, mit oder ohnerwehnt, durch fortige Pfandungsmitteln, ohn einig Exception vndt einredt zu erholen. Ohne argelift. — — — So geschehen in beisein Johan Nefels von Epen vnd Robert to Buschei.

6.) Pergament-Urkunde vom Jahre 1644 mit grünem
Wachssiegel vom Jahre 1626.

Henrich zu mittelste Berghausen, z. B. Honesrichter des freien Reichshobes Herbede zeugt und bekennt, daß vor ihm an einem offenbaren Honesgericht, so er, dato vnden glt., der gebühr geseßen vnd dem hochedelgeb. vnd gestrengen Henrichen v. Elverfeldt, Gerichtsherrn vnd Hones-Schultheissen zu Herbede durch den Fronen gebürlich angekündigt, persönlich kommen vnd erschienen Dieterich Deiterman ein geschwornen Honesman vor sich, Greten, seine Hausfrauen vnd ihren erben öffentlich bekenndt, daß vorerst sein Vater selig, Robbert Deiterman, in Ao. 1635 zu abzählungh seiner schulden vnd Kriegsbeschwerden . . . It. einer von dem Zeugen Hambach unterfertigten obligation vnd auch er, Dieterich Deiterman, dem Joh. König in allem gerechnet die Summe von vumffzig Reichsdalern schuldig worden; er gelobt, dem J. König gut. Schminck vndt Claren, ehelenten vnd ihren erben fromb vnd vffrichtig diese Summe zu bezahlen vnd zu entrichten, auch allejahrs als solche lose nicht geschehen, vff petri ihm König, seiner Hausfrauen vnd erben drey selbiger reichsdaler eingewilligter pension ohne sein, Königs erinnerunge, ahnselber zu contentiren vnd zu entrichten, und zu größerer Sicherheit hat Deiterman dem Creditoren, wie dessen erben alle seine gereiden vnd vngereiden, erb, hab vnd güter, in specie aber seine zwey Scheffelsed Landes, ein scheffelsed im „werdtosten, die Langegehr geheithen“, das andre im Herbedischen Felde, der „große Fließ“ genannt, verpfendet vnd verscrieben. — — — Zeugen waren: Cracht Messing und Reinhard Bunger. — (Tag unleserlich) Ao. tausend Sechs Hundert vnd vier vndviertig (?) 1644.

7.) Pergament-Urkunde mit grünem Wachssiegel
vom Jahre 1626.

Am 7. März 1644 bekennt vor demselben Hofesrichter Henrich zu Mittelste Berghaus, z. B. des Wilhelm v. Elverfeld, Ditrich Deitermann,

ein geschworneu Houesmann, vor sich, seine Hausfrau Margreta vnd ihre erben, daß er vermögk einer obligation de dato Martini 1618 Jörgen vnd Claren, seligen Jörgen Möllers hinterlassenen Kindern, die Summa von Hundert Daler current, jeden ad 52 alby gerechnet, schuldig sey, welche sein, Dritermanns Süsterjohn Robbert Deiterman, gent. von buschey (?) von Jörgen Möller selig vffgenohmen vnd entlehnet pp. vnd gelobt vor sich, seine Houßfrau vnd erben, solche Hundert Daler C. wie oben, alle Jahrs vff Petri, wan die löse ein fortell Jars vorhin angemeldet, jenen Gläubigern erbar, fromb vnd vffrichtig wieder zu geben vnd zu bezahlen, auch jarlichs jenen davon, als lange nicht gelöset, Sechs selbiger Daler Current davor zu entrichten vnd zu iren zeiten genügen zu lieberen. — Deitermann verpfändet seinen Gläubigern Jörgen vnd Clerey Möllers gerichtlich na Houesrechten neben allen seinen gereiden vnd vngereiden, erb, Haab vnd güter in specie sein Stück Landes, die „Wort“ genannt. Von diesen 100 Thalern gehörten erblich Jörgen 60 vnd Cleren 40. „Alles dieses er Deitermann zu halten vnd zu wahren bey waren Mans-Worten vestiglich angelobet, ohne einige Exception, Geißt. oder weltl. Rechten, ohne geferde. — In Erkundt der warheit hab ich Houesrichter vff Deitermans bitten vnd begeren mein vnd des Houes Herbede Gesiegell wissentlich an diesen Brief gehangen. Zeugesleute erfordert: Cracht Messinck, Jörgen Große Westermann vnd Gort Noit (Notert?). So geschehen vff Montag Nachttag, den Siebenden Marty Anno Dufendt Sechs Hundert vier vnd viertig (?) (oder viefstig? 1644 od. 1654).

Henr. Mercker, Hofeschreiber.

8.) Pergament-Urkunde vom Jahre 1654.

Am 6. Juli 1654 versiegelt der Hofesrichter Henrich zu Mittelste Berghausen z. B. des Schultissen Wilhelm von Elversfeldt eine Obligation, in welcher Dietr. Deitermann bekemnt, daß der erfame Reinhardt Backhaß vnd Catharina, Eheleute, ihm vff sein fleißiges anhalten ahn Golde vnd Silber Münze Vierzig Reichsdaller vorgestreckt hetten, womit alsofortt Jörgen Müller auß nachbenanntem Pfande außgelöset. Er verpfändet dafür ein zu seinem guthe gehöriges stück Landes, wie groß vnd klein dasselbe im Herbedischen Felde „im Höleken“ zwischen des Pastors vnd Bungers Lendereien gelegen.

9.) Original-Urkunde v. J. 1657.

Unserm Amtman zu Wetter vnd lieben getrewen Christoffel Philip von Loh.⁷¹

Von Gottesquaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, deß Heil. R. R. Erz-Cämmerer vnd Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Cleve, Gülich, Berg, Stetin, Pommern pp. Herzog pp. pp.

⁷¹ cf. Jahrgang 13, 1898—99, S. 129, wo irrthümlich 1675, 1. Mai angegeben.

Lieber getrewer, Wir haben Uns eurs Bericht vom 14. December nechsthin, wegen absterben ewers Vaters Weilandt Unserer gewesenenen Amtmans zu Wetter Johans Friederichen von Lohe vorbringen lassen.

Nun wissen wir Uns zwar Unserer auß Königsberg den 23. December nechst vorhergangenen 1655ten Jahrs an Unserer Clevischen Statthalters des Fürsten zu Raßaw p. Ebd. ergangener Verordnung, Krafft welcher ihr damahls besagtem eurem Vater nicht allein in der Amtmanschaft adiungiret, sondern auch nach deßen Absterben demselben in der bedienung wirklich surrogiret worden, alnoch gar wol zu erinnern, Eß will sich aber nichts destweniger (: wie es dann auch sonst allenthalben also Herkommen ist :) gebürren, daß ihr Unser Patent bey hiesiger Unserer Regierung Persöhnlich gesinnet, alßdan darauf beeydet und es euch demnechst gegen Herausgabe eines gewöhnlichen schriftlichen reverses außgehändiget, und ihr, deme Vorgengere der gebüer installiret werdet.

Wenn inmittels aber auch Unser geheimbter Raht und Statthalter zum Berlin, der Herr Greve von Witgenstein über mißbezahlung der zwischen demselben und Unseren getrewen Ständen verglichener Pfandgelder sich beschweret, und dabey gebeten hat, daß ihr vor deren erlegung zur bedienung der Wetterischen Amtmanschaft nicht zugelassen werden möchtet,

So haben wir euch in gnädigstem befelch hiemit erinnern wollen, fleißige sorge zu tragen, damit sothane gelder verglichener maßen vor all unfehlbar abgetragen werden, demnechst auch anhero zu verfügen, Unser Patent bey vorbezagter Unserer Regierung abzufoddern, und auch darauf dem Herkommen gemees gegen Herausgebung eines reverses beeyden und installiren zu lassen.

Deßen wir Uns also versehen, vndt seint euch mit gnaden gewogen.

Geben Cleve in Unserem Regierungs=Raht den 3. January 1657.

Anstatt und von wegen

Hochstgl. Ihrer Churfl. Durchl.

Moriz, F. zu Raßawen.

vt. Johan von Dieß,

G. B. Kuchenbecker, Dr.

10.) Anstellungs=Patent des Chr. Phil v. Lohe
vom 31. Jan. 1657.

Von Gottes gnaden Wir, Friederich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz=Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wendten, auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein p. Thun kundt und fügen hiemit unsern Nichtern, Rentmeistern, Bürgermeistern und Raht sampt ganzer Gemeine, so dan allen und iede Eingesehenen und unterthanen unser Freyheit und

Ambts Wetter zu wissen, Als sich unlengst durch absterbe unsers lieben getreuen Johan Friederichs von Lohe zum Overdick die Amtmanschaft zu gedachtem Wetter zu unser anderweitliche ersetzung erledigt hatt, und dann wir schon bey seinem leben dessen Sohn, unsern Obristen-Lieutenant Christoffel Philippen von Lohe am 23. Decemb. des 1655. Jahrs schon beygeordnet und nach seinem Tode surrogiret, Daß wir dahero gedachten Christoff Philip von Lohe auß sonderbahrem zu Ihme tragenden, gnädigsten Vertrauen hinwieder mit derselben erledigter Amtmanschaft zu Wetter hinwieder gnädigst providiret und versehen haben, wie wir dann denselben damit in Kraft dieses briefs providiren und versehen, also und dergestalt, daß er uns und unserm Churhause Brandenburg unterthänigst treuw, holdt, gehorsamb und gewertig seyn, unsern und deselben nutzen und frommen bestes seines Verstandes beförderen, und fortsetzen, schaden und nachtheill aber so viell immer an Ihme warnen, und vorkommen helfen, Vnd dann nun forthan und so lang es uns gnedigst wirdt belieben, besagtes unser Amt Wetter nach unsern Landt Policy und Ambts, auch andern vorigen und künftigen Verordnungen treuw und fleißig bedienen, mennigliche darin gebührlische unpartheysche Justits, nach inhalt bemelter unser ordnung wiederfahren lassen, dan auch daran sein, damit unser Amt und besonders unser Hauß und Freyheit Wetter vor allen beeinträchtigungen woll bewahret werde, Insonderheit aber auch vff (auf) unsere des orts habende Landtsfürstliche hoch- ober- und gerechtigkeit, damit uns daran im geringsten nichts entzogen werde fleißige obacht haben, und wieder menniglich vertheidigen und handthaben, Vnd in Summa alles dazienige thun und verrichten solle, waß einem getreuen und fleißigen Amtman oblieget, und woll anseheth, und ein Diener seinem Herren zu leyten schuldig ist, Immaße Er dann demselben also treulich nachzukommen nicht allein mit handtastung angelobt, sondern auch deßfals die gewöhnliche eidtspflicht abgestattet, und benebenst einen schriftlichen revers zurück gegeben hatt, Dagegen und vor solche seine bedienung haben wir Ihme Zugeleget, thun dazelbe auch in Krafft dieses, wie folget, Vor sechs Gehälter auß den brüchten fünf und sechszig goltgl. ad. — 35 schill — Zu futterung seiner pferde — 70 Malder haberen, Von den gemeinen Brüchten den Zehenden pfenning, item Humer (Hühner) hondert stück, Item vor heye (Heu) die Halbscheidt von Broickernwischen, Kohlgarten, notturstig Brandtholz, Item vermög der ordnung redliche Diensten, item Fischey in der Ruhr, doch dauon (davon) Zwey Mark zu bezahlen, Item vor Kleidung auß den Brüchten 15 goltgl. ieder ad—35 schl. —

Und befehlen demnechst auch obgemelten sampt und sonders hiemit, daß Ihr obbenenten Christopf Philippen von Lohe zu Overdick nun forthan vor (für) unsern dazelbst zu Wetter angestellten Amtman vff (auff) und ahnnehmen, darfür erkennen und halten, Ihme auch allen schuldigen gehorsamb und folge leisten sollet, Vrkundtlich unsers hiervor getruckten

Churf. Insiegels, Geben Cleve am 31. tag. Monats January des 1657 Jahrs.

Anstatt und von wegen höchstgl. Ihrer Churf. Durchl.

L. S. Moritz F. zu Rapaun.

vt. Johan von Dieft.

Adolf Wuesthauf.

11.) Pergament-Urkunde vom 20. Juni 1666.

Zur Zeit Roberts v. Elversfeld versiegelte der zeitl. Hofesrichter Conradt zu Mittelste Berghausen am 20. Junt 1666 eine Obligation, lt. welcher Kracht Hellinger bekennt, daß er von Konradt Hellmann und Marien, seiner Hausfrau, an gutem gangbarem Gelde die Summe von 100 Rthln. leihweise empfangen habe pp. Als Zeugen waren die Hofesgeschworenen Curt Notert, Conrad Boeste und Henrich Halßband requiriert.

Geben den 24. tagh des Monats Martij deß ein Tausend Sechshundert vier und Sechsigsten Jahrs.

Darunter ist vermerkt:

Weil den 24. Martij Anno 1664 der Hobßthag nicht vergang, auch seither nicht gehalten worden, so ist dießer Brieff heut versiegelt.

Anno 1666, den 20. Junij.

Henrich Frindthamer, Notarius pub. ad. hoc.
allein specialiter requis. sub.

Conradt Kauther. Reinhardt Bunger im Namen Henrich Halßbandt.

Ausweises beyder Conrad Boerste, welcher schreibens ohnerfahren.

Henrich Banthmann.

12.) Obligation vom 3. März 1670 und deren Execution.

Laut Obligation vom 3. Martii Anno 1670 bekennt David Weßberg zu Heven, Gerichß Herbede Eingeseßener, von dem Ehrenwesten und Tugendfamen Johan Dietherichen Ellinck zu Herbede und Elisabethen van Dam, Eheleuten, auf Neujahr 1670 Vier und Zwanzig Reichsthlr. leihweise empfangen zu haben.

Dieser Schuldschein hat folgende Nachristen:

1) „Die in vorbenenter obligation enthaltene Summe der Vier und Zwanzig reichsthaler ist mir von meinem Vettern Herrn Petro König zum Weeskamp richtig bezahlet, und habe ich ihm dagegen vorglt. obligation zu mehrerer Versicherung hierbey cediret und übertragen,

so geschehen Herbede d. 29ten Decbr. 1744.

Johann Moorent jur. utriusque Doctor.

2) „Diese obligation nebst der Handschrift auf Elling sprechendt, habe ich heute dato Joh. Diederich Weßberg nach aufzahlung der 24 richsthaler undt (unleserlich) richsthaler verfallene interessen exequiret und eingeliefert; solches bescheinigt.

Dieses sigl. Herbede den 18^{ten} Januar

Pet. Hen. König.

13.) Pachtbrief vom 5. August 1675.

In einem eigenhändig unterschriebenen und versiegelten Gewinn-Briefe thut „Lucretia Johanna gebohrene Von der Hoven, Wittfraw von Laer, Gerichtsfraw zum Leudtenberg und fraw zum Hardenstein kundt und bezeugt in Krafft gegenwärtiger gewins-Nottuln, daß sie mitt gutem wissen und willen verpachtet habe, verthue und verpachte abn Henrich Bantmann, iho genannt Wißeberg und Else, Eheleute, ihr Leben lang unser zwey Waltersebe Landts erblich an Hauß Hardenstein gehörig, von dene eines im Hevischen Felde, daß andere aber in der Bahren Delle gelegen, die bruggeei vund Oßenkamp geheissen pp.

So geschehen aufm Hauß Hardenstein Anno 1675, den 5^{ten} Augusti
(L. S.) Lucretia Johanna von der Hoven ꝛc.

14.) Hier müßte der im 1. Jahrgang dieses Buches S. 89 und 90 abgedruckte Lehnbrief (Perg.-Urkunde) folgen, laut welchem Ferdinand zu Werden vndt Helmstedt Abt dem Hoch-Edelgebohrenen Wilhelm Dietterichen v. Elverfeldt, Gerichtsherrn zu Herbede, mit dem im Kirßbelle Herbede gelegenen Broickerhoff am 26. Juli 1695 befehlt.

15.) Original-Urkunde v. J. 1713.

Nachdem an unten geltem. Dato Herr Ober-Bergvogt Dr. Peter König⁷² das an die zum Hofe Hardenstein gehörige und an Weßberg bishero verpachtete Lenderey erlangte gewinn, so ihm sub dato 16. junij nechsthin von der verwittweten Frauen von Laer ertheilet worden, an die Eheleute Johan robert und anne Marie Weßbergs übertragen hat, So ist dabey zwischen ihm Dren. König und Eheleute Weßbergs verabschiedet, daß als lange diese und ihre erben besagte Lenderey einhaben, Er Doctor König und seine Erben, das davon auff dem Brügge-Kamp liggendes Land, gegen anweisung eines von gleicher größe (soe nemblid, daß dem Weßberg J. davon eingeräumte nach Messingshoffe gehörige und an der

⁷² Am 4. Nov. 1897 gelangte das Märk. Museum in Witten durch gütige Vermittelung des Herrn Bierbrauereibesizers Fr. Brinkmann sen. in Herbede in den Besitz des Kamines aus dem alten königlichen Hause in Herbede. Derselbe gütige Herr hat später die ausbedungenen 100 M. geschenkt, worüber wiew hier bestens dankend quittieren. (cf. Jahrg. 12. dies. Buches, S. 18.)

nach Splittthoffshoff gehender straße liegendes stück wieder abgelegt werde) im hevischen Felde, wie und wo es auch sey, in gebrauch und abnutzung behalten sollen.

Urkundlich ist dieser schein sowohl von Herrn Dren. König als Weßbergen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Herbede den 14. May 1713^{ten} jahrs.

Johan robert Weßberg.

Peter König.

16.) Original-Urkunde vom 20. Jan. 1720.

Wolfgang Robert Leopold Stael von Holstein, Herr zum Steinhauf, zeugt in kraft einer offenen Gewinns-Notell pp., daß er verpfachte und in pfacht verthan habe vor Sinen sichern Gewinnspenning, so ihm zu Händen richtig entrichtet und gezahlt worden, sein Hobgut zu Witten, der Rips Kotten genahnt, mit seiner alliegen Zubehör, als selbiger jeho in Lacken und pfaele, Hauf, Hoff, Garten neben dem Landweg pp. pp. dem Ehrfahnen, Conraht Rips und Gertrut schöler seine Chelichen Hausfrauen Ihrer beiden Leben lang pp. pp.

Zu Bhrfundt der Wahrheit vnnnd geneißen Nachfolg bekräftige dieses mit eigenhändiger Unterschrift und beygedrücktem pittschafft, so geschehen Steinhauf, den 20. January 1720.

W. R. L. Stael von Holstein.

17.) Cautions-Schein und Verpfändung des Hauses
Hardenstein an Jürgen Lütge-Westermann vom 24. July 1739
nebst Confirmation vom 1. Aug. 1739 und Löschung
vom 12. Aug. 1782.

Ich zu Endts unterschriebener Jürgen Lütge Westermann, Eingeseßener Gerichts Herbede, bekenne und urkunde hiemit und kraft dieses, wie das ich, nachdem meyn Schwaager Johann Georg Falkenberg mir zu erkennen gegeben, das die Hwgeb. Frey-Frau von Laer, Frau von der Engelenburgh und Hardenstein u. u. ihm das Adelige Haus zum Hardenstein cum appertinentis⁷³ auf zwölf nach einander folgende jahren, welche in diesem 1739^{ten} auf Martiny ihren anfang nehmen und in Ao. 1751. auf Martiny sigh (sich) endigen voor (für) eine jærliche Pacht ad Zweyhundert Drey Rthlr. Sieben und Viertzig Stüber verpachtet, und ist die eerste paght (Pacht) auf Martiny 1740 fällig, — Er Falkenberg auch vermöge eins mit des vormahligen Rentmeisters Melchior George Stültings Seel. nachgelassenen Frau Wittibe A. m. g. Varney getroffenen Accordts vor dieselbe die in diesem 1739^{ten} jahre auff

⁷³ = mit allem Zubehör.

Martiny fällig werdende Pacht, und dabenebst wegen auß vorigen Jahren rückständiger Pächte (Pächte) an Hochgedachte Frau Verpächterin Ein-
hundert Rthlr. auff Martiny 1739ten Jahres zu bezahlen über sich ge-
nommen hätte; Diese Hwgebl. Frau Verpächterin aber von Ihnen ver-
langete, nicht nur vor igtgedr. Pacht ad. Zweyhundert Drey Rthlr.
47 Stbr. und Einhundert Rthlr. auff abrechnung des alten Pacht-
Restants, sondern auch vor die in obged. zwölf Pachtjahren verfallende
jabrl. Pachtgelder einen angesehenen Bürgen zu stellen, und deswegen
denselben meynen Schwager und Pächtiger hierunter willfabret und der-
gestalt in diese Bürgschafft vor Ihn mich eingelassen habe. Daß
die Frau Verpächterin auff den Fall, das (daß) von obged. anpächtern
vorglte. dieses Jahres pacht nebst den obbesagten Einhundert Rthlr.
auff Martiny a. c. und soo forth (so fort) die accordirte Pacht-
gelder auff den bestimmten verfall Tag Martiny nicht bezahlet
würden, befüget syn solte (befugt sein sollte), selbige Gelder von
mir zu forderen, und auß meynen Güthern per viam paratissimae
Executionis zu suchen. Allermæßen dann zu desto mehrern Sicherheit
der Browe Verpächterin alle meyne Haab (Habe) und güther,
nichts davon außbeschieden zum gerichtlichen Unterpfande seze, auch der
Beneficy Executionis vel ordinis, Krafft dessen des Principal Schul-
deners Güther erst executiret werden müssen, ehe ein Bürge belanget
werden kann, und aller anderen Exceptionum, so einem Bürgen etwa
zu statten kommen möchte, gleich als wann Selbige alhier wörtlich
exprimiret wären, mich wohlwissentlich begeben, und daerauff renunciire;
Within Sr. Wohlgeb. den Herrn justitz-Rath Grollmann und Nichtern
zu Herbede hiemit requirire diesen Cautions-Schein gerichtlich zu
confirmiren, und mit seinem Gerichts-Insiegel zu corroboriren;
Urkündtlich meynen Eygenhändigen Unterschrift.

So geschehen Herbede, d. 24. July 1700 Neun und Dreißig.

Peter Jörgen Lütge Westerman.

Bermöge heutigen protocolls wird dieser cautions-schein und Ver-
pfändung von gerichtswegen confirmiret und soll dem Hypothequen-
Buche gehörig einverleibet werden. Urkündlich mein des Königlichen
Justitz und Hofgerichtsraht

Christoph Diedricken Grolman.

als Nichtern locis hierunter gedrückten Insiegels und des Actuary
unterschrift so geschehen Bochum d. 1. Aug. 1739.

(L.S.)

peter Conr. Nautert,
Actuarius.

Gelöschet d. 12. Aug. 1782.

Nautert, Judex.

18.) Original-Urkunde vom Jahre 1749.

Friedrich Christian, Freyherr von Elverfeldt, geheimbter Kriegs-rath und Cammer-Herr, auch General-Lieutenant Sr. Churfürstl. Durchl. zu Söln pp., Commandant der Stadt und Cittadelle Münster, und Maria Victoria, Freyinne Wolffmetternich, Frau zum Steinhaus pp., Chelente, geben am 27. (?) 1749 dem Joh. Henrich Greve und Anna Elisabeth Ripp, Chelenten, in neuen Gewinn und Pfachtung gegen jährl. Entrichtung von 2 Schffl. Gerste, 2 Schffl. Habern, 4 sibr. Pfemning-Geld, 4 Hüner, 5 Hand-Diensten pp. das in ihrem Gericht Witten gelegene sogen. Ripp's-Gut.

19.) Original-Urkunde vom Jahre 1765.

Der Hofes-Nichter J. R. Nehlinghaus zu Kleinherbede hat in Erfahrung gebracht, daß Jakob Niederste Berghaus vor einiger Zeit seinem Sohne Henrich Wilhelm das Hofesguth übertragen; da nach denen hier alten Hofes-rechten kein Hofesgut soll verwaltet werden, bevor erstlich der neue Besitzer sich „helig undt hofhörich“ begeben, alß wirdt dem Niederste Berghaus anbefohlen, auf Montag nach Herbede an das Hofesgericht sich erscheinen zu lassen, undt Hofes-Nydt in forma consulta vor sämblliche Hofesleuthe außzuschweren, undt daß bey strafe 8 gulden untersaget wirdt, demnegst die Behörende praestande zu paästiren.

Nachschrift: Der Bunger hat dieses sofort zu besorgen, insinuiren zu lassen, wie auch darunter zu referiren.

Kleinherbede, den 11. Martii 1765.

J. R. Nehlinghaus, Hofes-N.

20.) Vom Königl. Preuß. Märck. Kriege- und Domainen-Cammer Deputations-Collegium wird d. d. Hamm, d. 5. Juni 1769 den Röttern der Hevener Mark, welche eine Beschwerde gegen die Beerbten sothaner Mark in puncto der eingereicht hatten, zur Resolution erteilt, den Rahmen des Concipienten in einer Vorstellung der Marken-Theilungs-Commission anzuzeigen.

21.) Einer Sententia des „Hartneger“ Gerichts v. J. 1785
entnehme ich Folgendes:

„In sachen des Coloni Vorderste Rüssberg appellanten und beklagten, wieder den Hof-Fiscal Striebeck appellanten und Kläger, Erkennen wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen pp. den acten gemäß für Recht:

Daß Sententia a qua des Jurisdictionen-gerichts zu Herbede de praes. d. 27ten Septbr. a. p. dahin abzuändern seyen, daß beklagter den dem Kläger durch das in denen zu seinem Guth gehörigen Marken districten abgestammten Holz zugefügten schaden nur mit 23 rthl. 19 stüber berl. Cour. zu vergüten und die aufgegangene Kosten zu compensiren.

Demnach dem von beyden Theilen recognoscirten fol. 10 act. abschriftlich beigelegtem Gewinnbrief de 24. Januari 1783 ist der Hoff mit allem Marken-Recht und gerechtigkeiten dem beklagten und seiner Ehefrau auf lebenslang in gewinn gegeben, ohne daß Kläger wegen des gehölzes sich etwas vorbehalten hat. Der beklagte hat also auch das Recht, das bey dem Hofe befindliche Gehölze zu nutzen, ohne daß jedoch diese Nutzung bloß auf seine Nothdurft eingeschränket ist, dieses würde ihn nun zwar zur Abstammung des hohen gehölzes nicht berechtigen, weil selbiges zur Substantz des Hofes gehöret, wohl aber zur Fällung des abgängigen Holzes. In dem gegenwärtigen Fall ist nicht nur ausgemittelt, daß der beklagte viel hohe Bäume fällen lassen, ganze Plätze von Holz entblößt und dadurch einen Erbschaden angerichtet hat, welcher inclusive des Werths des abgestamten Holzes zu 46 rthl. 52 stbr. berl. Courr. gewürdigt worden. Es ist aber auch durch die Aussagen der zeugen dargethan, daß das Holz zum Theil abgängig gewesen, und unter andern bekundet der zeuge Pampus fol. 74 act., daß ein hohler stamm darunter gewesen sey, ist nun aber der beklagte zur fällung des abgängigen Holzes berechtigt, so ist ihm auch dadurch zu nahe geschehen, daß er den ganzen Werth des abgestamten Holzes zu bezahlen condemniret ist.“ pp. „Uebrigens aber ist beklagter darin zu weit gegangen, daß er ohne Anweisung der Hofes-Herrschaft das hohe gehölze abgestammet hat, denn wenn ihm die nuzzung des Gehölzes überhaupt zustehet, so ist er doch keines Wegs befugt, das abgängige Holz ohne vorherige Anweisung der Hofes-Herrschaft abzustammen“ pp. pp. Von Rechts wegen Foerder. Hackenberg. „Denen Partheyen wird hiedurch bekandt, daß gegen dieses appellations-Erkänntuß nach vorschriфт der process-ordnung P. 1 T. 5, § 5 und p. 2 T. § 43 keine revision statt habe.

Publ. Herbede im Jurisdictionen-Gericht den 27. July 1785.

H. (?) Davidis.

22.) Gewinnbrief v. J. 1787.

Maria Theresia, verwittwete Freyfrau v. Elverfeld, geb. Freiin v. Esbach, Frau zu Steinhausen, Dahlhausen, Langen pp., als natürliche und Allergnädigst bestätigte Vormünderinn ihrer Kinder, vermietet und verpachtet gegen ein zuzforderst veraccordirtes und wohlbezahltes Gewinn-Geldt an Joh. Diederich Ripp und Anna Catharina Dönhof, Eheleute,

ibr im Gericht Witten gelegenes und zu ihrem Hauß Steinhausen Erb-
gehöriges Guth, den Kipp genannt (Kipps-Gut) lt. Gewinnbrief d. d.
Hauß Langen d. 18. Jun. 1787.

23.) Urkunde v. J. 1788.

Am 13. Septbr. 1788 recognoscirt und attestirt W. zur Nedden,
Justiz-Commissarius des Clevischen Departements zu Hattingen dem
Schreiner- und Zimmermeister Joh. Georg Kellermann zu Blankenstein
das von diesem dem Joh. Henr. Wessberg aus Heven, z. B. bei Kenney,
am 5. Septbr. 1788 ausgestellte Attest. (Lehrbrief.)

Hiermit schliesse ich vorläufig. Einige auf die Herbeder Kirche bezw.
und sonstige Urkunden folgen vielleicht später.

Vorn.



Beiträge zur Geschichte des Kirchenwesens der Stadt Witten.

Von G. Haren.

A. Vor der Reformation.

Ueber das Kirchenwesen Wittens vor der Reformation ist nicht viel zu sagen und müssen wir uns meist auf die Angaben v. Steinens beschränken.

Im Jahre 1269 wird Witten zuerst Kirchdorf genannt. Daraus folgt nun keineswegs, als hätte Witten in dem Jahre erst eine Kirche bekommen, vielmehr ist anzunehmen, daß frühere Urkunden fehlen, die von einer Kirche reden könnten.¹ Die Ortskirche wird in dem Investiturbriefe des Johann Kohlleppel Ecclesia St. Dionysii, anderswo aber auch die Kirche St. Johannes des Täufers genannt.² Die Gemeinde gehörte zum Sprengel des Erzbischofs von Köln. In der Kirche befanden sich 2 Vicarstellen, nämlich der Altar der h. Jungfrau Maria und St. Anna. Die Dotation von Kirche, Pfarre und Schule ist von Haus Witten aus erfolgt, wie dem 1415 die Gebrüder Hermann, Rötger und Wennemar, Söhne Rötgers v. Witten den Altar der h. Maria Virginia fundiert und dotiert haben.³ Auch kauften sie neben dem Pfarrhause von Johann Grüter ein Haus für den Vicar.⁴

¹ Die westfälischen Archive sind erst im 11. und 12. Jahrhunderte entstanden. Die älteste Urkunde über den Herrnsitz Witten datiert aus dem Jahre 1321, obwohl dieser Herrnsitz schon viele Jahrhunderte zuvor bestanden hat.

² Aus dieser doppelten Bezeichnung ist, wiewohl mit Unrecht, die Meinung entstanden, als hätten hier früher 2 Kirchen bestanden.

³ In dem Lehnbriefe von 1502 ist das Kirchenlehn als ein kaiserliches Lehn benannt und mußte daraus notwendigerweise sich ergeben, als sei die Dotation vom Kaiser erfolgt. Dem gegenüber muß aber gesagt werden, daß es schwer verständlich wäre, wie der Kaiser zu einer Dotation der Wittener Kirche hätte kommen sollen. Auch sprechen sämtliche Lehnbriefe von 1516 bis 1708 in keiner Weise von einem kaiserlichen Kirchenlehn. — Bei der Separation der Lehn- und allodialen Güter wurde 1753 das Patronat dem Hause Witten, welches Erbe der allodialen Güter geworden war, zuerkannt. Der Richter mußte also auch der Ueberzeugung sein, daß die Dotation aus dem allodialen Teile des Hauses Witten vor dem erfolgt sei.

⁴ Das Haus stand noch zu den Lebzeiten des Pfarrers Brodhaus, um das Jahr 1729, und bezog dieser die Revenüen daraus, nämlich 5 Thlr. bis 6 Thlr. 40 Stbr.

Die Geistlichkeiten der Wittener Gemeinde standen zuzeiten in hohem Ansehen. Einige von ihnen bekleideten das Amt eines Dechanten. Conradus wurde 1318 von dem Erzbischof von Köln beauftragt, in Gemeinschaft mit den Dechanten von Dortmund, Menden und Hagen, an dem Grafen Dietrich von Limburg den Kirchenbann zu vollziehen, weil dieser sich mehrfach Räubereien an den Feldfrüchten des Klosters zu Elsey hatte zu schulden kommen lassen.

Von Steinen giebt folgende lückenhafte Liste über die Pfarrer und Vicare der Gemeinde Witten:

1318 Conradus Decanus Christianitatis in Wittense.

1415 Goscalus, Pastor in Witten.

Gerlach, Johann v. Ascheborn, Pastor in Witten. Jahr unbekannt.

Johann ther Westen, Pastor in Witten, Vicar in Lütgendortmund 1458 und 91.

Aleph Dorhoff, scheint 1498 resigniert zu haben, 1503 war er Dechant in Bochum, 1529 lebte er noch.

Henrich van dem Barste vom Hanse Asbeck 1498. 1518. Dieser wurde von Rötger und Hermann v. Witten, Dietrich Stael und Lutter v. Witten 1518 mit der Kirche zu Witten belehnt und dem Erzdechen zu St. Georg in Köln zur Investitur vorgestellt.

Wessel Nyth oder Nyhdt war aus Bochum. Seine Mutter hieß Anna v. Witten. Dieser war Pastor zu Witten, Archidiaconus und Notarius Apostolicus 1521. 1550 und 57 hat er noch öffentlich instrumentum notariatum verfertigt, muß aber in diesem Jahre gestorben sein, weil

N. Kalthenwer 1557 Pastor in Witten genannt wird, wiewohl nicht anzunehmen ist, daß er in den Besitz der Pfründe gekommen ist, da Heitmann Pastor wurde.

Von dem Herzog von Cleve wurden der Kanzler Delschläger und v. Voe beauftragt, eine Kirchenvisitation in den clev. märk. Ländern vorzunehmen. Beide kamen auch nach Witten und wurde ihnen angezeigt, daß Nyth vorzeiten eine Concubine gehabt habe, jetzt aber nicht mehr. Von seinem Vicar Tappe wird gesagt, er habe de modo inepto Baptismo geantwortet und sei nicht der geschickteste.

Von Vicaren der h. Jungfrau Maria werden genannt:

Diedrich Rusebeck, welcher von den Stiftern der Vicarie angeordnet wurde und 1415 noch lebte.

Sein Nachfolger hieß Johann Sonneborn 1461 und 67.

Francke v. Witten 1482. 1491.

Johann Tappe 1521.

Ludgerus Merzmann von Bochum, Diaconus Colon. Dioecesis, 1541 wurde er von Wessel Nyhdt investiert und ließ durch Notar Pleßmann 22. Nov. 1541 Possession ergreifen. 1557 lebte er noch.

Johann Kohlleppel 1576. Er wurde von dem Grengeldtanzer Herrn Joh. Friedrich v. Stammheim bestellt. kam aber nicht in den Besitz der Pfründe, weil die Freifrau v. Witten, Catharina v. Plettenberg, nebst ihren Söhnen Einspruch erhoben und sich dem Vicar thätlich widersetzten. Ein altes Wittener Lagerbuch berichtet über die Affaire folgendermaßen: Vicarie B. M. V. zu Witten, verfolgt von Stammheim selbige dem Pater aus dem Kloster zu Lütgendortmund Joh. Kohlleppel conferieren, dieser auch 1. Januar 1576 an dem Altar die Messe thun wollen, wogegen Cath. v. Plettenberg, Wittib v. Brembts, samt ihren Söhnen Hemich et Wennemar und ihren Dienern und Leuten sich widersetzt; besonders soll Wittib v. Brembt dem Pastoren haben sagen lassen, er solle die Predigt kurz machen. Inmittelst soll sie in die Sacristei gegangen und mit dem Pater gelärrt und gerufen haben: Der Kerl salt mir das meinge nicht nehmen, darauf v. Stammheims Frau aus ihrem Stuhl zu der Frau v. Brembt gegangen und diese in groß Gezänk gekommen, als der Pastor eben das Evangelium gelesen, mithin dieser von der Kanzel gehen müssen. Brembts Söhne und Leute wären mit Gewehr in die Kirche gekommen und gedroht zu schießen, daher zwischen Brembts und Stammheims Leuten große Schlägerei und Tumult entstanden, die andern Leute aus der Kirche laufen, Brembts Schreiber Crust sich vor den Altar mit ausgestreckten Armen gestellt, um den Pater nicht zuzulassen, die Messe zu lesen, und wie dieser dennoch in der priesterlichen Kleidung zum Altar gekommen, hätten Brembts Söhne ihn mit bloßen Säbeln davongejagt, auch den Kelch weggenommen mit dem Bedeuten, er solle sich bald weg machen, oder sie wollten mit ihm so handeln, daß er das Messelesen nicht mehr thun solle usw." B. Stammheim klagte beim Herzog von Cleve, und dieser verwies die Sache an den commiss. Richter v. Dinsing zu Bochum. Die Gegner wollten sich solcher Anordnung aber nicht fügen und provozierten an das kaiserliche Gericht. Die Verhandlungen schleppten sich durch mehrere Jahre hin. Von Cleve aus wurde der Nachweis geführt, daß Witten von alten Zeiten her zum Amte Bochum gehört habe, v. Brembt sich also einem Bochumer Richterspruch fügen müssen, ohne doch die Gegner zum Schweigen zu bringen. Inzwischen hatte sich auch das Kölner Offizialat der Sache bemächtigt und den Dechanten Carl Orth zu Hagen beauftragt, den Kohlleppel einzuführen. Indes, wie bereits oben gesagt, ist der Vicar nicht in den Genuß der Renten gekommen. —

Ueber die Vicare des Altars St. Anna ist nichts zu ermitteln. —

Im Jahre 1422, am Tage des Apostels und Evangelisten Matthäi, bildete sich eine geistliche Bruderschaft. Viele adelige Personen gehörten dazu und überhaupt waren alle Stände in der Vereinigung vertreten. Franko v. Witten gab dieser Bruderschaft eine Rente aus einem Markenplaz zwischen den beiden Brüggen³ und eine der beiden Wieschen. Die Bruderschaft ist nach Einführung der Reformation eingegangen.

³ Die eine Brücke war die zu Bodenberne, die andere diejenige, die über den Mühlengraben nach dem Johannisweg führte. Beide Brücken sind hernach verschwunden. Der Markenplaz lag also in der Vohmann'schen, jetzt städtischen Wiese

Interessant ist noch die Nachricht von einem wunderthätigen Marienbilde, das in der Wittener Kirche aufbewahrt und am Freitag nach Regidius in Prozession herumgetragen wurde. Der Fremdenzufluß, der dadurch herbeigeführt wurde, gab Anlaß zur Septembermesse, welche noch jetzt besteht.

Die oben aufgeführte Liste der Prediger zeigt, daß die Herren von Witten stets das Recht gehabt haben, die Seelsorger zu berufen. Der Gemeinde stand nur ein verschwindendes Recht zu. Indes nachdem die Familie von Witten sich in die Linie Grengeldanz, Witten und Bommern gespalten hatte, entstand doch oft Zwiespalt bei der Berufung der Prediger. Wir werden weiter unten darauf zurückkommen.

B. Das Kirchenwesen Wittens seit der Reformation.

I. Die evangelisch-lutherische Kirche.

a) Die Einführung der Reformation ist wie überall in den Märkischen Gemeinden nicht auf einmal sondern stückweise verfolgt. Träger des reformatorischen Gedankens waren fast überall die Geistlichen. Vorsichtig und behutsam fingen sie an, die alten Gebräuche beim Gottesdienste abzustellen. Stießen sie auf keinen ersten Widerstand, so schritten sie mutig fort, stellten endlich die ganze Messe ab und bekannnten sich öffentlich zur lutherischen Lehre.

In Witten ist durch Johann Fabrizius, Pastor zu Langendreer, der Grund zur Reformation gelegt. Als Heinrich Heitmann 1557 zum Prediger ernannt wurde und anfangs noch ein eifriger Anhänger des römischen Glaubens war, stieß er auf harten Widerspruch bei demjenigen Teil der Gemeinde, der bereits für die evangelische Sache gewonnen war. Insonderheit fühlte sich der lutherische Edelmann Robert Stael v. Holstein durch die Handlungsweise des neuen Pfarrers verletzt. Er beschwerte sich bei dem Wittener Gutsherrn, daß der Pfarrer den Leuten das Abendmahl verweigere, weil sie an dem Pfarrbau, der sowieso unnötig sei, nicht mitwirken wollten. Da auch dem Mersmann die Austeilung des Abendmahls untersagt sei, so bittet der Edelmann, zu gestatten, daß die lutherischen Pastoren zu Wengern oder Langendreer die Seelsorge in Witten ausüben möchten.

Heitmann selber übrigens änderte gar bald seinen Sinn. Aus einem Saulus wurde ein Paulus, und nun wurde er in dem Maße Verfechter des evangelischen Glaubens, wie er früher denselben angefeindet hatte. Die Reformation wurde in Witten so beschleunigt, daß sie nach einer Aufzeichnung im Lagerbuch 1582 zum Abschluß gebracht werden konnte.

b) Stellung der Geistlichen zum Gutsherrn. Durch die Einführung der Reformation wurde die Stellung der Pfarrer zu ihrem Gutsherrn in mancher Beziehung verändert. Hatten sie ihn zwar früher auch als ihren Patron anerkennen müssen, so hatten sie doch zugleich einen Rückhalt an ihren

geistlichen Behörden gehabt. Fortan hörte dieser Schutz auf. Das geistliche Ministerium in Cleve übte seine Macht auf Witten nicht aus. Denn der Wittener Freiherr fühlte sich als kaiserlicher Lehnsmann und verhielt sich ablehnend gegen Cleve. Ebenso wie er in Rechtsfachen an Dortmund und nicht an Cleve appellierte, ebenso wenig wollte er sich in geistlichen Angelegenheiten durch Clevische Machtbefugnisse eingeschränkt wissen. Der Wittener Pfarrer stand deshalb auch in keinem amtlichen Verhältnis zur Märkischen Geistlichkeit und gehörte keiner Synode an.⁴ In der Reichsstadt Dortmund wurde er ordiniert und die Vocation ausschließlich von dem Freiherrn ausgestellt.

Es ist deshalb begreiflich, daß der Geistliche vom Freiherrn mehr als sonst üblich war, sich abhängig fühlte. Daraus erklären sich denn auch Konflikte, die zeitweise zwischen Freiherrn und Geistlichen ausbrachen und einen außergewöhnlichen Umfang annahmen. Ich erinnere in dieser Beziehung an den Nachfolger Heitmanns, sowie an den Pfarrer Brodhaus, auf welche beide ich später zu sprechen kommen werde.

e) Die Ausübung des Patronats bringt Streitigkeiten zwischen den Edelleuten hervor. Wie wir zuvor gehört haben, rührte die Dotation von Kirche, Pfarre und Schule vom Hause Witten her. Nicht bloß, daß dieses Haus bestimmte Ländel hergab, (notabene nicht von der Mark, denn die war Gemeindegut, sondern vom eigenen allodialen Besitz!) sondern es heißt auch geradezu, daß die Herren bestimmte Renten verschrieben hätten. Nun wuchs aber das Haus Witten. Ein Zweig verpflanzte sich von Steinhausen nach Witten, und wiederum heiratete Heinrich v. Witten eine v. Dücker und erwarb mit deren Hand den erblichen Sitz Grogeldanz. Alle 3 Linien betrachteten sich noch als zugehörig zu Witten, und was mehr ist, sie wollten auch gewisse Hoheitsrechte ausüben. Ebenso wie sie auf das Gericht einen Anspruch erhoben, ebenso wollten sie bei der Besetzung der Pfarrstelle thätig sein. Da aber die Herrn vom Hause Witten Inhaber der Lehnsbriefe waren, so waren sie wenig geneigt, den andern Linien, die sie als nicht zu Witten gehörig bezeichneten, ein Mitwirkungsrecht zuzugestehen. So gab es denn, wenn besonders heißblütige Edelleute am Grogeldanz oder in Steinhausen saßen, genug Anlaß zu Zänkereien, und die Streitigkeiten konnten dann meist nur durch Verträge, die nach endlosen Verhandlungen zustande kamen, geschlichtet werden. Namentlich sind solche Verträge mit Steinhausen nötig gewesen, welches Haus in Witten ja mehr als Grogeldanz berechtigt war. An der Hand chronologisch geordneter Daten will ich dieser Streitigkeiten in kurzem gedanken.

Das erste Schriftstück über eine erfolgte Einigung stammt aus dem Jahre 1321. Hermann und Gerhard, Herrn Bernhards Söhne, teilten sich in die Wittenschen Güter dergestalt, daß beiden bestimmte Wohnungen,

⁴ Der erste Wittener Geistliche, der sich der Synode anschloß, war Brodhaus.

Acker, Wiesen, Stallungen, Mühlen u. s. w. zugewiesen wurden. Das Patronatsrecht sollte gemeinsam bleiben und zwar so, daß Hermann und seine Erben das erste, Gerhard und seine Erben das andere Mal das Recht der Besetzung der Pfarrstelle ausüben sollten.

Diese urkundlich geschlossene Einigung hatte aber nur zeitliche Bedeutung. Denn schon nach wenigen Generationen war die Steinhausische Linie erloschen, und an ihre Stelle rückte das Geschlecht Staels v. Holstein, dem nicht Anteil am Patronat zugestanden wurde, obwohl es darnach trachtete. 1559 wurde ein Vergleich geschlossen, in welchem folgende Stelle bemerkenswert ist: „Und da der Kirchengieffe halber zu Witten tüschen gerühtem Brembt und Stael nae affsterben des letzten Pastoirs daselbst hern Wessels twist entstanden, hat sich Staill auf der Freunde bericht der collation vor sich und seine erben begeben, doch bescheidentlich und mit vorbehalten, dat Brembt und seine Erben tot jeder tit, wannmehr dieselbe Kirche wieder erledigt worden, einer . . . dienlichen und bequemen perjohn, wie sich gebühret, verlehnen solle und will; imgleichen soll staill und seine erben to der Collation der Vicarien daselbst, genant Unserer Lieben Frauen Altar hinforth keinen Anspruch haben noch halden“. Steinhausen begab sich also seines Anspruchs auf Mitwirkung bei Besetzung der Pfarr- und Vicarstelle. Ingleichen wurde in diesem Uebereinkommen noch festgesetzt, daß Brembt als Patron auch das Recht haben solle, selbständig die Kirchenmeister und Provisoren ein- und abzusetzen.

1576 entstand ein heftiger Streit wegen der Besetzung der Vicarstelle, in dem v. Stammheim sich dieses Recht anmaßte, aber, wie wir gesehen haben, nicht damit durchdrang. — 1596 wurde wieder ein Vergleich zwischen Steinhausen und Haus Witten geschlossen, in welchem Stael sich abermals „des Rechts auf die Wittener Kirche“ begab. —

Später scheinen grundlegende Verträge über das Wittener Patronat nicht mehr errichtet worden zu sein, obwohl Steinhausen keineswegs seinen Groll wegen der Verzichtleistung auf dieses Recht vergessen hatte. Stellenweise leuchtet aus den Acten sogar eine verbissene Wut hervor, die sich darin gefällt, aufsehenerregende Scandale zu provozieren. So wird aus dem Jahre 1721 Folgendes berichtet: Der Pastor Brockhaus hielt am 9. November eine Nachmittagspredigt, welcher auch der Steinhausische Edelmann v. Stael beiwohnte. Nach beendetem Gottesdienste verlangte letzterer den Schlüssel zur Orgel und schickte den Organisten und Küster Hibding deswegen zum Pastoren. Dieser aber weigerte sich, denselben herauszugeben, indem er wieder sagen ließ, ohne bestimmte Ordre seines Herrn könne er den Schlüssel nicht herausgeben. V. Stael aber begann zu poltern und rief: der König von Preußen sei der Herr, nicht der Edelmann von Witten. Falls der Schlüssel verweigert werde, lasse er ihn durch Soldaten holen. Nun hielt Brockhaus es doch für geraten, die Schlüssel zu schicken.

Am folgenden Sonntage wurde der Auftritt heftiger. V. Stael mäkelte an allem und tadelte, daß an einer alten herrschaftlichen Bank

Steinhausens das Wappen entfernt und in die Sakristei gebracht sei. Ferner wollte er wissen, warum beim Ablesen des Evangeliums nicht Wachslichter gebrannt würden, da doch 2 Steinhausische Kotten das Wachs dazu lieferten. Brockhaus antwortete darauf mit aller Bescheidenheit. Der Bericht über die Affaire lautet dann weiter: „B. Stael ging in die Sakristei und rief aus: Wer hat den Altar von St. Annen dort hin gestellt? Der ist von unserm Hause fundieret. Brockhaus: Das weiß ich nicht, und obgleich das so sein sollte, so bleiben doch die fundationes post tempus reformationis bei jeder Gemeinde fest. Sollte aber hier in der Kirche etwas an Wappen oder Holzwerk sein, das Gw. Gnaden zufäme, so will ich mit Bewilligung meines gnädigen Herrn solches ausfolgen lassen. B. Stael ging darauf zur Bank des Hauses Witten, schlug mit der Hand darauf und rief aus: Die Bank soll wieder weg, mir gebührt die Oberstelle, sie soll weg oder ich will sie in Stücke schlagen. Brockhaus: Die Bank war schon vor meiner Zeit da. Der gnädige Herr muß doch ein Recht dazu haben, sonst hätte er sie gewiß nicht hinsetzen lassen. Wenn er hier wäre, so würde er sich schon verantworten. B. Stael: Er ist gnädiger Herr wie ich auch; er ist Junker wie ich. Brockhaus: Er ist aber doch unsere Obrigkeit. B. Stael: Ich kann keine Obrigkeit anerkennen als den König. Vom Jahr hat sich gewiesen, wer hier Obrigkeit ist.⁵ Brockhaus: Gott giebt uns doch die Obrigkeit, wie es Röm. 13, 1 heißt. B. Stael: Was ist er mehr als Gerichtsherr? Ich und so lange Steinhausen steht, sind Mitherrn von Witten. Brockhaus: Das weiß ich nicht. — B. Stael ging auf die Kanzel, sahe die dabei hangenden Wappen und las deren Aufschrift. Unsere Wappen, schrie er, haben allezeit oben gehangen, unser Stand muß auch oben stehen. Damit drehte er sich um, schlug auf die Kanzel und fügte hinzu: Das Haus Witten hat geistliche Güter, Ländereien und Kotten unter, thut das wohl ein Kaiser und König? Brockhaus: Daß weiß ich nicht, daß unser Herr geistliche Güter unter hat. B. Stael: Ich habe Briefe davon, es soll nicht lange dauern, ich will es Herrn v. d. Reck schriftlich

⁵ B. Stael spielte offenbar auf Tumulte an, die sich 1718 und folgende Jahre allenthalben in der Mark bei militärischen Werbungen ereigneten. Inspector Emminghaus und Prediger Kortum aus Hattingen geben davon ein schauerliches Bild. Die Werbeoffiziere, heißt es, sind teils Räuber und Mörder, die in die Häuser dringen, um Geld zu erpressen. Eltern, deren Söhne nicht anwesend waren, hat man in Diebeskeller geworfen . . . Weiber und Kindbetterinnen hat man elendiglich mißhandelt . . . Säugende Mütter hat man von ihren Kindern gerissen und in der Hauptwache zurückbehalten . . . Man hat ein Kind aus der Wiege genommen und angesichts der Mutter übers Feuer gesetzt, um Geld zu erpressen . . . — Kein Wunder, wenn die Einwohner solcher Brutalität mit Gewalt begegneten. Auch in Witten kam es 1718 deswegen zu einem Aufstande und verlor Goshlich dabei sein Leben. Der Freiherr, um solche Auftritte zu verhüten, wollte fortan die Werbeoffiziere fernhalten. Der Pastor Brockhaus nahm aber 1720 solche bei sich auf und durchkreuzte damit den Plan des Freiherrn. Letzterer mußte sich vor der Behörde rechtfertigen. Es ist aber ungewiß, welchen Ausgang die hiesige Affaire genommen hat.

geben. Vor diesem hat der sel. Pastor geklagt, er könne nicht mit Renten auskommen. Brockhaus: Davon weiß ich nichts. Ich bin zufrieden mit dem, das mir Gott gegeben. B. Stael: Ich habe auch nichts anders von Euch gehört. Man hat hier aber 100 und mehr Thaler zur Pastorat und Schule in die contribuablen Rechnung gesetzt. Dazu nehmen sie die geistlichen Renten am Hause Witten, sie sollen noch an den Tag kommen Herr Pastor, Ihr seid Pfarrherr und niemand klagt über Euch, aber Ihr wißt nicht, wie die Sache ist. Ihr sollt es doch bald gewahr werden. Brockhaus: Von Sachen, von denen ich nichts weiß, kann ich nicht raisonnieren. B. Stael ging aus der Kirche heraus. Er sagte, in dem er mit der Hand auf den Degen schlug: Wenn ichs nicht mit der Feder ausmachen kann, so mit dem da. Viele Zuhörer waren in der Kirche und hörten den Wortwechsel mit an."

Soweit die kirchliche Affaire. 1730 klagte Marie Helene Stael in einer langen Epistel, wie die Wittener Gerichtsherrn das Patronat an sich gerissen hätten, da doch Steinhausen die Kirche fundiert habe. Aber sie erreichte mit dem Schriftstück nichts. — 1756 wurde ein kleiner Stifkettenstreit zwischen den Häusern Witten und Steinhausen geschlichtet. Die Urkunde darüber lautet:

"Die beiden Häuser haben sich heut dato (25. Oct.) freundlichst verglichen, daß . . . das Haus Berge die ersten Sitze auf dem Chore in der Wittenschen Kirche Eingangs derselben zur rechten Hand neben dem Altare einschließlic den Ellenbogen oder Ecke, wodurch der Zu- oder Eingang zwischen den Bänken gehen solle, von Ecke der Mauer aber bis auf die Steinhausensche Bank 6 Fuß in der Länge haben und behalten, demnechst die andere Bank daran schließend, gleichfalls 6 Fuß in die Länge bis am Ende des Chores für das Haus Steinhausen seyn und bleiben, dessen letzterer Eingang soll aus 2 Thüren geradeaus der Kirche hinauf, wie jetzt die Bank des Hauses Kringelbank an der anderen Seite gebaut ist, hinaufgehen, und da beyde Theile resolviret, die Bank in egaler Form und Höhe soviel thunlich, wie auf jenseit, zum Zierrath der Kirche setzen zu lassen, so ist auch verabredet, daß in künftigen Zeiten weder das Haus Steinhaus ihre Bank höher als des Hauses Berge Bänke, und wiederum des Hauses Berge Bänke höher denn die Steinhausische gebaut werden sollen."

d. Mit der Einführung der Reformation wurden die Vicarstellen mit dem Hauptamte vereinigt. Die Dotation der Pfarrstellen war mit Rücksicht auf den ledigen Stand der Geistlichen erfolgt. Die Reformation gestattete aber den Priestern die Ehe, resp. gab sie ihnen wieder zurück. Der verheiratete Geistliche konnte jedoch nicht wohl mit einer Rente auskommen, die für einen ledigen Mann genügte. Da nun die Seelenzahl der Gemeinde nicht allzugroß war und das Amt des Seelsorgers recht gut von einer einzigen Person verwaltet werden konnte, so lag der Gedanke nahe, daß die Vicarstelle mit dem Hauptamte verschmolzen wurde. Ueber das Eingehen der Vicarie St. Anna

liegt eine Urkunde nicht vor. Es heißt nur in dem umfassenden Schriftstück: Geschichtliche Darstellung der Wittener Lehnkammer, daß St. Annen kurz nach der Einführung der Reformation eingegangen sei. Betreffs der Vicarie der h. Jungfrau Maria liegt aber eine Urkunde vor, die folgenden Wortlaut hat:

Wir Wennemar v. Brempt und Johann Friedrich v. Stammheim zum Berg und Krenzelbau, Herr zu Witten⁶ thun hiermit kund und bekennen vor uns und unsere Erben: nachdem wir täglich erfahren, daß unsere Pastoren zu Witten mit vast geringen Renten und außkumbsten versehen und ein zeitlicher Pastor davon justam honestam competentiam vitam nicht haben kann, wie uns deßhalb dann vast vor und nach viele Klagten zu kommen, und aber billigh, daß der, so dem Altar dient und sonderlich, so die Seelsorgh trägt, Gottes Wort predigt und sonst allerhandt bemüeheliche Last und Bürden der Kirche auf sich hat, wegen solches seines Dienstes ehrlich versorgt und erhalten werde, und dann nicht ohne, daß ein Vicarie in gerürder unsere Kirchen gelegen und unserer V(ieb) F(rauen) A(altar) genannt, dazu wir rechte und wahre präsentatores sein, welche auch nit so gar wohl an außkumbst und Renthen versorget, daß wir uns dato nachbeschrieben ein mündlich vor uns und unsere Erben verglichen und vereinigt, damit gerürter unser Pastoreien außkumbsten gebeßert und ein zeitlich Pastor davon nottürftigen underhalt haben, und daher den Gottesdienst desto baß verrichten könne, daß ihunmehr gerürter Vicarien Renthen gedachter Pastoreien ewigh und immerzu incorporiret und einverleibet werden mögten. Damit aber solchs bestandiglich ins Werk bragt und gerichtet würde, sollen und wollen wir unsre Kirchen gepürrende Ordinarium und bey wem und welchem solchs zurecht am krestigsten zu suchen und zu erlangen sein magh, erster Zeit mit allen Bleiß bitten und ersuchen, diesen unsern guden willen durchaus zu approbiren und zu bestetigen und seinen Decret und beweis darüber zu geben und zu interponiren;

Alß wir denn gerürter unserer Kirchen Ordinarium und sonst einen jeden anderen Brälaten und wem das zurecht gebüren magh, hiemit außs dienst und vleißigst pitten und ersuchen, dieser unser Bitt stattzugeben und zu verlihen und sein Beweis hierüber mitzutheilen, das zu uhrkundt haben wir uns diesem mit eigen handen unterschrieben und unser Insteigel auf spatium wissentlich gedrückt am 25. Tagh Monats aprilis anno Tausend vünshundert Siebenzigh und Neun.

Wennemar v. Brempt

mein Handt.

Johann Friedrich v. Stammheim.

(L. S.)

(Die Urkunde ist ein vom Notar Johannes Spiecker beglaubigte Abschrift.)

⁶ Warum die beiden Edelherrn hier genannt werden und v. Stammheim sich Herr zu Berg und Witten nennt? Weil zuvor ein Vertrag geschlossen wurde, nach welchem letzterer als Wither angenommen wurde. Doch ist der Vertrag nicht perfect geworden.

Obwohl durch solche Vereinigung die Einkünfte erheblich verbessert wurden — betrug doch die Dotation der Vicarien die Halbscheid der Wittener Pfarre; — so war die Pfarrstelle doch noch immerhin keine glänzende, und so erklärt es sich, wenn verschiedene Pfarrer hernach noch bestrebt waren, ihre Einkommen durch Nebenerwerb, der oft sehr vom Berufe eines Geistlichen fernlag, aufzubessern. — Mit der Dotation ging selbstredend auch die Beschäftigung auf das Hauptamt über, und so hatte der Pfarrer fortan die dreifache Arbeit von dem, was ihm vor der Vereinigung auferlegt war. Der conservative Sinn der Leute hielt aber gerne am alten fest. Und so geschah es denn, daß noch 150 Jahren nach der Vereinigung die Amtsthätigkeit des Pfarrers auch äußerlich gekennzeichnet wurde, um jederzeit zu wissen, ob dieselbe Ausfluß des Hauptamtes oder der Vicarstelle sei. B. d. Reck in seiner Apologie, die er bezüglich seines Streites mit Brockhaus niederschrieb, sagt, daß die Vormittagspredigt im Chorrocke, die Nachmittagscatechisation dagegen im „kurzen Röcheln“ abzuhalten sei.

e. Die Prediger an der Kirche von der Einführung der Reformation bis zur Aufhebung des Patronates.

1. Heinrich Heitmann.⁷ Von seinem Uebertritt zur evangelischen Lehre haben wir bereits gehört. Er heiratete Catharina Schettmann und wurde als ein treuer Lehrer erkundet, also daß Catharina v. Plettenberg und ihr Sohn Wennemar v. Brembt ihm 1575 gegen Erlegung von jährlich 4 Stübren gestatteten, am Teiche auf dem Widdumhose ein Erbhaus für seine Kinder und Erben erbauen zu dürfen. Bevor er Pastor in Witten wurde, war er Vicar des Altars St. Crucis in Herbede gewesen. 1597 resignierte er und starb 3. September 1602.

2. Theodoricus ab Nuwe. Dieser, der Sohn eines Gerichtsschreibers, war 1567 zu Hörde geboren. Er legte den Grund zu den höheren Wissenschaften in Münster und Dortmund und besuchte darauf die Universitäten Wittenberg und Rostock. Er beging die Unvorsichtigkeit, daß er die Collation aus den Händen Johannis v. Stammheim entgegen nahm. Als aber die Vormünder der Kinder des ermordeten Wennemars v. Brembt dagegen Einspruch erhoben, bequeme er sich dazu, 1598 von ihnen die Bestallungsurkunde anzunehmen. 1615 entzweite er sich mit seinem Gerichtsherrn, so daß dieser daran dachte, den unzufüglichen Pfarrherrn aus seinem Amte zu entfernen, auch eine Zeitlang die Kirche durch M. Pet. Botberg, Pastor zu Wengern, sowie Wilm Gronenberg, Vicar zu Herbede, bedienen ließ. Hernach trat eine Aussöhnung ein, die aber wohl nicht von langer Dauer war. Denn als 1623 Lubbert v. Brembt

⁷ Wir folgen hier ganz bis zum Jahre 1750 den Aufzeichnungen v. Steinens und müssen ihm dauernd zu Dank verpflichtet sein, daß er die Wittener Kirchengeschichte geschrieben hat. Ohne ihn würden unsere Ausführungen nur dürftig, wenigstens sehr lückenhaft sein, denn die alten Kirchenacten sind vollständig verschwunden.

durch die Demnuziation Stael Hardenbergs von Steinhausen in arge Ungelegenheit kam, indem eine Abteilung spanischer Reiterei nach hier beordert wurde, um inquisitorisch gegen v. Brembt vorzugehen, stellte sich der Wittener Pfarrer strikte auf die Seite Hardenbergs. Ja, er gab dem spanischen Auditeur Don Philipp von Sulva den Rat, mit seinen 27 Reitern sich nicht in Steinhausen sondern auf Haus Witten einzuquartieren, welchem Räte der Spanier getreulich nachkam. Als dann später Lubbert v. Brembt den Steinhausischen Advokaten Kumpffshoff gefangen nahm und nach Witten schleppte, weil er diesen für den eigentlichen Demnuzianten hielt, der ihm das fremde Volk auf den Hals geschickt habe, hat der Pfarrer ab Nuwe mit 7 spanischen Soldaten den Häftling aus seinem unfreiwilligen Gefängnis befreit. — Ab Nuwe hatte die Tochter seines Amtsvorgängers gehehlicht. 1611 unterschrieb er zu Anna auf der allgemeinen Predigerversammlung der Grafschaft Mark das lutherische Glaubensbekenntnis. 1626 resignierte er zu gunsten seines Sohnes Christoph und zog nach Schwerte. Doch nur 6 Jahre gefiel ihm das Ruheleben. 1632 ließ er sich zum Vicepastor und Diaconus der Gemeinde Lütgendortmund ernennen. Als dann 1638 sein Sohn Christoph starb, fiel die Wittener Pfarre zufolge eines frühern Abkommens an ihn zurück. Er wird jedoch schwerlich noch in den Genuß der Pfründe getreten sein, weil er bereits 71 Jahre zählte, doch hatte der Patronatsherr bei der Besetzung der Pfarre mit ihm zu rechnen.

3. Christoph Steller. Um die Wittener Pfarre traten 2 Bewerber auf: Christoph Steller und Kannegießer. Der erstere hatte eine bewegte Jugend und einen für einen angehenden Theologen ungewöhnlichen Bildungsgang durchgemacht. Er besuchte die höhere Schule zu Dortmund, aber es gebrach ihm an genügenden pecuniären Mitteln, weswegen er zum Kriegshandwerk überging und als Soldat einen Teil des 30 jährigen Krieges mit durchfocht. Er machte reiche Beute und hatte jetzt die Mittel, um seine theologischen Studien beenden zu können. Seine Bewerbung um die Wittener Vacanz war nicht ohne Aussicht, weswegen sein Nebenbuhler sich genötigt sah, seine Vergangenheit aufzudecken. Steller aber antwortete frisch und fröhlich: es gehe oft ein ehrlicher Kerl in den Krieg und komme auch als ehrlicher Kerl zurück. Wirklich erhielt er auch die Pfarrstelle und heiratete dann die Witwe des verstorbenen ab Nuwe. Ueber seine Amtsführung verlautet nichts, weshalb wohl anzunehmen ist, daß er zur Zufriedenheit seiner Pfarrkinder gewirkt hat. Aus Altersschwäche resignierte er 1677.

4. Theodor Mellinghaus. Dieser war bisher Pastor in Kirchhörde gewesen. Er wurde zunächst nur als Adjunctus angestellt. Die ausgefertigte Ernennungsurkunde befindet sich unten als Anlage A. Er starb 1713.

5. Johann Heinrich Brockhaus. Er geriet mit seinem Patronatsherrn Gerhard v. d. Reck in einen heftigen Streit, in welchen auch das Dorf hineingezogen wurde. Die Ursache des Streites war das

defecte Strohdach der Pfarre, das Brockhaus nach früherem Uebereinkommen aus eigenen Mitteln reparieren lassen mußte. Es kam zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Pfarrer und Freiherrn. Ersterer wurde versetzt und zwar nach Müdinghausen, während der dortige Pfarrer nach Witten kam. Brockhaus wußte es aber möglich zu machen, daß die Translocation rückgängig gemacht wurde. Weil er auch jetzt noch nicht den Anordnungen seiner Obrigkeit parierte, wurde zum zweiten Male die Versetzung beantragt und höhern Orts gut geheißsen. Brockhaus starb aber, bevor er den abermaligen Stellenwechsel durchzumachen hatte. (Der ganze Streit, welcher reich an dramatischen Scenen ist, ist ausführlich und actenmäßig im 9. Jahrgang des Jahrbuches geschildert.)

6. Georg Wirths. Er wurde zunächst von der Gemeinde angefeindet, weil er ohne ihre Mitwirkung von dem Patron berufen wurde. Es kam zu einem Rechtsstreit, in welchem am 28. Mai 1739 die Regierung sich auf den Boden des Patronatedictes vom 28. Mai 1701 stellte und den Freiherrn anwies, fortan solches Edictes zu leben. Als aber v. d. Neck gegen solches Urteil anging, erkannte das Oberappellationsgericht zu Berlin unterm 14. Febr. 1741 ihm das Recht der Berufung der Wittener Pfarrer zu. Hiergegen wurde nun wieder die Gemeinde vorstellig, wurde aber unterm 8. Jan. 1743 abgewiesen. Georg Wirths wirkte übrigens im Sinne seiner Pfarrkinder und erwarb sich deren Zufriedenheit. Er resignierte 1768 und erhielt unterm 27. Januar dieses Jahres in Johann Wilhelm Schmieding einen Adjuncten, dem an Einkünften die Halbscheid der Vicariae beatae Mariae zugesprochen wurde.

7. Johann Wilhelm Schmieding. Auch bei seiner Wahl fanden Rechtsstreitigkeiten statt, in dem die Gemeinde das Mitwirkungsrecht beanspruchte. Indes die Regierung wies sie ab. Schmieding dachte schon zeitig daran, sich einen Nachfolger zu sichern und wurde auch am 30. Juli 1782 seinem Sohne, dem Feldprediger Schmieding, die Stelle versprochen. Am 17. April 1800 stellte v. Ritz das Patent aus. Die Regierung bestätigte am 10. Oct. 1800 das Patent mit dem Zusatz, daß auch die Mehrheit der Wittener Gemeinde den Sohn zum Prediger wünsche. Johann Wilhelm starb noch in demselben Jahre.

8. Wilhelm Schmieding. Er wirkte von 1801 bis 1825. Auch er war bestrebt, die Pfründe seiner Familie zu erhalten. Am 4. Jan. 1825 ernannten die Herren Vohmann nach dem Absterben Schmiedings einen seiner Söhne zu seinem Nachfolger. Falls aber keiner von diesen die nötigen Eigenschaften eines Predigers besäßen, dann solle der Schwiegersohn August Stäps zu Derne die Stelle erhalten. Schon am 10. Januar starb der alte Schmieding. Da seine Söhne noch die Schule besuchten und demnach nicht wahlfähig waren, so wurde Stäps angefordert, eine Probepredigt abzuhalten. Er erschien, predigte und wurde auch von Vohmann gewählt. Unterm 17. Juni stellte dieser eine Ernennungsurkunde aus, die er der Regierung unterbreitete mit dem Er-

süchen, die Wahl zu bestätigen. Die Zustimmung erfolgte am 11. November, jedoch mit dem Zusatz: „vorbehaltenlich der der Kirchengemeinde und deren Vorstände zuständigen Rechte hinsichtlich der Wahl und Anstellung des Presbyterialpersonals.“ Die Gemeinde in ihrer Mehrzahl war aber gegen die Ernennung. 154 Personen erhoben Einspruch. Sie führten unter anderem an, sie könnten den Pfarrer nicht verstehen, weswegen am 8. Dezember das Ministerium die Wahl cassierte. Lohmann protestierte gegen solche Einwände und berief sich auf sein Patronat. Die Regierung antwortete, daß das Wahlrecht ihm zustehe, daß aber der Gemeinde das Widerspruchsrecht gebühre. Ein Kommissar solle erscheinen und die Gemüter beschwichtigen. Dieser erschien, konnte aber nichts ausrichten, weshalb Lohmann die Kandidatur des Stäps fallen lassen mußte. Er richtete sein Augenmerk auf den Prediger Grohe zu Welschemneureuth bei Carlsruhe. Da derselbe aber reformiert war, so protestierte die Gemeinde abermals. Sie sagte, in einer reinlutherischen Gemeinde, die der Union noch nicht beigetreten sei, könne ein reformierter Pastor, der ebenfalls der Union fern stehe, nicht wirken. Lohmann legte gegen solche Behauptung allerdings Verwahrung ein, indem er entgegnete, daß die Wittener Kirche schon 9 Jahre zur Union gehöre, allein das Ministerium gab ihm doch nicht recht. In Glaubenssachen, heißt es, müsse die Gemeinde sich mit ihrem Seelsorger eins wissen. So sah sich Lohmann denn genötigt, zum dritten Male auf die Suche zu gehen. Diesmal fiel sein Augenmerk auf eine Person, die von seiten der Gemeinde keinen Widerspruch erfuhr, es war:

9. Friedrich August König. Ueber ihn geht aus den Acten Folgendes hervor: Er wurde geboren am 11. Dez. 1800 zu Ruhrort.^s Am 27. August 1816 wurde er von dem Prediger der kleinern vormals lutherisch genannten evangelischen Gemeinde zu Duisburg confirmirt. Er hat demselben „durch seinen unbefcholtenen christlichen Lebenswandel viel Freude gemacht“. Er wirkte später als Hosprediger in Hohenlimburg. Lohmann zeigte der Regierung an, daß er König auf den 12. Sept. 1827 zu einer Gastpredigt berufen habe. Da die Erfahrung bei den letzten Wahlen ihn gewizigt hatte, so bat er um Absendung eines Commissars, denn der Superintendent sei nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen und habe selbst unmündige Kinder zur Stimmenabgabe zugelassen. Der Consistoriale A. rühme sich sogar, daß auch König nicht bestätigt werden würde. Dennoch glaubte die Regierung, solchem Ersuchen nicht Folge geben zu sollen. Sie stellte aber anheim, daß Lohmann vom Stadtgerichte Bochum einen Commissar sich erbitte, welcher in Gemeinschaft mit dem Superintendenten Hemmiche den Wahlgang beaufsichtigen könne. Ob Lohmann von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht hat, ist unbekannt.

^s Die Familie war zuvor in Herbede ansässig gewesen. Dr. Peter König war daselbst Bergvogt. Er hatte 1680 ff den unerquicklichen Streit mit Hans Witten wegen Kohlenzehnten durchzufechten.

König aber wurde gewählt, und da Einspruch seitens der Gemeinde nicht erhoben wurde, auch bestätigt und zwar unterm 4. October. Der Superintendent wurde angewiesen, den Gewählten in sein Amt einzuführen.

König selber wünschte, wie er unterm 3. October dem Patron mittheilte, daß er am 2. Dezember, als dem 1. Adventssonntage, sein Amt antrete. Zu dem Ende wolle er am 30. November sich in Witten einfänden. Es scheint aber, daß sich Schwierigkeiten solchem Wunsche entgegengestellt haben, denn wie aus gelegentlichen Notizen hervorgeht, hat „ein ansehnlicher Teil der Gemeinde“ den Gewählten am 3. Dezember von Altenhagen abgeholt und ist er dann am folgenden Tage feierlichst eingeführt worden.

f. Das Patronat geht während der Amtszeit Königs von Haus Witten auf die Gemeinde über. Wie aus den Ausführungen bei Aufzählung der Pfarrer ersichtlich ist, hatte die Gemeinde schon im 18. Jahrhundert dagegen opponiert, daß der Patron ihr einseitig einen Pfarrer aufnötigte. Sie wollte bei der Wahl ein Mitwirkungsrecht haben. Richterliche Erkenntnisse hatten ihr nicht recht gegeben, und sie mußte mit der Kandidatur zufrieden sein, die ihr vorgeschlagen wurde. Im folgenden Jahrhundert äußerte sich jedoch lebhafter der Geist der Opposition, welcher denn auch durchsetzte, daß Lohmann 3 Personen nach einander der Gemeinde vorschlagen mußte, bevor eine Einigung erzielt wurde.

Diese Mörgeleien seitens der Gemeindeglieder konnten nicht wohl erfreulich auf den Patron einwirken. Es mochten Stunden kommen, in denen er herzlich des Patronats satt war und sich darnach sehnte, dasselbe los zu werden. Indes hätte er noch wohl geduldig das Amt weiter geführt, wenn nicht ein anderer schwerer drückender Anlaß ihn zu einer bestimmten Entscheidung gedrängt hätte.

Die geistlichen Gebäude, vor allem die Kirche und die Pfarre, waren im Laufe der Zeit sehr reparaturbedürftig geworden, und niemand hatte daran gedacht, sie beizzeiten anzubessern. v. Nitz, ein Deszendenz v. d. Necks, fühlte sich dazu als Katholik nicht bewogen, umsovielweniger, als er eben wegen seiner religiösen Richtung auch das Patronatsrecht nicht ausüben konnte. Endlich in den 20er Jahren war eine größere Reparatur unausschieblich. 1806 war das Pastoratshaus allerdings ausgebessert, aber nachher mochte nichts mehr daran gethan sein.

Nun bestand die Observanz, daß bei allen geistlichen Bauten der Patron $\frac{2}{3}$ der Kosten trug. Freilich in manchen Jahren war diese Observanz durchbrochen und wurden die Mittel von andern Seiten bezogen. So wurde 1697 die Kirche aus Armenmitteln, 1714 der Turm aus freiwilligen Beiträgen erbaut. 1734 wurde das neue Pastorenhaus auf die Gemeinde repartiert. 1749 erfolgte die Reparatur der Pfarre aus Gemeindegeldern. 1752 kam der Neubau der Kirche aus Collectengeldern zustande. Von 1752—1806 wurden für Reparaturen aus Kirche, Pastorat

und Schule 1100 Thaler aus Armenmitteln genommen. Zu allen diesen Ausgaben war der Patron nicht herangezogen worden. Nimmehr, als um das Jahr 1820 für Reparaturen an der Kirche 430 Thaler, Neubau der Scheune 684 Thaler, in Summa 1114 Thaler, oder nach dem neuen preussischen Münzfuße 1028 Thaler 9 Sgr. 3 Pfg. aufgebracht werden mußte, entsann sich auf einmal die Gemeinde der alten Observanz und verlangte von dem Patron $\frac{2}{3}$ der Kosten, das waren, wenn noch der Wert der alten Scheune mit 36 Thaler 15 Sgr. von der ganzen Summe in Abzug gebracht wurde, für den Gutsherrn 672 Thaler 13 Sgr. 1 Pf., eine ganz erkleckliche Summe, die das Vergnügen, Patron zu sein, etwas teuer erscheinen lassen mußte. Herr Lohmann sträubte sich denn auch, diesen ungewöhnlich hohen Beitrag zu bezahlen. Er erklärte, er wolle es auf einen Prozeß ankommen lassen. Es kam auch wirklich zu einem Rechtsstreit und fällte unterm 6. Aug. 1823 des Oberlandesgericht das Urteil, daß, da Kläger 1819 sich als Patron geriert und erklärt habe, „er wolle der Gemeinde einen Beweis seiner Zuneigung geben und zu dem Vortheil von dem ihm zustehenden Patronatsrecht keinen Gebrauch machen,“ da ferner im Hypothekenbuch des Rittersitzes Berge zu finden sei, daß der Besitzer dieses Gutes das Patronatsrecht über Kirche, Pastorat, Vicarie B. M. V., Schule, Küsterei und Orgel habe, so könne Herr Lohmann einseitig das Patronat nicht aufheben. Infolge dieser Entscheidung wies der Justizminister 25. 8. 1823 Lohmann an, die Summe zu zahlen. Dieser aber weigerte sich noch immer und trat sogar am 1. Juni 1824 an den Pfarrer Schmieding das Patronat ab. Doch widersprach die Gemeinde einer solchen Uebertragung und mußte Herr Lohmann, allerdings unter Vorbehalt der Wiedererstattung, sich bequemen, nimmehr Zahlung zu leisten. In den Jahren 1825, =26, =28 und =29 hatte er gewisse Beiträge gegeben, ohne daß dadurch die Grundfrage entschieden wurde, ob er in gemäß früherer Gepflogenheit verpflichtet wäre, $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten zu tragen.

Die Frage kam zum Austrage in den 30er Jahren. Am 23. Mai 1832 wurde Herr Lohmann klagbar, in dem er bestritt, daß er rechtlich Patron sei. Das Patronat, so sagte er, sei ein annexum der Freiherrlichkeit gewesen und mit dieser auch erloschen. Sollte es aber auch noch dem Gute ankleben, so liege doch keine Zahlungsverbindlichkeit vor, da in der Grafschaft Mark die Patrone zu den Baukosten nicht beitragen. Auch habe das Patronatsrecht nie ganz bestanden, in dem der Besitzer von Witten weder bei der Verwaltung des Kirchenvermögens noch bei der Abrechnung jemals zugezogen sei.⁹

Die Kirchengemeinde erhob Widerklage und focht die Behauptung an, daß die Patrone der Grafschaft Mark frei von Kirchenbaulasten seien.

⁹ Hier irrte Herr Lohmann doch sehr. Bis zum Jahre 1738 sind die Patronatsherren stets zugezogen worden. Sie veranlaßten die Aufstellung der Anlegelisten, und für Revidierung derselben stellten sie für sich 2 Tblr. 30 Sthr. in-Rechnung. Erst mit der Anstellung eines vom Hause Witten unabhängigen Receptoren änderte sich dies Verfahren.

Sie gab allerdings zu, daß seit 1697 vielfach die Reparaturkosten aus gewissen Mitteln, ohne Hinzuziehung des Patrons bestritten seien, doch könne hieraus ein dauerndes Befreiungsrecht des letztern nicht abgeleitet werden. Sie gab ferner zu, daß 1806 Miß zur Reparatur der Pastorat 80 Thaler, doch nicht in seiner Eigenschaft als Patron gegeben habe. Herr Lohmann habe jederzeit das Patronatsrecht geübt.

Das Oberlandesgericht Hamm beschäftigte sich nun unterm 31. August 1833 mit der Frage 1: Ist Lohmann Patron? 2: Ist er als solcher zur Zahlung der geforderten Beiträge verpflichtet? Die Fragen wurden so beantwortet: ad 1: Die Entstehung der Hoheitsrechte konnte sich in Deutschland nur bei Gütern mit großem Grundbesitz ermöglichen. Die mit bedeutendem Grundbesitz verbundene Macht begründete allmählich das Schutz- und Abhängigkeitsrecht der andern. Es geht daraus hervor, daß solche Hoheitsrechte keineswegs selbständig, sondern von einem Gute abhängig sind. Folglich ist Lohmann Patron.¹⁰ ad 2: Die Observanz, d. h. daß die Patrone der Marktbeitragsfrei sind, ist hinfällig. Entscheidend ist aber, daß von 1697 an viele Fälle aufgeführt werden können, in denen der Patron nicht seinen ratielichen Beitrag zahlte, vielmehr die Kosten aus andern Mitteln gedeckt wurden, (wir haben mehrere solcher Fälle weiter oben angeführt!) während die Kirchengemeinde den Nachweis in keiner Weise erbracht hat, als habe der Patron auch nur ein einzig Mal während dieser Jahre $\frac{2}{3}$ der Kosten getragen. Folglich ist Lohmann zur Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet.

Infolge dieser Entscheidung präsentierte Haus Berge der Kirchengemeinde eine artige Rechnung an unter Vorbehalt gezahlte Gelder, nämlich

25. Januar 1825 für die Pastoratsscheune	874 Thlr.	10 Stbr.	
28. Juni 1826 für das Pastorat . . .	47 " 42 "	$\frac{1}{4}$ S.	
Sa. alt Geld 921 Thlr. 52 Stbr. $\frac{1}{4}$ S.			
oder preuß. Courant 709 Thlr. 13 Sgr. 11 S			
1828, 15. Juni Zuschuß zum Pastorat	149 "	25 "	
1828, 9. Dez. " " "	149 "	25 "	
1829, 15. Aug. Zimmermiete . . .	26 "		
Sa. 1037 Thlr. 3 Sgr. 11 S.			

Angeichts solcher Summen war die Kirchenvertretung gerne zu einem Vergleich, den die Regierung unterm 7. Oct. 1833 angebahnt hatte, bereit. Herr Lohmann verzichtete in entgegenkommender und edelmütigster Weise auf das Patronat und verlangte dafür die ihm bereits gerichtlich zugesprochenen 1037 Thaler zurück. An der Sitzung, die am 1. März 1834 stattfand, nahmen teil:

1. die erwählten Repräsentanten Obergeschworener Haardt, Hermann Bormann, Wilhelm Haarmann, Peter Luffermann, Peter Albert;

¹⁰ Die Begründung ist etwas dunkel.

2. der Kirchenvorstand Prediger König, Haarmann, Schmidt, Schäfer;
3. seitens des Hauses Berge Kaufmann Brand und Verwalter Münster. Der Vergleich lautete folgendermaßen:

§ 1.

Das Gut Berge überträgt der Kirchengemeinde Witten das bisher von diesem Gute besessene Patronat.

§ 2.

Die Gemeinde verpflichtet sich dagegen, die von den Besitzern des Gutes Berge schon zu den Baukosten der Kirchengemeinde als Patron bezahlten Beiträge binnen Jahresfrist mit 1 jährigen Zinsen zurückzuzahlen. Sollte aber das Kapital in 4 Monaten zurückgezahlt werden, so werden auf diese Zinsen Verzicht geleistet, sowie das Gut Berge aus Rücksicht gegen die Gemeinde auf die demselben durch das Urteil 1. Instanz zuerkannten Zinsen Verzicht leistet.

§ 3.

Dem Gute Berge verbleiben aber die Kirchenstühle und Begräbnisplätze, welche demselben bisher als Patronat zugestanden haben.

§ 4.

Hinsichtlich der durch den eröffneten Rechtsstreit entstandenen Kosten verbleibt es bei der Feststellung 1. Instanz.

§ 5.

Der Herr Kaufmann Brand verpflichtet sich, den Beitritt der etwaigen Mitbesitzer des Gutes Berge zu dem gegenwärtigen Vergleiche entweder durch eine gesetzmäßige Vollmacht oder durch eine besondere Einwilligung in verbindlicher Art nachzuweisen. Schließlich trugen die Interessenten, Herr Brand, der Kirchenvorstand und die Ortsbehörde auf Mitteilung einer beglaubigten Abschrift des gegenwärtigen Protocolls an.

B. g. u.

Brand, Münster, Haardt, Bormann, Haarmann, Auffermann, Albert, König, Haarmann, Schmidt, Schäfer.

Geißel.

Der Landrat: Graf v. d. Necke Volmarstein.

Nach Bestätigung dieses Vergleichs durch die kirchliche Behörde war nunmehr also die Gemeinde Patron der Kirche. Der Landrat fühlte sich unterm 6 März 1834 veranlaßt, den Gebrüdern Lohmann für „ihr uneigennütziges Entgegenkommen der Gemeinde gegenüber seinen Dank auszusprechen“. Es blieb jetzt nur noch über, die Repartierung der Lasten dahin herbeizuführen, daß die Familie Lohmann in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder herangezogen wurde. Merkwürdigerweise mußte auch hier das Oberlandesgericht erst das letzte Wort sprechen. Unterm 30. März 1838 entschied es, daß die Lohmanns, so weit sie zur Gemeinde gehörten, nicht rücksichtlich ihres Anteils am Gute Berge, sondern von ihrem übrigen Vermögen zu den Lasten beizusteuern hätten, $\frac{1}{4}$ der Kosten des Urteils

tragen die Lohmanns, $\frac{3}{4}$ die Gemeinde. — Am 9. Mai 1836 hatte die Gemeinde die 1037 Thaler 3 Sgr. 11 Pf. nebst 92 Thaler 5 Sgr. 4 Pf. = 1129 Thaler 9 Sgr. 3 Pf. dem Hause Berge zurückerstattet.

g. Die Prediger nach der Zeit der Aufhebung des Patronats. Der bereits genannte Friedrich August König hat 38 Jahre lang das Amt eines Seelsorgers in der Wittener Gemeinde verwaltet. Am 21. März 1866 starb er zu Wernigerode infolge eines Schlaganfalls. In einem Nachrufe wird folgendes über ihn gesagt: „Schon früh äußerte sich seine geistige Begabung, und weit über die Grenzen seiner Gemeinde hinaus galt sein Name hochgeehrt und in geistlichen Dingen als maßgebend. Wenige Jahre nach seinem Amtsantritt wurde er Superintendent der Diocese Bochum. Bei Gelegenheit der Feier seines 25 jährigen Dienstjubiläums ernannte die ev. theol. Facultät Bonn ihn zum Dr. der Theologie. Sr. Maj. der König ehrte ihn durch Verleihung des roten Adlerordens III. Klasse. Er war Examinator der Kandidaten der Theologie in Münster. Zahlreiche Abhandlungen und Flugschriften über geistliche Angelegenheiten hat er geschrieben. — Vielfach wurde er von harten Schicksalschlägen heimgesucht. Der Tod riß nacheinander 2 Frauen von seiner Seite sowie 2 im besten Alter stehende hoffnungsvolle Kinder . . .“ Am 26. März fand das Begräbniß statt. Um 8 Uhr morgens wurde die Leiche vor dem Altare aufgebahrt, um 4 Uhr zur Gruft geleitet. Die Giesenkirchensche Kapelle spielte zuvor in der Kirche das Lied „Wer weiß wie nahe“, Dr. Albert, ein Wittener Kind, hielt hier die Leichenrede. Er sprach von den engen Beziehungen, die er zu dem Entschlafenen gehabt, wie sie beide zu Bonn zu den Füßen gelehrter Männer gesessen hätten u. s. w. Er erwähnte die hohen Gaben des Verbliebenen, wie er befähigt gewesen sei, einen Lehrstuhl zu bekleiden und doch als schlichter Pfarrer ausgehalten habe. „Die Gemeinde verliert in ihm einen treuen Hirten, die Amtsbrüder einen thatkräftigen Führer, die Kinder einen fürsorglichen Vater.“ Consistorialrat Smend sprach das Gebet. — Der Leichenconduct hatte folgende Ordnung: zuerst die Schuljugend mit den Lehrpersonen, hierauf Trauermusik und Gesangvereine, dann der Leichenwagen, darauf Presbyterium, Geistlichkeit beider Confessionen, die Familie des Verstorbenen, die Repräsentanten beider Confessionen, städtische Behörden, die Gemeinde. Am Grabe hielt Pfarrer Rosenbaum-Harpen eine tiefergreifende Rede über den Lieblingspruch des Entschlafenen: Das ist je gewißlich wahr &c.

Die industrielle und commerzielle Entwicklung der Stadt war im Laufe der Zeit eine derartige geworden, daß die Kraft einer einzelnen Person nicht mehr ausreichte, die Gemeinde seelsorgerisch zu bedienen, weswegen nunmehr 3 Prediger angestellt wurden:

1. Friedrich König,
2. Bernhard Leesemann,
3. Friedrich Schütte.

Ersterer war bereits am 6. Juli 1864 als Adjunct seinem Vater beigegeben. Der zweite wurde am 10. April 1867 durch Superintendent Saatmann in sein Amt eingeführt. Pastor Schütte wurde am 10. Mai 1867 durch ebendenselben Superintendenten im Beisein des Generalsuperintendenten Wiesmann in sein Amt eingeführt. Schütte sprach in seiner Eröffnungspredigt über 1. Tim. 4, 16 und gelobte treue Amtsführung.

Von diesen Pfarrern folgte Schütte 1885 einem Rufe seiner Vaterstadt Herdecke und verließ am 1. Nov. desselben Jahres die hiesige Gemeinde. In seine Stelle rückte Pastor Kellermann. Er wurde am 22. März 1886 mit 36 Stimmen gewählt und am 2. Juli mittelst eines Zuges von 50 Kutschwagen aus Bochum abgeholt. An der Crengeldanger Schule wurde er zuerst auf Wittener Boden von Rector Köhler begrüßt. 300 Kinder mit ihren Lehrern hatten dort Aufstellung genommen. Am 4. Juli folgte durch Superintendent König die feierliche Einführung in das Amt, und sprach der neue Geistliche über den Text 2. Cor. 5, 20.

Das Wachstum der Gemeinde bedingte es, daß noch ein 4. Pfarrer angestellt wurde und zwar in der Person Birkenhoffs. Am 7. Febr. 1891 wurde er per Bahn von ca. 200 Personen aus Löttringhausen abgeholt. In seiner am folgenden Tage gehaltenen Eintrittspredigt sprach er über die Worte Davids 2. Sam. 7, 18: „Wer bin ich und was ist mein Haus, daß du mich hierher gebracht hast!“ Mit dem ganzen Evangelium käme er zu der Gemeinde. Er bat die einzelnen Glieder, für ihn zu bitten; Pfarrer, Presbyter und Lehrer möchten ihn aber als Mitarbeiter annehmen.

Nur 5 Jahre verblieb Birkenhoff in seinem Amte. Dann legte er infolge eines Conflictes mit dem Presbyterium seine Stelle nieder. Die Gemeindevertretung wählte darauf Pastor Deppe, welcher am 28. Juni 1896 eingeführt wurde.

h. Kirchliches Leben innerhalb der evang. Kirche in frühern Jahrhunderten. Darüber läßt sich nicht viel sagen. Der einfache Sinn der Ortsbewohnerschaft war jedenfalls der Kirche nicht abgeneigt. Die Acten heben stellenweise rühmend hervor, daß der Kirchenbesuch ein reger war. Die Ortsbehörde mußte allerdings gelegentlich mit scharfen polizeilichen Verordnungen vorgehen, um dem Gang zu Lustbarkeiten zu steuern. So liegt z. B. aus der Zeit des letzten v. d. Recke eine Verordnung vor, in welcher das Kegeln und Wirtshausbesuchen während des Gottesdienstes untersagt wurde. Auch artete die althergebrachte Gewohnheit, am Pfingstfeste einen Maibaum vors Haus zu pflanzen aus und führte zur Entheiligung des eigentlichen Festtages. In- des liegen solche Verordnungen doch nur vereinzelt vor und trafen vorzugsweise nur die junge Welt. Das Gerichtsbuch weist keinen Fall von Bestrafung wegen Sabbatschändung nach, und so läßt sich wohl annehmen, daß auf die Heilighaltung des Sonntags Gewicht gelegt wurde,

jedenfalls mehr als in der Jetztzeit, wo die Sonntagnachmittage ja den festlichen Umzügen und Tanzlustbarkeiten vielfach gewidmet sind.

Das Band zwischen Pfarrer und Gemeinde war ein enges. Letztere stand treulich zu ihrem Hirten, auch dann, wenn pecuniäres Interesse sie hätte nach einer andern Seite hintreiben sollen. So sehen wir z. B. in dem Falle Brochhaus, als dieser, entgegen eingegangener Verpflichtung das Pfarrdach von der Gemeinde repariert wissen lassen wollte, daß die Gemeinde keineswegs zu v. d. Neck sondern zu dem Pfarrer hielt.

Gottesdienst fand regelmäßig zweimal sonntäglich statt; morgens war Predigt, nachmittags Catechisation mit der Schuljugend. Diese Sitte kam nachher ab, als das Amt des Seelsorgers bei der heranwachsenden Gemeinde immer anstrengender wurde. Mit der Anstellung von 3 Pfarrern wurde dann die Einrichtung wieder aufgenommen, nur daß jetzt zweimal gepredigt wurde. Mit der Anstellung eines 4. Pfarrers wurde noch ein 3. Gottesdienst eingelegt. So hat denn die Vermehrung der Pfarrstellen nicht zur Entlastung der Prediger sondern zur Vertiefung der Seelsorge geführt.

i. Kirchliche Feste. Darüber schweigen die Acten leider auch, obwohl solche kirchliche Festlichkeiten nicht unwichtig sind und Zeugnis ablegen von der Kraft, welche dem kirchlichen Leben innewohnt. Nur eines einzigen Festes wird gedacht, und zwar des Friedensfestes nach dem 7 jährigen Kriege. Leider erhalten wir aber nur Aufschluß über die dem kirchlichen Acte nachfolgende weltliche Feier, doch möge dieselbe hier aufgezeichnet werden, soweit es uns nach vorgefundenen Rechnungen über Anschaffungen und Zehrkosten möglich ist. Die Jungfrauen hatten für die Kirche einen „metallenen hängenden Leuchter“ gestiftet. Das Dorf prangte in festlichem Schmucke. Ehrenbogen wurden errichtet und wurde dabei an „Rausch- und Metallgold“ 40 Stüber, für 8 Bogen Goldpapier 30 Stüber verwandt. Zur Feier des Tages mußte natürlich auch geschossen werden, und so wurden denn 3 Pfund Pulver zu 2 Thlr. 24 Stüber angeschafft. Meister Johann Dietrich Fabian mußte die „Haken“ lösen. Am teuersten kam die Musik. Die Wittener scheinen eine eigene Kapelle noch nicht besessen zu haben, — bekanntlich haperts auch jetzt noch damit, — deshalb mußte sie von auswärts verschrieben werden. 6 Musikanten erschienen mit ihren Blasinstrumenten und bekamen für eine 3 tägige Arbeit 20 Thlr. Dabei hatten sie freie Verpflegung, die sich folgendermaßen gestaltete:

19. März haben die Musikanten gespeist, à 15 Stbr. = 1 Thlr. 30 Stbr.		
Schlafgeld	à 1	= 6 "
6 Personen Kaffee	=	36 "
20. März 6 Personen zu Mittag gespeist	= 1	" 30 "
Nachmittags getrunken	=	4 "
Abends 6 Personen gespeist	= 1	" 30 "
Schlafgeld	=	6 "
21. März Kaffee	=	36 "

26 Maß Bier	=	52 Stbr.
2 ¹ / ₄ „ Branntwein	=	50 „
An Pfeifen und Tabak	=	20 „
Der Ortslehrer hatte am 20. mitgespeist	=	15 „
Desgleichen der „Hafenlöser“ Fabian .	=	15 „
Männer und Junggesellen tranken 1		
Dhm Bier	=	2 Thlr. 30 „
An Bindgarn zu den Ehrenbogen und		
dazu verbrauchten Siern	=	10 „
Summa		11 Thlr. 10 Stbr.

So ließen es sich die Wittener denn ein nettes Stück Geld kosten, den Tag festlich zu begehen. Das dicke Ende kam aber nach, denn da die Gemeindefasse, auf deren Kosten die Leute sich gütlich gethan hatten, kein Geld besaß, so mußten die Wirte lange auf Zahlung warten. Erst 1766 wurde die Rechnung beglichen.

Das Friedensfest von 1813 feierte die Gemeinde am 28. November desselben Jahres. Der Pfarrer Schmieding hielt auf dem Marktplatz einen Feldgottesdienst ab und predigte über Ps. 84, 8: „Sie erhalten einen Sieg über den andern.“ — Von kirchlichen Festen unserer Zeit wollen wir nur über 2 berichten, welche von besonderer Bedeutung waren: die 300 jährige Feier der Reformation in Witten am 5. Nov. 1882 und die 400 jährige Feier des Geburtstages Luthers am 10. Nov. 1883.

Bezüglich des erstgenannten Festes hatte ein Comité Geldsammlungen veranstaltet, um dafür neue Glocken zu erwerben. Die große Glocke, welche aus der Reformation stammte, sollte beibehalten und bei besondern Anlässen mit benutzt werden. Die Glocken wurden in der Rinkertschen Gießerei zu Westhofen gegossen. Sie kosteten 9000 Mark. Am 30. Oct. wurden sie abgeliefert. Die eine wog 4246, die andere 1982 Pfd. Am 4. Nov. nachmittags 4¹/₂—5 Uhr fand das Probeläuten statt und wurde damit das Fest des folgenden Tages, zu welchem als Ehrengast der Generalsuperintendent erschienen war, zugleich eingeläutet. Das Programm des 5. Nov. war folgendes: Morgens 9 Uhr sangen die obern Klassen unter Dr. Niemenschneiders Leitung und unter Begleitung des Posamenchores vom Kirchplatz aus: Eine feste Burg. Um 10 Uhr hielt der Superintendent König eine Predigt über Gal. 5, 1. Er pries die Segnungen der Reformation und wies den jüngst erhobenen Vorwurf zurück, daß sie uns die Revolution gebracht habe. Die Frucht der Reformation sei die Gewissensfreiheit. Die Zuhörer wurden ermahnt, an dem Glauben der Väter festzuhalten. — Der Generalsuperintendent sprach über die Worte: „Du aber bleibe in dem, das du gelernt hast und das dir anvertraut ist.“ Er betonte, daß wir heute weniger zu wagen, destomehr aber zu zeugen hätten. — Im Vereinshause fand ein Festessen statt. In den obern Räumen des Gebäudes überreichte der Frauenverein dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pastor Schütte, eine

prachtvolle Altardecke. Nachmittags 5 Uhr predigte Pastor Leefemann über Ps. 78: 2—4 u. 7. Ein Chor von Lehrern und Schülern sang mehrstimmige Lieder. Bei einbrechender Dunkelheit konzertierte die Kapelle der Bückeburger Jäger auf dem Marktplatz. Die Häuser waren illuminiert; vor allem prangte die Kirche von oben bis unten im Lichtschmuck. Von der Plattform des Spennemannschen Hauses spielte die Kapelle: „Nun danket alle Gott“. Entblößten Hauptes sang eine nach Tausenden zählende Menge das Lied mit. Eine Nachfeier in den verschiedensten Sälen schloß die Feier.

Das Fest von 1883 hatte folgenden Verlauf: Am 10. November, nachmittag 4—5 Uhr, war liturgischer Gottesdienst; 5—7¹/₄ Konzert der ganzen Kapelle des 57. Infanterie-Regiments im Böß'schen Saale, der Merkerschen Kapelle bei Borgmann. Um 8 Uhr war der Beginn eines Fackelzuges sowie allgemeine Illumination. Der Fackelzug endete auf dem Markte, wo Superintendent König eine Ansprache hielt. Darauf erfolgte Gesang der Lieder: „Ein feste Burg“ und „Nun danket alle Gott“. Am 11. November: morgens 8 Uhr Glockengeläute sowie Choralvorträge des Posaunenchores von der Plattform des Spennemann'schen Hauses, der vereinigten Kapellen vor der Kirche. Um 10 Uhr war Festgottesdienst in der Kirche und im Vereinshause. 12—1 Uhr Konzert auf dem Marktplatz. 5—10 Uhr abends: Festversammlung mit Konzert, Vorträge, Festrede und Liedervorträge mehrerer Gesangvereine in den Sälen von Albert, Borgmann, Hotel zum Adler, Böß und im Vereinshause. Der Schluß der Feier wurde durch Kanonendonner angekündigt, worauf auf dem Markte noch: „Allein Gott in der Höh“ gesungen wurde. — Die Häuser prangten im schönsten Schmuck. Prächtig war auch die Illumination.

k. Die kirchlichen Gebäude. a a. die Johannis Kirche mit ihren Liegenschaften und Einkünften. Ueber ihre Benennung haben wir bereits früher gesprochen. 1715 brannte der Turm infolge Blitzschlags ab und wurde derselbe um den Preis von 120 Thlr. durch Meister Adolf Schlingensiep erneuert. 1752 mußte die Kirche neu aufgeführt werden. Der Zimmermeister Johann Heinrich Gerling war der Baumeister. Der König hatte eine Kollekte genehmigt, welche 2350 Thlr. 7 Stbr einbrachte. Der Prediger Wirz unterzog sich der Mühe des Kollektierens, die er bis ins Holländische ausdehnte. Das Bauholz wurde der Mark entnommen. Die Gemeinde half abwechselnd durch Hand- und Spanndienste, bis der Bau fertig war. Das Abbrechen und Ausschachten hatte 8 Wochen gedauert. Bei Verteilung der Hand- und Spanndienste kam es zu Differenzen, indem die Pächter, welche auf adeligem Grund und Boden wohnten, der Meinung waren, als könnten sie nicht herangezogen werden. Allein das Appellationsurteil vom 12. Juni 1752 besagte, daß „keiner von der Parochialis, auch nicht die Adelligen selbst, vielweniger derer auf adeligen Grund und Boden

wohnenden Pächter von der Heranziehung könnten eximiret werden“. — 1856 wurde das Schiff der Kirche um 31½ Fuß verlängert. — Die Glocken des Turmes hatten folgende Inschrift:

1. Johannes Baptista ys myn Name, myne Gelüt sy gode bequam. Anno Domini 1501. — Auf der einen Seite ist Name und Wappen von Hardenberg Karl von Holstein, auf der andern Seite Name und Wappen Röttgers v. Witten angebracht.
2. Sancta Caterina byn ych genannt, wann ich rope, so kommet to bät, gewet Gott lof, ere und dank. (Diese stammte ebenfalls aus 1501.) Darunter: Hermann Lutter und Wylhelm von Witten nebst Wappen.
3. An Gottes Segen ist alles gelegen. 1639. (Wie schon gesagt, ist das Geläute 1883 erneuert.)

Das alte Kirchenlagerbuch zählt an Kircheninventar auf:

- Geräte: 1. Orgel, welche nach dem neuen Bau von Meister Sträßing aus Datteln neu angefertigt wurde, aber schon nach einigen Jahren befand sie sich in schlechtem Zustand. 1771 verbesserte und vergrößerte sie Meister Nohl aus Cöthenagen für 120 Thlr. Sie wurde achtfüßig und hatte 15 Register.
2. Ein hölzerner Taufstein mit einem zinnernen Becken;
 3. zwei Altartücher, eins von grünem Tuch, eins von Leinwand;
 4. zwei zinnerne Altarleuchter;
 5. ein eiserner stehender Leuchter, welcher in alten Zeiten bei Begräbnissen von Herrschaften gebraucht wurde;
 6. ein metallener hängender Leuchter, welcher 1763 bei Gelegenheit des Friedensfestes von den „Mädchens“ dieser Gemeinde zur Zierde ist verehrt worden;
 7. ein silberner überguldeter Kommunkelch, welcher schon vor der Reformation bei dieser Gemeinde gebraucht, mit silbernem Hostien-schüsselchen;
 8. zwei zinnerne Kommunionkannen von verschiedener Größe;
 9. ein zinnerner Krankenkelch nebst Schüsselchen;
 10. eine silberne Hostiendose, so weil. Hochw. Frl. Elisab. v. d. Reck verehrt hat;
 11. zwei Leichentücher und Leichenbahren;
 12. eine Kirchemuhr mit der Glocke oben in der Laterne, so verbraucht ist;
 13. drei Kirchenglocken (Beschreibung wie oben).

Was das Gestühl anbelangt, so führt das Lagerbuch genaue Angaben darüber, wie dasselbe verteilt war. Es geht daraus hervor, daß die Kirchenstühle zum Teil erblich in den Familien waren, zum Teile aber auch der Kirche gehörten und von dieser auf gewisse Zeiträume verpachtet wurden.¹¹ Wir heben aus dem Lagerbuch folgendes hervor:

¹¹ Laut Beschluß der Kirchenvertretung vom Jahre 1869 hörte fortan das Verpachten auf. Vom 7. Febr. desselben Jahres wurden die Sitze dem allgemeinen Gebrauche übergeben.

1. Die Sacristei.
2. Ein noch lediger Platz, welcher dem Hause Steinhausen gehört und von demselben mit einer Bank besetzt werden kann.
3. Der Gesindestuhl des hochadeligen Hauses Berge.
4. Der herrschaftliche Stuhl dieses Hauses.
5. In diesem Stuhl haben Erbsitze: Köpe, Stölting, vorm Berge, Möller, Daam, Koch, vor d. Brügge je 1 Sitz.
6. In diesem Stuhl haben Erbsitze: Goslich, Schulte, Gräve, Ruhmann, Borgmann, Hollmann, Markmann je 1 Sitz.
7. In diesem Stuhl haben Erbsitze: Steller. Pastorat, vorm Berge, Ostermann, Surmann, Neuhaus, Kämpfer je 1 Sitz.
8. In diesem Stuhl haben Erbsitze: Golte 2. 1792, d. 1. Juni erklärte Golte, daß er schon bei Lebzeiten seiner verstorbenen Frau diesen Sitz an Nob. Henr. Auffermann verkauft habe, 1793 den 6. April erklärte Golte, daß er unterm 15. April 1785 den 2. Sitz an Koch verkauft und bezahlt erhalten habe.
9. Vormann 2 Sitze. 10. Auffermann 2 Sitze.
11. Gerhard Daam, Henr. Bottermann, Tochter; Joh. Hartoch Ww.; Joh. Röttg. Duellenberg je 1 Erbsitz.
12. Ww. Jürgen Herbert 1, Dietrich Herbert 2, Hermann Luther 1 Erbsitz.

U. f. w.

19. Sind 2 Bänke, davon die vorderste dem Frei- und Gerichtsherrn v. Schirp vom Consistorium beim neuen Kirchenbau verehrt wurde. Die hinterste, worin der zeitliche Pastor einen Sitz hat, ist unterm 5. Juni 1784, worin die übrigen Sitze die der Kirche darin gehören, verpachtet worden.
 20. Sind 2 Bänke zum Gebrauch des Consistoriums, davon in der vordersten Reihe die beiden Kirchenmeister mit dem Schulmeister, in der hintersten die beiden Provisores der Armen zu sitzen pflegen.
 21. Ist ein zu Haus Grelgeldanz gehörender herrschaftlicher Namenssitz und ist derselbe bis dato von dem Rentmeister dieses Hauses und den Besitzern des Klostermannsgutes benutzt haben.
 22. dito, aber Frauensitz. U. f. w.
- Im ganzen werden unten in der Kirche 50 Bänke, auf den Emporien 14 Bänke aufgezählt.
- An Liegenschaften, welche Eigentum der Kirche sind, berichtet das Lagerbuch:

1. Kirchengehölz liegt neben dem Grelgeldanzgehölz.
2. Auffermanns Kotten gehört der Kirche. In alten Zeiten mußte der Pächter das Chorhemd des Predigers waschen, jetzt hat er zu Pfingsten noch das Altartuch zu reinigen. Auf Martini muß er 1 Mtr. Hafer zur Pacht geben. Die Gewinnung (d. h. die Erwerbung des Kottens) geschah auf Haus Berge und hatte die

Kirche nichts davon. (Für die Anzahlung mußte nach altem usus eine einmalige größere Summe bezahlt werden. Dieses Geld hieß Gewinngeld.) Noch muß Auffermann alljährlich für 10 Stüber Kohlen liefern.

3. Geld- und Kornrenten:

Albert muß alljährlich auf Martini 1 Stüber geben, welches Geld in alten Zeiten Dampferzengeld hieß.

Auf Martini geben: Krest in alter Maße 2 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste, Dieckhoff 1 Schfl. Gerste, Nölcken $1\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen, $1\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste. Zeitlicher Pastor für einen Kamp bei Gledern, der zu Ehren des Stiftes M. V. (Altar der h. Jungfrau) gegeben ward zum Zwecke der Dankagung und des Gedächtnisses: 3 Schfl. Roggen, Ruhmann $1\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen und $1\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste, Gerling 6 Schfl. Hafer, Köve muß zu Weihnachten 2 Pfund, Pampus 1 Pfund Wachs liefern.

4. Ausstehende Kapitalien. 30. Dez. 1748 vermachte v. Neef (?) 200 Thlr.¹² zu 5 %, Klostermann und Frau Dönhoff 11. März 1778 20 Thlr.

5. Extraordinaire Einkünfte ergeben sich aus den verpachteten Kirchensitzen, aus den Kirchhofsgrüften, die für gewöhnlich mit 1 Thlr. 15 Stbr. bezahlt werden, aus Erbgrüften, die öffentlich ausgelegt werden, aus Hausstranungen, für die 5 Thlr. gegeben werden sollen, doch kommen oft nur 2 Thlr. 30 Stbr. oder gar 2 Thlr. ein.

Für das große Leichentuch ist $7\frac{1}{2}$ —10 Stbr., für das kleine 5 — $3\frac{3}{4}$ Stbr. berechnet, doch ist das Einkommen daraus so gering, daß es dem Schulmeister überlassen ist, welcher dafür Schmier zu den Glocken und ferner die Hostien liefert.

b b. Die Gedächtniskirche. Dieselbe ist in einem Zeitraum von 3 Jahren entstanden. Die Verhandlungen über den Bau fallen in die Jahre 1885 ff. Folgende Bemerkungen dürften von allgemeinem Interesse sein:

8. Dez. 1885: Presbyter und Repräsentanten der ev. Gemeinde erkennen einstimmig die Notwendigkeit eines Baues an. Die Gemeinde zählt 16740 Seelen, die alte Kirche hat aber nur 957 Sitzplätze. Das Consistorium hat einen Neubau empfohlen. — 28. Juni 1886. Die Kirchenvertretung beschließt, daß die neue Kirche 1200 Sitzplätze haben soll. Die bereits gewählte Kirchenbaukommission wird beauftragt, in der Umgegend nach Kirchenbauten sich umzusehen und auch den Kostenanschlag derselben in Erfahrung zu bringen. — Eine Kirchencollecte an den beiden Weihnachtstagen ergab 274, 50 Mk. — 14. Juni 1887. Die Bau-summe wird auf 150—200000 Mk. festgesetzt. — 25. Sept. 1888. Mit 38 gegen 14 Stimmen wird der Bauplatz an der Bredde gewählt.

¹² v. d. Neef starb schon 1747. Es ist aber möglich, daß 1748 das Testament eröffnet wurde, doch kann ich augenblicklich darüber nicht näheres sagen.

Er soll 42000 M. kosten. Für gute Entwürfe werden 3000 M. ausgeworfen. 7. Nov. 1888. Es wird beschlossen, daß die Zechenverwaltung Garantie für die Sicherheit des Kirchenbaues giebt. Das Consistorium hat die bisherigen Beschlüsse genehmigt. — 7. März 1889. Der Baumeister Zindel legt Bauscizzen vor. Die Bausumme soll 200000 M. nicht übersteigen. Die Kirche soll nach dem Muster der Kirche in Elbing aus Bruchstein erbaut werden. — 16. April 1889. Der Platz, auf dem der Turm zu stehen kommt, wird untersucht und für ausreichend fest befunden. — 7. Sept. 1889. Der erste Spatenstich für den Kirchenbau erfolgt. Bauunternehmer Mayweg aus Langendreer ist mit der Ausführung des Baues betraut. — 3. Nov. 1889. Der Grundstein wird gelegt. Der Bauplatz ist festlich geschmückt. Der Superintendent hält eine Rede über 1. Cor. 3, 11. Die Gemeinde singt den 1. Vers von „Ein feste Burg“. Pastor Leefemann verliest die Denkschrift, die in den Grundstein aufgenommen werden soll. Sie giebt einen Rückblick aus den ältesten Zeiten und gedenkt der augenblicklichen Verhältnisse der Gemeinde. Baumeister Zindel läßt sich eingehend über den zu erfolgenden Bau aus. Eine 3. Urkunde enthält das Verzeichnis von Schenkungen: Frau Karl Spennemann-Lage stiftet 3 Chorfenster im Betrage von 9000 M., Geschwister Müllensiefen stifteten eine Orgel im Betrage von 15—18000 M., Pfarrer König als Beitrag für den Altar 2000 M., namens seiner Geschwister 600 M., Staatsanwalt Haarmann zur innern Ausschmückung 1000 M., Frau Ww. Aug. Lohmann-Düsseldorf ein Altarbild, zum Jubiläum des Superintendenten am 6. Juli 1889 hatten Gemeindeglieder 1000 M. zusammen gebracht, für welche Summe Abendmahlsgeräte beschafft waren; Dr. Haarmann-Bonn und Frau Ww. Dr. Schmieding 1000 M., ein Arbeiter 23 M. mit dem Versprechen der Nachzahlung bis zu 30 M. u. s. w.¹³ Nach dem die Urkunden in eine Büchse gethan und diese verlotet worden, erfolgen die üblichen Hammerschläge. Bei Voß findet eine Nachfeier statt. Abends 8 Uhr ist ein Essen, an dem sich 150 Personen beteiligen. — 8.—10. Nov. wird bei Voß ein Bazar abgehalten. In 18 Buden werden allerhand Gegenstände zum Verkauf aus-geboten, der Reinertrag beträgt 9340 M. — 15. Aug. 1891 findet das Nichtfest statt. — 6. Okt. für 3 Glocken werden 13000 M., für den Glockenstuhl 2500 M. bewilligt. Die große Glocke soll Munte gießen, nach dem Befund soll ihm auch der Guß der andern Glocken übertragen werden. Der Afford soll as, c, es, as sein. Für die Umfriedigung der Kirche werden 17000 Mk. bewilligt. — 30. Mai 1892. Für die Malerei werden 7000 Mk. bewilligt. 3700 qm sind zu bemalen. Für eine Uhr sind 500 Mk. geschenkt, doch kostet sie 4000 Mk. — 19. Juni. Die große Glocke wird abgenommen und für gut befunden. Munte wird beauftragt, das ganze Geläute herzustellen. — 13. Dez. 1892. Ein-

¹³ Die Schenkungen sind hernach noch vermehrt worden und finden sich aufgezeichnet in der Gedenschrift des Superintendenten über „die Gedächtniskirche“.

weihung der Kirche nach folgendem Programm: Montag 12. Dez., abends 8—9 Festgeläute. Dienstag 7—8 Uhr Festgeläute. 9 Uhr Versammlung der geladenen Gäste, Behörden, Kirchenkollegien, des Moderamens und der Pfarrer der Synode Bochum im ev. Vereinshaufe. 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Festzug zur Kirche. Dort feierliche Uebergabe der Schlüssel an das Presbyterium. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Festgottesdienst. 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Gottesdienst für die Jugend. 1 Uhr Festessen. 4 Uhr musikalische Aufführung in der Kirche. 5 Uhr Gemeindeversammlung im Voß'schen und Borgmann'schen Saale. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Festliche Beleuchtung der Kirche unter Festgeläute. — Die Umgebung der Kirche war mit Guirlanden, Fähnchen und Inschriften geschmückt. Generalsuperintendent Nebe weihte das Gotteshaus ein. Superintendent Poltscher brachte den Gruß der Provinzialsynode. Pfarrer Kellermann hielt die Liturgie ab. Superintendent König predigte über Eph. 3: 20, 21. Der Kirchenchor sang weihewolle Lieder, Pastor Leefemann sprach das Kirchengebet, der Generalsuperintendent erteilte den Segen. — Beim Festessen brachte der Konsistorialpräsident von Westfalen den Kaisertoast. Bei der Nachfeier wurden gehaltvolle Ansprachen von kirchlichen und weltlichen Behörden gehalten.

1. Kirchhöfe. Ursprünglich befand sich der Kirchhof um die Johanneskirche herum. Er war mit einer Mauer eingefaßt und 1 Scheffel groß. Die adeligen Häuser Witten, Steinhausen und Grendeldanz hatten in der Kirche Totenkeller, ebenfalls der zeitliche Pastor. — Der Kirchhof mochte nicht immer in bestem Zustand sein. Ein Besucher Wittens im Jahre 1835 giebt im Wochenblatt für den Kreis Bochum eine Schilderung davon. Die Steinplatten, sagt er, seien vielfach zertrümmert. Die Gräber werden nicht zugeworfen, sondern mit einem Deckel zugeeckt. Dieser Deckel quillt aber in der Feuchtigkeit auf und gewährt dann einen unästhetischen Eindruck. Es sehe so aus, als ragten die Särge selbst aus dem Grabe. — Das Lagerbuch vom 1. März 1781 giebt ein genaues Verzeichnis über die Gräberreihen, doch würde es uns zu weit führen, dasselbe hier hinzusetzen. — 1826 ging die Gemeinde dazu über, einen neuen Kirchhof anzulegen, der dem später vergrößert wurde. Die Dornenhecke um die erste Anlage kostete 108 Thaler¹⁴ und sollte Rohmann als Patron $\frac{2}{3}$ dazu beitragen. 1862 war der Kirchhof aber schon zu klein geworden, weshalb ein Stück Land zwischen Ardey- und Kirchhoffstraße angekauft und für einen neuen Totenhof bestimmt wurde. Am 14. März desselben Jahres fand die feierliche Einweihung statt. Nach Berichten aus damaliger Zeit beteiligten sich zahlreiche Gemeindeglieder an der Feier. In langem Zuge, die Schulkinder voran, gieng von dem alten Kirchhofe nach der neuen Begräbnisstätte, wo der Superintendent König die Weiherede hielt. Der alte Kirchhof hatte im Laufe der Jahre mehr als 3000 Tote aufgenommen. — Aber auch die neue Anlage hielt nicht lange vor. Schon zu Anfang der 70er Jahre nahm das Presbyterium darauf Bedacht, ein Grundstück

¹⁴ Im Ganzen kostete aber die Begräbnisstätte 510 Thlr. 16 Sgr.

für einen abermaligen Begräbnisplatz zu erwerben. Da in der Gemeinde der natürliche Wunsch war, daß bei Auswahl eines Grundstücks Trockenheit der Lage in erster Linie bestimmend sein müsse, so wurde unterm 18. März eine Petition abgesandt, in welcher besonders die Egge in Vorschlag gebracht wurde. Die Kirchenvertretung entschied sich aber für das Ledderken, wo der 4. Friedhof angelegt und derselbe am 20. Okt. 1872 vom Pastor Schütte eingeweiht wurde. Der Geistliche sprach über die Worte 2. Mos. 2, 5: „Ziehe deine Schuhe aus, denn das Land, worauf du stehst, ist ein heiliges Land.“ — Der neueste Totenhof ist, wie bekannt, an der Feldstraße nach Bullen. Eingeweiht wurde derselbe am 24. November 1889, dem Totenfest. Ueber die Feierlichkeiten, die dabei stattfanden, heißt es: Um 2 Uhr zogen die Mitglieder des Presbyteriums und der Repräsentanten unter Vorantritt der 3 Geistlichen und unter den Klängen des vom Posaunenchor des evang. Männer- und Jünglingsvereins vorgebrachten Chorals, „Christus, der ist mein Leben,“ nach dem neuen Friedhofe. Eine nach Tausenden zählende Schar Gemeindemitglieder stellte sich um das Rednerpult und sang: „Wer weiß, wie nahe mir mein Ende.“ Pastor Leefemann hielt die Rede über 2. Mos. 3, 5. Nach dem Weihe- spruch und Schlußgebet sangen die oberen Klassen der Volksschule dreistimmig: „Auferstehn, ja auferstehn wirst du.“ Daran schloß sich der Gemeindegesang: „Jesus, meine Zuversicht.“ Nach dem Segensspruch blies dann noch der Jünglingsverein: „Wie sie so sanft ruhen.“¹⁵

m. Pastoratsgebäude und Einkünfte der Pfarrer in früheren Zeiten. Das Pastoratsgebäude befand sich ursprünglich am Kirchhofe, d. h. unmittelbar an der Johanneskirche. Eine Notiz aus einem Haus Witten betreffenden Lagerbuche besagt nämlich, daß die Gebrüder v. Witten 1415 neben dem Pfarrhause von Johann Grüter ein Haus für den Vicar angekauft hätten. Später befand sich das Haus aber nahe am Markte, an der jetzigen Ruhrstraße, mit dem Gehöfte südlich an die Heilenstraße stoßend. Es hatte der ganze Hof eine Ausdehnung von einem Scheffel und bestand aus Wohnhaus, Schuppen, Backhaus, Hofraum und Garten. 1729 brannte das Haus ab und wollte der Gerichtsherr, um dem Pastoren einen Poffen zu spielen, dasselbe verlegen. Er ließ das noch wohnbare Vicarhaus abbrechen und erbaute an dessen Stelle ein neues Haus, jedoch die Gemeinde wurde klagbar und erlangte ein obliegenden Erkenntnis, also daß das Haus an seinen alten Platz wieder aufgeführt werden mußte.

¹⁵ Ein Totenwagen wurde städtischerseits 1864 angeschafft. Es war das der erste Totenwagen Wittens. Der Magistrat machte unterm 13. Juli bekannt: Vom 15. ab können die Leichen des hiesigen Stadtbezirks mittelst des städtischen Leichenwagens nach dem betreffenden Totenhofe gebracht werden und wollen die Eingesehnen sich vorkommendenfalls an den Fuhrunternehmer Karl Spennemann wenden. Demselben ist das Fahren mindestens 18 Stunden vorher zu bestellen und für jede Fuhr 1 Thlr. 25 Sgr. zu entrichten.

Die Inhaber der Pfarre besaßen die Verpflichtung, die Hausreparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Das Collationspatent des Pastoren Brockhaus z. B. lautet in diesem Punkte, „daß er den Wiedenhof und übrigen Gebäude . . . in gutem Stande, Wesen und Esse zu behalten habe“ und ein Extract aus einem alten auf Pergament beschriebenen Lagerbuche besagt wörtlich: „Item erstlich moit eym Pastoir tzo Witten geloven und ock syn Nakomlingen, dat sey willen wyme in gudem haude, darek und thun staende haelden und ock so dey na eren afschede widder leveren lathen.“

Solche Verpflichtung, die ohne Vorbehalt gemacht wurde, konnte für den Pfarrbeutel recht verhängnisvoll werden, zumal dann, wenn größere Reparaturen notwendig waren. Indes wird die Praxis wohl so geübt sein, daß die Verpflichtung der Pfarrer sich nur auf kleinere Ausbesserungen erstreckte. Allerdings fehlte es der Gemeinde meist an Geld, um zeitig die größeren Reparaturen vorzunehmen, und so werden diese oft über die Gebühr hinaus verzögert sein, natürlich zum Schaden der Wohnlichkeit und des Aussehens des Pfarrhauses. Die Acten berichten wenigstens wiederholt, daß die Pfarrbauten „sehr notwendig“ sein.¹⁶

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint den Pastoren die Verpflichtung, aus eigenen Mitteln die Reparaturen zu bestreiten, abgenommen worden zu sein, und zwar jedenfalls auf Anordnung einer höhern Behörde, die aus dem Streite Brockhaus mit dem Gerichtsherrn sattsam erkannt hatte, wie übel solche Verpflichtung war. — Im Jahre 1870 wurde das alte Pfarrhaus unter den Hammer gebracht, und wie eine Notiz vom 5. Mai dieses Jahres besagt, von einem Manne für 22500 Thaler erstanden. Für die Summe wurden die beiden Häuser an der Ruhr- und Augustastraße errichtet, während für den zweiten Pfarrer im Garten des alten Küsterhauses bereits 3 Jahre zuvor ein stattliches Haus errichtet war. — Noch ist zu bemerken, daß das alte Pfarrhaus früher folgende Mobilien aufwies, die der Gemeinde gehörten: „In der Küche ein Volkstisch nebst Bank, eiserne Haken hinterm Feuer, beim Wasserpütt ein Eimer mit Kette, ein Ruhkummen, ein großer Turmofen samt Pfeifen, ein kleiner Turmofen samt Pfeifen, eine Bettstelle über dem Kamin auf der Studierstube.“

Was die Einkünfte der Pfarre in frühern Zeiten, bestehend aus Liegenschaften, Kapitalien, Zehnten usw. anbetrifft, so referiere ich hier nach dem Lagerbuche des 18. Jahrhunderts:

Kap. I. Anliegende Gründe.

1. Das Pastoratshaus.
2. Das Vikarienhaus, so auf dem Kirchhofe steht und wobei ein Wasserbrunnen wie auch ein kleiner Hofraum befindlich ist. Neuerbaut

¹⁶ B. d. Neek in einer Anzäpfung Steinhausens über mehrere Punkte sagt am 14. Mai 1721: Bei Mellingshaus Tode war die Pastorei durch und durch zerfallen, so daß kein Prediger ohne Lebensgefahr darin wohnen konnte. Thüren und Wände waren durchlöchert, Dach und Fach baufällig. Der Kirchenvorstand hat die Reparaturen selbst für notwendig anerkannt.

wurde dasselbe im 18. Jahrhundert von den Herren v. Mirbach und v. Bentink und genießt der Pastor an Pacht daraus 6 Thlr. 40 Stbr.

3. Kuhlmanns Haus, „auf der Schule“ genannt, steht auf Vikargrund und ist dem Kuhlmann und dessen Frau auf Lebenszeit zu Gewinn gethan. Auf Osterdienstag wird an Grundgeld 1 Thaler bezahlt. Pächter hat 2 Mähdienste, außerdem muß er die große Wäsche, so oft sie vorfällt, mit verrichten. Die Gewinnung ist an den jetzigen Pastoren Wirz mit 5 Thaler, bei Brockhaus mit 1 goldenen Pistole bezahlt.

4. Das Haus am Bruchhecke nebst Länderei. 1781, 30. Jan., ist Heinrich Brockhaus ein Stück Land, am Bruch gelegen, in Erbgewinne gethan dergestalt, daß er ein Häuschen darauf bauen könne, jährlich 5 Thlr. und monatlich wechselweise ein Mannes- oder Frauendienst. Alle 12 Jahre hat er neu zu gewinnen mit 12 Thlr.

5. Das Haus aufm Bruch ohnweit Ringelbands Feld. 1783, 21. Sept. ist Schichtmeister Heinrich Große aus einem Stück Markengrund, so Pastorat und Schule zu gleichen Teilen gehört, 1 Morgen und 1 Scheffel zur Urbarmachung und Erbauung eines Hauses für sich und seine Frau zum Lebensgewinn gethan. Er soll drei freie Jahre haben und 1787 auf Martini zum ersten male 6 Thaler 30 Stbr bezahlen. Bei Sterbefällen und für seine Kinder soll er die Gewinnung wieder suchen. Jetzt hat er 24 Thlr Gewinnung bezahlt.

6. Grundstücke:

1)	Ein Stück in Westerfeld	2	Schffl.	70	Rth.	
2)	„ „ auf Brink in Westerfeld	1	„	12 ¹ / ₂	„	
3)	Das Kämpchen langs der Wannen- hecke	—	„	71	„	(zehntpflichtig nach Schirp.)
3a)	Ein Stück am Heisterkamp	—	„	—	„	do.
4)	„ „ hinterm Widey	—	„	74 ³ / ₄	„	
5)	„ „ der Bettenberge	5	„	2	„	(Ein Stiege Zehnt an Schirp)
6)	„ „ am Orthecke	1	„	1 ¹ / ₄	„	(wodurch 2 Wege gehen)
7)	„ „ ohnweit Orthecke	—	„	69 ¹ / ₂	„	
8)	„ „ am Haselholz	—	„	79 ¹ / ₃	„	
9)	„ „ am Haselholz	2	„	82 ¹ / ₂	„	
10)	„ „ ohnweit dem Ledbergen	—	„	101 ² / ₃	„	
11)	„ „ am	—	„	—	„	(Größe unbek.)
12)	„ „ vom Widey herauf- schießend	1	„	60	„	
13)	„ „ hinterm Frankengarten	—	„	88 ³ / ₄	„	
14)	„ „ hinter Köpens Garten .	—	„	96 ¹ / ₂	„	

15)	Ein Stück	hinter Köpens Garten . —	Schffl.	83 ¹ / ₄	Rth.	
16)	" "	auf Bormanns- und Leddergenweg schießend —	"	101	"	
17)	" "	dto. 1	"	3	"	
18)	" "	dto. —	"	85 ¹ / ₄	"	
19)	" "	dto. —	"	79	"	
20)	" "	zwischen Dortmunder u. Hellwege 1	"	63 ¹ / ₄	"	
21)	" "	zwischen Dortmunder u. Bormannswege . . . —	"	40 ¹ / ₈	"	
22)	" "	dto. —	"	39 ³ / ₄	"	
23)	" "	dto. —	"	101 ¹ / ₂	"	
24)	" "	vom Dortmunderweg aufs Galgenheck schießend 1	"	94 ³ / ₄	"	} Mitten aus dem Stück gehen 6 Zehnt- garben nach Stein- hausen.
25)	" "	dto. 3	"	35 ¹ / ₄	"	
26)	" "	an der Pferdebecke . . 1	"	28 ¹ / ₂	"	
27)	" "	dto. —	"	53 ¹ / ₄	"	
28)	" "	in den Heidäckern . . 2	"	49 ³ / ₄	"	
29)	" "	dto. 1	"	15	"	
30)	" "	dto. 1	"	62 ¹ / ₂	"	} Davon ¹ / ₂ Zehnt nach Steinhaus.
31)	" "	dto. 1	"	73 ¹ / ₃	"	
32)	" "	am Siepen 5	"	75	"	} Davon ¹ / ₂ Zehnt nach Steinhaus.
33)	Die Muldenbecke 3	"	"	84	"	
34)	Ein Stück	auf der Gathe 1	"	37 ¹ / ₂	"	
35)	" "	bei Hollmanns Garten —	"	46	"	
36)	" "	hinterm Dieckkamp . . 1	"	23	"	
37)	" "	auf der Bruchstraße . —	"	59 ¹ / ₂	"	
38)	" "	der Lütgendieck . . . —	"	86 ¹ / ₂	"	
39)	" "	in der Becke —	"	52	"	
40)	" "	am Gänsepoth —	"	95	"	
41)	" "	dto. —	"	72	"	} Es muß jährlich 3 Scheffel Kroggen alt Was an die Kirche hier- aus entrich- tet werden.
41a)	" "	am Bruchfelde dem Schneider Brockhaus zum Gewinn gethan.				
42)	" "	Pastorenkamp bei Gedern 7	"	20	"	} Es muß jährlich 3 Scheffel Kroggen alt Was an die Kirche hier- aus entrich- tet werden.
43)	" "	das Land vorm Stein- berge bei Willen . . 13	"	8 ¹ / ₂	"	
44)	" "	der Kamp bei Weg- manns Haus . . . ca. 2	"	50	"	
45)	" "	kleine Wiese im Stein- berge 1	"	10	"	

N B. Das Lagerbuch zählt Nr. 43—45 nicht auf, dafür aber 3a und 41a. Ein Extract aus dem Lagerbuch vom 28. Juni 1820 und

unterzeichnet von Pastor Schmieding und Kirchenältester Ringelband fügt dieser Liste noch hinzu:

- A 1. Dazu kommen in der Witt. Mark 8 Holl. Morgen 234 Mth. 80, zwischen v. Elberfeld und Haarmann.
2. Eine halbe Gabe Holz in der Eichlinghofer Mark.
3. Ein kleines Anschlagholz vorm Steinberge.

- B 1. Der Garten beim Pastoratshause.
2. Die Gärten hinter der Kirche zwischen Overbeck, Pampus, Köpe, Niederste-Hemesoth und Schäper.
3. Ein Gartenstück in Pampus Garten, zwischen Rackmanns, Dörmanns und Kalthheuners.

7. Markengerechtigkeit. Vor der Teilung war der Pastor gleich andern Interessenten zur Hutschast berechtigt, konnte Brand- und Bauholz fällen und hatte 9 Schweinsrechte. Nach der Teilung erhielt er Gehölz und Gerechtigkeit im Ardey zugewiesen, im Bruch und in der Mark verblieb die Hutschast.

Kap. II. Anliegende Gründe außer Witten.

In und bei Witten:

1. Grütblings Kotten zu Wullen. Auf Martini giebt er 1 Mtr. Hafer alt Maß, 6 Hühner, 6 Stbr. Hofgeld, außerdem 2 Mähdienste. Thut zur Gewinnung, die beim Pastoren zu holen ist, 2 goldene Pistolen oder 2 Louis'dor. Von diesem Hofe hat der Pastor zur Recepturwahl in Hörde ein Votum.
2. Ein Stück Land, längs dem Steinberge herschießend und zwischen diesem und dem Sidelkamps Land gelegen.
3. Ein Stück Bauland, der Rüderskamp genannt.
4. Eine Wiese bei dem Hinkerskamp.
5. Ein mit Eichen- und Buchenholz bewachsener Anschluß an diese sub 2, 3, 4 angeführten Ländereien, welche Steinberg genannt wird.

Liegende zur Pastorat gehörige Gründe bei Persebeck.

Es sind solche 1415 von den Freiherrn Hermann, Notger und Wememar zu hiesiger Pastorat und vicari fundiret:

1. Ein Stück auf dem Gansacker, 2 Morgen.
2. " " hinter dem Garten, $\frac{1}{2}$ "
3. " " Großekampsmorgen 1 "
4. $1\frac{1}{2}$ Scheffelsede hinter Schulzen Garten.
5. 6 " über den Kempen.
6. $\frac{1}{2}$ Morgen auf dem Stapelacker.
7. 2 Rüggen aufm Kottling 3 Scheffelsede.
8. Kluppelskamp 5 Scheffelsede.
9. Hinter krummen Garten 5 Scheffelsede.
10. Der lange halbe Morgen.
11. $1\frac{1}{2}$ Scheffelsede vor den Wiesen.

12. $\frac{1}{2}$ Morgen auf dem Stapelacker.
13. $\frac{1}{2}$ " " " " " " Dahlacker.
14. An Fleitmannskamp $\frac{1}{2}$ Scheffelsede.
15. Eine Wiese, das Pfortchen genannt.
16. Eine halbe Gabe Holz in der Gicklinghofer Mark, 11. Sept. 1771 bei der Teilung der Wittener Vicary zugemittelt und besteht ein Teil in Eichen- und ein Teil in Buchenholz.

Kap. III. Ausstehende Kapitalien.

Das Lagerbuch kennt solche nicht. Der schon angeführte Schmiedingsche Auszug zählt deren aber 6858 Thaler auf, die aus dem Verkauf Persebecker Ländereien erzielt seien.

Kap. IV. An Kornrenten und Zehntgerechtigkeit.

1. Sogenannter Meßhafer, welcher auf Martini fällig ist:
Oberbeck, Oberste-Heimsoth, Niederste-Heimsoth, Bottermann, Grüthling, Goslich, Buck, Metler, Albert, Dieckhoff, Born Berge, Ringelband, Surmann, Ahlenbeck, Stolting, Ruhrmann je 2 Scheffel, macht 32 Scheffel; Sprentelmann 4 Scheffel, Summa 36 Scheffel.
2. Aus Ostermanns Hof zu Annen zu Martini in Dortmundsch Maß 3 Malter Roggen, 3 Mltr. Gerste, 6 Mltr. Hafer, 4 Fuder Holz, 4 Hühner. Der Hof muß jedes Jahr thun einen Dungedienst mit einem Wagen und 4 Pferden nebst einem Kerl, der den Mist hilft aufschlagen. Er kriegt auf solchen Dungetag Essen und Trinken, für jedes Pferd $\frac{1}{4}$ Hafer Dortmundsch Maß, muß auch jährlich noch thun einen Baudienst, wobei auch Essen und Trinken nebst Futter für die Pferde gereicht wird. — Die Kornrente rührt her von einem gewissen Vermächtnis, wodurch der Pastorat hier über die 50 Scheffelsede Landes im Annenschen Felde nebst den Kotten Kloting und Dönhoff daselbst, auch Wiesen und Markengerechtigkeit in der Stockumer Mark vermacht wurden. Bei Gelegenheit des Niemeyserschen Concurjes 1772 und 73 suchte Pastor Schmieding solche Stücke zu erhalten, strengte deswegen auch einen kostbaren Prozeß an, doch ging dieser besonders vi praescriptionis verloren und hat er sich mit den Pächten begnügen müssen.
3. Stembergs Gut zu Heven auf Martini: 1 Mltr. Roggen, 1 Mlt. Gerste, 1 Mltr. Hafer in alter Maß.
4. Aus Niermanns Gut zu Bommern wird der Blutzehnt von Schweinen erhoben, des Ends der Pastor seine Schweine angeben und das Zehntstück, wenn es aus einem Scheffel springen kann und dahin erwachsen ist, von dem zeitlichen Pastoren nach Willfür ausgenommen werden kann. Außerdem zu Martini 1 Huhn.

Zehent zu Bommern:

Woher solcher rührt, ist unbekannt. Derselbe ist für 10 Thlr. verpachtet. Zehntbar sind: Von Niermanns Land 10, Thiemanns 14, Rehbeins 4, Ruhrmanns 5, Rummens 2, Schmidts 2 Stücke; im ganzen sind also 37 Stücke zehntpflichtig. (Die einzelnen Stücke werden namhaft gemacht.) Außerdem ist von Boekhoffs Land der Zehent zu entrichten.

Kap. V. Geldrenten und sonstige Einkünfte.

1. Kirchenmeister des Consistorii müssen quartaliter 7½ Stbr., also jährlich 30 Stbr. zahlen.
2. Auf Lichtmeß und Joh. Baptiste müssen die Contribuablen des Dorfes Armenpfennige liefern, davon bekommt der Pastor jedesmal 6 Stbr. Auf Ostern müssen ebenfalls Armenpfennige geliefert werden, davon bekommt der Pastor die Halbscheid.
3. Wegmann zu Lütgendortmund muß auf der Herbstmesse 7 schwere Stüber, sogenanntes Gefahrgeld, geben.
4. Nebeling zu Bommern zu Martini 3 Hühner und 3 Stüber.
5. Folgende Eingeseffenen zu Bommern geben jährlich auf Cuniberti einzusammelnde Gefahrfüße:

Nieder-Frielinghaus 2, Oberste-Frielinghaus 3, Overkamp 1, Alessmann 1, Rhebein 3, Golte 4, Niermann 4, Ruberde 1, Schmidt 1, Rummens 4, Thiemann 2, Auffermann 1, Havermann 1, Bergmann 1, Münstermann 1, Nebeling 1, Rosendahl 1, Middeldorf 4, Riese 4, Boekhoff 1, Geides 1, Ruhrmann 2, zusammen 22 Höfe = 44 Gefahrfüße. Diese Füße heißen Gefahrfüße, müssen vom Pastoren auf Cunibertitag durch Boten in jedem Hause gefordert werden, im Falle aber solche nicht bezahlt, sollen dieselben aber bis zu einer gewissen Summe dupliren.

6. Goslich zu Witten giebt auf Martini eine Jahresrente mit 5 Thaler. Daß dieses nicht Zinsen sondern Renten sind, hat Pastor Wirg per Indicata ausgewonnen.
7. Der Schulte im Steinberge muß jährlich Montag nach Estomibi eine Rente von 5 Thlr. zahlen, welche weil. Mordio v. d. Reck zu einer Fastnachtspredigt gegen die Mißbräuche des Papsttums gestiftet hat.¹⁷ Daß dieses eine Rente und in Steinbergs Gut gehörig, das zu Haus Witten ist, hat Pastor Wirg per Indicata ausgefochten.

Kap. VI. Extraordinaria, Accidentien und sonstige Gerechtigkeiten eines Pastoren zu Witten.

Der Pastor zu Witten ist gleich andern Predigern von allen ordentlichen Abgaben frei. Es werden demselben auch zur Pastorat gehörigen

¹⁷ Diese Predigt hieß, im Volksmund Mordios oder kurzwegs Mördjes-Predigt.

Gebäude in baulichem Stand und Wesen erhalten. Auch die Wege längs dem Pastoratshofe werden von der Gemeinde repariert, jedoch muß der Pastor die Wege vor seinen Ländereien selbst in Stand halten. Es hat auch der Pastor sein Begräbniß in der Kirche und wird nach seinem Absterben, solange derselbe über der Erde steht, vom Dorfe oder Gemeinde, die dazu durch die Vorsteher aufgeboten wird, beläutet. Außerdem gehören auch zur Pastorat und corporaten vicary die pag** befindlichen Begräbnisse auf dem Kirchhofe wie auch die pag** verliehenen Kirchenstühle.

An Accidenzien vor jedesmaliger Amtsverrichtung ist hiersebst hergebracht und gebräuchlich:

1. Für ein ehelich Kind zu taufen 1 Ort Branntwein¹⁸ und ein Gehruchen.
2. Für ein uneheliches Kind sind die ordentlichen jura 1 Thaler 30 Stbr.
3. Für das Einschreiben eines neuangehenden Ehepaars ein weißes Schnupftuch und an Gelde 7 $\frac{1}{2}$ Stüber.
4. Für die Proklamation der Verlobten 2 Hühner.
5. Für die Kopulation, wenn solche in der Kirche geschieht, 1 Thlr. 15 Stbr. Opfer, davon 7 $\frac{1}{2}$ Stbr. der nächste Freund des Bräutigams und 7 $\frac{1}{2}$ Stbr. der nächste Freund der Braut auf den Altar legen muß.
6. Für die Gegenwart beim Gebetisch auf jeder Hochzeit 4, 5 bis 6 Brezel und einen Krug mit 2 Kannen Bier, so der Gastebitter, ehe gegeben wird, zum Pastorathause bringt.
7. Für einen Lobbrief wie gewöhnlich 1 Thaler.
8. Für Beerdigung einer Leiche mit oder ohne Leichenpredigt, wenn solche vom Hause abgeholt wird, im Dorfe 40 Stbr., außer dem Dorfe gewöhnliche jura 1 Thlr., wenn aber solche nicht abgeholt, sondern an den Kirchentreppen mit dem Gesange angenommen werden, nur 15 Stbr.
9. Alle Monat wird Beichte gehalten, und ein jedes Beichtkind muß geben 1 Stbr.
10. Jährlich werden gewöhnlich Kinder konfirmiert und giebt jedes 15—20 Stbr., auch wohl nur 10 Stbr.
11. Wenn Kranke privatim mit dem hl. Abendmahl bedient werden, erhält der Pastor dafür 5 Stbr.
12. Für einen Geburtsbrief 15 Stbr.
13. Auf die sogenannten 4 Hochzeitstage hat der Pastor ein Opfer, bei welchem die Mannespersonen aus der Gemeinde 1 Stüber opfern müssen; beträgt jedesmal ungefähr 2 Thaler und pflegt alsdann auf solchen Tagen das Konsistorium mit dem Schulmeister beim Pastoren zu Mittag zu speisen.
14. Bei Abnahme der Kirchen- und Armenrechnung empfängt ein geistlicher Pastor von jedem 30 Stbr.

¹⁸ Hier liegt offenbar ein Schreibfehler vor, denn eine solche Bezahlung war doch wohl ungewöhnlich.

Soweit das Kirchlagerbuch. Es wurde, wie bereits früher bemerkt, im 18. Jahrhundert angelegt und hatte noch Gültigkeit im 19. Jahrhundert. Es ist außerordentlich lehrreich für die damaligen Verhältnisse, denn es giebt nicht bloß ein anschauliches Bild über die Größe des Pfarrhofes und seine Einkünfte, sondern es berichtet über Sitten und Gebräuche einer Zeit, die noch gar nicht lange verschwunden ist und uns doch schon sehr befremdend anmuten. — Das Bild der Pfarreinkünfte in unsern Tagen würde natürlich ein anderes sein, denn gar viele Ländereien sind verkauft und der Erlös kapitalisiert. Die Stollgebühren sind seit dem 1. Januar 1875 in Wegfall gekommen. Die Entschädigung, die nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre den ersten beiden Geistlichen werden mußte, betrug 947 Mark, der Küster hatte 281 Mark zu beanspruchen.

n. Küsterei und Lehrerstelle. Beide können nicht vergessen werden, wenn von der Kirchengemeinde Wittens die Rede ist. Die Küsterei gehört mit zur Bedienung der Kirche, und das Lehramt ist aus der Fürsorge der Geistlichen für die Gemeinde hervorgegangen. Die Acten berichten über beide, sowohl Küsterei als Lehrerstelle, nur wenig. In der Zeit vor der Reformation werden die Vicare zugleich die Jugend unterwiesen haben. Mit der Aufhebung der Vicarstellen mußten eigene Personen für das Lehramt angestellt werden. Folgende Personen werden genannt: Dietrich Tappe, Johann Stöltinck 1569, Mathias v. Kruckel 1621, Johann v. Stypel. N. Bone, N. Hidding, Anton Christian Bornemann, Johann Caspar Bröcking, Cleff, Johann Friedrich Erley, Heinrich Christian Schulte, welcher laut Patent des Grand duché de la Mark et de Berg (Gouvernements-Commissariat für die Provinz Mark) 1809 zum Lehrer der Gemeinde Wittens angestellt wurde.

Patron von Küsterei und Schule war selbstredend auch der Gerichtsherr, er stellte die ihm geeigneten Personen an und setzte sie auch ab, wenn sie nach seiner Meinung das Amt nicht ausfüllen. So z. B. gab Herr v. d. Reck dem Hidding den Laupfaß, weil derselbe ein Trunkenbold sei, der für die Erziehung der Jugend sich nicht eigne. Herr v. d. Ritz ernannte nach Ableben des Schullehrers Cleff „nach vorgezeigten rühmlichen Zeugnissen von verdienstvollen und glaubwürdigen Predigern diese erledigte Stelle ganz allein und ohne das mindeste Zuthun der Gemeinde“ nach dem ihm zustehenden Rechte „den Johann Friedrich Erley, bisher Schullehrer auf Bliedinghausen, Kirchspiels Kemscheid“ zum hiesigen Schullehrer, „daß er solche Bedienung baldmöglichst antreten und dieselbe der Clef. Märk. Kirchenordnung, dem Allerhöchsten emanirten Schulreglement und den Königl. neuen Verfügungen wie auch den zweckmäßigen Anordnungen seines vorgesetzten Predigers gemäß führen und als ein getreuer Schulmeister, Organist und Küster überall bedienen und sich eines unsträflichen Wardels befleißigen solle“. Dabei wurden ihm versprochen, daß er nach verflossener Nachzeit der Ww. Cleff alle Revenüen nach dem vom Consistorio aus dem Lagerbuch extrahierenden Hebezettel“ genießen könne.

Am 1. Dez. 1794 versprach Orley, seine Obliegenheiten getreulich erfüllen zu wollen.

Diese Obliegenheiten bestanden darin, daß er 1. den Schulunterricht zu erteilen hatte, 2. daß er am Sonntage in der Kirche die Orgel „schlagen“ mußte, 3. daß er alle Arbeiten ausführte, die er als Küster zu thun hatte, also die Glocken zu läuten, die Kirche zu reinigen, die Leichen mit Gesang abzuholen, die sonntäglichen Gefänge vom Hause Witten zu holen u. s. w. Seine Function griff auch mit in das Amt eines Gerichtsboten, denn freiherrliche Verfügungen, die in der Kirche zu publizieren waren, hatte er dem Prediger zu übermitteln, resp. mußte er sie selbst nach beendetem Gottesdienste der Gemeinde vorlesen.

Seine Einkünfte für ein vielbeschäftigtes Amt gehen am besten aus dem Lagerbuch hervor. Es heißt darin:

Tit. III. Kapitel 1. **Anliegende Gründe.**

1. Das Schulhaus, Wohnung und dabei befindlicher kleiner Hofraum, dieses war ungemein verfallen, auch die Schule selbst zu klein und unbrauchbar, deswegen sich die Gemeinde 1774 resolvierte, einen Anstich an das alte Haus zu bauen und die Wohnung reparieren zu lassen. Die nötigen Gelder dazu wurden theils ex arario, theils aus einem freiwilligen Beitrag der Gemeinde, theils durch Collectieren in fremden Gemeinden genommen.¹⁹ — In diesem Hause finden sich zum Gebrauche des Schulmeisters folgende Mobilien, die eigentümlich der Gemeinde gehören: ein großer Thurmofen mit Pfeifen, ein Pottofen mit einer Bunge und Pfeife, so 1783 angeschafft worden; Kette und Cimer am Wassergütt.
2. Der Garten wird ungefähr 6 Gartenstücke außer den Grasplätzen betragen.
3. Ein Stück Land bei Heiles Länderei gelegen.
4. Ein Ramp zwischen Grogeldanzer Mühlenbach und Wideoy gelegen.
5. Ein Stück urbar gemachtes Land, so der Schule bei der Markenteilung zugefallen und ein Maltersede groß ist.
6. Ein Garten längs dem Wege im Wideoy gelegen, der gegen Abtretung eines Stückes vom Küstereihofraum zur Landstraße in alten Zeiten eingetauscht ist.
7. Eine Wiese hinter dem Orthecke, nahe bei Vormanns Wiese gelegen.
8. Das Haus auf'm Bruch, so Heinrich Große mit der Länderey dabei in Lebensgewinn genommen; von diesem gebührt dem zeit-

¹⁹ Dieses Haus mit dem „Anstich“ ist jetzt noch vorhanden und dient als Wirthshaus. Es steht an der Hauptstraße und hat die Nr. 17. Wiederholt ist es durch Kauf in andere Hände übergegangen. Die guten alten Wittener früherer Jahrhunderte würden jedenfalls erstaunen, wenn sie die Kaufsummen hörten, für die ihr altes Schulhaus in der Jetztzeit Liebhaber findet.

- lichen Schulmeister die Hälfte der jährlichen Pacht ad 3 Thlr. 15 Stbr., wie ihm auch die Hälfte der Gewinnung competiert.
9. Bei vorgewesener Markenteilung ist dem Schulmeister, der sonst freie Austrift, Hutschast nebst nötigem Brand und sonstigem Holz aus der Mark besaß und dem, wenn Mast war, 3 Schweins-Mast-Rechte zustanden, ein Gehölz im Ardey neben des Freiherrn v. Elberfeld und des Pastoratsholzes zugemittelt und abgemessen worden, welches ungefähr . . . Morgen . . . Ruthen²⁰ groß sein wird.

Besißt auch noch gleich anderen Interessenten der Gemeinde die Hutschast.

Kap. II. Zur Schule gehörige Kapitalien sind nicht vorhanden.

Kap. III. Zur Schule gehörige Renten.

Auf Martini jeden Jahres wird von einem zeitlichen Schulmeister gesammelt und an Kornrenten von folgenden dantibus eingenommen: Metler $\frac{1}{2}$ Schffl. Roggen, Ruhrmann, Buck, Goslich ebenfalls je $\frac{1}{2}$ Schffl. Roggen.

Kap. IV. An den zur Schule gehörigen Geldrenten und sonstigen Einkünften.

1. Ein zeitlicher Schulmeister erhält jährlich auf Martini aufm hochadeligen Hause Berge 5 Thaler.
2. Aus dem Armenstock competieren dem Organisten und Schulmeister quartaliter 1 Thaler 30 Stüber.
3. Auf Ostern liefern die Contribuenten Pfennige, die zwischen dem Pastoren und Schulmeister zu gleichen Teilen geteilt werden.
4. Auf Lichtmeß und Johannis Baptist liefern einige Contribuenten, wovon das Armenlagerbuch nähere Nachweise geben wird, gewisse Armenbrote, hiervon competieren dem Schulmeister jedesmal 4, mithin jährlich 8 Brote.
5. Auf Osterabend hat ein Schulmeister zu Witten durch Witten, Pferdebecke, Vormann, Langendreerholz, an der Krone, durch Wannen und an den Häusern am Girengeldanz, Orthecke und Wittener Bruch einen Giergang, wobei das Haus Girengeldanz statt der Gier einen halben Schweinskopf zu geben pflegt.
6. Auf dem 2. Pfingsttage ist der Schulmeister berechtigt, durch das ganze Gericht Witten ausschließlich jenen, die beim vorigen Umgang daraus besucht sind, einen Giergang zu halten und hat derselbe sodann eine Mittagsmahlzeit. Auch vom Gerichte Herbede gehört der Stahlhammer oder vielmehr die Wohnung dabei in diese Umgänge. Es pfleget nicht jeder Gier zu geben, doch

²⁰ 8 Morgen 234 Ruthen 5 $\frac{1}{2}$ Fuß.

soll das Recht sein, daß der Bauer für 4 und die Rötter für 2 Stüber Eier reichen muß, daher denn die meisten mit Gelde, verschiedentlich zu 6, auch wohl zu 12 Stüber diesen Abtrag thun.

Kap. V. Außerordentliche Einkünfte und accidentio eines Schulmeisters zu Witten.

1. Das wöchentliche Schulgeld beträgt ordinaire von jedem Kinde 1 Stüber, von einem Rechner aber 2 Stüber.
2. Auf Fastabend giebt jedes Kind an sogenanntes Hebewegengeld = 1 Stüber
3. Auf Christtag empfängt der Schulmeister von jedem Kinde 1 Stbr. Opfergeld.
4. Für Feuerung im Winter giebt jedes Kind 2 Stbr. Kohlgeld.
5. Für das Anschreiben der Gaben auf Hochzeiten nach Maßgabe der Größe 10, 15, 20 Stbr., auch wohl höher.
6. Für Bedienung bei der Taufe eines unehelichen Kindes 30. Stbr.
7. Für Bedienung bei der Taufe eines ehelichen Kindes ein $\frac{1}{2}$ Pfd. Gerfuchen, sonst Mahlzeit, wenn solche gegeben wird.
8. Für Aufbringen des Proklamationsbuches zur Kanzel von Neuverlobten $3\frac{3}{4}$ Stbr.
9. Bei einer Kopulation in der Kirche ein weißes Schuustuch und $\frac{3}{4}$ Stbr., bei Hauskopulationen wird dasselbe gegeben.
10. Bei Leichen, wenn solche im Dorfe im Hause abgeholt werden 20 Stbr., außer dem Dorfe 30 Stbr. Wenn sie aber nicht abgeholt sondern an den Kirchentreppen angenommen werden $7\frac{1}{2}$ Stbr.
11. Für Bedienung bei einer Privatkommunion eines Kranken ordinairo $2\frac{1}{2}$ Stbr.
12. Für Verrichtung der Kirchen- und Armenrechnung nach Maßgabe der daran verrichteten Arbeit.

Sonst ist noch zu merken, daß ein zeitlicher Schulmeister von allen ordentlichen Abgaben frei und nur an Thomaszgeld jährlich am St. Thomastag $9\frac{1}{2}$ Stbr. abzuliefern hat. Es werden demselben auch seine Gebäude von der Gemeinde in haultichen Stand und Wesen erhalten, wie er denn auch seine Kirchenstige und Begräbnisstellen auf'm Kirchhof, wie die Rollen derselben nachweist, besizet.

Ein Extrakt aus dem Kirchenlagerbuche vom Jahre 1820 grenzt die Küstereirenten von denen der Schule ab. Darnach gehörte zu den Küstereirenten:

1. der Garten beim Schulhause, 2. das Kämpchen zwischen dem Grelgeldanzer Mühlenweg und dem Widey (2 Scheffelse groß), 3. ein Garten längs dem Wege im Widey. — Erbgrundzins von Häusern: Putsch giebt auf Martini Erbgrundzins, desgleichen Hagemann (Bädecker).

Schulrenten: A. liegende Gründe: 1. Ein Stück urbar gemachtes Land an den Wittener Markengründen in Widey = 1 Waldersche. 2. Eine Wiese zwischen den Grelgeldanzer und Vormanns Wiesen, der

Sandkühle gegenüber. 3. Holzungen im Ardey 4 Morgen. B. Pachte: 1. Große muß jährlich Pacht geben 4 Thlr., dazu Lebensgewinn. 2. N. jährlich pro Mai 1 Thlr. berl. Cour.

Die Zeiten haben sich auch hier geändert. Die Küsterei wurde vom Schulamte getrennt, und die Schule wuchs mit der Entwicklung der Gemeinde zu einem selbständigen Körper, der zwar in enger Verbindung mit der Kirche steht, aber doch seine eigenen Wege geht. Die Geschichte der Schule des 19. Jahrhunderts ist zwar an sich wichtig und verdienstlich, gehört aber nicht in die Geschichte des Kirchenwesens.

o. Das Armenwesen. Die Fürsorge der Armen war eine kirchliche Institution und darf deswegen in einer Kirchengeschichte ebensowenig wie das Schulwesen fehlen. Vorzeiten heißt es, ist am Dortmunder Wege ein Siechenhaus gewesen, welches aber zeitweise den Armen zum Aufenthalte angewiesen wurde. Hernach befand sich im Dorfe ein Armenhaus mit einer dazu gehörigen Wiese. Letztere, in der „Pferdebede“ gelegen, brachte an Pacht 1 Thlr. 40 Stbr. ein. Sie stammte von 2 Geschwistern Br. her, welche bis ihr Lebensende Almosen von der Gemeinde empfangen hatten und darum nach dem Edict vom 18. Mai 1735 ihren Nachlaß den Armen überweisen mußten. Laut Sentenz vom 17. Mai 1744 wurde die Wiese als dem Armenetat zugehörig, bestätigt.

B. Steinen schreibt, daß das Armenhaus 2 Wohnungen und schöne Einkünfte habe. In der That sind durch Schenkungen, Vermächtnisse und regelmäßige Beiträge der Gemeinde nach und nach kleine Kapitalien angesammelt worden, deren Revenüen zeitweilig den Zuschuß überstiegen, den die Gemeinde den öffentlichen Armen zubilligte. Die Schenkungen rühren zum Teil von den adeligen Familien hiesiger Gemeinde her. Namentlich wurde der Armenfonds vergrößert durch einen Vergleich aus dem Jahre 1596, als es sich darum handelte, einen Mord zu sühnen, den Hardenberg Stael von Holstein 1585 an Wennemar v. Brembt verübt hatte. 400 Thaler sollten die Armen erhalten. Aber Hardenberg vergaß ebenso wohl die Abtragung des Kapitals als auch die Entrichtung der jährlichen Zinsen im Betrage von 20 Thlr., weswegen 1653 die Armenprovisoren auf Regelung der Angelegenheit drangen. Das Kapital war jetzt bereits auf 1540 Thaler angelaufen. Der Besizer von Steinhausen erklärte, eine solche Summe nicht zahlen zu können, weswegen ihm ein Ablaß von 600 Thlrn. bewilligt wurde. Für das Stammkapital von 400 Thlrn. wurde der Wittener Zehnt verpfändet, der fortan verpachtet wurde. 1748 hat endlich der Herr v. Elberfeld den Zehnt eingelöst und damit eine häßliche Angelegenheit aus der Welt geschafft. — Laut Testament vermachte Fräulein Sophie Elisabeth v. d. Reck, Stiftsfräulein zu Herdecke 100 Thlr., die entweder zur Unterhaltung des lutherischen Pastors oder der Armen verwandt werden sollten. Es scheint aber, daß die letzteren von dieser Zuwendung einen Gewinn nicht gehabt haben, das Lagerbuch weiß wenigstens nichts davon. — Außerdem vermachte dasselbe Fräulein den Armen alles,

was nach ihrem Begräbniß an Fleisch, Butter, Brot, und anderen Eswaren wie auch an Korn in dem Nachlaß sich vorfinden sollte. — 1624 schenkte Fräulein Kunigunde v. Holstein, Aebtissin des freiweltlichen Stiftes Asbeck den Armen 100 Thaler. — 1691 vermachten Dietrich Overbeck und Buck den Armen 3 Obligationen, sprechend auf das Gut zu Wannen und den Herrn v. Elberfeld zu Herbede.

Die Verwaltung des Armenfonds lag den Armenprovisoren ob. Ihrer waren stets 2 vorhanden und wurde der eine von den Haus Wittenschen, der andere von den Steinhäusenschen Contribuablen gewählt. Die Aufstellung der Armenrechnung und die Verteilung der Armengaben geschah alljährlich vom Gerichtsherrn unter Zuziehung des Consiistoriums und der Provisoren. Die Armenrechnung vom 1. Dez. 1768 — 10. Januar 1769, führt folgende Zahlen auf:

Einnahme der Armeneinkünfte an Zinsen von Kapitalien, so ausstehen:
Soll: 353 Thlr. 48 Stbr. 6 Pf. Ist: 70 Thlr. 20 Stbr. Rest 283 Thlr. 28 Stbr. 6 Pf. An Kapitalien werden aufgezählt: 400 Thlr., 214 Thlr. 53 Stbr., 193 Thlr. 23 Stbr., 13 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr. Ferner: 13 Schffl. Roggen und 13 Schffl. Gerste, gewöhnlich Pensionskorn genannt und mit 13 Thlr. gangbarem Gelde angeschlagen. Unterstützt wurden in dem Jahre 5 Personen und zwar erhielten 3 davon vom 4. Dez. 1768 — 8. Jan. 1769 je 4 Thlr. 50 Stbr. alt Geld oder 4 Thlr. 1 Stbr. laufendes Geld. 2 Personen bekamen in demselben Zeitraume je 2 Thlr. alt Geld oder 1 Thlr. 40 Stbr. gangbares Geld. An Reise und Zehrungskosten für Collectanten waren 11 Thlr. 16 Stbr. in den Etat gestellt.

Die Armenkapitalien wurden nach Bedürfnis untergebracht. Schuldner waren zum Teil die Gemeinde, zum Teil Privatpersonen. So z. B. lieh 1590 v. Stammheim 30 Thlr. und verschrieb dafür 3 Scheffel hart Korn. So lieh 1623 die Gemeinde 15 Thlr.

Den besten Einblick in den Armenetat gewinnen wir, wenn wir das Lagerbuch zur Hand nehmen. Darin heißt es:

Kapitel II. An Geldrenten und sonstigen Canones.

1. Der Rötter Borgmann hat aus seinem Gute jährlich 5 Thlr. zu entrichten.
2. Körmann muß aus seinem in Gewinn habenden Gute den hiesigen Armen jährlich eine Rente von 34½ Stbr. geben. Es soll diese Rente aus einer Obligation eines Heinrich Körmann 1604 den 10. März, so Johann Möllermann den hiesigen Armen legieret, herrühren.
3. Haus Hardenstein muß jährlich eine Rente von 52½ Stbr. geben. Es findet sich davon in einem alten Armenbuche die Nachricht, daß die wohllede, ehr- und viel tugendsame Beatrix v. Brembt zu Dobing im Stifte Münster den Armen zu Witten um Gottes

Willen gegeben habe 30 Thlr. Cour., davon alle Jahre am Hause Hardenstein zur Pension auf das Fest Petri und Pauli apostolorum empfangen werden 70 Orthsthaler.

4. Hiesige sämtliche Contribuenten sind den Armen verschiedene Capitalien in alten Zeiten schuldig geworden und haben solche mit 13 Scheffel Roggen und 13 Scheffel Gerste alt Maß verpensioniert, welche aber seit mehr denn 30 Jahren hierfür 13 Thlr., die von den Contribuenten zusammen laut pag.** befindliche Rolle und Spezification alljährlich bezahlt werden müssen, belassen sind.
5. Auf Maria Lichtmess und Johannis Baptista werden des Nachmittags in der Kirche vom Prediger und provisoribus der Armen gewisse Armenpfennige, die sich zu $10\frac{3}{4}$ Stbr. belaufen, eingehoben; der Prediger erhält davon 6 Stbr. und das übrige wird in den Armenstock gewöhnlich geworfen.

Die Rolle der datium befindet sich pag.**

Auf eben diese Tage müssen 18 Contribuenten jeder eines, also 18 Brote in der Kirche abliefern, wovon der zeitliche Schulmeister 4 Stück, die übrigen aber unter die Armen verteilt werden, wovon jedoch der Pustentretter 2 Stück vorab erhält.

Kap. III. An ausstehenden Kapitalien.

1. Die Contribuenten zu Witten verschulden den hiesigen Armen laut Obligation de anno 1656 400 Thlr. Kapital,²¹ die Zinsen davon werden mit 20 Thlr. aus der Receptorkasse alljährlich erhoben.
2. N. N. in Witten ist laut Obligation von 1655 den Armen zu Witten schuldig 13 Thlr. Kapital und muß solche alljährlich auf Martinitag mit 39 Stbr. verzinsen.
3. N. N. zu Witten ist laut gerichtlicher Obligation vom 11. März 1769 den Armen zu Witten 60 Thlr. schuldig und müssen solche zu 5 % verzinst werden.
4. N. N. zu Witten ist laut gerichtlicher Obligation vom 27. Sept. 1771 schuldig 80 Thlr. Kapital und müssen solche zu 5 % verzinst werden.
5. N. N. zu Heven ist den Armen schuldig laut Obligation vom 23. Oct. 1772 100 Thlr. und müssen solche mit 5 % verzinst werden.
6. Contribuable und incontribuable Einwohner zu Witten sind laut Obligation 23. Oct. 1773 und gerichtlicher Confirmation vom 18. Dez. 1779 den Armen zu Witten 100 Thlr. schuldig und müssen solche mit 5 % verzinst werden.
7. Das hochadeliche Haus Berge ist laut Gerichts und mit des Freiherr v. Ritz Hochwohlgeb. eigener Hand unterschriebenem Ver-

²¹ Das ist jenes Steinhausensches Sühnegeld, wovon oben geredet wurde und das v. Stael auf die Schultern seiner Gutsbauern abgetragen hatte.

gleich vom 1. April 1778 den Armen hier selbst 500 Thlr. schuldig. Und erheben die Armen zwar Inhalt gedachten Vergleichs in den ersten 12 Jahren, (als binnen welchem es hochgedachter Herrschaft frei bleibt, nach ihrer Conviensz stückweise das Kapital abzulegen) nur 11 Thlr. 15 Stbr. alt Geld, jedoch nach Verlauf dieser Jahre muß das Kapital entweder landesüblich verzinst oder kann aufgekündigt werden.

Da der in gedachtem Vergleich verhypothetirte Ruhrmannskotten verkauft, so ist nachher unterm 22. Mai 1783, von Sr. Excell. dem Freiherrn von Nitz zur speziellen Hypothek die Kornmühle substituiert.

8. N. N. zu Witten ist laut Obligation vom 18. Dez. 1779 den Armen zu Witten 6 Stück goldene Louis'dor schuldig, und müssen solche mit 5 % verzinst werden.
9. N. N. zu Witten ist laut Obligation vom 20. Dez. 1779 den Armen schuldig 50 Thlr. und müssen solche mit 5 % verzinst werden.
10. N. N. zu Witten ist laut Obligation vom 18. Mai 1780 und gerichtlicher Confirmation vom 12. Okt. 1782 den Armen zu Witten 50 Thlr. schuldig und müssen solche mit 5 Thlr. (?)²² verzinst worden.

Kap. IV. An Kornrenten.

1. Schäper zu Witten giebt jährlich aus seinem unterhabenden Kotten den Armen zu Witten 2 Scheffel alt Maß Roggen.
2. Gräve desgleichen 1 Scheffel.²³

Kap. V. An extraordinairren Einkünften.

1. Die Almosen- oder Armenkasse, welche plus min. jährlich zu 20 Thlr. angeschlagen werden kann und woraus der zeitl. Organist quartal. als ein Gehalt 1 Thlr. 30 Stbr. und der Pustentretter 45 Stbr. erhält.
2. Die Armenkrüge, welche ex errore pauperum angeschafft und auf Hochzeiten gegen $\frac{1}{4}$ Stbr. von jedem und Bezahlung der zerbrochenen verliehen worden.
3. Bei einer jeden Hochzeit werden den Armen von dem Hochzeiter 3 Roggenstuten und 3 Stbr. am Gabetisch ausgeteilt und vom Gastebitter dem Prediger zur Austeilung zugeschickt.

Pag 259. Register der Contribuenten, die zu dem ad 13 Thlr. accordierten jährlichen Pensionschaz beizutragen schuldig sind, und weil dieser Schaz in 2 Jahren eine Kleinigkeit variiert, so sind sie auf 2 Jahre entworfen.

²² Jedenfalls 5 %.

²³ Das waren die 3 Scheffel „hart Korn“, die v. Stammheim 1590 für ein Kapital von 30 Thlr. den Armen verschrieben hatte. S. v.

	1. Jahr	2. Jahr		1. Jahr	2. Jahr
1. Sprengelmann	1 Th. 9 ¹ / ₄ Stb.	1 Th. 11 Stb.	31. Albert	13 ¹ / ₄ St.	13 ³ / ₄ St.
2. Bottermann	37 ¹ / ₂ "	38 "	32. Ahlenbeck	10 "	10 ¹ / ₂ "
3. Bormann	37 ¹ / ₂ "	38 "	33. Bettebrodt	8 ¹ / ₂ "	9 "
4. Schulte	37 ¹ / ₂ "	38 "	34. Schäper	9 ¹ / ₄ "	9 ³ / ₄ "
5. Overbeck	35 ¹ / ₂ "	36 ¹ / ₂ "	35. Kaiser	3 ³ / ₄ "	4 "
6. Goslich	31 ³ / ₄ "	32 ¹ / ₂ "	36. Heile	3 ³ / ₄ "	4 "
7. Grütling	20 ¹ / ₂ "	21 "	37. Gräve	3 ³ / ₄ "	4 "
8. Niederste-Heimsoth	30 "	31 "	38. v. d. Brügge	1 ³ / ₄ "	2 "
9. Bud	18 ³ / ₄ "	19 ¹ / ₂ "	39. Krest	10 "	10 ¹ / ₂ "
10. Surmann	22 ¹ / ₂ "	23 "	40. Krächter	1 ¹ / ₄ "	2 "
11. Dieckhoff	15 "	15 ¹ / ₂ "	41. Auffermann	3 ³ / ₄ "	4 "
12. Gerling	15 "	15 ¹ / ₂ "	42. Strohschneider	3 ³ / ₄ "	4 "
13. Vorm Berge	15 "	15 ¹ / ₂ "	43. Koch	3 ³ / ₄ "	4 "
14. Methler	15 "	15 ¹ / ₂ "	44. Schmidt	1 ¹ / ₂ "	1 ¹ / ₂ "
15. Ringelband	18 ³ / ₄ "	19 ¹ / ₂ "	45. Brinkmann	9 ³ / ₄ "	9 ³ / ₄ "
16. Stölting	13 ¹ / ₄ "	14 "	46. Daam	3 ³ / ₄ "	4 "
17. Kromberg	11 ¹ / ₄ "	12 "	47. Dörmann	3 ³ / ₄ "	4 "
18. Ruhrmann	11 ¹ / ₄ "	12 "	48. Heckmann	2 ³ / ₄ "	3 "
19. Nölken	11 ¹ / ₄ "	12 "	49. Engbert	3 ³ / ₄ "	4 "
20. Schrickling	10 "	10 ¹ / ₂ "	50. Hollmann	3 ³ / ₄ "	4 "
21. Markmann	11 ¹ / ₄ "	12 "	51. Giese	4 ¹ / ₂ "	4 ³ / ₄ "
22. Neuhaus	11 ¹ / ₄ "	12 "	52. Stratmann	3 ³ / ₄ "	4 "
23. Ostermann	11 ¹ / ₄ "	12 "	53. Nachtermann	3 ³ / ₄ "	4 "
24. Franke	11 ¹ / ₄ "	12 "	54. Ripp	3 ³ / ₄ "	4 "
25. Duing	11 ¹ / ₄ "	12 "	55. Starmann	9 ¹ / ₄ "	9 ³ / ₄ "
26. Plattfuß	9 ¹ / ₄ "	9 ³ / ₄ "	56. Steller	3 ³ / ₄ "	4 "
27. Köpe	11 ¹ / ₄ "	12 "	57. Bremkamp	1 "	1 "
28. Pampus	11 ¹ / ₄ "	12 "	58. Bahlenthorn	1 "	1 "
29. Möller	11 ¹ / ₄ "	12 "	59. Rackmann	3 ³ / ₄ "	4 "
30. Kaltheimer	11 ¹ / ₄ "	12 "	60. Borgmann	9 ¹ / ₄ "	9 ³ / ₄ "

Pag. 263. Verzeichnis der Contribuenten, die auf Lichtmeß, Ostern und Johannis Baptisto die Pfennige des Nachmittags in der Kirche abtragen müssen: Kaltheimer, Kromberg, Brinkmann, Plattfuß, Stratmann, Franke, Ripp, Giese, Bormann, Borgmann, Rackmann, Gräve, Heile, Nölken, Krest, Dörmann, Bettebrodt, Schäper, Möller, Ostermann, Nachtermann, Koch, Heckmann, Hollmann, Bahlenthorn, v. d. Brügge, Daam, Gerling, Strohschneider, Markmann, Reinert, Schmidt, Köpe, Steller, Duing, Pampus, Schrickling, Neuhaus, Krächter, Engbert, Bremmenkamp, Auffermann, Staarmann, Kaiser = 43 Personen je 1 Fuchs. Von diesen Füchsen (Pfennigen) erhält der Prediger auf Lichtmeß und Johannis 6 Stbr, die übrigen bekommen die Armen. Ostern aber werden solche zwischen dem Prediger und Schulmeister geteilt. Pag. 265. Verzeichnis der Brote, so auf Lichtmeß und Johannis Baptisto von folgenden Contribuenten in der Kirche abgeliefert werden müssen:

Ringelband, Surmann, Vorm Berge, Albert, Oberste-Heimsoth, Niederste-Heimsoth, Sprengelmann, Ruhrmann, Stölting, Bud, Dieckhoff, Ahlenbeck, Schulte, Goslich, Overbeck, Bottermann, Grütling, Methler = 18 Personen à 1 Brot. Von diesen 18 Broten bekommt ein zeitlicher Schulmeister

jedesmal 4 Stück, der Pustentretter 2, und die übrigen werden unter die Armen verteilt.

p. Gründung eines evangelischen Krankenhauses. Wie schon weiter oben mitgeteilt worden ist, besaß Witten in alten Zeiten am Dortmunder Wege ein „Siechenhaus,“ in welchem zeitweilig Leprofranke untergebracht wurden und welches deshalb auch geradezu „Leprosenhaus“ genannt wurde. In einer uns unbekanntem Zeit ist dieses Haus aber weggebrochen worden und mußte die Gemeinde fortan ein eigenes Krankenhaus entbehren. Die anwachsende Bevölkerung erheischte aber dringend den Bau eines solchen Hauses. Die katholische Gemeinde machte einen Anfang damit und erwarb an der Ardeystraße ein Krankenhaus. Dieses diente zunächst auch den evangelischen Kranken. Zu Anfang der 60er Jahre dachte aber auch die evang. Gemeinde an die Gründung einer Krankenanstalt. In der Pferdebach kaufte sie ein geeignetes Grundstück und ließ hier einen Bau aufführen. An 200 Personen gaben Geldspenden, um die Anstalt sicher zu stellen. Am 25. Okt. 1863 wurde das Haus durch den damaligen Superintendenten Dr. König eingeweiht. 1875 mußte bereits ein Anbau erfolgen. Am 14. November desselben Jahres weihte der Sohn des Superintendenten, der Pfarrer König, denselben ein. Am 23. Sept. 1888 feierte die Gemeinde das 25 jährige Bestehen des Hauses. Aus der Kanzelrede des Superintendenten König geht hervor, daß von den 200 Gebern noch 50 am Leben waren. Während der 25 Jahre hatte die Anstalt 12000 Kranke versorgt. Von auswärtigen Gästen hatte sich der Pastor Fliedner aus Kaiserswerth zur Jubelfeier eingefunden. Sein Vater war bei der ersten Einweihung ebenfalls zugegen gewesen. 1890 ging das Krankenhaus in die Verwaltung der Diakonissenanstalt, die in diesem Jahre in Witten gegründet wurde, über. In dem Vertrage heißt es, daß die Gemeinde die Amortisation der noch auf der Anstalt lastenden Schuldschulden zu tragen hat. Im Jahre 1901 ist diese Schuld getilgt. Die neue Verwaltung verpflichtet sich aber, während dieser Tilgungszeit alljährlich den Reinertrag, welcher auf ca. 2500 Mk. ermittelt ist, an die Gemeinde zu zahlen.²⁴ Von 1906 an giebt die Verwaltung nur eine Anerkennungsgebühr von jährlich 10 Mk. Am 19. Okt. 1890 wurde der Leiter der Diakonissenanstalt feierlichst in sein Amt eingeführt.

p. Das Waisenhaus. Ein solches ist in frühere Zeiten in Witten nicht gewesen. Am 4. Nov. 1878 wurde eine erste Versammlung abgehalten, in welcher über Gründung einer solchen Anstalt beraten wurde. Das Ergebnis war, daß ein Vorstand gewählt und Statuten beraten wurden. Das Haus soll einen evangelischen Charakter haben und vorzugsweise für Mädchen bestimmt sein, doch können auch Knaben im Alter von 3—6 Jahren aufgenommen werden. Andere Confessionen sind zugelassen, doch müssen sie sich der Hausordnung fügen. Die Leitung der Anstalt wird einer Diakonissin übertragen. Mitglied des Vereins wird,

²⁴ Die Kirchenvertretung hat von dieser Verpflichtung Abstand genommen.

welcher entweder jährlich einen Beitrag von 10 Mk. oder auf einmal 300 Mk. zahlt. Der Vorstand besteht aus 15 Personen, und zwar soll dazu gehören 1 evang. Pfarrer, je 1 evang. Mitglied des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, die übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung gewählt. Am 23. Januar 1879 wurden die Statuten veröffentlicht, am 13. März desselben Jahres der Bau des Hauses ausgeschrieben, am 17. April genehmigte die erste konstituierende Versammlung Bauplan, Kostenanschlag, Statuten und den vorläufigen Vorstand. Am 25. April fand die Grundsteinlegung statt. Das Haus wurde im Schützenhölzchen errichtet. Der Platz war 1 Morgen, groß und hatte der Besitzer Krumme denselben teils geschenkt, teils für den mäßigen Preis von 1500 Mk. dem Verein verkauft. 11741 Mk. waren in kurzer Zeit durch freiwillige Zeichnungen aufgebracht worden. Am 1. Mai 1880 beschloß die Gemeindevertretung, die Klingelbeutelgelder dem Waisenhaus fortan zuzuwenden. Am 4. Juli 1880 wurde durch den Superintendenten König das Haus eingeweiht. 200 Personen fanden sich bei der Feier ein. An Schuldenlast hatte die Anstalt jetzt noch 4000 Mk. zu tragen. Am 16. Januar 1882 wurden dem Waisenhause die Rechte einer juristischen Person verliehen. (Am 3. April wurde ein Bericht veröffentlicht, darin heißt es: 18 Waisen sind jetzt in der Anstalt, 5 sind entlassen. Die Liste der Schenkungen und Vermächtnisse besagt: Frä. Julie Berger schenkte 7619,55 Mk., Frä. Helene Haarmann 8000 Mk., Karl und Louis Berger 3000 Mk., die Eheleute Louis Berger aus Anlaß ihrer silbernen Hochzeit 3000 Mk. Die Zinsen letzterer Summe sollten zu einem Sommervergnügen für die Waisen bestimmt werden.) 20 Juni 1884 wurden die letzten Schulden der Anstalt im Betrage von 2500 Mk. von Julius Lohmann abgetragen.

q. Das evang. Vereinshaus. Im Juni 1868 erließ ein Comité zur Errichtung eines Vereinshauses „Herberge zur Heimat“ einen Aufruf, in welchem um Spendung von Gaben gebeten wurde. Die Gaben flossen so reichlich, daß bereits am 3. Aug. der Bau im Kostenanschlage von 5901 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. ausgeschrieben werden konnte. Der Grundplatz kostete 640 Thlr. Am 28. August wurde der Grundstein gelegt. Am 17. Oktober 1869 erfolgte die Einweihung durch Pfarrer Leßemann. Seiner Rede legte er 1. Sam. 7:12 zugrunde. Am 25. März 1870 bekam die Anstalt die Rechte einer juristischen Person verliehen. Am 27. März 1879 wurde der Anbau ausgeschrieben. Seit dem 1. Okt. 1889 wurde das Vereinshaus zugleich eine Naturalverpflegungsstation für reisende Handwerker. Von Okt. 1889 bis Febr. 1890 konnten 662 Personen mit einem Kostenaufwande von 443 Mark verpflegt werden. Die Polizei machte bekannt, daß diese Summe, wenn die Herberge nicht gewesen wäre, an den Thüren der Bürger zusammen gebettelt worden wäre, und daß seit der Errichtung der Verpflegungsstation die Hausbettelei abgenommen hätte — Seit dem Anbau von 1879 benutzte die Kirchengemeinde an hohen Festtagen den Saal zur Abhaltung

eines Gottesdienstes. — Seit der Gründung hatte der Gesellenverein statutenmäßig das Recht, seine Sitzungen im Vereinshause abzuhalten. Ebenfalls tagt darin der Gesellenverein. — Am 21. Okt. 1894 wurde das 25jährige Bestehen des Hauses gefeiert. Der Festredner Pastor Leefemann legte denselben Text wie bei der Einweihung zugrunde. Aus der Hausstatistik führte er an, daß das Haus in dem ersten Jahre 1386 Fremde in 1500 Schlafnächten, im ganzen aber 89417 Gäste in 118800 Schlafnächten beherbergt habe.

II. Die altlutherische Gemeinde.

An den Namen Birkenhoff knüpft sich die Gründung einer altlutherischen Gemeinde. Besagter Pastor hatte sich während der kurzen Zeit seines Hierseins ein ungewöhnliches Maß von Liebe und Vertrauen erworben. Als er nun infolge seines Konfliktes mit dem Presbyterium am 16. Aug. 1895 sein Amt niederlegte, glaubten seine Anhänger Schritte unternehmen zu sollen, um ihn zu halten. Eine angeblich 3000 Unterschriften tragende Petition wurde an das Consistorium gesandt, in welcher gebeten wurde, Birkenhoffs Amtsniederlegung nicht zu bestätigen. Gleichzeitig wurde dem Presbyterium Mitteilung gemacht, aus welchem Anlaß und in welchem Sinn man sich für Birkenhoff verende. Letzterer selber wurde bestürmt, seine Kündigung rückgängig zu machen, doch war er der Ansicht, daß es seine Ehre verlange, die Kündigung aufrecht zu erhalten.

Das Consistorium nahm sich der Sache an und wies den Birkenhoff an, einstweilen seine seelsorgerische Thätigkeit fortzusetzen, ungeachtet das Presbyterium bereits am 19. Aug. die Kündigung angenommen hatte. Es sandte einen Commissar, den Generalsuperintendenten Dr. Nebe, welcher am 29. und 30. Okt. mit dem Presbyterium verhandelte und darauf auf Birkenhoff einwirkte, um ihn zu vermögen, daß er die Bedingungen erfüllte, auf Grund deren das Presbyterium die Kündigung als nicht geschehen ansehen wollte. Allein Birkenhoff konnte sich solchem Verlangen nicht fügen. Aus seinen Schriftstücken, die er am 8. und 15. November und endlich am 21. Dezember dem Consistorium einsandte, ging hervor, daß er verlangte, die Vorgänge, die zur Amtsniederlegung geführt hatten, sollten einfach ignoriert werden, oder andernfalls beantragte er eine Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst. Beide Wege waren ungangbar, weswegen das Consistorium am 4. Januar 1896 seine Amtsniederlegung bestätigte. In diesem Schriftstücke stellte die Behörde dem Pfarrer das Zeugnis aus, daß er nicht ohne sichtbaren Segen in Witten gewirkt habe. Sie bot ihm eine Stelle zu Schwanebeck in Brandenburgischen, und als diese ausgeschlagen wurde, am 14. Januar eine Stelle als Hilfsgeistlicher bei den Kanalarbeitern an. Auch letztere lehnte Birkenhoff ab.

Solange die Verhandlungen der Behörde mit Birkenhoff anhielten, blieben die Anhänger des letztere verhältnismäßig ruhig, weil sie die bestimmte Hoffnung hatten, ihr Geistlicher würde ihnen erhalten bleiben. Als aber die Entlassung aus dem Amte bekannt und Birkenhoff infolge

dessen am 10. Januar aufgefordert wurde, am nächsten Sonntage seine Abschiedspredigt zu halten, eine Aufforderung, der er übrigens nicht nachkam, weil er vorgab, die Zeit zur Sammlung sei zu kurz, entstand eine hochgradige Aufregung. Männer wie Dr. v. Ammon, Alvermann und Kendl verlesen auf den 12. Januar eine Versammlung in Borgmanns Saal, die von ca. 2000 Personen besucht war, und in der folgende Resolution gefaßt wurde:

„Da in Folge Ausscheidens des Herrn Pastor Birkenhoff aus dem Pfarramte in hiesiger Gemeinde die Unterzeichneten die volle Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses als gefährdet erachten, erklären dieselben, daß sie bereit sind, zur Bildung einer zweiten evangelischen Gemeinde zu Witten innerhalb der Landeskirche zusammenzutreten und beauftragen das Comité, die nötigen Schritte zur Erreichung der Genehmigung einzuleiten.“

In 20 Lokalen lag die Petition zur Unterzeichnung auf, und schnell bedeckte sie sich mit Unterschriften. Das Comité erwog aber, daß das Schriftstück schwerlich Gehör finden würde, weswegen zugleich auf Mittel und Wege gesonnen wurde, um auf andere Weise Birkenhoff der Gemeinde zu erhalten. Der Zufall kam solchem Suchen zu Hilfe. In der letzten Zeit hatte nämlich das Presbyterium keine Repräsentantenwahl vorgenommen, und es wurde der Nachweis geführt, daß 15 Repräsentanten zu Unrecht in der Kirchenvertretung saßen. Man wollte nun auf Erneuerung der Kirchenvertretung dringen. Der ausgesprochene Gedanke war der, daß aus den Neuwahlen nur Anhänger Birkenhoffs hervorgehen würden. Mit ihrer Hilfe hoffte man dann bei einer bevorstehenden Pfarrwahl den Birkenhoff wieder gewinnen zu können.

Als nun am 20. Januar das Presbyterium eine Versammlung behufs Vorberatung einer erneuten Pfarrwahl anberaumte, lief von seiten der Birkenhoff'schen Partei ein Protest ein. Es wurde verlangt, daß vor der stattzufindenden Pfarrwahl das Repräsentantenkollegium ordnungsmäßig erneuert werden müsse. Auch an das Consistorium lief ein solcher Protest ab, indes das Presbyterium entschloß sich schon von selbst dazu, dem Wunsche der Petenten Folge zu geben.

Auf den 9. März wurde die Repräsentantenwahl abgehalten. Wie nicht anders zu erwarten war, siegte die Birkenhoff'sche Partei: Mit 1708 Stimmen brachte sie ihre Kandidaten durch, während die Gegenkandidaten nur 297 Stimmen erhielten. Allein die weitergehende Hoffnung, die sich an diese Wahl knüpfte, ging nicht in Erfüllung, denn als es endlich zur Pfarrwahl kam, wurde nicht Birkenhoff sondern Deppe zum 4. Pfarrer der evangelischen Gemeinde erwählt.

Dieser Mißerfolg war nicht geeignet, die Gemüter zu beschwichtigen. Vollends steigerte sich die Erregung, als unterem 16. März das Consistorium seine Genehmigung zur Bildung einer zweiten evangelischen Gemeinde versagte. Der evangelische Teil Wittens spaltete sich jetzt in 2 Lager, und diejenigen, welche nicht zur Birkenhoff'schen Partei hielten, besonders

die Geschäftsleute, hatten viel zu leiden. Zur Steuer der Wahrheit muß allerdings gesagt werden, daß die Führer der Bewegung stets vor Ausschreitungen warnten. Allein die Bewegung schien ihnen stellenweise über den Kopf zu wachsen. Auch die Sozialdemokraten mischten sich in die Sache. Zwar konnten sie Birkenhoff als einen der übrigen nicht beanspruchen, sie wollten aber doch Stellung zu dem Zwiespalt nehmen. Bereits am 22. Januar hatten sie eine Versammlung einberufen, in welcher ihr Sprecher Max König über den Fall referierte und zu dem Ergebnis kam, daß die Partei nicht nötig habe, sich weder nach der einen oder andere Seite zu binden. „Bei dem Kampfe beider Gegner schreiten wir in der Mitte und ernten, was sie gesät haben,“ so lautete sein Ausspruch.

Um der Bewegung zu steuern, glaubten einflußreiche Männer der Gemeinde eine Versammlung einberufen zu sollen, in welcher auf die Gemüter eingewirkt, die Leidenschaft bekämpft und überhaupt Klarheit gebracht werden sollte. Am 22. März fand die Versammlung statt. Es wurden die verständlichsten Worte gesprochen. Indes, wie nicht anders zu erwarten war, verlief die Versammlung in ihren Folgen ziemlich resultatlos. Denn zu einer Versöhnung war es in der That schon viel zu spät. Die Führer der Bewegung vermeinten sich zu sehr engagiert zu haben, um nicht zurückzukommen, und überhaupt waren sie der Ansicht, daß sie im Rechte seien. Sie hielten dafür, daß nur dann der Friede zurückkehre, wenn ihr Wunsch in Erfüllung gehe, nämlich daß Birkenhoff ihnen als Pfarrer bleibe.

Der Versammlung vom 22. März folgte eine andere auf den 28. März, die von Dr. v. Ammon einberufen wurde. Sprecher derselben waren der Einberufer selber und nachgehends Pastor Birkenhoff. Beide beklagten den Miß in der Gemeinde. Beide beteuerten, daß sie zur Versöhnung bereit seien, allein die Wege, die ihnen früher gewiesen seien, hätten sie nicht gehen können. Zweck der Versammlung war, vermeintliche Ungenauigkeiten, welche auf der vorigen Versammlung vom 22. März ausgesprochen seien, richtig zu stellen.

Das Birkenhoffkomitee hatte bereits früher „Mitteilungen über den Pastorenstreit“, heraus gegeben und zum Besten eines Jünglingshauses erscheinen lassen. Begierig fand das Flugblatt Abnehmer. Birkenhoff selber begrüßte die Mitteilungen, und öffentlich sprach er dafür seinen Dank aus. „Liebe um Liebe, Treue um Treue“, schloß er seine Ausführungen. Sein späteres Verhalten hat allerdings, wie wir weiter unten sehen werden, gezeigt, daß er diese Versicherung etwas voreilig gemacht hat. Am 2. April trat das Birkenhoffkomitee zu neuen Beratungen zusammen. Das Resultat derselben wurde in einer auf den 10. April anberaumten Versammlung bekannt gegeben. Es lautete, unter den obwaltenden Umständen aus der Landeskirche auszutreten und den Anschluß an eine andere Glaubensgemeinschaft

zu suchen. Einstimmig hieß die Versammlung solchen Entschluß gut. Listen wurden aufgelegt, die in 9 Tagen so viele Unterzeichner fanden, daß die neue Gemeinde eine Seelenzahl von 6100 repräsentierte.

Unter „andre Glaubensgemeinschaft“ konnte nichts anderes verstanden werden als die altlutherische Kirche, deren Consistorium ihren Sitz in Breslau hat. Das Birkenhoffomitee suchte Fühlung damit, und erzielte, daß sich am 17. Mai unter dem Vorsitze des Superintenden Dr. Schmidt-Elberfeld eine altlutherische Gemeinde Witten konstituierte. Pastor sollte, wie bei der Gründung gleich ausgesprochen wurde, Birkenhoff sein. Um ihn baldigst als Seelsorger zu besitzen, wollte man von Probepredigten absehen. Bis zu seiner Einführung sollten Dr. Schmidt, Kirchenrat Rocholl u. a. Bibelstunden abhalten.

Infolge dieser Gründung schieden die Anhänger Birkenhoffs im alten Repräsentantenkollegium — 12 ihrer Zahl — aus ihrer Stellung aus und traten zur neuen Gemeinde über. Das Presbyterium hielt es aber für geboten, noch einmal warnend sich denen zu nähern, die entschlossen waren, aus der Landeskirche auszutreten. Es betonte, daß dieselben einst der evangelischen Kirche Treue geschworen hätten, daß die Geschichte der altlutherischen Kirche den wenigsten Gemeindegliedern bekannt sein dürfte, daß die Anschauungen, die in der altlutherischen Kirche zu Tage treten, im Widerspruch ständen mit den Glaubenssätzen der Unionskirche, daß die Reformierten trotz ihrer abweichende Meinung von der Abendmahlslehre auch in der Landeskirche geduldet würden u. s. w. Protestiert werden dagegen, wenn die Altlutheraner sich evangelisch-lutherisch nennen wollten. Diese Bezeichnung käme nur der Unionskirche zu.

Solche Ermahnungen, so ernst gemeint sie auch waren, hielten allerdings diejenigen, welche entschlossen waren auszutreten, in ihrem Vorfaze nicht zurück. In Masse erfolgte der Austritt, und das Gericht hatte fortan kaum Hände genug, um die Geschäfte abzuwickeln, die infolge der Austrittserklärungen nötig waren. Am 13. Juni begann der Confirmandenunterricht bei den Altlutheranern. Die Andachten wurden zunächst im Borgmannschen Saale, vom 21. Juni ab aber in dem inzwischen fertiggestellten Jünglingsvereinshaufe abgehalten. Am 28. Juni wurde im Anschluß an den Gottesdienst der Gemeinde mitgeteilt, daß das Oberkirchenkollegium zu Breslau die Gründung der Gemeinde Witten bestätigen wolle. Es verlangte Garantie für die Sicherstellung behufs der Verleihung der nachzufuchenden Korporationsrechte. Sofort zeichneten 70 Personen 800 Mark. Am 5. Juli wurde das Pfarrgehalt und gleichzeitig 1500 Mark an den allgemeinen Kirchenfonds bewilligt zur Anstellung eines 2. Pfarrers. Am 10. Juli wurde Birkenhoff von 700 wahlfähigen Gemeindegliedern zum Pfarrer der altlutherischen Gemeinde erwählt.

Im Anschluß hieran fand die Wahl eines Comitees statt, welches für feierliche Einführung des Neuwählten Sorge tragen sollte. Die

Mitglieder desselben setzten sich infolge dessen mit Birkenhoff in Verbindung, um zu hören, wann er glaube, das übertragene Amt antreten zu können. Jetzt geschah aber etwas, worauf weder Freund noch Feind gefaßt waren. Denn derselbe Birkenhoff, um dessentwillen die ganze Bewegung geschehen war, der ruhig mit angesehen hatte, daß die evangelische Gemeinde sich in 2 Lager spaltete, der den Anschluß an die altlutherische Kirche gut geheißsen und öffentlich die Erklärung abgegeben hatte: „Liebe um Liebe, Treue um Treue,“ derselbe Birkenhoff erklärte jetzt plötzlich, daß er aus der Landeskirche nicht austreten, mithin nicht der Pfarrer der neuen Gemeinde werden wolle. Dieselbe Erklärung gab er dann am 16. Juli vor einer Versammlung von 2000 Personen noch einmal ab. Vergebens, daß die Wortführer der Gemeinde ihn bestürmten, ihnen treu zu bleiben, vergebens, daß sie ihm ins Gesicht schleuderten, sein Benehmen sei derartig, daß sie an ihm irre werden müßten: Birkenhoff blieb standhaft und kehrte seinen bisherigen Freunden den Rücken.

Wenn die Anhänger Birkenhoffs solchen Ausgang vermutet hätten, so ist mehr als zweifelhaft, ob sie zur Gründung einer altlutherischen Gemeinde sich herbeigelassen hätten. Indes auf dem einmal betretenen Wege wollten sie jetzt nicht stille stehen, und so wurde dem schon 2 Tage darauf Pastor Sommerfeld aus Schweningdorf bei Bünde beauftragt, einstweilen das Amt eines Seelsorgers zu übernehmen.

Am 14. August wurde er mit 475 Stimmen zum Pastoren erwählt und am 10. September feierlichst eingeführt. 65 Wagen hatten ihn von Herdecke nach Witten geleitet. Am 13. September wurde er eingeführt durch den Superintendenten Schmidt.

Obwohl der Rücktritt Birkenhoffs die Bewegung sichtlich lähmte und dem bisherigen Massenaustritt einen Dämpfer aufsetzte, so fühlte die Gemeinde sich doch stark genug, um auch nach außen hin erfolgreich auftreten zu können. Dies zeigte sich z. B. bei den Stadtverordnetenwahlen im Oktober, in denen die Altlutheraner infolge Verbindung mit den Katholiken eigene Kandidaten durchbrachten. In der Gemeinde selbst war reges Leben. Ein altluth. Arbeiterverein, desgl. auch ein Jünglings- und Frauenverein wurde gegründet. Am 1. Nov. wurde das neue Vereinshaus eingeweiht. Um die hohen Beerdigungskosten auf dem evangelischen Friedhofe zu vermeiden, wurden anfangs 1897 Schritte unternommen, daß ein eigener Kirchhof angelegt wurde. Doch konnte dieser erst nach erfolgter Verleihung der Corporationsrechte, nämlich am 17. April 1898 in Benutzung genommen werden. Er liegt im Kaisersiepen und kostete der Grunderwerb 12000 Mk. Am 14. März 1897 wurde mit 910 Stimmen noch ein zweiter Pfarrer gewählt, nämlich Pastor Schnieber, welcher am 29. Mai von Bochum abgeholt und am folgenden Sonntag in sein Amt eingeführt wurde. Am 11. November 1897 erfolgte die so sehnlich erwartete Verleihung der Corporationsrechte durch die beteiligten Ministerien.

Aus Anlaß dieser Gewährung wurde dem Fabrikanten Alvermann sowie den beiden Geistlichen ein Fackelzug veranstaltet.

III. Die römisch-katholische Gemeinde.

Seit dem Jahre 1582 hatte der katholische Gottesdienst in Witten aufgehört, weil sämtliche Gemeindemitglieder zur lutherischen Kirche übertraten. Im Laufe der Zeit ließen sich allerdings wieder Katholiken hier nieder. Besonders durch die Eröffnung der Zeche Franziska-Tiefbau sowie Errichtung von Brauereien und Brennereien geschah es, daß katholische Arbeiter nach Witten zogen. Zu Anfang der 30er Jahre war die Zahl der Katholiken bereits auf mehr dem 120 Seelen gestiegen. Diese stellten nun den Antrag, daß für sie ein eigener Gottesdienst abgehalten werden möchte. Unterm 18. Dezember 1834 traf die bischöfliche Genehmigung dazu ein, und nun mieteten die Katholiken für ihren Zweck auf dem Hause Witten einen Saal. Ein schmuckloser Altar wurde hier errichtet, an welchem am 3. Mai 1835 zuerst wieder kath. Gottesdienst abgehalten ward. Der Vikar Geiße aus Lütgendortmund war Missionsvikar der kath. Vereinigung. Nach ihm wurde der Missionar Friedrich Werner mit der Wittener Seelsorge betraut und zwar vom 15. Dezember 1836 ab. Dessen Augenmerk richtete sich ganz besonders darauf, dem Gottesdienste ein eigenes Heim zu gründen. Unter dem Beistande eines angesehenen Gemeindemitgliedes erwarb er das jetzige Barellasche Besitztum an der Hauptstraße. Bald darauf wurde der Gemeinde der Besaal gekündigt und galt es nun, in kürzester Zeit das angekaufte Haus so umzugestalten, daß hier Gottesdienst abgehalten werden konnte. In kaum einer Woche wurde ein Notsaal aufgeführt. Er war aus Brettern und Pfosten zusammen gesetzt. Das Dach bestand aus roten Ziegeln, war aber so undicht, daß Wind und Wetter durchdringen konnten. Dennoch hat die Gemeinde es 8 Jahre darin ausgehalten. Am 2. Jan. 1845 wurde die kath. Gemeinde zu einer selbstständigen Pfarrei laut Urkunde des Bischofs Trepper zu Paderborn erhoben. Werner, welcher seit dem Frühjahr 1842 in Witten wohnte, arbeitete unablässig daran, ein würdigeres Gotteshaus zu errichten. Er erhielt von dem Oberpräsidenten die Genehmigung zur Abhaltung von Haus- und Kirchencollekten. 2 Gärten, die an der Greveldanzstraße lagen und Schmieding gehörten, wurden erstanden und hierauf die Kirche nach Plänen des Baumeisters Schmitz aus Essen errichtet. Der Bau, obwohl einfach, gereichte doch, wie ein einflussreiches Mitglied damaliger Zeit — Theodor Müllensiefen — in Blättern hervorhob, dem Orte zur Zierde. Am 19. Sept. 1848 wurde die Kirche von dem Bischofe zu Paderborn eingeweiht.

Die segensreiche Thätigkeit Werners äußerte sich auch nach anderer Seite hin. Er erwarb für die Gemeinde einen Kirchhof und ein Krankenhaus. Leider sollte er keine Schöpfungen nicht lange überleben. Schon anfangs 1856 zeigten sich bei ihm Spuren einer verzehrenden Krankheit,

weshalb ihm in der Person des Vikars Stute ein Mitarbeiter an die Seite gestellt werden mußte. Am 24. April 1860 starb er dann plötzlich zu Paderborn und zwar infolge eines Herzschlages. Die Gemeinde trauerte aufrichtig um ihren Seelenhirten. Sie setzte ihm auf dem neuen Kirchhofe ein Denkmal mit der Inschrift: „Hier ruht inmitten seiner Schöpfungen das katholische Herz von Witten“.

Aber auch die Evangelischen nahmen herzlichen Anteil an dem Verluste der katholischen Gemeinde. Als die Beerdigung erfolgte, folgten sie in großen Scharen im Trauerzuge. Ja, als die Leiche von der Bahn abgeholt und an der evang. Kirche vorbeigeführt wurde, läuteten sämtliche Glocken des Johannisturmes. Diese Aufmerksamkeit evangelischerseits veranlaßte die kath. Kirchenvertretung zu einer öffentlichen Dankagung, in welcher sie hervorhob, daß „nie die Trauertöne in ihren Ohren verstummen würden, welche die Glocken der evang. Kirche klagend weithin verbreitet hätten“. Der Nachfolger Berners im Pfarreamte war Poggel, bis dahin Religionslehrer an der lateinischen Schule zu Olpe. Am 13. Aug. 1860 empfing er seine Ernennung, und am 2. Oktober 1860 geleitete ihn der Bischof Dr. Konrad Martin nach Witten. Es war ein Triumphzug. Die Straßen waren geschmückt, die Glocken läuteten, und Böllerschüsse wurden abgegeben. Auch die Evangelischen hatten sich an dem festlichen Empfang beteiligt, weshalb der Bischof in einer Ansprache seiner Freude über das einträchtige konfessionelle Zusammenleben in Witten Ausdruck gab. Am folgenden Tage fand die Einführung in das Amt statt. Nachmittags war ein Festessen bei Boff, bei welchem der Bischof noch einmal die Sinnmütigkeit hervorhob, die in Witten zwischen Katholiken und Protestanten bestehe.

Der Pfarrer Poggel hat eine lange Reihe von Jahren seines Amtes walten können, nämlich bis 1896. Wir heben aus dieser Zeit folgende Daten hervor, die Zeugnis von dem innern Leben, dem Wachsen und Blühen der Gemeinde ablegen: 28. August 1868, 16 Wagen und ein Borreiter holten den Bischof Martin aus Bochum ab. Der Zug ging durch die festlich geschmückte Bahnhofsz- und Hauptstraße zur Kirche. Abends brachte der Männer-Gesangverein dem Kirchenfürsten ein Ständchen. Am 30. August beteiligten sich 500 Personen an einem Fackelzuge, der dem hohen Gaste zu Ehren geschah. — 16. u. 18. Juni 1871 feierte die Gemeinde in großartiger Weise das Papstjubiläum Pius IX. — 13. Mai 1872 holten 16 Wagen den Bischof ab, welcher 470 Personen führte. Maurermeister Böllmecke gab die Versicherung ab, daß die kath. Gemeinde unbeirrt in hart entbranntem Kampfe treu und fest an dem Fels der Kirche festhalten wolle. — Am 25. März 1873 feierte Poggel unter allseitiger Teilnahme der Gemeinde sein 25jähriges Amtsjubiläum. — 21. April 1873 sandten 1060 Katholiken dem Bischof eine Ergebenheitsadresse. Sie zollten ihm freudige Anerkennung für sein offenes und mutiges Auftreten um Erhaltung der Rechte und Freiheiten der katholischen

Kirche. Nimmermehr solle es gelingen, die Herzen der hiesigen Katholiken ihrem Bischof zu entfremden. — 27. Juli 1876. Der Kirchenvorstand schreibt den Bau einer Notkirche im Kostenanschlage von 25 101 Mark aus. Die Marienkirche wird von den Altkatholiken benutzt, und der Bischof hat einen Neubau genehmigt. — 9. Aug. wurde der Grundstein gelegt. — 3. Juni 1877 feierte die Gemeinde das 50jährige Bischofsjubiläum des Papstes und sandte eine Ergebenheitsadresse ab. — Am 31. August 1880 feierte Kaplan Stute, welcher seit dem 11. Nov. 1856 in Witten thätig war, sein 25jähriges Amtsjubiläum. Er hatte sich namentlich um die innere und äußere Ausstattung des Marienhospitals verdient gemacht. — 24. Sept. 1882 wurde Poggel zum Ehrendomherrn ernannt. Am 13. Okt. wurde er durch den Weibbischof Dr. Freusberg in der Kathedrale zu Paderborn in sein Amt eingeführt. Am 23. Okt. feierte die hiesige Gemeinde die Ernennung ihres Hirten durch Fackelzug, (an dem sich 1500 Personen beteiligten,) Ansprache, Feuerwerk und Volksversammlung. — 18. Dez. 1884 wurde der Vikar J. Scherer, welcher am 15. gestorben war, unter allgemeiner Teilnahme zur ewigen Ruhe geleitet. — 3. Mai 1885 feierte die Gemeinde das Fest ihres 50jährigen Bestehens. Pfarrer Tellers aus Wattenscheid hielt die Festpredigt über die Worte: „Halte fest, was du hast, damit dir niemand die Krone raube“. Eine Nachfeier fand in Borgmanns Saal statt. Die Gemeinde war während der verfloffenen 50 Jahre von ca. 120 Seelen auf 10 000 gestiegen. Von den Mitgliedern, welche die Gemeinde mit begründet hatten, waren noch 7 am Leben, einer von ihnen, Fr. Troost, war der erste Meßdiener gewesen. — 4. Okt. 1885 feierte Poggel das 25jährige Fest seiner hiesigen Amtsthätigkeit. Die Gemeinde schenkte ihrem ehrwürdigen Hirten ein Meßgewand, der Weibbischof das Gemälde „Maria und Johannes“. — 28. Juli 1886, Bischof Dr. Kopp hält seinen Einzug in Witten. 1500 Personen bringen ihm einen Fackelzug. — 26. Januar 1887. Dem Kaplan Pohagen, welcher zum Pfarrer in Annen ernannt wurde, veranstaltet die Gemeinde ein Abschiedsessen. — 26. Dezember 1887 feierte die Gemeinde das goldene Priesterjubiläum Leos XIII. — 13. November 1890 starb der Vikar Stute und wurde am 17. November unter allseitiger Teilnahme beerdigt. — 22. November 1891 hielt die kath. Gemeinde wieder ihren Einzug in die Marienkirche, nachdem sie 15 Jahre in der Notkirche den Gottesdienst abgehalten. hatte. Am folgenden Abend veranstalteten 2000 Personen einen Fackelzug. — 25. Okt. 1892. Die Repräsentanten geben ihre Zustimmung zu dem Ankaufe des Clemenschen Hauses zu einer Pfarrerswohnung. — 7. Mai 1893 feierte die Gemeinde das 50jährige Bischofsjubiläum Leos XIII. — 17. Mai 1893. Der Gemeinde wird bekannt gemacht, daß die bischöfliche Behörde nicht eher in einen Kirchenbau willige, bis die Filialgemeinden Annen und Langendreer abgezweigt seien. — In den Jahren 1894—96 wurde die Marienkirche mit einem bedeutenden Kostenaufwande umgebaut. Der Bauplan rührte von Gildenpfennig her,

doch wurde er wesentlich vom Architekten Rademacher abgeändert. Am 13. Juli 1895 wurde das Richtfest gefeiert. 24. Juli fand die Grundsteinlegung statt. Am 7./20. Sept. erfolgte die behördliche Bekanntmachung, daß die Abweigung der Filialen in der nächsten Zeit zu gewärtigen sei und daß Einspruch dagegen innerhalb 4 Wochen erhoben werden könne. — Am 1. Aug. 1896 wurde die Kirche durch den Weihbischof Gockel eingeweiht. Tags zuvor hatte er bereits die große Glocke eingeweiht. Diese, aus der Glockengießerei von Munte hervorgegangen, hatte ein Gewicht von 1565 kg. und folgende Inschrift: „Servator mundi.“ Darunter ein Christuskopf. Die folgende Inschrift heißt: „Oves meae vocem meam audiverunt et ego eas cognosco, et cae me sequuntur Joannes X. 27. In felix tempus consecrationis ampliatae Leone XIII. Pontific. Maximo, Guilelmo II. Imperatore, Huberto de Simare, Episcopo Dioeceseo Paderbornensi, Joanne Poggel Wittensi grege Parcho catholica, neonon honorario Decano Cathedralis Ecclesiae Paderbornensis capitularis. Für die kath. Pfarrkirche St. Mariä von Siegel in Witten gegossen von G. Munte, Glockengießer in Witten.“

Am 24. Juli war die Glocke abgeliefert. Ein am 29. Juli veranstaltetes Probelautes fiel zur Zufriedenheit aus. Am 29. Juli war der Hauptaltar aufgestellt. Die Schnitzereien „Geburt Christi“ und „Abendmahl“ fehlten noch und mußten später angebracht werden.

Der Weihbischof war am 31. Juli mit 24 Wagen abgeholt worden. Die Einweihung der Kirche gestaltete sich zu einer erhebenden Feste für die ganze kath. Gemeinde. Der Dechant Poggel konnte nicht dabei sein, weil er schwer erkrankt darnieder lag. Am 28. Nov. desselben Jahres starb er. Der Kirchenvorstand hebt in einem Nachrufe hervor, „der Verewigte hat als Vorsitzender des Kirchenvorstandes und Berater der Gemeindevertretung unter den schwierigsten Verhältnissen sein ganzes reiches Wissen und Können bis zu seiner Erschöpfung für das Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde eingesetzt.“ Die Beerdigung am 1. Dezember gestaltete sich zu einer großartigen Kundgebung für den Entschlafenen. 50 Geistliche, 23 Schulklassen, sämtliche kath. Vereine von Witten, Bommern und Heven, die barmh. Schwestern und zahlreiche Gemeindeglieder folgten dem Sarge. Domkapitular Tellers segnete die Leiche ein. — Bis zur Wiederbesetzung der Stelle war Kaplan Hovestadt Pfarramtsverweser. Zu Anfang des folgenden Jahres ernannte die bischöfliche Behörde Herrn Kühling zum Nachfolger Poggels. Geboren 12. Febr. 1854 zu Freientrop bei Bolde, war derselbe 20. Juli 1879 zum Priester geweiht. Seit dem 2. Mai 1887 amtierte er als Missionspfarrer in Zeitz. Am 1. Mai 1897 begab er sich nach Witten. Eine Deputation holte ihn vom Bahnhofe ab. An der Pfarrwohnung begrüßte ihn die hiesige Geistlichkeit. Am folgenden Tage führte Dechant Steinhoff aus Linden ihn in das Amt. Ein Essen von 150 Gedecken fand mittags im kath. Gefellenhause statt. Abends war eine Gemeindeversammlung.

Katholischer Kirchhof. 1860 wurde der Kirchhof vergrößert. Das erste Grab auf der Neuanlage war das des verstorbenen Pfarrers Werner. Am 2. Nov. 1862 weihte Poggel das Kreuz ein. Am 11. Okt. 1874 wurde das Kriegerdenkmal eingeweiht. 2 Kriegergräber befanden sich hier. Am 23. März 1886 genehmigte der Staat, am 19. April das Generalvicariat den Ankauf von 4 Grundstücken zwecks Ausdehnung des Totenhofs. Die Grundstücke kosteten 25000 Mk.

Katholisches Gesellenhaus. 22. April 1868. Den Bemühungen des Kaplans Kubarth ist es gelungen, die Erbauung eines kath. Gesellenhauses verwirklichen zu können. Begründet wurde der Verein am 14. Mai 1863, und stand Poggel an der Spitze desselben. Wegen überhäufte Arbeit legte er aber das Präsidium nieder, und es trat Kubarth an seine Stelle. Dieser brachte die Baugelder zusammen und konnte also am 6. Juni 1869 das Haus seiner Bestimmung übergeben werden. 1871 zog Kubarth als Rektor nach Aumen und übernahm Kaplan Lohagen das Amt eines Präses. Er pflegte besonders den Sparsinn der Gesellen und wußte durch Aufführungen von Oratorien und andern Veranstaltungen Mittel zu gewinnen, mit denen er in und außerhalb Witten der Not steuerte. Am 22. Juli 1888 feierte der Verein das Fest seines 25jährigen Bestehens. Er zählte damals 150 aktive und ca. 100 Ehrenmitglieder. Am 18. Aug. 1892 ging das Haus durch Kauf in den Besitz der Stadt über. Der Kaufpreis betrug 24000 Mark. Die Gemeinde begann mit dem Bau eines neuen Gesellenhauses, das größer und stattlicher als das alte Haus an der Ardeystraße errichtet wurde. Am 30 April 1893 wurde es eingeweiht. Präses war nach dem Weggange Lohagens der Kaplan Hovestadt.

Marienhospital. Dasselbe war in seinem ursprünglichen Bestandteile Eigentum des Bürgermeisters Kämper. Durch Spendung einer Gabe von 2500 Thlr. seitens des Freiherrn v. Romberg zu Brünninghausen ermöglichte es aber Pfarrer Werner, das Haus der Gemeinde zuzuführen. Es wurde zu einem Krankenhaus umgestaltet, und da es nur imstande war, 12 Kranke aufzunehmen, so mußte gar bald ein Anbau erfolgen. Leiter der Anstalt war Kaplan Stute, unter dessen aufopfernder Wirksamkeit das Haus mächtig im Flor kam. 1896 hatte es schon Plätze für 180 Kranke.

IV. Die altkatholische Gemeinde.

Die Verkündigung des bekannnten Dogmas vom 18. Juli 1870 hatte zur Folge, daß auch in Witten eine Anzahl Gemeindeglieder aus der römisch-kath. Kirche austraten und Schritte unternahmen behufs Gründung einer altkatholischen Gemeinde. Am 6. Mai 1871 unterzeichneten 33 Personen die Döllingeradresse. Am 12. Juni 1871 bildeten 21 Männer einen altkath. Verein. Im Jahre 1873 zählte derselbe schon 72 Mitglieder. Am 21. Aug. desselben Jahres entstand bereits der erste Konflikt mit den Römisch-Katholiken. Ein Mitglied jener Vereinigung war gestorben, aber die kath. Kirchenvertretung wollte nur ein Grab abseits der andern Gräber

gestatten, dagegen wurde jedoch protestirt und mußte erst die Polizei einschreiten, die in der Reihe der anderen Gräber ein Grab auswerfen ließ. Am 12. Okt. 1873 eröffneten die Altkatholiken ihren Gottesdienst. Das Presbyterium der ev. Gemeinde stellte ihnen zu dem Zwecke die Kirche zur Verfügung. Professor Knoodt aus Bonn hielt die Predigt, Hoffmann-Giffen brachte das Mesopfer dar. Der Männergesangverein sang etliche Lieder. — Am 28. Nov. 1873 richtete der Vorstand der altkath. Vereinigung an den Bischof das Ersuchen, zu genehmigen, daß in Witten eine eigene Gemeinde errichtet werde. — Am 5. Jan. 1874 traf die Genehmigung der Regierung, am 30. Okt. die Genehmigung des Bischofs ein. Die Gemeinde zählte jetzt 106 selbstständige Mitglieder und ca. 300 Seelen. — In demselben Jahre thaten sich die Altkatholiken Wittens und Hagens zusammen, um einen gemeinschaftlichen Seelsorger zu bekommen. Pfarrer Weidungen eröffnete am 10. Mai 1874 den regelmäßigen Gottesdienst. Nach seinem Weggange nach Düsseldorf, wurde Theler Pastor beider Gemeinden. Er wohnte in Witten und wurde am 3. Febr. 1875 eingeführt. Am 21. August 1875 genehmigte die Regierung die Eröffnung einer altkath. Schule, am 7. Febr. 1876 bewilligte der Oberpräsident, daß die Altkatholiken die Marienkirche mitbenutzen dürften. — Am 6. März wurde die Schule mit 50 Kindern durch den Lehrer Kamitz eröffnet. — Am 12. Juni übergab der Landrat v. Bockum-Dolffs die Kirche den Altkatholiken. Am 18. Juni hielten sie ihren Einzug. Es kam jedoch zu heftigen Austritten, die für die Excedenten ein böses gerichtliches Nachspiel hatten. — Am 10. Juni 1877 hielt der Bischof Dr. Reinkens die erste Firmung in der hiesigen Gemeinde ab. Die Altkatholiken zählten jetzt 375 Mitglieder. Infolge des Umstandes, daß die Mitglieder zu der römischen Schulsteuer mit herangezogen wurden, vermehrte sich ihre Zahl aber nicht mehr, sondern nahm sogar ab. Besonders waren es die steuerkräftigen Leute, die austraten; meist gingen sie zu den Evangelischen über. 1889 legte der Lehrer Kamitz sein Amt nieder, und nun löste die Schule sich auf. Die Mitbenutzung der Marienkirche hatte bis dahin noch immer stattgefunden. Sie brachte allerdings Verdrießlichkeiten genug. Die Altkatholiken beschwerten sich wiederholt wegen Störung des Gottesdienstes, so wurde am 2. Mai 1886 ein Stein durchs Fenster geworfen, welcher vor der Bank der Kinder aufschlug und in Stücke sprang, so fanden wiederholt Einbrüche statt, ohne daß man übrigens die Thäter entdeckte. Den Römisch-Katholiken selber wurde die Notkirche zu enge, und so kam denn am 25. Okt. 1891 ein Uebereinkommen zustande, nach welchem Auszahlung von 6000 Mark die Altkatholiken dauernd auf das Mitbenutzungsrecht der Kirche Verzicht leisteten. Diese begannen nun eine eigene Kirche zu erbauen. Während der Fertigstellung hielten sie mit Erlaubnis des ev. Kirchenvorstandes in der Johanniskirche ihren Gottesdienst ab. Am 22. April 1892 wurde der Grundstein zur Kirche gelegt, am 13. Nov. 1893 fand die feierliche Einweihung derselben durch den Bischof statt. — Am 16. Nov. 1892 wurde der jetzige Pfarrer Vespaly in sein Amt eingeführt.

V. Die jüdische Gemeinde.

In frühern Jahrhunderten beschränkte sich die Zahl der Juden, die in Witten wohnten, auf einige wenige Personen. Mit dem Heranwachsen der Stadt wuchs aber auch die jüdische Gemeinde. Am 25. Mai 1871 konnte sie schon dazu übergehen, ein 73 Ruten großes Grundstück à 50 Thlr. an der Nordstraße zum Bau einer Synagoge zu erwerben. Am 79. Sept. 1873 wurde das Gebäude durch den Kultusbeamten und Lehrer Ostwald eingeweiht. Es sollte sowohl kirchlichen als Schulzwecken dienen. Die Stadt hatte das Gebäude errichten lassen, und da durch Beschluß vom 6. Nov. 1872 die jüdische Schule auf den städtischen Stat übernommen war, mußte nur noch für den Betsaal Miete an die Stadt entrichtet werden. Letztere faßte aber in den 80er Jahren den Plan, das Gebäude der Töchterschule zuzuwenden. Da die jüdische Gemeinde inzwischen groß und steuerkräftig genug geworden war, einen eigenen Tempel errichten zu können, so wurde von ihr am 18. April 1884 ein dahingehender Beschluß gefaßt. An der Breitenstraße wurde ein Grundstück erworben und am 6. Okt. 1884 der Verding der Synagoge im Kostenanschlage von 46 048 Mk. ausgeschrieben. Am 27. Nov. 1885 konnte das Gebäude durch den Rabbiner Dr. Julius aus Aachen bereits eingeweiht werden.

Anlage A.

Pastor Mellingshaus wird zum Adjunct des Pastoren Steller angenommen 1677.

Anno 1677, Sambstag den 13. February Coram Dno Indice Wittensi.
Hermann Uebelgünn.

Demnach der Herr Pastor zu Witten Christophori Steller dem Wohlledlen Herrn Gerhard Wennemar v. d. Reck, Gerichtsherrn zu Witten, eine Schrift unter dessen Eigener geschriebener und untergeschriebener handt den 8. Dezember des zurückgelegten 1676. Jahres eingeschicket hat, und darin unterdienstlich remonstriret, daß er wegen dessen unvermögen und oftmahliger krankheit seine Pastorat-Vocation nicht wie ihm obliege mehr verwalten und derselben abwarten könnte, daher dem Gerichtsherrn als Collatorem ersucht, daß Er. Wohlgeb. Ihme eine Capable persohn adjungiren mögte, der dessen vices bei seiner schwachheit und krankheit verwalten thäte, mit dem Erbietthen, daß zu erleiden hätte, daß selbiger nach dessen todt Ihme, zur erbauungh der Gemeinde, in der Pastorat succediren mögte.

So hat der Gerichtsherr, weil Er. Wohlgeb. nicht allein, sondern auch dem Kirspel des Herrn Pastoris Stellern Constitution, befanndt ist, demselben in seinem suchen gewillfahret, und also wollbedächtiglich den

Erwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Theodory Mellinghauf, Pastorem zu Kirchhörde pro adjuncto und nach des Herrn Pastoris Stellers absterben pro vere Pastore vorgeschlagen, und den Vorstehern des Gerichts allen Gerichts-Gingesessenen deßen perjohn vorgestellt und darüber sich zu erklären dieselben vorzubescheiden begehret;

Als nun dieser tagh hierzu ist praesigiret und anbestimmt, und Herr Richter hieselbst des endts vom Gerichtsherrn hiehin gefordert worden, so hat derselbe den frohnen befohlen, den Vorstehern des Gerichts anzudeuten, auch den Bauerrichtern aufgegeben, daß alle Haus-Gingesessenen, klein und groß, des endts gegen die Klocke 1 am Hauße Berge erscheinen sollen, umb denselben den Gehalt des Herrn Pastoris Stellern an den Gerichtsherrn als Collatorem gerichteten schreiben vorzutragen und darauf obgemeld. vorgeschlagenen civem curatorem Theodorem Mellinghauss, pro tempore Pastor zu Kirchhörde, zu praesentiren, und darüber des Gerichts und Kirspels eingeseßenen Einhellige Meinung zu vernehmen, nemlich ob sie gemeld. Mellinghauss pro adjuncto ac vice Curatore, so lange dem Herrn Pastori Stellern Gott das Leben fristen wirdt, anzunehmen, und nach deßen tödtlichen hintritt für ihren Seelsorger und Pastorem zu continuiren zu laßen, und zu behalten, geneigt sein, (und deßfallß ihre Einhellige Erklärung einzubringen, aufzunehmen und zu prothocolliren, auf folgendts hierüber gebührliehen Schein zu erteilen).

Worauf Johann Surman, Robert Sprenkelman, Henrich Schulte und Gerhardt Methler, vors erst als Vorsteher des Gerichts, nachgehendts die ganze Gemeine vorgemeldt. schreiben ist proponiret, darauf haben dieselben alle einhellig pro vice curatore post abitum praedicti Pastoris Stellern, Herrn Theod. Mellinghauf, so zugegen und praesentiret gewesen, für ihren pastorem acceptiret, auf- und angenommen, und also Herrn Richtern erst, folgendts Herrn Pastorem Mellinghauf deßhalben die Hände gegeben, und dabey promittiret und freywillig stipuliret, daß sie denselben, so lange Herr Pastor Steller leben würde, pro vice Curatore et adjuncto, und nach deßen tödtlichen Hintritt für ihren Pastorem dieser Evang. Luth. Gemeine erkennen und respectiren wolten.



Erwürdigen und
zu Kirchhörde pro
absterben pro vere
allen Gerichts-Ging
zu erklären dieselb

Alß nun diese
Richter hieselbst d
so hat derselbe de
zudeuten, auch den
klein und groß, de
sollen, umb deren
Gerichtsherrn als
obgemeld. vorgeschl
pro tempore Pa
des Gerichts und
nemlich ob sie gem
so lange dem Her
anzunehmen, und
Pastorem zu con
deßfallß ihre Einl
prothocolliren, au

Vorauf Joh
und Gerhardt Me
die ganze Gemeine
dieselben alle einhe
Stellern, Herrn
wesen, für ihren
Herrn Richtern er
die Hände gegeben
sie denselben, so
Curatore et adj
Pastorem dieser

ß, Pastorem
oris Stellers
n des Gerichts
darüber sich

unt, und Herr
rdert worden,
Gerichts an-
Gingeseenen,
erge erscheinen
stellern an den
en und darauf
Mellinghauss,
und darüber
zu vernehmen,
ice Curatore,
fristen wirdt,
Seelsorger und
igt sein, (und
hmen und zu
zu ertheilen).
enrich Schulte
, nachgehendts
darauf haben
dicti Pastoris
raesentiret ge-
nen, und also
auf deßhalben
stipuliret, daß
de, pro vice
ritt für ihren
etiren wolten.

